STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LP9-R29C
U.B.C. LIBRARY

THE LIBRARY

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/geschichtederde00maur

Geschichte

der

Deutschen Königswahlen

vom zehnten bis dreizehnten Jahrhundert.

THE LIBRARY

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Geschichte

der

Deutschen Königswahlen

vom

zehnten bis dreizehnten Jahrhundert.

Von

Wilhelm Maurenbrecher.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1889.

Alle Rechte vorbehalten.

10
JN3250
C83
H39
1887

Bernhard Windscheid

zum

22. Dezember 1888

Vorwort.

Dem hochverdienten Rechtslehrer, der Leuchte und Zierde der juristischen Fakultät an der Leipziger Hochschule, wagt es Einer seiner früheren Zuhörer und heutigen Kollegen — der selbst nicht Jurist ist, aber vor neunundzwanzig Jahren aus des Meisters Vorlesungen eine reiche Fülle von Belehrungen empfangen und in ihnen das unübertroffene Muster und Vorbild akademischer Lehrvorträge kennen gelernt hat — zum goldenen Jubelfest der vor fünfzig Jahren erlangten Doktorwürde diese bescheidene Gabe als Zeichen seines Dankes und seiner Verehrung darzubringen.

Die vorliegende Arbeit behandelt eine schon mehrfach erörterte Frage aus der deutschen Verfassungsgeschichte der mittleren Zeiten. Durch dieselbe hoffe ich zum wirklichen Verständniß der politischen Einrichtungen und der politischen Entwicklung unserer deutschen Vergangenheit einen Beitrag zu liefern.

Die einzelnen Fragen, in welche die Untersuchung sich auflöst, habe ich wiederholt in den historischen Uebungen, welche ich mit Studirenden in Dorpat, Königsberg, Bonn und Leipzig angestellt, zur Besprechung und Discussion gebracht. Die wichtigeren Momente sind dabei wiederholt nach den verschiedenen Seiten hin betrachtet und bei den getroffenen Entscheidungen ist jedesmal das Für und Wider gründlich abgewogen worden. Ich habe zweimal die hier dargestellte ganze Reihe der Königswahlen des 10., 11. und 12. Jahrhunderts

im Zusammenhang zum Gegenstand der Uebungen des historischen Seminares gemacht (einmal in Bonn, Sommersemester 1879, und wiederum in Leipzig, Winter 1887/88 und Sommer 1888).

Bei der gegenwärtigen Veröffentlichung, welche aus den Jahre hindurch liebevoll gepflegten Einzeluntersuchungen eine Summe zu ziehen unternimmt, habe ich mein Augenmerk nicht sowohl auf eine möglichst erschöpfende Vorlegung aller einzelnen Quellenstellen als vielmehr auf die möglichst sorgfältige Beleuchtung und Hervorhebung der entscheidenden Zeugnisse gerichtet. Selbstverständliches oder anderwärts erledigtes noch einmal breit vorzutragen glaubte ich unterlassen zu dürfen. Dagegen konnte ich die Auseinandersetzung mit den Ansichten anderer Gelehrten nicht immer vermeiden; aber ich habe sie nicht zur Hauptsache gemacht, und ganz besonders habe ich meinen Widerspruch wider völlig unhaltbare Einfälle auf einige wenige beispielsweise erwähnte Fälle eingeschränkt.

Leipzig, 22. November 1888.

W. M.

Inhalt.

Seite

Einleitung . . . . . 1— 7
Erbrecht und Wahlrecht im deutschen Mittelalter; Bedeutung für die deutsche Entwicklung 1. 2. — Stand der Forschung 3—7.

I. Die Thronfolge im Frankenreiche . . . . . 8— 31
Germanische Vorzeit 8. — Merovingerreich 9. — Erbrecht und Reichstheilungen 10. — Dynastiewechsel. Erhebung Pippins 11—13. — Ordnung der Thronfolge 14. — Gesetz Karls des Großen 806 15. 16. — Gesetz von 817 17. 18. — Reichstheilungen 19—24. — Erhebung Arnulfs 25—28. — Arnulfs Nachfolgepläne 29. — Königswahl Ludwigs des Kindes 30. 31.

II. Begründung des deutschen Reiches. Die Königswahlen von 911 und 919 . . . . . 32— 50
Ursprung des deutschen Reiches. Königthum und Herzogthümer 32—36. — Königswahl Konrads 911 37. — Motive derselben 38 39. — Angebliche Haltung Sachsens 40. — Karolingische Verwandtschaft 41. — Regierung Konrads 42. — Designation Heinrichs zum Nachfolger 43. 44. — Wahlakt von 919 45. — Ablehnung der kirchlichen Salbung 46. — Heinrichs Regierung 47. — Verhältniß zu den Karolingern 48—50.

III. Das erbliche Königthum der Ottonen im zehnten Jahrhundert . . . . . 51— 72
Heinrichs Verfügung über die Nachfolge, Designation Ottos 51—54. — Wahlakt 55. — Salbung 56. — Huldigung und Krönungsfest 57. — Politik Ottos 58. — Ordnung der Thronfolge. Designation Ludolfs 59. — Ludolfs Stellung 60. — Seine Opposition 61. 62. — Ziel des Ludolfinischen Aufstandes 63. 64. — Otto II. zum Nachfolger bestimmt 65. — Kaiserthum von Vater und Sohn 66. — Thronbesteigung Ottos II. 67. — Nachfolge Ottos III. 68. — Gedanke des Erbreiches in den zeitgenössischen Aeußerungen 69. 70. — Krönungsformeln 71. 72.

Seite

IV. Gefährdung und neue Befestigung des Erbkönigthums durch die salischen Könige bis zur Mitte des elften Jahrhunderts . . . . . 73—102

Gefährliche Lage des Königthums nach Ottos III. Tod 73. — Die Verwandten des Ottonischen Hauses 74. 75. — Erbrecht des Saliers Otto von Kärnten 76. — Sein Verzicht zu Gunsten Heinrichs von Baiern 77. — Heinrichs Bewerbung, gestützt auf sein Erbrecht 78. — Andere Bewerber um die Krone 79. — Die Versammlung in Mainz; Heinrichs Handstreich 80. 81. — Allmälige Anerkennung Heinrichs II. 82. 83. — Bedeutung der Wahl von 1002 84.

Heinrichs II. Regierung; seine Pläne für die Zukunft 85 86. — Der Salier Konrad Thronerbe 87, von Heinrich II. als solcher anerkannt 88. 89. — Königswahl in Kamba 90—93. — Krönung 94. — Königin Gisela 95. — Allgemeine Anerkennung Konrads 96.

Konrad designirt seinen Sohn Heinrich zum Nachfolger 97. 98 — Thronbesteigung Heinrichs III. 98. — Heinrichs Politik und Sorge für die Thronfolge 99. 100. — Nachfolge und Regierungsanfang Heinrichs IV. 101. 102.

V. Erbrecht und Wahlrecht im Kampfe 1075—1105 . . . 103—132

Entwicklung der französischen Monarchie zum Erbreiche 103—105. — Aehnlichkeit der deutschen Entwicklung bis Heinrich IV. 106. — Salisches Erbreich 107. — Unheilvolle Wendung durch das Eingreifen des Papstthums 108. — Gregors VII. Tendenzen und Ziele. 109. — Heinrichs Festhalten am Erbrecht 110. — Conflikt mit Gregor VII. 111. — Absetzungsgedanken des Papstes und der deutschen Fürsten 112. 113. — Heinrich IV. in Canossa 114. — Versammlung in Forchheim 115. — Verhandlungen über Wahl eines Gegenkönigs 116. 117. — Wahlkapitulation und Erhebung Rudolfs von Schwaben 118. 119. — Wahlanzeige und Bestätigung der Wahl 119. 120. — Deutscher Bürgerkrieg. Gegenkönig Hermann 121. — Haltung Gregors 122. 123. — Heinrichs Festhalten am Erbkönigthum. Krönung Konrads 124. — Aufstand Konrads. Absetzung 124. 125. — Nachfolge Heinrichs 125. — Aufstand desselben 126. 127. — Kampf zwischen Vater und Sohn 128. 129. — Absetzung Heinrichs IV. und Thronbesteigung Heinrichs V. 130. 131. — Bedeutung des Ereignisses von 1106 132.

VI. Erster Sieg des freien Wahlrechtes. 1125 . . . . 133—154

Rückblick auf die frühere Entwicklung 133. — Stellung Heinrichs V. 134. — Wormser Konkordat 135. — Frage der Nachfolge 136. 137. — Der Staufer Friedrich erbberechtigt 137. 138. — Einleitung der Wahl 139. — Gegenkandidaten. Lothar 139. 140. — Versammlung in Mainz 140. 141. — Ausschuß 141. 142. — Drei Kandidaten 143. — Ueberlistung und Beseitigung des Staufen 144. — Verhandlungen zwischen den Parteien 145. — Wahl Lothars 146. — Lothars Versprechungen 147—149. — Bedeutung der Wahl 150. —

Seite

Auseinandersetzung und Streit mit den Staufen 151. 152. — Konrad der Staufe als Gegenkönig 152. — Lothars Verhältniß zur Kirche 153. 154.

VII. Herstellung des erblichen Königthums durch die Staufen. 1137—1197 . . . . . 155—180

Umschwung der Stimmung zu Gunsten des Erbrechtes 155. — Verhältniß der staufischen Brüder Friedrich und Konrad, Bevorzugung Konrads 156. 157. — Lothars Ausgang 158. — Anspruch des Welfen Heinrich 159. — Konrads Vorbereitungen 160. — Ausschreiben eines Reichstages, Erhebung Konrads 161. — Anderweitige Anerkennung Konrads 162. — Designation seines Sohnes Heinrich 163. — Anspruch seines Neffen Friedrich, seine Designation als des eventuell erbberechtigten 164. 165. — Königswahl Friedrichs I. 166—168.

Friedrichs Verhandlungen und Konflikte mit dem Papstthum 168—171. — Ordnung der Thronfolge 172—174. — Heinrich VI. Nachfolger 175. 176. — Heinrichs VI. Versuch die Erbmonarchie gesetzlich einzuführen 177—179. — Wahl Friedrichs II. 1196 180.

VIII. Der Kampf um die deutsche Krone 1197—1212 . . . 181—217

Allgemeiner Charakter der deutschen Verfassung 181. — Das staufische Haus nach Heinrichs VI. Tod; Philipp 182. — Bildung von Parteien für die Besetzung des Königsthrones 183. — Wahl Philipps des Staufen 184, und Ottos des Welfen 185. — Krönungsakte 186. — Papst Innocenz III. 187. — Seine Beziehungen zu den deutschen Parteien 188. 189. — Erklärung der staufischen Partei 189. — Erwägungen des Papstes 190. 191; seine Entscheidung für Otto 192. — Protest der staufischen Anhänger 192. — Antwort des Papstes 193. 194.

Rückblick auf die bisherige Art und Form des Wahlaktes 194. — Zwei Abschnitte der Wahl 195. — Ordnung der Abstimmung: Vortritt der geistlichen Fürsten 196. — Reihenfolge unter den weltlichen 197. — Es giebt keine Vorwähler 198. 199. — Einstimmigkeit 199. — Neue Wendung seit 1198: Veränderung im Fürstenstande 200. — Mehrheitswahl 201. — Staufische Darstellung 201. 202. — Welfische Darstellung 202. — Auffassung des Papstes 203. 204. — Einfluß des Papstes auf die weitere Entwickelung 205. 206.

Parteistreit in Deutschland 1202—1208 207. 208. — Anerkennung Ottos 209—212. — Auftreten Friedrichs II. 213—215. — Friedrich II. als deutscher König 216. 217.

IX. Endgültiger Sieg des freien Wahlrechtes. Pfaffenkönige und Kurfürsten . . . . . 218—244

Politische Stellung und Ziele Friedrichs II. 218. 219. — Wahl seines Sohnes Heinrich 1220 220—222. — Absetzung Heinrichs 223. — Wahl Konrads IV. 1237 224. 225. — Gedanke des Erbreiches neu aufgelebt 226. 227.

Wahltheorien seit 1220 228. — Eike von Repgow 229. — Politische Tendenzerfindung 230. — Einwirkung der neuen Theorie 232. 233. — Nachklänge derselben 234.

Versuche neuer Königswahlen 235. 236. — Heinrich Raspe 237. — Wilhelm von Holland 237. 238. — Anerkennung in Braunschweig 1252 239. — Doppelwahl von 1257 240. 241. — Schiedsgericht des Papstes 242. — Endgiltiger Sieg des Wahlrechtes und Ursprung des Kurfürstencollegiums 243. 244.

In der Geschichte der deutschen Königswahlen im Mittelalter spiegeln die Geschicke des deutschen Reiches, insbesondere des deutschen Königthums sich aufs deutlichste ab.

Alle Welt weiß, daß bei der Besetzung des deutschen Königsthrones Wahlrecht des Volkes und Erbrecht des fürstlichen Hauses zusammenwirkten und gegenseitig sich ergänzten. Und nach dem Verhältniß, in welchem die beiden Faktoren zu einander standen, bestimmte sich der Grad der Macht oder Ohnmacht, des Sinkens oder Steigens der königlichen Gewalt.

Der äußeren Form nach war Deutschland im Mittelalter ein Wahlreich. Aber in jenen mittleren Jahrhunderten des Mittelalters, die man unter der Bezeichnung der „deutschen Kaiserzeit" zusammenzufassen pflegt, herrschte unter der Hülle der formellen Königswahl in Wahrheit doch der Gedanke des Erbrechtes. Das deutsche Reich der Kaiserzeit sah aus wie eine Wahlmonarchie; in Wirklichkeit war Deutschland in jenen Zeiten ein Erbreich.

Ein Reich, dessen Herrscher jedesmal aus der Wahl — sei es des Volkes, sei es seiner Vertreter oder sei es einer sonstigen Genossenschaft — hervorgeht, hat kaum den Anspruch auf den Namen einer Monarchie. Ein Wahlkönig hat von dem Könige sich höchstens den Namen geborgt; aber eine wirklich königliche Gewalt eignet ihm nicht. Ein Königthum, welches seiner Aufgaben sich bewußt geworden, strebt immer darnach, die Krone in der eigenen Familie erblich zu machen, und auf dauerndem Grunde seine Bedeutung zu erbauen.

Die Geschichte der deutschen Kaiserzeit durchzieht und erfüllt dies Streben der deutschen Kronenträger und verleiht grade der Betrachtung jener längst vergangenen Dinge ein ganz eigenthümliches Interesse. Der Gedanke des Erbrechtes im Königshause berührt sich auf das allerengste mit der Aufgabe, die Einheit des deutschen

Reiches gegen alle entgegenstrebenden und auflösenden Tendenzen zu behaupten.

Drei Jahrhunderte hindurch hat Deutschland im Mittelalter sich der Wohlthat erfreut, ein einheitlich zusammenhängendes Reich zu bilden. In diesen drei Jahrhunderten ist Deutschland ein Erbreich gewesen. Nicht unbestritten ist in dieser Periode das Erbrecht des königlichen Hauses geblieben; aber über alle Anfechtungen hat in dieser Zeit das Erbrecht gesiegt, durch alle Anfeindungen und Zweifel hindurch hat das Erbrecht über das Wahlrecht sein vorwaltendes Uebergewicht damals behauptet.

Es bedurfte einer ganz gewaltigen, über große Kräfte verfügenden und lang andauernden Angriffsbewegung, ehe ernstliche Gefahr die Monarchie und das königliche Erbrecht bedrohte. Die Eigenwilligkeit der einzelnen Theile der Nation und die Selbstsucht der Fürsten hatte sich oft in Anläufen wider das Königthum versucht; es hatte heftige Kämpfe zwischen dem Ganzen und den Theilen, zwischen der einheitlichen Krongewalt und dem Partikularismus der Stämme und ihrer Führer gegeben. Alle diese Bewegungen und Versuche waren die Könige stark genug zu unterwerfen und niederzuhalten. Die Gefahr wuchs erst dann zu bedenklicher Höhe, als der Partikularismus den weit gewaltigeren, weit mächtiger um sich greifenden Bundesgenossen fand in dem Herrschaftsgelüste des römischen Papstthumes. In der Periode Gregors VII. löste die Kirche ihr Bündniß mit dem Königthum und trat zu den Feinden der Reichsgewalt. Den Schlägen dieser vereinigten Gegner erlag das deutsche Königthum: ins Erbrecht des Königshauses brachen sie die erste Bresche, wohl berechnend die Folgen, die für König und Reich die Zerstörung des Erbrechtes haben mußte.

Dem Siege, den die königfeindlichen Gewalten davon getragen, folgte eine neue Erhebung und Kräftigung der Krone. Wieder kehrte die Verfassungsentwicklung Deutschlands zum Erbrecht zurück. Aber nach einiger Zeit kamen aufs neue auch die Gegner wieder zum Leben. Nach einem alle Kräfte anspannenden Ringen, das mehr als ein Menschenalter die Geister gefesselt hielt, war der Sieg jener reichsfeindlichen Bundesbrüder, Papstthum und Partikularismus, ein entscheidender und endgültiger: im 13. Jahrhundert wurde das Erbrecht zertrümmert und Einheit und Macht der Königsregierung zerstört und zerrissen.

Sobald in den wechselnden Schicksalen Deutschlands das Erb-

recht bei der Besetzung des Thrones sich als maßgebend erwies, überwog auch die einigende Gewalt des Königs die auflösenden Anstrengungen der Gegner; wenn aber außerhalb des erbrechtlichen Rahmens die Freiheit der Wahl über die Krone entschied, dann neigte überhaupt der Schwerpunkt der deutschen Dinge zu den Fürsten sich hin. In den Schwankungen zwischen Erbrecht und Wahlrecht verfolgen wir den jenen entgegengesetzten Antrieben nachgebenden Gang der deutschen Entwicklung.

Die Bedeutung, welche in dieser Beziehung die Gestaltung der Königswahlfrage für die Geschichte der deutschen Kaiserzeit ansprechen muß, im einzelnen darzulegen und die politische und verfassungsrechtliche Tragweite dieser einzelnen Vorgänge genauer zu entwickeln, das ist die Aufgabe, welche die folgende Untersuchung sich gesetzt hat.

Die deutsche Geschichtsforschung hat jetzt schon mehr als ein halbes Jahrhundert eifriger Arbeit, unermüdlichen Suchens, vielseitiger Prüfung, eindringender Betrachtung grade auf die Geschichte der deutschen Kaiserzeit verwendet. Großer und wohlverdienter Erfolge hat sie sich zu rühmen; an beachtenswerthen, lehrreichen Werken über jene Periode ist kein Mangel. Wir erfreuen uns des Besitzes einer langen, stets wachsenden, fast endlos zunehmenden Reihe von Untersuchungen und Arbeiten über einzelne Abschnitte oder einzelne Personen oder einzelne Fragen aus jener Geschichtsperiode. Auch Zusammenfassungen und Ueberblicke über den Gesammtverlauf jener Periode liegen vor uns, sei es abgeschlossen, sei es ihrem Abschlusse nahe geführt. Ein Triumvirat historischer Gelehrten steht an der Spitze dieser ganzen forschenden Arbeit — drei Werke ziehen gleichsam die Summe aus dem, was bisher die Studien dieses halben Jahrhunderts geleistet: Giesebrechts Kaisergeschichte[1]), Waitz' Verfassungsgeschichte[2]), Wattenbachs Quellengeschichte[3]) darf man die Gipfelpunkte dieses Studiengebietes nennen; sie sind charakteristisch

[1]) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I. 1855, —, V. 2 (bis 1180) 1888.

[2]) Waitz, Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts. 4 Bde. — (Deutsche Verfassungsgeschichte V—VIII. 1874—1878.)

[3]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 1858 (5. Aufl. 1885—1886).

für diese ganze Arbeit, sowohl in dem was sie leisten, als in dem was ihren Leistungen mangelt. Durch eine Fülle umfassender und gründlicher Gelehrsamkeit zeichnen diese Werke sich aus; sie haben den Stoff, den die erzählenden und die urkundlichen Quellen des Mittelalters bergen, gesammelt, geordnet und vollständig auseinander gelegt. Aber sie entbehren — allerdings nicht in gleichem Umfange und daher auch nicht mit den gleichen Folgen — des politischen Verständnisses und Urtheiles. Eine historische Betrachtung, welche den Charakter und die Eigenart der politischen Zustände Deutschlands während jener Jahrhunderte der Kaiserzeit den Neueren verständlich machen, welche die einzelnen großen Persönlichkeiten und die einzelnen glänzenden Kriegsthaten im Zusammenhang mit den Rechts- und Verfassungszuständen ihrer Zeit vorführen, welche politische Ursachen und politische Wirkungen der einzelnen historischen Vorgänge aufdecken, und auf diese Weise ebensowohl die politischen Gedanken und Motive und Tendenzen jener Vergangenheit aufzeigen, als zu einem auf politischem Verständniß der Kaisergeschichte beruhenden Urtheil die Gegenwart anleiten will, eine solche Betrachtung hat dem Denken und Forschen, dem Studium und der Darstellung jener hochverdienten und hochangesehenen Gelehrten durchaus ferngelegen. Und so groß auch immer unsere dankbare Verehrung vor ihrer Gelehrsamkeit und ihren Leistungen sein und bleiben wird —, man wird sich deßhalb doch nicht verbergen dürfen, daß mit jenen Werken die Geschichtswissenschaft auf dem Gebiet der deutschen Kaisergeschichte einen befriedigenden Abschluß noch nicht erreicht und der Nation noch nicht eine Darstellung ihrer Vergangenheit geboten hat, welche die Nation von ihren Geschichtsschreibern zu verlangen berechtigt ist.

Wenn man an Wattenbachs Darstellung der Quellenlitteratur von vornherein jene Anforderungen nur in eingeschränktem Maße erheben darf, so waren sie bei Giesebrechts Erzählung der Geschichte selbst und bei dem Bilde der Verfassungszustände, das Waitz gezeichnet, allerdings kaum abzuweisen. Aber das schöne Pathos und die begeisterungsvolle Hingebung, mit welcher Giesebrecht uns die Kaiser in ihren Lebensschicksalen auf Grund der zeitgenössischen Berichte vergegenwärtigt, entschädigt nicht für die Abwesenheit eines festen Standpunktes, einer eigenen Gesammtanschauung, welche ein politisches Verständniß jener Entwicklungsperiode deutschen Volkslebens zur Voraussetzung hat. Noch fühlbarer macht sich die Abwesenheit des politischen Sinnes in der mit staunenswerthestem Fleiß und emsigster

Belesenheit zusammengetragenen Sammlung von Notizen über die deutsche Verfassung, welche wir dem Forscherfleiß von Waitz verdanken. Nur weniges dürfte in Geschichtschreibern und Urkunden dem suchenden Auge des großen Gelehrten entgangen sein[1]). Aber wie ungeordnete Erdmassen, wie wilde Lawinen lagern hier die Einzelheiten, die in der Verfassungsgeschichte neben und aufeinander gehäuft wurden. Die Verarbeitung aller gesammelten Notizen zu einem Gesammtbilde der Verfassung, welches den heutigen Deutschen ein Verständniß des politischen Lebens ihrer Ahnen ermöglichte, hat mit dem Sammeleifer nicht Schritt gehalten: es wird Sache neuer Versuche sein müssen, das von Waitz nicht geleistete in Angriff zu nehmen.

Eine große Anzahl monographischer Arbeiten umgeben in bunten Reihen jene drei Hauptwerke. In den „Jahrbüchern der deutschen Geschichte", in deren Bänden — bis auf wenige Ausnahmen — die Art und Weise der Waitz'schen Forschung ausgeprägt ist, breitet sich die Fülle des thatsächlichen Stoffes massenhaft vor uns aus. Und Niemand kann leugnen, daß der Unterbau, auf dem eine wirkliche Geschichtsbetrachtung sich errichten läßt, allmälig nach allen Seiten hin sich hier befestigt und entwickelt. Zu einer von dem für die meisten historischen Forscher maßgebenden Muster von Giesebrecht und Waitz gründlich abweichenden und prinzipiell sich unterscheidenden Behandlung hatte in jahrelangen, in die Tiefe eindringenden Studien Nitzsch die Wege gesucht. Indem es ihm darauf ankam, verfassungsrechtliche und politische und wirthschaftliche Anschauungen des historischen Lebens zu gewinnen, hoffte er ein Gesammtbild der wechselnden Zustände jeder einzelnen Periode sich zu verschaffen. Fruchtbringende Anregungen hat seine Lehre und sein Beispiel vielen jüngeren Fachgenossen gegeben; aber leider hat ein früher und plötzlicher Tod ihm den Lebensfaden zerschnitten, ehe er seine Studien über das deutsche Mittelalter zu vollem Abschluß gebracht und die Resultate seiner Forschungen völlig gesichtet. Die

[1]) Darauf kann derjenige die Probe machen, welcher einmal die zahlreichen im letzten Jahrzehnt erschienenen Arbeiten über einzelne Fragen und Ausschnitte der deutschen Verfassungsgeschichte neben die von Waitz gesammelten Notizen hält; höchstens ist hier und da einmal ein kleiner Nachtrag zu Waitz zu Stande gekommen. Im wesentlichen pflegt immer mit Waitz'schem Materiale gearbeitet zu werden.

Veröffentlichung seiner akademischen Vorträge[1]), so dankenswerth und interessant sie erscheint, verschafft uns doch kaum eine entfernte Idee davon, was eine deutsche Verfassungsgeschichte aus Nitzsch' eigener Feder hätte werden können[2]). Zuletzt hatte auch der bahnbrechende Altmeister unserer neueren Geschichtswissenschaft in dem Werke, das seines ganzen Lebens Arbeit zusammenfassend krönen sollte, im Greisenalter das deutsche Mittelalter mit seiner Darstellung erfaßt[3]). Der Schwung der gesammten Auffassung nicht nur, sondern auch die überraschende Sicherheit und Kühnheit seiner Kritik in vielen einzelnen Fragen, welche andere Historiker schon längst vergeblich beschäftigt hatten, die zahlreichen in seine Darstellung verwobenen Winke und Fingerzeige, — alles dies erweckt heute in uns die sehnsuchtsvolle Klage, daß Leopold v. Ranke nicht einige Jahrzehnte früher sich diesem Gebiete mit seiner ganzen Schaffensenergie zugewendet hat.

Die Frage, welche in dieser Arbeit zur Behandlung gelangen soll, ist von Anderen schon einige Male zum Gegenstand einer besonderen Darstellung gemacht worden. Die Werke von Rospatt[4]) und von Phillips[5]) könnte diese Arbeit gradezu ihre Vorläufer nennen, wenn nicht ihre Geringschätzung des königlichen Erbrechtes sie eine durchaus abweichende Straße hätte wandeln lassen. Waitz' Verfassungsgeschichte hatte in Dönniges'[6]) Staatsrecht schon einen Vorgänger gehabt, der allerdings von schweren Fehlgriffen sich nicht ferngehalten hatte. Mehr aus Anlaß einer einzelnen Wahl unterzog Ufinger die bei den Königswahlen des zehnten Jahrhunderts[7]) leitenden Gedanken einer zusammenhängenden Erörterung, welche den

[1]) Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes. Nach hinterlassenen Papieren und Vorlesungen herausgeg. v. Matthäi. 3 Bde. 1883—1885.

[2]) Mir ist bekannt, daß Nitzsch in seinem letzten Lebensjahr zu einer Deutschen Verfassungsgeschichte den Entschluß gefaßt und eine bindende Zusage für eine solche gegeben hatte.

[3]) L. von Ranke, Weltgeschichte V—VIII. (1884 7).

[4]) Rospatt, Die deutsche Königswahl bis auf ihre Feststellung durch die goldene Bulle (1839).

[5]) Phillips, Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, XXIV u. XXVI). Separatausgabe 1858.

[6]) Dönniges, Das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung. I. Bis z. 12. Jahrhundert. (1842).

[7]) Ufinger, die Erhebung Heinrichs II. zum deutschen König (Excurs zu Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II. Bd. I. 429—446). 1862.

Schwerpunkt der Entwickelung in das Wahlrecht verlegte, während im Gegensatz zu Usinger Harttung[1]) für das zehnte oder elfte Jahrhundert dem Erbrecht die erste Stelle anwies. Andere Monographien nahmen die hier angeknüpfte Besprechung des Gegensatzes von Wahlrecht und Erbrecht wieder auf[2]). Die Geschichte einzelner besonders bedeutungsvoller Wahlvorgänge hat wiederholt die Gelehrten beschäftigt und zur Erörterung einzelner strittiger Fragen veranlaßt.

Und an die thatsächliche Darstellung und eingehende Zergliederung der Ereignisse bei jeder einzelnen Königswahl muß auch die Besprechung jener allgemeinen Frage über die Bedeutung der Königswahl für die gesammte Verfassung, über das wechselnde Verhältniß zwischen Erbrecht und Wahlrecht noch einmal aufs neue anknüpfen, wenn sie den verfassungsrechtlichen Zusammenhang klar zu legen und das politische Verständniß der deutschen Kaiserzeit zu fördern sich vorsetzt. Es ist nicht zulässig, auf die Darlegungen des Thatbestandes bei den einzelnen Vorgängen zu verweisen, wie sie etwa von Anderen schon gegeben wurden; es ist durchaus nothwendig, auf Grund der quellenmäßigen Ueberlieferung die Geschichte aller einzelnen Königswahlen aufs neue zu zergliedern und auf Grund neuer Prüfung hier vorzulegen. Selbst an der Prüfung einer Einzelheit oder eines einzelnen Quellenzeugnisses kann ich nicht immer vorübergehen. Erst auf Grund des völlig gesichteten und kritisch durchgearbeiteten Stoffes der Geschichte der einzelnen Königswahlen läßt sich die Stellung jeder einzelnen Königserhebung zur deutschen Verfassungsentwicklung bestimmen und ein Urtheil über die politische Tragweite der einzelnen Maßregeln gewinnen.

Nach der Natur des Gegenstandes läßt es sich nicht vermeiden, auf das Herkommen und das Recht des fränkischen Reiches zurückzugreifen. Aber es genügt, mit möglichster Kürze an die bekannten und wenig strittigen Verhältnisse der fränkischen Zeit zu erinnern.

[1]) Harttung, Die Thronfolge im deutschen Reiche bis zur Mitte des elften Jahrhunderts, in den Forschungen zur deutschen Geschichte, 1878, XVIII. 129—158.

[2]) Weiland, Ueber die deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert (Forschungen XX. 303—338, 1880). Ueber die Entstehung und die Anfänge des Kurfürstenkollegiums verbreitet sich eine sehr ausgedehnte Litteratur, welche im 8. Kapitel unten zur Besprechung und Verwerthung gelangt.

I.

Die Thronfolge im Frankenreiche.

Die historische Ueberlieferung gewährt uns keinen Aufschluß über Zeit und Anlaß der Entstehung des Königthums unter den Franken. Als fertige Größe steht das Königthum plötzlich im Mittelpunkt der fränkischen Volksverbindungen, Kern und Seele allen politischen Lebens, ordnend und gebietend über alle Beziehungen und Verhältnisse der Franken. Eine Schöpfung des ersten Gesammtköniges Chlodowech war das fränkische Reich, die Vereinigung aller einzelnen Stammesstaaten, durch Eroberung und Unterwerfung begründet und erwachsen.

In den ältesten politischen Bildungen der Germanenwelt beruhte die königliche Gewalt auf dem Zusammenwirken von Erbrecht und Volkswahl[1]). Aus einem bestimmten hervorragenden Geschlechte pflegte das Volk sich die Könige zu nehmen; dem gesammten Geschlechte gebührte das Anrecht auf die höchste Macht und Würde im Staate: — die einzelne Persönlichkeit innerhalb des Geschlechtes bezeichnete die Stimme des Volkes selbst oder der mächtigen Männer, welche im Namen der Volksmasse das Wort zu führen sich veranlaßt sahen. Erblich war das Recht einer Familie auf die Königswürde; aber dem einzelnen Gliede dieser Familie wies die Erklärung der Volksgemeinde erst die Ausübung des Herrscherrechtes zu. Unter den verschiedenen Angehörigen der zur Königsherrschaft berufenen und berechtigten Sippe traf die Volksgemeinde eine Auswahl: den tüchtigsten und kräftigsten, den zum Regieren tauglichsten Mann erhob sie zu ihrem Führer. Da die feste Ordnung der Erbfolge fehlte,

[1]) Unter den neueren Behandlungen vgl. z. B. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I. (1887) S. 122 ff.

bot sich in dieser Auswahl der Volksversammlung gewissermaßen ein Ersatz oder eine Ergänzung des Erbganges. Die Volksgemeinde fällte das Urtheil über die Würdigkeit der verschiedenen Kandidaten. Es lag nahe, daß die natürliche Folge der Verwandtschaft faktisch dabei den Ausschlag gab, — wenigstens in den meisten Fällen. Die Söhne des abgehenden Königs in der Reihe ihres Alters oder vielleicht auch die Brüder, falls Söhne fehlten oder die Altersreife noch nicht erlangt hatten, waren die natürlichen Erben, auf welche in der Regel die Wahl sich lenkte. Dann hatte die formale Wahl kaum größere Bedeutung, als daß sie die Anerkennung, die Annahme des Erben durch die Volksgenossenschaft ausdrückte. Nur in Ausnahmefällen, wenn das herrschende Geschlecht erloschen war, oder wenn es keinen brauchbaren, keinen tauglichen Kandidaten mehr hervorgebracht hatte, nur in solchen und ähnlichen Fällen eignete dem formalen Akte der Königswahl eine wirkliche inhaltliche Bedeutung; dann erkor die Volksgemeinde sich einen König, ohne die Erblichkeit dieser Würde zu berücksichtigen. Dann pflegte man den neuen König hoch auf den Schild zu erheben und ihn allem Volke zu zeigen.

So war die Rechtsgewohnheit der Germanen in älterer Zeit. Im fränkischen Reiche, das Chlodowech gegründet, legte sich das Schwergewicht mehr und mehr in das Erbrecht des Königshauses. Die salischen Theilkönige, seine Verwandten, räumte Chlodewech mit List und Gewalt aus dem Wege. Die Ripuarier wählten ihn und sein Geschlecht zu ihrem Haupte. Durch das Schwert des Eroberers verband er darauf noch weitere Völker und Provinzen seinem einheitlichen Reiche. Seinem ganzen Geschlechte, der Familie der Merovinger, hatte er damit das Recht auf die fränkische Königsgewalt gewonnen und gesichert; bei seinen Nachkommen blieb das erbliche Königthum nahezu drei Jahrhunderte lang.

Zu vollem Erbrechte entwickelte sich dies merovingische Königthum. Dem Vater folgten die Söhne; war deren nur Einer vorhanden, so erbte er den ganzen Besitz seines Vaters; gab es mehrere Königssöhne, so theilten sie die Länder unter sich. Darin darf man die Erblichkeit der Königsgewalt zweifellos deutlich ausgeprägt sehen. Wie ein privatrechtliches Gut gelangten die Rechte der staatlichen Herrschaft zur Auftheilung unter mehrere Geschlechtsgenossen.

In sehr verschiedener Weise sind im 6. und 7. Jahrhundert diese merovingischen Reichstheilungen vor sich gegangen. Dem deutschen Historiker, den von vorneherein die Bildung des späteren

deutschen Reiches besonders interessirt, mag es genug sein, hier schon auf die Thatsache hinzuweisen, daß die Länder der rheinischen Franken und die östlich des Rheines gesessenen Völkerschaften fast ununterbrochen und regelmäßig ihre Zusammengehörigkeit behauptet und ein besonderes Reich dargestellt haben. Am Ausgang der Merovingerperiode waren übrigens die mehrmals getheilten Reiche der Franken wieder zu einem Ganzen zusammengefallen.

Trotz aller der Reichstheilungen bestand die Idee des einheitlichen Reiches fort. Die Glieder der Königsfamilie sahen in allen Theilen als erbberechtigt sich an. Und nicht ins Ungemessene wurde die Theilung des Reiches fortgesetzt oder ausgedehnt; nicht alle Angehörige der Königsfamilie konnten gleichzeitig mit Landbesitz ausgestattet werden. Der jeweilige Inhaber der königlichen Regierung übte meistens auf die Vertheilung und Anweisung der Reichsstücke seinen Einfluß aus. Es war, als ob die Familie der Merovinger das fränkische Reich gleichsam in Gesammtbesitz genommen und ihren Gliedern nur die faktische Ausnutzung in einzelnen Stücken und Bezirken zuerkannt habe. Aus diesem Umstand erklärt es sich auch, daß die Geschichte der merovingischen Königsfamilie an Mordthaten der Verwandten untereinander so überaus reich ist: es galt eben die Zahl der gleichzeitig zum Genuß der Regierung berechtigten nach Möglichkeit einzuschränken oder zu verringern.

Das Wahlrecht des Volkes war gegenüber dem Erbrechte der königlichen Familie fast ganz verschwunden; es war jedenfalls zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Kaum lassen sich besondere Anerkennungsakte der neuen Könige nachweisen. Auch von Krönungen oder gar kirchlichen Salbungen der Merovingerkönige ist keine Spur auf uns gekommen. Das Recht der Regierung war wie ein Privatbesitzthum der Königsfamilie, die nach eigener Willkür die Ausübung des Rechtes unter ihre einzelnen Angehörigen vertheilte.

Alle Welt kennt den fast sprüchwörtlich gewordenen Verfall und Niedergang der Merovinger. Die Persönlichkeiten der Könige, denen die Regierung zustand, wurden immer untauglicher und unfähiger. Gleichzeitig wuchs die Macht und der Einfluß der Großen des Reiches, der hohen Beamten weltlichen und geistlichen Standes, des grundbesitzenden Adels. An ihre Spitze schwang sich im Verlaufe des 7. Jahrhunderts ein Geschlecht, das von dem Heiligen Arnulf von Metz seinen Ursprung herleitete, das in der Erinnerung der späteren Generationen nach dem größten Mann, den es hervorgebracht,

meist das Haus der Karolinger genannt wurde. Im 8. Jahrhundert war faktisch alle Regierungsgewalt über die Frankenreiche dem Haupte der Karolinger zugefallen, während die unwürdigen Söhne der Merovinger noch den Namen der Könige trugen. Die Wiederherstellung und Erneuerung der fränkischen Reichsmacht, der Schutz der europäischen Kultur gegen den Einbruchsversuch der Welt des Islam wurde den Häuptern des Adels, den Karolingischen Hausmeiern verdankt; aber die legitimen Könige waren und hießen immer noch die merovingischen Schwächlinge. Fast ein halbes Jahrhundert schleppte dieser Zustand sich hin, — ein bemerkenswerthes und ehrenvolles Zeugniß für den Rechtssinn und das Rechtsgefühl des fränkischen Volkes, eine Huldigung vor der Legitimität des königlichen Erbrechtes.

Aber nicht immer konnte dieser unleidliche Zustand andauern. Eine Ausgleichung zwischen Recht und Thatsache mußte eintreten. Durch das Eingreifen eines dritten Faktors führte der Erbe der Karolingischen Hausmeier den Umschwung herbei.

Dem Dynastiewechsel im Frankenreiche, der Ablösung der untauglichen Merovinger durch die leistungskräftigen Sprossen des Karolingerhauses wird man die Bezeichnung eines revolutionären Ereignisses beizulegen kaum umhin können. Glücklicherweise gestattet uns die zwar sehr wortkarge und spärliche, aber an dieser Stelle doch zusammenhängende und deutliche zeitgenössische Ueberlieferung, welche ihrem Inhalte nach unzweideutig auf die neue Staatsregierung selbst zurückgeführt werden muß, die einzelnen für das Ereigniß maßgebenden und entscheidenden Faktoren klar und bestimmt zu unterscheiden: den Rechtsboden der neuen Monarchie sind wir in der Lage uns zweifelsfrei zu vergegenwärtigen [1]).

[1]) Die beiden, in den Annales Laurissenses majores und in der Continuatio Fredegarii erhaltenen, oft besprochenen gleichzeitigen Berichte stimmen in allem wesentlichen überein und ergänzen einander vortrefflich. Die Momente, auf die es ankommt, sind diese: 1) Versammlung der Großen, welche die Anfrage in Rom beschließt; 2) Sendung nach Rom und Erklärung des Papstes Zacharias; 3) Wahl und Erhebung Pippins in einer zweiten fränkischen Reichsversammlung; 4) Krönung und Salbung durch fränkische Bischöfe (wahrscheinlich Bonifaz); diese letzteren Akte sind im November 751 vor sich gegangen. Dazu kommt später noch die erneuerte Salbung durch Papst Stephan im Juli 754 hinzu. Vgl. Loebell, de causis regni Francorum a Merovingis ad Carolingos translati (1844); Hahn, Jahrbücher des fränk. Reiches 741—752 (1863); Oelsner, de Pippino rege Francorum quaestiones aliquot (1853); Jahrbücher des fränkischen Reiches unter

Auf den Ausspruch einer fränkischen Reichsversammlung, auf die Zustimmung der Großen und Mächtigen des Volkes stützte sich der bisherige Hausmeier Pippin, der Inhaber der faktischen Macht im Frankenreiche; er entsendete mit Zustimmung der Reichsversammlung zwei seiner vertrauten Geistlichen, den einen als Vertreter der westlichen Reichshälfte Neustrien, den anderen im Namen des deutschen Austrasiens, an den römischen Papst, demselben den Zustand des Königthums im Frankenreich zu entwickeln und ihm die Frage vorzulegen, ob es gut wäre oder nicht, daß diejenigen, welche den Namen des Königs führten, nicht die Gewalt des Königes besäßen. Papst Zacharias, dessen Vertreter im Frankenreich, Bonifaz, sich des größten Einflusses auf Pippin erfreuete und durch Pippins Hülfe sein Lebenswerk allein auszuführen vermocht hatte, gab den Bescheid: es wäre besser, daß derjenige, der die Gewalt des Königs habe, auch den Namen des Königes führe, als derjenige, der ohne Gewalt geblieben wäre; er ertheilte kraft seines apostolischen Ansehens, damit die öffentliche Ordnung nicht gestört würde, die Weisung, Pippin zum König zu erheben. Und darauf geschah diese förmliche Erhebung Pippins zum Könige, in Soissons, während der ersten Hälfte November 751; sie geschah in einer großen, allgemeinen Reichsversammlung: es war die Ausübung des alten germanischen Rechtes der Königswahl zu Gunsten eines Mannes, der dem bisher regierenden Königsgeschlechte nicht angehört hatte. Darauf wurde dann der neue König durch die Organe der Kirche gesalbt und geweiht. Eine staatsrechtliche Neuerung bedeutete diese kirchliche Weihe, die den neuen König und sein Geschlecht auf dem Throne empfing, ihn im Besitz desselben gleichsam bestätigte.

Die alte Legitimität war durch Hülfe der Kirche beseitigt. Es war ein neues Königsrecht geschaffen, ebensowohl durch den Willen des fränkischen Volkes, das durch den Mund der beiden Reichsversammlungen gesprochen, als durch die Erklärung der höchsten kirchlichen Gewalt, welche in der Antwort des Papstes und in der Hand-

König Pippin (1871); Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III. (1860) S. 46 ff. (2. A. 1883) S. 48 ff.; L. v. Ranke, Weltgeschichte V. 2. (1884) S. 20 ff. Es ist ein sehr dankenswerthes Unternehmen von Richter und Kohl, daß sie die wichtigeren und maßgebenden Quellenberichte in Form von Jahrbüchern zusammengestellt haben, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter, Thl. I, Zeitalter der Merovinger (1873), Thl. II, Zeitalter der Karolinger 1 (1885) 2 (1887). Eine Fortsetzung dieses Werkes würde äußerst erwünscht sein.

lung der fränkischen Bischöfe sich hatte vernehmen lassen. Höchst bedeutungsvoll war das Eingreifen der Kirche, insbesondere des römischen Papstes. Man kann mit Recht sagen, daß Pippin bei seinem Staatsstreich durch die Billigung des Papstes und durch die geistliche Weihe seines neuen Thrones den Mangel erblichen Rechtes habe ersetzen wollen. Er beging einen Rechtsbruch, als er den Merovinger vom Throne stieß; er rechtfertigte die Verletzung der Legitimität, indem er die Nothwendigkeit, die zwingende Gewalt der Motive des Dynastiewechsels durch den Papst und die Organe der Kirche sich bestätigen und gutheißen ließ. In der Gesinnung des Volkes, das in dem Papst die höchste kirchliche Autorität auf Erden zu verehren gelernt hatte, schuf die päpstliche Erklärung dem neuen Könige einen festen Rückhalt, einen neuen Rechtsboden. Wenn bisher die Franken durch das Erbrecht des merovingischen Königshauses sich zum Gehorsam gebunden gefühlt hatten, so war es von größtem Werthe, daß durch eine höhere Autorität, welche damals als eine nahezu göttliche anerkannt wurde, das Band dieses Gehorsames aufgelöst wurde[1]); darnach wurde es möglich, ein neues Recht zu schaffen und zu befestigen.

Die Wahl des fränkischen Volkes und die Sanktion der kirchlichen Autorität hatten Pippin auf den fränkischen Königsthron erhoben. Ihm war zur Begründung des neuen Staatsrechtes damit noch nicht genug geschehen. Der Gang der Ereignisse fügte es, daß der römische Papst — es war des Zacharias Nachfolger, Papst Stephan III. — auf die Bundesgenossenschaft und die thatkräftige Hülfe des neuen Frankenkönigs zur Behauptung seiner eigenen Stellung in Rom und Italien sich angewiesen sah; er eilte persönlich als Hülfeflehender ins fränkische Reich. Seine Anwesenheit benutzte Pippin, um nochmals in der feierlichsten Weise den Staatsakt von 751 wiederholen und bekräftigen zu lassen. Im Juli 754 salbte Papst Stephan sowohl Pippin als seine beiden Söhne zu Königen der Franken; er erstreckte damit das Recht Pippins auf die Königskrone auch auf seine Nachkommen, auf Pippins Geschlecht[2]). Nach-

[1]) Der byzantinische Geschichtschreiber Theophanes, der über diese Ereignisse mit zusammenfassendem Ueberblick geschrieben, hebt diese Loslösung von dem Vorwurfe des Eidbruches gegenüber dem Merovingerkönig besonders hervor. Mit Recht legt Ranke S. 24. 25 dieser Aeußerung größeres Gewicht bei, als bisher meistens geschehen ist.

[2]) Die charakteristischen Worte in der sog. Clausula, einem 767 aufgezeichneten Berichte, lauten: (papa) simulque Francorum principes bene-

dem er den König und seine Frau und seine beiden Söhne gesegnet, sprach der Papst seinen Segen auch über die Großen des fränkischen Volkes: er verpflichtete sie unter Androhung von Interdikt und Bann, in aller Zukunft niemals aus einem anderen Geschlechte einen König zu wählen, als aus dem jetzt erhobenen Hause Pippins. Der Papst bekräftigte damit das neue Erbrecht der Karolinger für den fränkischen Thron; nicht allein die etwaigen Ueberreste der früheren merovinger Königsfamilie, sondern auch die sonstigen Seitenverwandten Pippins, von denen vielleicht eine Störung der neuen Einrichtungen zu besorgen war, wurden endgültig durch diesen kirchlichen und zugleich politischen Akt ausgeschlossen: über jeden Zweifel hinaus war die neue Legitimität der Karolinger gesichert. Dem neuen fränkischen Staatsrecht waren in dieser Weise feste Grundlagen gelegt und der Thronfolge feste Normen gegeben.

Mehr als ein Jahrhundert hindurch hat die Verfassung des Karolingerhauses sich in den damals errichteten Bahnen bewegt. Die Karolinger waren im fränkischen Reichsrecht vollständig in die Stellung der früheren Könige aus dem Merovingerhause eingetreten; sie übten nach allen Seiten hin deren hergebrachte Rechte und Befugnisse aus.

Den Söhnen Pippins Karl und Karlmann war schon 754 das Recht der Thronfolge zuerkannt. Daß Karl einige Jahre vor dem kirchlich gültigen Abschluß der Ehe seiner Eltern geboren[1]), beeinträchtigte seine Rechte keineswegs. Man war mit der Zulassung unehelicher Söhne zur Theilnahme an staatlicher Erbschaft damals nicht besonders peinlich. Kurz vor seinem Tode legte König Pippin auf einer Reichsversammlung den Plan vor, nach welchem seine Söhne

---

dictione et spiritus sancti gratia confirmavit, et tali omnes interdictu et excommunicationis lege constrinxit, ut nunquam de alterius lumbis regem in aevo praesumant eligere sed ex ipsorum; vgl. Waitz III. 65 (2. A. 68) und Oelsner 161—164.

[1]) Bekanntlich ist über Geburtsjahr und Geburtsort Karls des Großen viel geschrieben und gestritten worden. Zu einem gesicherten Resultat ist man nicht gekommen; doch spricht die größere Wahrscheinlichkeit für das Jahr 742. Der Abschluß der Ehe zwischen Pippin und Bertrada fällt entweder in das Jahr 749 (nach den Ann. Bertiniani) oder 744 (nach einer auf Kloster Prüm zurückgeführten Angabe). Vgl. die neueste, umsichtige und vorsichtige Besprechung von Simson, Jahrbücher Karls (2. Bearbeitung der von Sig. Abel zuerst veröffentlichten Jahrbücher) I. 11 ff.

das Reich unter sich theilen sollten[1]). Nach diesen Grundzügen erfolgte 768 die Theilung, ganz nach Analogie jener merovingischen Theilungen mit der Maßgabe, daß eine gewisse Zusammengehörigkeit und Einheit auch den getrennten Reichskörpern gewahrt blieb. An demselben Tage (9. Oktober) erfolgte Huldigung und Salbung der Könige, Karls in Noyon, Karlmanns in Soissons. Nach Karlmanns Ableben ergriff 771 König Karl ohne weiteres die Herrschaft auch in den Ländern seines Bruders, mit Uebergehung der Söhne Karlmanns; er nahm ohne weiteres die Huldigung von Seiten der Großen jenes Reiches entgegen. Somit war die Einheit der fränkischen Monarchie wiederhergestellt. Karls Königthum beruhte auf dem Erbrecht, welches Pippins und des Papstes Vorgehen 751 und 754 geschaffen, und auf der Anerkennung und Huldigung, welche die Großen des fränkischen Reiches ihm geleistet hatten.

Es ist bekannt, welche Ausdehnung Karl der Große dem ererbten Frankenreiche gegeben, wie er sogar zum Universalreiche dasselbe erweitert und ausgebildet hat. Er erwarb zur fränkischen Königswürde die römische Kaiserkrone hinzu und trat in die innigsten Beziehungen zur allgemeinen Kirche und ihrem Haupte, dem Bischofe von Rom. Die Erhebung zum Kaiserthum aber brachte in den staatsrechtlichen Verhältnissen seines Reiches kaum eine Veränderung hervor; höchstens daß die geistlichen Pflichten des Herrschers etwas stärker betont wurden, oder daß die religiöse Gesinnung auf die Beziehungen zwischen König und Volk einigen Einfluß auszuüben begann: so ließ Karl den allgemeinen Unterthaneneid mehrmals seitdem sich wiederholen. Das Recht der Nachfolge auf dem fränkischen Throne wurde von dem Kaiserthum Karls nicht berührt oder verändert.

Im Jahre 806 schien Kaiser Karl die Zeit gekommen, in welcher für die Zukunft Sorge zu tragen wäre. Wie einst die Merovingerkönige, wie 768 sein Vater Pippin, so beschloß auch Karl sein großes Reich unter seine drei ehelichen Söhne zu theilen; — einen älteren unehelichen Sproßen, der sich auch gegen den Vater einmal aufgelehnt hatte, ließ er unberücksichtigt. Schon hatten die Söhne politische und militärische Stellungen bekleidet, — Karl in Germanien, Pippin in Italien, Ludwig in Aquitanien — daran anknüpfend gab Karl auf einer großen Reichsversammlung in Diedenhofen mit Zu-

[1]) Oelsner 523 ff.; Simson I. 23 ff.; Waitz III. 89 (2. A. 95).

ziehung und Zustimmung der Reichsgroßen ein Hausgesetz, eine Thronfolgeordnung, welche Stellung und Wechselbeziehungen unter den Brüdern definitiv regeln sollte[1]). Zunächst war von der Fortsetzung der Kaiserwürde gar nicht die Rede, — es scheint als ob Karl die Kaiserkrone als eine rein persönliche Würde aufgefaßt und eventuell noch weitere Verfügung der Zukunft vorbehalten habe. Von dem Länderbesitz Karls erhielt jeder der Brüder einen Theil zugewiesen, jeder eine Erweiterung des Landgebietes, in dessen Regierung er bisher schon thätig gewesen; weitaus das größte Reich würde dem ältesten der Könige, Karl, zugefallen sein. Gegenseitig empfingen die Brüder das Recht der Beerbung, es wurden die dann eventuell nöthig werdenden weiteren Theilungen jetzt schon näher bestimmt; aber daneben wurde auch der Grundsatz anerkannt, daß die überlebenden Brüder sich die Erbfolge eines Sohnes des ausscheidenden gefallen lassen müßten, wenn ein solcher Sohn vorhanden sein sollte, den das Volk selbst zu seinem Herrscher sich erwählen würde. Man sieht ganz deutlich, das Erbrecht der Merovingerkönige mit den aus ihm abgeleiteten Erbtheilungen sollte fortdauern, ohne eingreifende prinzipielle Veränderung. Aber daneben finden sich hier doch auch mannigfache Bestimmungen, welche eine Art von Gemeinsamkeit und Zusammenhang zwischen den karolingischen Theilreichen aufzurichten getroffen wurden: gegenseitige Hülfeleistung gegen äußere Feinde wurde den Königen auferlegt und eingeschärft, sonst aber galt es doch die innere Selbständigkeit, die Unabhängigkeit der einzelnen Reiche von einander ganz bestimmt und deutlich anzuerkennen und sicherzustellen.

Dies Hausgesetz von 806 eröffnet uns in die, wenn ich so sagen darf, sehr konservative politische Gedankenwelt des großen Kaisers einen sehr überraschenden Einblick; aber es hat keine praktischen Folgen gehabt. Vor dem Vater schieden Pippin und Karl aus dem Leben, der erste unter Hinterlassung eines Sohnes, Bernhard[2]). Somit

[1]) Die Urkunde in der Ausgabe der Capitula von Boretius I. 126 ff.; vgl. Simson II. 345—353; Waitz III. 234 (2. A. 273); Ranke 238 f.

[2]) Bekanntlich wird Bernhard meist als ein unehelicher Sohn Pippins bezeichnet. Diese Annahme stützt sich ganz ausschließlich auf eine Angabe des sehr leichtfertigen, sehr tendenziösen und ungenauen Biographen Ludwigs d. Frommen Theganus cap. 22. filius Pippini ex concubina natus. Ich kann mich nicht entschließen, gegenüber der Einhelligkeit der anderen Quellen, die ihn ganz einfach als Sohn Pippins einführen, jenem Autor zu glauben; vgl. Simson II. 484, der wenigstens dem Zweifel Raum giebt, während die meisten Forscher sich einfach Thegan anschließen.

blieben als erbberechtigte Geschlechtsgenossen dem alten Kaiser nur ein Sohn und ein Enkel übrig. Jenem Bernhard übertrug Karl die Regierung Italiens, die Bernhards Vater Pippin geführt hatte. Ludwig dagegen erkor er sich zum alleinigen Nachfolger in allen anderen Ländern, mit jener einzigen Ausnahme von Italien; aber auch dort war Bernhard nur der Unterkönig unter Ludwigs Oberhoheit. Karl selbst erhob am 11. September 813 Ludwig, seinen Erben, zum römischen Kaiser, zum Nachfolger und Genossen im Kaiserthum; ohne priesterliche Salbung, ohne Mitwirkung des Papstes setzte Karl seinem Erben die Kaiserkrone aufs Haupt. Bald nach Karls Tod empfing Kaiser Ludwig die Huldigung und Anerkennung seitens seines Volkes; und erst nach einigen Jahren erfolgte die Salbung zum Kaiser durch die Hand des Papstes.

Auf Ludwig, dem man den Beinamen des Frommen zu ertheilen sich angewöhnt hat, wirkten die geistlichen Motive weit stärker als auf seine Vorgänger. In den kirchlichen Kreisen aber, in denen er sich bewegte, erwachte die Idee, daß, wie die Kirche eine Einheit in der ganzen Welt bilden sollte, so auch das Kaiserthum eine Einheit der weltlichen Macht und Gewalt darstellen müßte; man meinte von der Gewohnheit der erbrechtlichen Theilungen abgehen und als eine untheilbare einheitliche Würde das Kaiserthum festhalten zu sollen. Schon im Jahr 817 ging aus den Erwägungen des Kaisers und seiner Berather und aus den Erörterungen der allgemeinen Reichsversammlung ein neues Grundgesetz für die Erbfolge im Reiche hervor: es machte den Versuch, die bisherige Rechtsgewohnheit der Reichstheilungen mit dem Prinzip der Reichseinheit zu verbinden[1]).

Zum Nachfolger im Kaiserthum erhob man den ältesten der Söhne Ludwigs, Lothar; ihm setzte Ludwig die Krone auf, indem er ihm die Stellung des Mitkaisers zuschrieb. Die beiden anderen Söhne Ludwigs, Pippin und Ludwig, wurden als Könige begrüßt und jetzt schon die Länder bestimmt, welche dereinst unter der Oberhoheit Lothars des Kaisers ihre Erbtheile bilden sollten: für Pippin Aquitanien und Wasconien mit mehreren westfränkischen und burgundischen Grafschaften, für Ludwig Baiern mit den östlichen Marken.

[1]) Die Urkunde in der Kapitularienausgabe von Boretius I. 270 ff. Vgl. Ranke VI. 1 (1885) S. 22 ff.; Simson, Jahrbücher Ludwigs d. Fr. I. (1874) 100 ff; vgl. auch die interessante und lehrreiche Abhandlung von F. Marcks, Die politisch-kirchliche Wirksamkeit des Erzbischofs Agobard von Lyon (Programm von Viersen 1888).

Einstweilen behielt Kaiser Ludwig die Regierung in jenen Gebieten noch ganz in seiner Gewalt; es waren nur Bestimmungen für die Zukunft, die ins Auge gefaßt waren. Italien sollte unter Bernhard jetzt wie früher in demselben Verhältniß der Unterordnung gegenüber dem Kaiser verharren. Die überwiegende Hauptmasse der fränkischen Länder sollte dem Kaiser Lothar zugewiesen bleiben, nur mit kleinen Theilen sollten die Brüder sich abfinden lassen; sehr eingehend wurde das Verhältniß dieser Nebenreiche zum Hauptreiche des Kaisers geregelt; unter seinem Schutze, unter seiner Oberleitung sollten sie stehen, besonders in der auswärtigen Politik von seinem Willen völlig abhängen. Kaiser Lothar sollte auch über seine jüngeren Brüder eventuell die Vormundschaft übernehmen: an seine Zustimmung wurde ihre Verehelichung gebunden. Jede weitere Theilung eines der Nebenreiche wurde untersagt, vielmehr würde, wenn mehrere eheliche Söhne einem der Unterkönige zu Theil werden sollten, das Volk seines Gebietes aus ihnen Einem das Erbrecht zuzuerkennen haben unter Aufsicht und Zustimmung des Kaisers; stirbt der Unterkönig aber ohne legitime Nachkommen, so würde sein Besitz an das Hauptreich zurückfallen: etwaige uneheliche Nachkommen würden des Rechtes politischer Nachfolge entbehren, aber sonst auf gute Versorgung und Aussteuer Anspruch besitzen. Und falls Kaiser Lothar selbst vor den Brüdern, ohne eheliche Söhne zu hinterlassen, sterben sollte, dann würde das gesammte Frankenvolk sich einen jener jüngeren Könige zum Kaiser zu wählen berufen sein.

Das Reichsgesetz von 817 enthält einen neuen politischen Gedanken, der von der hergebrachten Thronfolgeordnung abweicht und gradezu in Gegensatz wider jene Hausordnung von 806 tritt. Der Gedanke der Reichseinheit widerspricht hier nachdrücklich der Gewohnheit einer Auftheilung des Länderbesitzes unter die Glieder des herrschenden Geschlechtes; staatsrechtliche Motive scheinen die privatrechtlichen Anschauungen, die bisher maßgebend gewesen, durchbrechen und verdrängen zu wollen. Ging die Entwicklung in dem Geleise weiter vorwärts, das sie hier einschlagen zu wollen schien, so lag die Anbahnung eines Erbfolgerechtes des Erstgeborenen nahe, welches die bisher gleicherweise erbberechtigten jüngeren Brüder ausschließen mußte. Es kann nicht verkannt werden, daß für den Eintritt des neuen politischen Prinzipes in erster Linie, — man kann vielleicht sagen, nahezu ausschließlich — kirchliche und geistliche Strömungen und Bestrebungen maßgebend gewesen seien.

In den nächsten Jahren wurde der Versuch gemacht, das neue politische System durchzuführen. Als Bernhard sich 817 gegen die, wie es ihm vorkam, ihn bedrohende Minderung seiner Stellung aufzulehnen unternahm, wurde er schnell beseitigt. Wiederholt wurde das neue Grundgesetz von der Reichsversammlung bekräftigt; auch des Papstes Beifall wurde besonders gesichert. Darauf wurde Lothar die Regierung Italiens zugewiesen; ihn salbte dann auch gefügig und gehorsam der römische Bischof zum Kaiser, ganz ähnlich wie es mit Kaiser Ludwig früher geschehen war. Die Verwaltung Aquitaniens und Baierns übernahmen die jüngeren Könige, Pippin und Ludwig, sobald sie die nöthige Altersreife erreicht. Und dann trat auch Lothar schon als Mitregent in der Verwaltung des Gesammtreiches neben dem Vater auf; grade sein Wille schien der entscheidende geworden und die Bürgschaft für die Dauer der einheitlichen Gesammtregierung des Reiches darbieten zu sollen. Da trat plötzlich ein Umstand ein, welchen man 817 in den politischen Erwägungen und Berechnungen übersehen hatte. Kaiser Ludwig, welcher trotz seiner geistlichen Triebe dem Genusse der Frauenliebe nicht entsagt hatte, verlor seine Ehefrau und führte zu neuem Ehebunde die jugendlich schöne Welfentochter Judith heim; sie gebar dem Kaiser zu den vorhandenen drei ehelichen Söhnen (neben welchen hergebrachter Weise die unehelichen Nachkommen keineswegs fehlten) noch einen vierten Sohn, Karl, welcher nach den früheren Grundsätzen königlichen Erbrechtes, deren modificirte oder abgeschwächte Wirkung doch auch in der Reichsordnung von 817 noch sichtbar geblieben, keinenfalls von der seinen Brüdern zugedachten Stellung eines Nebenkönigs ferngehalten werden konnte. Es war klar, daß nur aus der Masse des Hauptreiches Kaiser Lothars ein Stück für den jungen Karl herauszuschneiden möglich war. Aber dies warf den Zankapfel unter die dereinstigen Regenten des fränkischen Reiches. Wenn schon früher Pippin und Ludwig die Bevorzugung Lothars mißgünstig angesehen, so wurde nun auch Lothar unlustig und ärgerlich über die ihm zugemuthete Schmälerung seiner Stellung, auf welche er schon ein Recht gewonnen zu haben meinte. Und für den jungen Karl arbeitete seine einflußreiche Mutter, eine Vergrößerung seines Erbtheiles zu erzielen. Kaiser Ludwig in seiner Charakterschwäche verlor inmitten dieser Gegensätze und Wirren den festen Halt. Es brach eine Periode heftiger Familienzwiste und Bruderkriege am Hof und im Reiche an.

Es ist nicht dieses Ortes, auf die Geschichte dieser, den ganzen

öffentlichen Zustand erschütternden Kämpfe im einzelnen einzugehen; unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten lassen sie sich betrachten[1]). Es handelte sich um den Gegensatz der Reichseinheit und der Reichstheilung, um die Ausgestaltung und Ausdehnung der einzelnen Theilreiche, um das größere oder kleinere Loos, das den einzelnen Personen in der Herrscherfamilie zufallen würde: heftig rang die Tendenz der Einheit mit den Sondergelüsten der Theile; hierarchische Motive und Bestrebungen spielten allenthalben in die politischen Gegensätze hinein. Das liegt auf der Hand, in dem bunten Wechsel der Parteiverhältnisse, der Gegensätze und Verbindungen auflöste und vereinigte, mußten allenthalben die Fürsten um Zustimmung, Beifall und Hülfe eines Anhanges unter den Reichsgroßen werben; die Macht der Großen wuchs leicht über die Würde der Kronen hinaus; von dem guten Willen der Volkstheile und ihrer Führer hingen meist die Wendungen in den Geschicken der Herrscher ab. Andrerseits traten in dem unruhigen Wogen und Treiben der Parteien, in dem bunten Wechsel der Anziehung und Vereinigung und wiederum der Auflösung und Abstoßung zwischen den einzelnen Theilen des Reiches allmälig einige feste Punkte hervor, gleichsam die von der Geschichte abgelagerten Ergebnisse eines Menschenalters, welche die Kerne abgeben sollten für künftige bleibende Schöpfungen. Es arbeiteten sich an verschiedenen Stellen gewisse, immer wiederkehrende Kombinationen heraus, an welche sich das Schicksal benachbarter und stammverwandter Gebiete anlehnen und anschließen konnte: das Ende des karolingischen Chaos ist die Bildung der großen politischen Nationalitäten Europas, welche die Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit ausfüllen.

Aquitanien auf der einen und Baiern auf der andern Seite wurden von vorneherein als Ausstattungen gleichsam außerhalb des Rahmens der Gemeinsamkeit behandelt; als dritte Selbständigkeit kam

[1]) Die Geschichte dieser Kämpfe und Reichstheilungen ist sehr oft behandelt; ich verweise auf Schwartz, Bruderkrieg der Söhne Ludwigs d. Frommen und der Vertrag von Verdun (1843); Gfrörer, Gesch. der ost- u. westfränkischen Karolinger (1846); Wenck, Das fränk. Reich nach dem Vertrage von Verdun (1851); Scholle, De Lotharii imperatoris cum fratribus de monarchia facto certamine (1855); Heyer, De intestinis sub Ludovico Pio ejusque filiis certaminibus (1858). Ferner Waitz, V. G. IV. 535 ff. (2. Aufl. 634 ff.); Simson, Jahrbücher Ludwigs d. Frommen, 2 Bde. 1874, 1876; Dümmler, Jahrbücher des ostfränkischen Reiches. I. Theil, bis 876 (1862), II. Theil, bis 918 (1865), 2. Auflage: I. (bis 860) 1887 II. (bis 876) 1887 III. (bis 918) 1888; L. v. Ranke, Weltgesch. VI. 1 (1885); Richter-Kohl, Annalen II. 2. (1887).

Italien hinzu. Und leicht fand es sich dann, daß die benachbarten Länder den Herrschern jener Gebiete sich zuwandten und anfügten. Die unter sich verwandten germanischen Volkselemente strebten näher aneinander zu rücken; es bildeten sich größere Gruppen germanischer Stammesvereinigungen sowohl als germanischer Reichsgemeinschaft überhaupt. Des Gegensatzes germanischer, oder wie man zu sagen damals sich zuerst gewöhnte, deutscher Nationalität gegenüber romanischer und gallischer Eigenart wurde man sich bewußt. Im Verlauf dieser karolingischen Erbkriege schieden sich Ostfrancien und Westfrancien, das werdende Deutschland von dem entstehenden Franzosenreich.

Man hat schon lange in dem Theilungsvertrag von Verdun, welchen die Brüder Lothar und Ludwig und Karl anfangs August 843 miteinander schlossen, die Wiege der Selbständigkeit der neuen nationalen Staatswesen erblickt. Diese Betrachtungsweise dürfte heute als gesichert gelten. In des aquitanischen Königs Pippin Stelle war Karl eingerückt, dem der Westen des Gesammtreiches anhing. Nach Kaiser Ludwigs Tode hatte Lothar wohl noch versucht, das Kaiserrecht des Oberherrschers aufs neue geltend zu machen; aber seine Anstrengung scheiterte an dem Widerstreben seiner Brüder und ihres Anhanges. Zwar führte Lothar den Kaisertitel fort, aber derselbe gab ihm nicht mehr den Anspruch auf eine höhere Stellung über den Königen, seinen Brüdern. Lothar behauptete sich im Besitze Italiens und empfing als seinen weiteren Antheil am Erbe eine Mischung germanischer und romanischer Landestheile, welche zwischen dem germanischen Ostreiche Ludwigs und dem romanisch-gallischen Westreiche Karls in der Mitte gelegen waren, Friesland, Rheinfranken, Elsaß, das südliche Gallien und die Provence. Ob diese Vereinigung lebensfähig sich behaupten würde, das war die Frage, um deren Lösung die Geschichte des nächsten Menschenalters sich bewegte.

Als Sechzigjähriger starb Kaiser Lothar im September 855. Sein Reich theilten seine Söhne; der älteste, Ludwig, erhielt mit der Kaiserkrone Italien. Aber er mußte seinem jüngsten Bruder Karl die Provence und dem mittleren Sohne des Vaters, Lothar II., die deutschen Länder am Rheinstrome, das Mittelreich, überlassen. Die Bezeichnung des Lotharischen Reiches, Lothringen, bürgerte seitdem für diese mittleren Gegenden sich ein. Das Herkommen der Erbtheilung hatte also 855 einen neuen entscheidenden Sieg über den Gedanken der Reichseinheit, der im Kaiserthum sich hatte verwirklichen

wollen, davongetragen. Es blieb nicht dabei. Es kam demnächst zu weiteren Theilungen und Verschiebungen.

Trotz der Theilung von Verdun war eine Gemeinschaft der Interessen von den Brüdern anerkannt; es hatten gemeinsame Berathungen und Zusammenkünfte stattgefunden; das Recht eventueller gegenseitiger Beerbung war durch den Theilungsakt nicht in Frage gestellt; die Herrscher sahen sich immer noch als Glieder einer und derselben Familie an. Wiederholt versuchten die Nachbarkönige einander Gebiete abwendig zu machen oder zu entreißen. Uebergriffe und Einmischungen des Einen in die Rechte des Andern blieben keineswegs aus. Jenem Lothar II. hatten Ludwig und Karl, die Oheime, ihren Schutz zugesichert; dem deutschen Reiche hatte sogar noch bei seinen Lebzeiten Lothar die Abtretung des Elsaß zugestanden; in die inneren Angelegenheiten Lothringens griffen Annexions- und Einmischungsgelüste von Osten und von Westen unaufhörlich hinüber; die Ehehändel, in welche Lothar II. sich verstrickte, boten dazu erwünschten Anlaß. Als Lothar II. starb (869), waren die Könige Ludwig wie Karl, entschlossen, Kaiser Ludwig II. ganz unberücksichtigt zu lassen (Karl von der Provence war schon früher gestorben, erbelos) und sich die erledigten Lande zuzueignen; sie verständigten sich nach einigem Hader über die Theilung Lothringens im Vertrag zu Meersen, am 8. August 870. Man hat mit Recht bemerkt, daß dieser Vertrag sehr nahe an die Grenzen der Nationalitäten sich angeschlossen, Ludwig „dem Deutschen" fast ausschließlich deutsche Gebiete zugewiesen habe.

Italien nahm eine Sonderstellung ein; hier herrschte der Träger der Kaiserkrone, aber die Geschicke des Landes waren nicht mehr mit denen der anderen Reiche verknüpft. Im August 875 starb Kaiser Ludwig II. Und auf die Kaiserwürde machten nun sowohl Ludwig der Deutsche als der Westfranke Karl Anspruch; Karl setzte seine Krönung beim Papste durch. Wiederholt bedrohte darauf Ludwig das Westreich mit Einfällen und Eroberungen. Bald suchte Kaiser Karl dies zu rächen und zu vergelten.

König Ludwig der Deutsche starb am 28. August 876. Dieser Tod wurde das Signal zum Einbruch der Franzosen nach Lothringen. Ludwigs Sohn, Ludwig, gelang es, sie ohne Säumen wieder zu vertreiben: es wurde der Besitz Lothringens für Deutschland gesichert. Dann aber schritten Ludwig und seine Brüder, Karlmann und Karl, zu einer weiteren Theilung des deutschen Reiches. Schon früher hatte

der Vater den heranwachsenden Söhnen bestimmte Stellungen anvertraut gehabt; schon 865 und 872 waren eventuelle Erbtheilungen in Aussicht genommen, die jetzt ausgeführt werden mußten. Der althergebrachte Grundsatz des königlichen Erbrechtes machte wieder einmal seine verderbliche Seite geltend; es drohte Zersplitterung und Auflösung des durch den Vertrag von Verdun begründeten Ostreiches. In drei Reiche ging dasselbe auseinander: Baiern mit den zugehörigen Marken empfing Karlmann; Ludwig (der jüngere) Ostfranken, Thüringen und Sachsen; Karl Alemannien und Rätien. Jeder dieser Brüder heirathete in eines der großen Geschlechter seines Landes hinein; auf eine solide Begründung ihrer Stellung war es abgesehen. Als eine besondere, nicht beabsichtigte glückliche Wendung muß man es daher bezeichnen, daß die Dreitheilung Deutschlands nicht von Dauer war. Karlmann starb schon 880 und Ludwig folgte ihm 882 im Tode; beide hinterließen keinen ehelichen Sohn. Der uneheliche Sproß Karlmanns, Arnulf, wurde mit der Kärntener Mark abgefunden; bei der Verfügung über die erledigten Länder wurde sein Anspruch nicht beachtet. In der Hand des schwäbischen Königes Karl vereinigten sich 882 alle deutschen Länder seines Vaters: Franken, Baiern, Schwaben, Thüringen und Sachsen stellten ihm ihre Volkskräfte zum gemeinsamen Kampf gegen die feindlichen Einfälle der Normannen zur Verfügung.

Diesem Könige Karl war es bald beschieden, noch einmal alle Karolingerreiche in seinen Besitz zu bringen und die allgemeine Stellung seines Urgroßvaters, des Großen Karl, zu erneuern. In Italien erlangte er die Kaiserkrone und die Oberhoheit über die italischen Länder. Dann aber brachte er auch das Westreich an sich. Dort rief Karls II. Tod (877) große Unruhen und Wirren hervor. Einer der Großen, Boso von Vienne, warf sich zum König in Burgund auf. Und die westfränkischen Könige, zuerst Karls Sohn und dann seine Enkel, vermochten inmitten der heftigsten Fehden und Parteiungen kaum, ihre Krone zu behaupten; nur kurze Regierungen waren ihnen beschieden; und dann war vom Karolingerstamm nur ein kleiner nachgeborener Sproß übrig, den man kaum auf den Thron zu erheben wagen durfte. So unterwarf man sich 885 lieber dem deutschen Könige und römischen Kaiser. Aber auch seine weit ausgedehnte, Italien, Frankreich und Deutschland noch einmal umschließende Herrschaft behauptete sich nicht. Die zeitweise Vereinigung scheint viel-

mehr den Auflösungs- und Trennungsprozeß der Nationen nur befördert zu haben.

Die historische Betrachtung, welche bei der Epoche Kaiser Karls III. Umschau über die Zustände der Länder und die sich damals bietenden Aussichten der Zukunft hält, späht vergeblich nach einer Persönlichkeit, welche in den einzelnen Reichen eine Bürgschaft für die Fortdauer des Karolingerreiches bieten könnte: es fehlte an einem von selbst gegebenen oder allgemein anerkannten Erben des Kaisers. Einmal hatte der westfränkische Staatsmann Hinkmar von Rheims den Vorschlag gewagt, Kaiser Karl solle sich einen der beiden Enkel des westfränkischen Karl zum eventuellen Nachfolger auswählen und ihn dazu erziehen lassen[1]). Jene beiden Fürsten waren dann selbst früh gestorben. Ein andermal hören wir, daß Kaiser Karl in Ermangelung legitimer Nachfolge aus seiner Ehe einen unehelichen Sohn, Bernhard, sich zum Erben erkoren und seine Anerkennung als Thronfolger mit allen Mitteln, aber erfolglos betrieben hat[2]). Zuletzt scheint der kränkliche und früh alternde Karl einen anderen Verwandten, Ludwig, den Enkel Kaiser Ludwigs II., dessen Tochter Irmengard jenen Grafen Boso von Vienne geheirathet und in dieser Ehe den Sohn geboren hatte, als seinen Sohn adoptirt und zur Nachfolge bestimmt zu haben[3]). Diese Absicht beschlennigte die Katastrophe.

Allgemein war die Unzufriedenheit mit der schwachen, lauischen und unsicheren Regierung Karls geworden: allgemein empfand man das Verlangen nach einer starken Herrscherhand, welche die Vertheidigung wider die auswärtigen Feinde erfolgreich zu führen im Stande wäre. Und von verschiedenen Seiten hatte man schon auf den jugendlich thatkräftigen Karolingerfürsten Arnulf die Augen geworfen[4]), welcher damals der einzige erwachsene Vertreter der Herrscherfamilie war, — allerdings, er war ein unehelicher Sohn Karlmanns, des Baiernkönigs; aber da die ehelichen Nachkommen des Hauses fehlten, trat er gleichsam durch natürliches Recht in die Lücke ein;

---

[1]) Darüber bringt Flodoard, Hist. Rem. (M. G. XIII. 537) eine Notiz, welche, wie mir scheint, nicht zurückgewiesen werden sollte.

[2]) Ann. Fuld. Pars IV ad a. 885.

[3]) Ann. Fuld. Pars V ad a. 887.

[4]) Die öffentliche Meinung oder Erwartung von Arnulf erhellt aus den Aeußerungen des Monachus Sangallensis (Jaffe, Bibl. IV. p. 688) und dem Stoßseufzer, den der Continuator Erchemberti 881 verlauten läßt (Mon. II. 330).

er erhob sich, dem Bruder seines Vaters die Krone Deutschlands zu entreißen und sich selbst an dessen Stelle zu setzen.

Es ist ein bedeutungsvoller, folgenschwerer Augenblick. Wir stehen an einer Wendung der deutschen Geschichte, welche auf Jahrhunderte hin den Gang der nationalen Schicksale bestimmte. Der thatsächliche Hergang war bei der Erhebung Arnulfs dieser[1]).

Entrüstet über die Regierung Karls III. vereinigten sich zu seiner Absetzung die Fürsten und Großen in Ostfranken und mit ihnen die Großen von Sachsen und Thüringen, zu denen sich noch ein Theil der Baiern und Schwaben gesellte; sie traten mit Arnulf in Verbindung. Als der Kaiser im November 887 zu einer Reichsversammlung nach Tribur (oder Frankfurt) sich begeben, erfuhr er von der ihn bedrohenden Bewegung der Großen, von dem bewaffneten Anmarsche Arnulfs. Die Führer der deutschen Stämme fielen von Karl ab, sie ließen ihn im Stich und gingen zu Arnulf über; ihn erhoben sie ganz allgemein zu ihrem Herren. Wohl dachte Karl einen Augenblick an Gegenwehr, aber bei dem allgemeinen Abfall erschien dies bald unausführbar; so ergab er sich in sein Geschick. Er versuchte Arnulfs Sinn zur Milde zu stimmen, er bat um die Mittel des Unterhaltes. Und Arnulf wies ihm einiges an. Aber nicht lange währte für den verlassenen oder aufgegebenen Kaiser das Leben der Schmach; schon im Januar 888 erlöste ihn der Tod. Arnulf hatte inzwischen ohne Zaudern und ohne Säumniß die Zügel der Regierung ergriffen, gestützt auf den übereinstimmenden Willen der Baiern und Schwaben und Franken und Sachsen und Thüringer, d. h. derjenigen Stämme, welche das Reich Ludwigs des Deutschen gebildet. Ihn erkannten ohne weiteres die Reichsversammlungen in Frankfurt und bald nachher in Regensburg als König an.

Nicht gewaltsam war die Regierung Karls III. beseitigt; sie war in ihrer Schwäche erloschen. Eine förmliche Absetzung Karls dürfte kaum stattgefunden haben. Von dem untauglichen und unwürdigen Kaiser hatte der Sinn der Deutschen sich zu dem mannhaften und leistungsfähigen jüngeren Verwandten hingewendet, dessen Abstammung

[1]) Der thatsächliche Hergang ist ersichtlich in dem Bericht der Fuldaer Annalen, ebensowohl in der karolingischen Fassung (pars IV.) als in der baierischen Ueberarbeitung (pars V) und in der Chronik Regino's; vgl. Richter-Kohl II. 2. S. 497—502; Gagern, Arnulfi imperatoris vita 1837; Wenck, Die Erhebung Arnulfs 1852; Dümmler, Jahrbücher III. 287—305; Ranke VI. 1. S. 288 ff.

aus einer nicht ehelichen Verbindung nicht allzuschwer in die Wagschale fiel. Man mag immerhin den Vorgang eine Thronrevolution nennen, mit dem Staatsakte von 751 dies Ereigniß von 887 vergleichend zusammenstellen. Keinenfalls aber darf man übersehen, daß die Erhebung Arnulfs auf die zweifache Wurzel alles germanischen Königsrechtes sich zurückführen läßt — auf das Erbrecht des Geschlechtes und auf die Wahl des Volkes oder der Großen des Volkes.

Im Bewußtsein der Zeitgenossen war Arnulf ein Glied des karolingischen Geschlechtes; er konnte, wenn einmal der regierende Herrscher beseitigt war, eine Art von Erbrecht für sich geltend machen[1]; sein Anspruch, den erledigten Thron einzunehmen, war nicht schlechter begründet, als es 885 der Eintritt Karls III. in Frankreich gewesen war. Aber für die Thatsache seiner Thronbesteigung war ebenso entscheidend die Anerkennung der Großen, die Wahl seitens des Volkes. Wenn in den letzten Menschenaltern diese äußere Annahme des erbberechtigten Königs durch das Volk nur eine wenig bedeutende Form gewesen, so erhielt sie in diesem Fall doch wieder wirklichen Inhalt und Gewicht. Erst der von den Großen ausgegangene Akt der Annahme hatte dem erbrechtlichen Anspruche Arnulfs Nachdruck und Bedeutung verschafft. Es war daher nicht zu verwundern, daß in der nächsten Zeit das Moment der Wahl wieder stärker betont wurde als die Erbfolge: dahin mußte der Vorgang von 887 führen, und ganz besonders, wenn sich ähnliches wiederholte.

Das Ereigniß von 887 bietet unserer Betrachtung noch eine andere Seite. Nicht die einzelnen deutschen Stämme, sondern die Gesammtheit derselben, wie sie in der letzten Zeit zusammengewesen waren, nahm die Thronveränderung vor. Es waren die deutschen Länder, die Arnulf als König anerkannten, dieselben Länder, welche in der Theilung von 843 vereinigt und ein Menschenalter hindurch

[1]) Mit vollem Rechte hat Dümmler S. 303 das Urtheil des englischen Zeitgenossen hervorgehoben, Asser in seiner Geschichte Aelfred's (Mon. hist. Brit. I. 491): quinque reges ordinati sunt et regnum in quinque partibus conscissum est; sed tamen principalis sedes regni ad Arnulf juste et merito provenit, nisi solummodo quod in patruum suum indigne peccavit. Ceteri quoque quatuor reges fidelitatem et obedientiam Arnulfo sicut dignum erat promiserunt; nullus enim illorum quatuor regum hereditarius illius regni erat in paterna parte nisi Arnulf solus. Vgl. auch Waitz, V. G. V. (1874) S. 24—30; Harttung, Thronfolge im deutschen Reich (Forsch. z. d. G. XVIII. 135).

verbunden geblieben waren. Diese Vereinigung der Baiern und Schwaben und Franken und Sachsen und Thüringer zu einem Reiche, dem ein eigenthümlicher Charakter beiwohnte, war das Ergebniß eines geschichtlichen Processes, ein Ergebniß, welches als ein dauerhaftes sich erwies, welches die Krisis der Thronrevolution von 887 zu überwinden im Stande war. Auch die deutschen Theile von Lothringen, welche schon zum deutschen Reiche gehört hatten, wurden nach kurzem Schwanken und vorübergehender Unsicherheit im Verbande Deutschlands festgehalten.

Sonst fiel der große, künstliche Reichsbau damals auseinander [1]). Ihren eigenen Weg schlug eine jede der Völkerverbindungen damals für sich ein. Der Abgang des karolingischen Kaisers löste den Zusammenhalt der einzelnen Länder auf; jetzt fehlte die überwiegende Stellung des einen erbberechtigten Herrschers, unter welchen die anderen Landeskönige sich unterzuordnen vermocht hatten.

In Italien wurde sofort anfangs Januar 888 in Pavia Berengar zum König gekrönt; neben ihm strebte Wido von Spoleto nach unabhängigem Gebiete. In Paris erhoben die Großen den tapferen Grafen Odo, den Vertheidiger der nationalen Freiheit, zu ihrem Könige, einen Nachkommen eines ostfränkischen Geschlechtes, das sich im Westreich festgesetzt und später den Namen der Kapetinger verherrlichen sollte. In Hochburgund errang Graf Rudolf die unabhängige Krone. Und auch in Niederburgund, wo sich schon 879 jener Graf Boso, der Schwiegersohn Kaiser Ludwigs II., der Krone bemächtigt hatte, gelang es der Geistlichkeit des Landes, nach Bosos Hingang seinem Sohne Ludwig die Stellung eines unabhängigen Herren zu bewahren. Alle diese nationalen Bestrebungen erkannte zunächst König Arnulf an; er verzichtete von vorneherein auf die all-

[1]) Sehr interessant ist das Urtheil des Zeitgenossen Regino (ad a. 888): post Caroli mortem regna quae eius ditioni paruerant veluti legitimo destituta herede in partes a sua compage resolvuntur; et jam non naturalem dominum praestolantur sed unumquodque de suis visceribus regem sibi creare disponit. Quae causa magnos bellorum motus excitavit, non quia principes Francorum deessent qui nobilitate fortitudine et sapientia regnis imperare possent, sed quia inter ipsos aequalitas generositatis dignitatis ac potentiae discordiam augebat, nemine tantum ceteros praecellente ut eius dominio reliqui se submittere dignarentur. Multos enim idoneos principes ad regni gubernacula moderanda Francia genuisset, nisi fortuna eos aemulatione virtutis in perniciem mutuam armasset.

gemeine Herrschaft über das Abendland; erst nach einigen Jahren sah er sich veranlaßt, in die italischen Kämpfe zwischen Berengar und Wido und dessen Sohn Lambert einzugreifen und die Kaiserkrone sich selbst zu gewinnen. Auch enthielt er sich 893 nicht einer Unterstützung der karolingischen Partei im Westreich, welche dort gegen Odo den kleinen nachgeborenen Sprossen des Karolingerstammes, Karl aufzustellen wagte und damit einen endlosen Ringkampf der beiden Dynastien entfachte. Zu wirklicher Herrschaft aber verhalfen diese späteren Versuche Arnulf weder in Frankreich noch in Italien; die Scheidung dieser Länder vom deutschen Reich befestigte sich vielmehr immer weiter.

In Deutschland dagegen verstand es Arnulf sehr wohl, sein Regiment mehr und mehr zu befestigen. Die Sympathien der hohen Geistlichkeit fesselte er bald an sich. Zwar hatte er sich 887 nicht, wie im Karolingerreich herkömmlich, die geistliche Salbung ertheilen lassen [1]), aber er schloß dann doch bald nachher seinen Bund mit der Kirche, durch welchen Reich und Kirche, Königthum und Bisthum sich gegenseitig zu unterstützen und zu fördern sich zusagten. Er trat in eine legitime Ehe 888, obwohl ihm aus einer anderen Verbindung schon mehrere Kinder geboren waren; aus der mächtigen Familie der Konradiner scheint er sich seine Gemahlin Ota erwählt zu haben [2]). Ueberhaupt war es seine Absicht, die Verbindung mit den Großen der einzelnen Stämme, die faktisch sich der Macht bei ihren Volksgenossen erfreueten, zu pflegen. Den in Franken und am Rhein einflußreichen Konradinern, ebenso wie den in Sachsen vorwaltenden Ludolfingern reichte Arnulf die Hand; grade durch ihre Förderung war er emporgekommen; sie standen in den engsten Beziehungen zu den letzten Gliedern des karolingischen Herrscherhauses.

Es ist ein Beweis politischer Einsicht, daß Arnulf sofort sich beeilte, die Frage der Nachfolge zu ordnen. Grade wenn seiner eigenen Erhebung einige Unregelmäßigkeit nachgesagt werden konnte, so galt

[1]) Ich stimme Waitz S. 28 gegen Dümmler (1. A.) II. 303 bei.

[2]) Man hat lange Zeit über das Geschlecht, dem Arnulfs Gemahlin Ota (oder Uota u. ähnl.) angehörte, gezweifelt und gestritten. Als ganz unbezweifelbar gesichert darf auch heute die Frage noch nicht gelten. Aber sehr wahrscheinlich und auf annehmbare Gründe gestützt ist die Hypothese, welche Stein in dem noch anzuführenden Buche vorgetragen hat; vgl. S. 79—86. Ich habe darauf später zurückzukommen.

es für die Zukunft, ganz unanfechtbare Bestimmung zu treffen[1]). Schon 889 auf dem Reichstage in Forchheim trug er darauf an, daß man seinen unehelichen Söhnen, Zwentibald und Ratold, ausdrücklich das Erbrecht an der Königskrone zusprechen sollte. Von den Baiern hatte er solche Zusage erreicht. Bei den Franken erhob sich Widerspruch, — augenscheinlich im Hinblick auf Arnulfs junge Ehe mit einer fränkischen Dame. Und nur so viel setzte Arnulf durch, daß man für den Fall, wenn die legitime Ehe ihm nicht den legitimen Erben noch verschaffen würde, die Erbfähigkeit auch jener älteren Kinder zugestand. Im Jahre 893 wurde wirklich noch ein ehelicher Sohn dem Könige geboren, Ludwig. Darauf verlieh Arnulf 895 jenem älteren Sohne Zwentibald Lothringen, das ziemlich selbständig eine Art von Mittelstellung zwischen Osten und Westen einnehmen sollte. Ludwig aber wurde von der Reichsversammlung in Tribur schon 897 der Eid der Treue geleistet[2]). Und so wurde dann auch, nachdem Arnulf gegen Ende des Jahres 899 gestorben, auf einer Reichsversammlung in Forchheim anfangs Februar 900 das Kind Arnulfs, Ludwig, als König von Deutschland anerkannt[3]).

[1]) Ann. Fuld. ad a. 889, 893.

[2]) Auf einer Notiz im Chronicon Hermanni Augiensis ad a. 897 beruht diese Nachricht. Aber es liegt kaum ein Grund vor, sie zu verwerfen; vgl. Waitz 32, Dümmler III. 457.

[3]) Ann. Fuld. ad a. 900. Regino ad a. 900. Alle Notizen gesammelt bei Dümmler III. 495. und Richter-Kohl 527. In diese Zeit würde ein Schreiben Hatto's von Mainz an den Papst fallen (Mansi XVIII. 203), in welchem die Erwägungen der Geistlichen bei der Wahl Ludwigs mitgetheilt werden. Die sehr interessante Stelle lautet: Tali domino amisso vacillavit navis ecclesiae; quem regem eligeret parvo tempore inscia mansit; et quia timor aderat ne solidum regnum in partes scinderet, divino ut credimus instinctu factum est ut filius senioris nostri quamvis parvissimus in regem elevaretur; et quia reges Francorum semper ex uno genere procedebant maluimus pristinum morem servare quam nova institutione incedere. Die Echtheit aber dieses Schreibens ist bestritten, durch Dümmler (zuerst in der Abhandlung über die südöstlichen Marken im Oesterreich. Archiv X, dann in Jahrb. III. 496); Büdinger, Oesterreich. Gesch. I. 279 f.; Giesebrecht I.[4] 803; Heidemann, Hatto von Mainz (1865) 19 ff. u. A. folgen Dümmler. Rintelen, Gesch. Ludwigs d. Kindes und Konrads I. (Forsch. z. d. G. III. 314) hält die angeführten Gründe „nicht für durchschlagend". Waitz S. 32 „scheint der Brief selbst unecht; aber die Nachrichten in ihm erklärt er doch nicht ganz für werthlos, da sie kaum später so rein zu erdichten waren". Stein dagegen tritt (Gesch. Konrads I. 1872 S. 128 ff.) sehr entschieden für die Echtheit ein. Ranke VI. 2. S. 70 läßt die Frage der Echtheit offen, aber nennt die Nachrichten über

Nicht leicht mag den Großen des Reiches, vor allem den Bischöfen, der Entschluß geworden sein, einen sechsjährigen Knaben an die Spitze des Reiches zu stellen. Ein Präcedenzfall lag seit der Merovingerzeit für eine derartige minderjährige Regierung nicht mehr vor. In ähnlicher Lage hatten 885 die Westfranken sich für die Berufung Kaiser Karls III. aus Deutschland entschieden; 888 waren sie sogar, das Erbrecht des neunjährigen einzig überlebenden Karolingers nicht achtend, zur Wahl eines Königes aus einer ganz neuen Familie geschritten. Allerdings diese Abweichung von dem Erbrecht hatte dann in Frankreich Anlaß zu Unruhen und Thronkämpfen gegeben; und grade bei dieser Gelegenheit hatte die Partei des Karolingers 893 mit Bewußtsein sich auf das Herkommen der Vorfahren berufen und ganz principiell das Erbrecht der Karolinger betont[1]). Das waren Erwägungen, die schwer ins Gewicht fallen mußten und fielen, rechtliche und politische Motive, welche 900 in einer ganz ähnlichen Lage auch von den Großen Deutschlands, in erster Linie von den Geistlichen, Beachtung und Berücksichtigung erheischten. Wir erfahren nun auch aus einer freilich nicht ganz einwandfreien Notiz, daß man in Forchheim vor der Anerkennung des königlichen Knaben eine Weile geschwankt, daß man an dem allzu jugendlichen Alter desselben Anstand genommen, daß anderseits aber, wenn man eine ganz neue Verfügung zu treffen sich entschließen würde, die Besorgniß geherrscht, dies würde zu einer Zerreißung des Reiches leicht hinführen können: und

die Forchheimer Vorgänge „treffend" und verwerthet sie. Ich folge in der letzteren Hinsicht Ranke und Waitz. Und in der sogleich zu citirenden Aeußerung von 893 erblicke ich einen weiteren Beweis für die damals angestellten Erörterungen.

[1]) Flodoard giebt in seiner Historia Remensis ecclesiae IV. 5 (Mon. G. XIII. 563) den Inhalt eines Schreibens wieder, durch das Erzbischof Fulco von Rheims die Erhebung Karls des Einfältigen und seine Salbung bei Arnulf rechtfertigt; in ihm sind gleichsam die Principien der karolingischen Legitimitätspartei entwickelt; ich hebe zwei besonders bezeichnende Stellen aus: asserit morem Francorum gentis secutos se fuisse quorum mos semper fuit ut rege decedente alium de regis stirpe vel successione sine respectu vel interrogatione cujusquam majoris aut potentioris regis eligerent; und die Bitte an Arnulf: cum tot jam de aliena stirpe reges existant et adhuc sint plures qui sibi regium nomen affectent . . . misereatur gentis hujus et regio generi subveniat decidenti, satagens ut in diebus suis dignitas successionis suae roboretur et hi qui ex alieno genere reges extabant vel existere cupiebant non praevalerent contra eos quibus ex genere honor regius debebatur. Diese Reflexionen konnte wohl ein deutscher Parteigänger der Legitimität im Jahre 900 sich aneignen.

aus dieser Rücksicht, so heißt es, habe man doch an dem Erben des alten Herrscherhauses trotz seiner Jugend festzuhalten sich entschlossen. Seinen Thron zu befestigen, wählte man die feierliche Form kirchlicher Salbung und Krönung und allgemeiner Huldigung. Und für den jungen König übernahmen die Bischöfe Hatto von Mainz und Adalbero von Augsburg, seine Pathen, die Vormundschaft und die Sorge der Regierung. Ihnen standen die Häupter der einzelnen Stämme zur Seite.

Sofort machte man auch den Versuch, Lothringen im Verbande dieses deutschen Reiches festzuhalten. Und als dort König Zwentibald sich nicht fügen wollte, ging er in dem Bürgerkriege bald unter. Lothringen bildete also wiederum einen Bestandtheil Deutschlands.

Im westlichen Reiche war König Odo 898 gestorben. Unbestritten war dort für die nächste Zeit die Herrschaft des Karolingers, König Karl, dem schon das nächste Menschenalter den Beinamen des Einfältigen angeheftet hat. Wiederum regierten am Anfang des 10. Jahrhunderts im Westen wie im Osten des Frankenreiches karolingische Geschlechtsglieder und Stammesvettern. In Italien wagte in demselben Jahre 900 der Burgunderkönig Ludwig, der durch weibliche Verwandtschaft zum Hause gehörte, den Griff nach der Kaiserkrone, den er dann wenige Jahre später theuer zu büßen hatte. Keiner dieser drei Fürsten war eine Persönlichkeit, von der man sich etwas tüchtiges versprechen durfte. Vor allem der deutsche Namenkönig war ein schwächlicher hinfälliger Jüngling. Im Herbst 911 erlosch sein Lebenslicht.

Den Deutschen drängte sich wider ihren Willen die Nothwendigkeit auf, wenn sie haltbare Zustände schaffen wollten, zu einem neuen Königshause überzugehen. Wenn sie 900 trotz aller Bedenken noch bei dem Ausläufer des Karolingerstammes geblieben, so war dies 911 nicht mehr möglich. Das deutsche Volk hatte ein neues Königthum sich zu suchen, welches das Reich neu zu begründen unternehmen wollte.

Es ist sehr interessant, näher zu betrachten, wie solcher Versuch zuerst mißlungen und erst bei dem zweiten Anlauf zum Ziele gelangt ist.

II.

Begründung des deutschen Reiches. Königswahlen von 911 und 919.

Durch die kriegerische und politische Thätigkeit Karls des Großen waren die deutschen Volksstämme einem einheitlichen Regimente unterworfen worden; die selbständigen Gewalten waren überall gebrochen und den Regierungsorganen der fränkischen Monarchie gehorchten die verschiedenen Völker und Länder germanischer Nationalität. Aber das Reich Karls des Großen hatte die germanischen Stämme in eine nahe Verbindung gebracht mit Völkern anderer, insbesondere romanisch-gallischer und italienischer Nationalität. Wenn die Vereinigung der bisher getrennten Deutschen unter dem karolingischen Scepter eine nothwendige Vorstufe deutscher Reichsbildung bedeutete, so war die darauf erfolgte Sonderung aus der Verbindung mit dem romanischen Westen eine ebenso unerläßliche Voraussetzung für die Herstellung eines nationalen deutschen Charakters.

Das Vorspiel und die ersten Anfänge dieser Entwicklung fallen in die Regierung Kaiser Ludwigs I. des Frommen. Ihre weitere Ausprägung empfing sie in den Bruderkriegen um die Auftheilung des karolingischen Erbes. In dem Vertrag von Verdun bahnte die Sonderung der Nationalitäten sich endgültig an; es wurden die Grundlagen gelegt, es wurden die Dämme und Schutzwehren errichtet, innerhalb deren die nationalen Kräfte diesseits wie jenseits sich zu bleibender Gestalt zusammenfügen und ordnen konnten. Und indem die damals getroffene Auseinandersetzung zwischen dem ostfränkischen und westfränkischen Reiche Dauer gewann und jedes der beiden Länder noch durch die ihm verwandten Glieder des Mittelreiches Lothringen

sich verstärkte, wurde im Verlauf eines halben Jahrhunderts der Grund befestigt, auf dem hier das deutsche und dort das französische Reich emporwachsen und ein jedes seine Eigenart entfalten konnte.

Dieselbe Generation aber, welche diesen ersten Rohbau des deutschen Nationalreiches in sich erstehen sah, erlebte gleichzeitig auch die Gliederung und Bekräftigung der verschiedenen deutschen Stammesbesonderheiten. Während die Nation als Ganzes in das Gefüge eines zusammenhängenden einigen Reiches sich einordnete, prägte sich gleichzeitig auch der Charakter und der Zusammenhalt der einzelnen Stämme als solcher aufs neue schärfer aus.

Karl der Große hatte bei der Unterwerfung der verschiedenen deutschen Völker ihnen die Organe ihrer Selbständigkeit entrissen und zerbrochen. Am Ausgang des neunten Jahrhunderts wuchsen aus den damals sich bildenden neuen Volksgruppen auch wieder politische Mittelpunkte und Häupter der einzelnen Stämme in die Höhe. Die Bildung des deutschen Reiches, wie sie damals aus der Auflösung des karolingischen Kaiserthumes vor sich ging, fällt in dieselbe Zeitspanne, in welcher die durch Karl den Großen zerstörten Stammesherzogthümer gleichsam als ganz natürliche und selbstverständliche Produkte der deutschen Geschichte ins Leben zurückkehrten. Einen Augenblick hatte es sogar so ausgesehen, als ob in Anlehnung an die Stammesbildung mehrere deutsche Reiche nebeneinander sich behaupten würden: ein baierisches und ein schwäbisches und ein fränkisch-sächsisches. Aber die gütige Gunst des Geschickes tilgte dies Hemmniß der nationalen Reichsbildung nach wenigen Jahren schon wieder aus. Die deutsche Trias, welche die Söhne Ludwigs des Deutschen eingeführt hatten, verschwand schon unter Kaiser Karl III. wieder vor der Neubelebung der Monarchie. Man darf es rühmen, in der Krisis von 887 scheint diese Gefahr der Zersplitterung und Zerspaltung kaum mehr vorhanden gewesen oder kaum mehr gefühlt worden zu sein.

Und ebenso dicht und fest hielt die Ueberlieferung der Monarchie 900 Stand. Wohl bildeten sich in dieser ganzen Periode die besonderen Eigenthümlichkeiten der deutschen Stämme, der Baiern und Schwaben und Franken und Sachsen, und die eigenartigen Beschaffenheiten einzelner Volksmischungen auf den Grenzen aneinander stoßender Stammcharaktere; wohl gelang es einzelnen hervorragenden Männern die politische Führung solcher einzelnen Stammesgruppen an sich zu bringen. Nichts destoweniger aber hielten die Bänder und Klammern fest, welche in den zwei letzten Menschenaltern die deutschen Volksstücke

zum ostfränkisch-deutschen Reiche zusammengeschlossen und ineinander gefügt hatten.

Selbst das Erlöschen des Trägers der deutschen Krone und das Aussterben der Dynastie brachte das Reich und den Reichszusammenhang nicht in Gefahr. 911 bröckelte nur das westliche Mischvolk, nur Lothringen ab. Die anderen Theilstücke blieben zusammen.

Man muß diese Thatsache stark betonen und ihre Bedeutung in aller Schärfe erfassen. Wie oft ist gerade das Gegentheil desjenigen Sachverhaltes, den schlicht und einfach und höchst einsilbig uns die gleichzeitigen Quellen erzählen, geglaubt und zum Ausgangspunkt historisch-politischer Erörterungen gemacht worden! Es ist nicht wahr, daß die partikulare Zerrissenheit, die centrifugale Tendenz den ursprünglichen Charakter der Deutschen ausgemacht hat. Wir werden später noch den Moment zu bezeichnen haben, in welchem der Partikularismus die nationale Monarchie überwuchert und zerstört.

In Sachsen hatte schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts Graf Lindolf, ein Mann aus altem sächsischem Adelsgeschlecht, die Fülle der Gewalt in seiner Hand vereinigt: er stand an der Spitze des Heerbannes im Osten, er war begütert auch im Westen des Landes[1]). Enge Beziehungen verbanden ihn mit dem Königshause

---

[1]) Vgl. Waitz in Ranke's Jahrbüchern des deutschen Reiches unter dem sächsischen Hause I, 1. (1837). Neue Bearbeitung 1863, bes. S. 9 ff. u. S. 185 bis 194. Dritte Auflage (1885) S. 9 ff. S. 179—189, 206—208; Waitz, V. G. V 33—57; Dümmler, Ostfränk. Reich I (1887), S. 371 ff. — Von besonderer Bedeutung ist gerade für meine Aufgabe die Frage nach der Verwandtschaft des sächsischen Herzogsgeschlechtes mit den Karolingern. Bekanntlich behandelte die Vorgeschichte der Familie im 9. Jahrh. der Mönch Agius in der vita Hathumodae seiner Schwester (beide waren Kinder Liudolfs, also Geschwister Brunos und Ottos); derselbe erwähnt, daß einer ihrer Brüder — er sagt aber nicht, ob Bruno oder Otto — frater ejus regum neptem in matrimonio habet. Ottos Gemahlin hieß Hathui (Hadawich). Ob sie hier gemeint, ob sie dem Karolingerhause angehört, wissen wir nicht. Die Ottonischen Schriftsteller des 10. Jahrhs. — Widukind und Roswitha — bringen hierüber keine weitere Mittheilung. (Von der Ehe der Liudgard und Ludwigs des Jüngeren dagegen erzählen sie alle.) In späterer Zeit nannte Ekkehard Ottos Gemahlin Liutgarda filia Arnolfi imperatoris. Neuere Schriftsteller sahen in Ottos Frau (= Hathui) eine Tochter Ludwigs des Deutschen oder Karlmanns von Baiern, oder auch eine Enkelin Ludwigs des Frommen (aus der Verbindung seiner Tochter Gisela mit Eberhard von Friaul). Alle diese Kombinationen stehen völlig in der Luft; vgl. Dümmler III, 584, Waitz 206. Mit Sicherheit ist es nicht möglich über die Angaben des Agius hinauszugehen.

Ludwigs des Deutschen. Dessen Sohn Ludwig, der Herrscher von Franken und Sachsen, hatte Lindolfs Tochter Lindgarde geheirathet, und einer der Söhne Lindolfs hatte eine karolingische Dame heimgeführt. Nach Lindolfs Tode hatten dann seine Söhne seine Stellung geerbt; der eine derselben, Brnno, war als Führer der Sachsen wider die Dänen gefallen; der andere, Otto, hatte weit in Thüringen hinein seine Macht ausgedehnt; er galt als einer der mächtigsten Großen des deutschen Reiches unter den Königen Arnulf und Ludwig. Die Thüringer, welche eine Zeitlang in der sorbischen Markgrafschaft einen eigenen Mittelpunkt erlangt zu haben sich rühmen durften, schlossen sich später dem mächtigeren sächsischen Nachbarn an. Fast den Charakter einer in sich abgerundeten provinzialen Selbstherrlichkeit schien im 10. Jahrhundert die Stellung Herzog Ottos von Sachsen und Thüringen angenommen zu haben.

Zu ähnlicher Bedeutung war das Haupt der Baiern gelangt. Hier kam wohl in Betracht, daß schon seit den Tagen Kaiser Ludwigs I. sich Baiern einer gewissen Selbständigkeit seiner Verwaltung erfreut hatte. Auch waren Marken gegen Böhmen und im Süden gegen Mähren und Ungarn errichtet, deren Befehlshaber bisweilen in Baiern selbst höhere militärische Gewalt übertragen erhielten. Dies gab den historischen Grund und Boden für die Wiederbelebung des baierischen Stammesherzogthums ab, wie dieselbe unter Liutbold am Ausgang des 9. Jahrhunderts eingetreten ist. Und Liutbolds Sohn und Nachfolger Arnulf bezeichnete sich geradezu als „von Gottes Gnaden Herzog von Baiern und der benachbarten Gebiete". Auch in Schwaben strebten einzelne Große damals nach Ausdehnung ihrer Gewalt über weitere Kreise des Volkes. Hier gelang es erst ziemlich spät dem Einen derselben, Burchard, seine Rivalen zu überflügeln und sich zum Herzog aufzuwerfen.

In Franken blieb ebenso das Herzogthum längere Zeit ein streitiger Besitz. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts ragte ein Grafenhaus an der Lahn und am Rhein besonders kräftig hervor dem man den Beinamen der „Konradiner" zu geben pflegt. Aber daneben stand das Geschlecht der Grafen des Gaues Grabfeld, der Popponen oder der Babenberger. Die beiden Familien rangen mit einander um die Vormacht. Die Babenberger suchten die sorbische Mark und Thüringen an sich zu ziehen; die Konradiner dehnten ihren Machtbereich über Hessen aus. An Kaiser Karl III. hatten sich die babenbergischen Brüder Poppo und Heinrich besonders

angeschlossen. Die Konradiner hielten sich zu den unzufriedenen Gegnern dieser Regierung; sie waren entschlossene Parteigänger Arnulfs, und seit seinem Regierungsantritt wuchs ihre Bedeutung[1]). Aus ihrem Geschlechte scheint, wie schon bemerkt, König Arnulf seine Gemahlin sich erkoren zu haben. Den Brüdern Konrad und Eberhard und Gebhard und Rudolf, den man als Bischof nach Würzburg setzte, fielen Grafschaften und Güter und politischer Einfluß in steigendem Maaße zu. Seinen Verwandten räumte König Arnulf leicht und gern höhere Stellungen ein; sie leisteten nachher ganz entschieden der Regierung des unmündigen Königs Ludwig Beistand und Hülfe; zwischen ihnen und dem Haupt der Regierung, Erzbischof Hatto, herrschte vollste Uebereinstimmung. Die Babenberger Fehde, — so pflegt man den bewaffneten Zusammenstoß jener inneren Parteiungen und Familienverbände zu nennen, — führte zur Vernichtung der Babenberger. Stolz behaupteten die Konradiner das Feld. Während des oben genannten Grafen Konrad Sohn, der jüngere Konrad, den Besitz des Hauses mehrte und selbst in Thüringen die sächsischen Ludolfinger zurückzudrängen unternahm, während er gleichsam als Herzog an die Spitze der Franken trat, trug sein Vatersbruder Gebhard die Macht der Konradiner nach Lothringen hinüber, beide überall gehoben und gefördert durch Hattos Gunst und den Einfluß der Regierung.

Und eben diese politische Parteistellung, das schon eine Reihe von Jahren erprobte und andauernde Zusammengehen der Konradiner mit der von Hatto geleiteten Regierung des königlichen Knaben Ludwig, des letzten deutschen Karolingers, dies scheint das Motiv gewesen zu sein, welches nach Ludwigs frühem Tode, der im Herbste 911 eintrat[2]), den Uebergang der deutschen Krone auf Konrads Haupt veranlaßt und entschieden hat.

Höchst einsilbig lautet der Bericht der gleichzeitigen schwäbischen Annalen, der einzig und allein aus jenen Tagen an unser Ohr dringt: „des Grafen Konrad Sohn Konrad wurde von Franken und Sachsen

---

[1]) Ueber die Geschichte der Konradiner vergleiche die sehr eingehenden Mittheilungen und Erörterungen in dem Buche von F. Stein, Gesch. d. K. Konrad I. von Franken u. s. Hauses. 1872. Die ältere Literatur und die verschiedenen Ansichten von Eckhart, Kremer, Crollius, Wenck u. A. sind dort eingehend besprochen.

[2]) Die letzte Urkunde Ludwigs ist vom 16. Juni 911, die erste Konrads vom 10. Nov. 911; in die Zwischenzeit fällt der Tod (Dümmler III, 560, Kohl 538). Böhmer setzte ihn auf 20. August an (so auch Stein S. 206); Kohl dagegen zieht den 24. Sept. vor (S. 539).

und auch von Schwaben und Baiern zum Könige erwählt[1])." Daß diese Wahl in Forchheim stattgefunden, daß sie entweder am 10. November oder einige Tage vor dem 10. November 911 geschehen, beruht auf einer Vermuthung, gegen deren thatsächliche Richtigkeit sich kaum noch ein Zweifel erheben läßt.

Die vier großen deutschen Stämme, Franken, Sachsen, Schwaben und Baiern, deren Vereinigung schon durch zwei Menschenalter hindurch das deutsche Reich gebildet, hielten also damals an ihrer Vereinigung fest, wie sie dies schon 887 und 900 gethan hatten; sie hielten fest zusammen selbst in diesem Augenblick, als das dynastische Band, das sie zuerst zusammengebracht hatte, wegfiel, als die legitime Dynastie erlosch. Nur die Lothringer, deren Zutritt zum deutschen Reich schon mehrmals in Frage gestellt gewesen, sonderten sich jetzt von den andern Stämmen; sie gingen ihren eigenen Weg und unterwarfen sich dem westfränkischen Reiche, in welchem der letzte legitime Sproß der Karolinger das Scepter in seinen schwachen Händen trug.

Soweit unsere Kenntniß von den Anschauungen reicht, welche die Deutschen des 10. Jahrhunderts erfüllten, findet sich in Deutschland keine Spur davon, daß man irgendwo daran gedacht hätte, jenen westfränkischen Karolinger Karl in Deutschland zum König zu machen. Wenn man im Jahre 900 zu Gunsten des Kindes Ludwig, wie wir gesehen haben, das legitime Erbrecht seiner Geburt geltend gemacht hatte, so ging man darin keineswegs so weit, daß man jetzt einen entfernteren Zweig der Familie herbeigerufen hätte, der im Auslande regierte. Man blieb bei der Besetzung des Thrones im Inlande. Im Westreiche allerdings pflanzte sich der Anspruch fort, daß dem dort die Krone tragenden Könige auch der Thron von Deutschland zu eigen gehörte. Bis zum Ende des 10. Jahrhunderts, bis zum Ausgang auch der französischen Karolinger hielten die Franzosen ihre eigenen Könige, selbst wenn sie gegen dieselben rebellirten, für die rechtmäßigen Herrscher von Deutschland.

Man darf sagen, Lothringen folgte 911 dem Grundsatz der

---

[1]) Ann. alamannici ad a. 912: Chonradus filius Chonradi comitis a Francis et Saxonibus seu Alamannis ac Baugariis rex electus. Dies ist die einzige gleichzeitige Nachricht über die Wahl von 911; vgl. Dümmler III, 575, Kohl 541, Rintelen 337 ff., Stein, 206—216, Ranke VI, 2. S. 84, vor allen aber Waitz, Excurs 2 „über die Erhebung Konrads I." (S. 190—194), Harttung a. a. O. 139.

Legitimität. Die Deutschen aber waren einig, sich aus den eigenen Volksführern den König zu setzen.

Die Gründe, welche gerade auf den Frankenherzog Konrad die Königswahl gelenkt haben, liegen nicht in den Zeugnissen des 10. Jahrhunderts ausgesprochen vor uns. Und doch lockt es den historischen Forscher, der Zusammenhang und Motive vergangener Zeiten verstehen zu lernen sich bemüht, unwiderstehlich zu einem Versuche hin, vermuthungsweise die Erwägungen der damals handelnden Politiker unter den Deutschen wiederherzustellen und nachdenkend zu überlegen.

Ebensowenig wie auf den Franzosenkönig Karl, den Nachkommen Karls des Kahlen, konnte sich auf den Sprossen der Lothar'schen Linie der Blick der Deutschen lenken; von Kaiser Ludwig II. leitete durch seine Mutter Irmengard jener Ludwig seine Abstammung her, welchen einst Kaiser Karl III. 887 hatte adoptiren wollen, der dann König der Provence geworden, selbst zum Kaiser in Italien sich aufgeschwungen, zuletzt aber von den Gegnern geblendet worden war; seine Kandidatur war doch von vornherein durch seine Verflechtung in die italischen Händel und durch seine Blendung völlig ausgeschlossen.

Dagegen wird man sich des Gedankens kaum erwehren können, es drängt sich uns geradezu die Frage auf, ob die Deutschen, welche 911 zur gemeinsamen Königswahl sich vereinigten, sich vielleicht durch eine gewisse Rücksicht auf die durch weibliche Abstammung mit den Karolingern verwandten Fürstenhäuser leiten und bestimmen ließen.

Allerdings sprechen die Zeitgenossen diesen Gedanken nicht aus. Aber wie spärlich und zerrissen, wie fragmentarisch und zusammenhangslos ist überhaupt die Ueberlieferung aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts! Man würde es ein ganz besonderes Glück nennen müssen, wenn uns ein Einblick in das politische Denken jener Tage eröffnet wäre.

Ein späterer Schriftsteller, Ekkehard von Aura, welcher im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts auf Grund guter Studien und aus einem recht reichlichen Material in größerem Ueberblick die Geschichte der letzten Jahrhunderte darstellt, und der durch die Geschicke und Schicksalswendungen seiner eigenen Zeit gerade die Thronfolgeordnung, den Gegensatz von Erbgang und Wahlrecht, ins Auge zu fassen sich veranlaßt sah, Ekkehard meinte[1]), die Einen hielten Ludwig

[1]) Eccehardi Chronicon ad. a. 912 (Mon. VI, 175): Ludovicus rex moritur. Hic juxta quosdam ultimus dicitur Karolorum apud orientales

für den letzten Karolingerkönig in Deutschland, die Anderen dagegen seinen Nachfolger Konrad, „weil sein (Konrads) Vater für einen Bruder jenes Ludwig angesehen wurde." Nun wissen wir sicher, daß Konrad nicht Ludwigs Bruder gewesen. Aber könnte er nicht sonst ein Verwandter Ludwigs gewesen sein?

Daß Konrads Vater und Konrad selbst von den Königen Arnulf und Ludwig als ihre Verwandten angesehen und behandelt wurden, darf als gesichert gelten[1]). Nicht so sicher ist die Art und der Grad der Verwandtschaft. Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß durch Arnulfs Gemahlin, welche dem Konradinerhause angehörte, diese Verwandtschaft begründet worden. Vielleicht war Ota eine Schwester der oben genannten vier Konradinischen Brüder? Dann würde Graf Konrad, der Vater des Königs Konrad, ein Schwager (wie Ekkehard sagt, ein Bruder) Arnulfs genannt werden müssen. Oder jene Ota war eine Base der vier Brüder, die Tochter eines Vatersbruders des Grafen Konrad? Dann würden sowohl der Vater Konrad als sein Sohn Konrad beide als Vettern der Könige Arnulf und Ludwig zu gelten haben. Für welche dieser oder ähnlicher Lösungen dieses oft behandelten genealogischen Problems man sich auch entscheiden mag, sicher ist jedenfalls eine Verwandtschaft der Konradiner mit den letzten Karolingern; und daß dies Moment nicht ganz ohne Bedeutung bleiben konnte, sollte man nicht in Abrede stellen.

Unter den damaligen Führern der deutschen Stämme erscheint der Markgraf oder Herzog Arnulf von Baiern ebenso als ein Vetter des Königs Arnulf, ohne daß wir den Zusammenhang dieser Verwandtschaft auszumessen im Stande wären[2]). Und für unsere Aufgabe kommt diese Frage auch kaum in Betracht, da wir von einer

---

Francos imperantium; juxta quosdam vero Chuonradus, qui post eum imperavit, ultimus computatur, a quibus pater illius Chuonradus, qui ab Adalberto interfectus est, frater Ludovici hujus fuisse estimatur.

[1]) Die Ausführungen Steins S. 78 ff. sind überzeugend. Ludwig der Fromme und Ludwig der Deutsche hatten den ältesten Konradiner, den Grafen Gebhard, nur fidelis noster titulirt. Damals bestand keine Verwandtschaft. Dagegen nennt König Arnulf den älteren Konrad (des späteren Königs Vater, welchen Ekkehard als frater Ludovici bezeichnet) in einer Urkunde vom 19. Mai 891 „nepotem"; auch in Urkunden Ludwigs erscheinen während der Jahre 907—911 Konrad und Gebhard, die Konradiner, als nepotes oder propinqui. Ranke VI, 2. S. 85 pflichtete dieser Beweisführung Steins ausdrücklich bei.

[2]) Vgl. darüber Stein 117. 176. Dümmler III, 394. 488.

baierischen Thronbewerbung oder von baierischen Ansprüchen, die hierin vielleicht ihre Stütze zu sehen hätten, gar nichts wissen.

Das Ludolfingergeschlecht der sächsischen Herzoge konnte nicht sowohl einen Zusammenhang mit Arnulf geltend machen, als eine durch jene in dies Haus verheirathete Prinzessin Karolingischer Abstammung vermittelte Geschlechtsverbindung aufweisen[1]). Aber diese Verwandtschaft lag schon mehrere Jahrzehnte zurück; sie bezog sich nicht auf Arnulfs, d. h. seines Vaters Karlmann Linie, sondern ging auf einen anderen, vielleicht einen älteren Vereinigungspunkt zurück. Keinenfalls konnte 911 der Zusammenhang mit dem bisherigen Königshause für die Sachsen ebenso schwer ins Gewicht fallen, als dies zu Gunsten der Konradiner der Fall war. Erst den späteren Darstellern der Ottonischen Geschichte, welche den Glanz des großen Kaisers Otto auf die früheren Zeiten seiner Familie zurückstrahlen ließen, kam der Einfall, daß schon 911 dem Sachsenherzog die Krone gebührt hätte: erst sein Verzicht hätte dem Franken den Weg zum Throne eröffnet. Wir sehen in dieser Anekdote eine spätere Tendenzerfindung, welche aus der Geschichte der Königswahl von 911 endgültig zu streichen Pflicht kritischer Forschung gebietet[2]).

---

[1]) Vgl. oben S. 34 A. 1.

[2]) Widukind I, 16 (dem Thietmar I, 4 ohne weiteres sich anschließt): Regi Luthovico non erat filius, omnisque populus Francorum atque Saxonum quaerebat Oddoni didaema inponere regni. Ipse vero quasi iam gravior recusabat imperii onus; ejus tamen consultu Conradus quondam dux Francorum unguitur in regem; penes Oddonem tamen summum semper et ubique fiebat imperium. Man kann bei Waitz nachsehen, was Luden, Leutsch, Buchner, Phillips u. A. alles aus diesen Worten herausgelesen haben. Ich halte diese ganze Erzählung für einen Ausfluß der sächsischen Parteiauffassung, welche den Grundzug der gesammten Erzählung bei Widukind ausmacht (vgl. meine Dissertation de historicis decimi seculi scriptoribus, qui res ab Ottone Magno gestas memoriae tradiderunt, 1861 — S. 38—42). Dümmler III, 575 erhebt Zweifel gegen diese Erzählung, entschließt sich aber doch nicht, sie zu verwerfen. Mir scheint der dreifache Einwand entscheidend: 1) Die Nachricht stammt aus einer einseitigen, tendenziös zur Verherrlichung des Ottonischen Geschlechtes geschriebenen Darstellung. 2) Nirgendwo ist etwas von näheren Beziehungen des Sachsenherzogs Otto zu den unter Ludwig die Regierung führenden Personen überliefert; Herzog Otto hielt sich vielmehr fern vom Hofe und besaß nicht den geringsten Einfluß auf die Reichspolitik weder bei Ludwig noch bei Konrad; es würde ganz unverständlich sein, wie man ihn dem Frankenfürsten hätte vorziehen sollen! 3) Der Schlußsatz Widukinds, penes O. etc., ist eine grobe Lüge und Verdrehung der Verhältnisse. Herzog Otto soll hiernach überall im Reiche die eigentliche Macht ausgeübt haben! Davon zeigen die Urkunden keine

Für die Wahl des Konradiners zum Nachfolger des letzten deutschen Karolingers sprach also 911 ganz unzweideutig ihre Verwandtschaft; sie war nicht eine so nahe und so direkte, daß ohne weiteres die Erhebung Konrads auf den Thron durch sie herbeigeführt wurde, sie war nicht gerade zwingender Natur. Aber da alle näheren und direkteren Verwandtschaftsgrade überhaupt fehlten, so lag es nahe den Vetter der beiden letzten Könige zu wählen: einen näheren Verwandten gab es damals nicht. Da war es das natürlichste, daß die Wahl auf den Vetter des letzten Königs fiel.

Vielleicht aber war für diesen Ausgang die politische Parteistellung, welche der neue König selbst und seine Vorfahren in früheren Jahren eingenommen hatten, von noch größerer Bedeutung als die Verwandtschaft. Die Häupter der Regierung unter Ludwig dem Kinde, die Führer der Regierungspolitik, Erzbischof Hatto von Mainz und seine Amtsbrüder, werden allen ihren Einfluß aufgeboten haben, demjenigen zur Wahl zu verhelfen, der seit Jahren ihr entschlossener und thatkräftiger Parteifreund gewesen. Die Wahl Konrads sicherte den Bischöfen die Fortdauer der bisherigen politischen Richtung; es war ein Wechsel der königlichen Personen, keineswegs ein Wechsel der königlichen Politik, der 911 eintrat.

Es war vor allem eine wirkliche Wahl, ein Akt des Willensentschlusses seitens der deutschen Volksstämme und ihrer leitenden Führer, welcher das Königthum des Franken Konrad begründete und erschuf. Es war nicht mehr nur eine Formalität, mit welcher man den schon an und für sich zur Thronfolge Berufenen als König anerkannte oder annahm; nein, die Lage der Verhältnisse zwang diesmal zu einer inhaltlich bedeutungsvollen Handlung; man hatte wirklich in der ganzen Tragweite des Wortes einen König zu erwählen gehabt. Ich meine, die politische und staatsrechtliche Bedeutung dieser gemeinsam von den Deutschen vorgenommenen politischen Handlung ist mit der Erhebung Arnulfs 887, ja sogar mit der Thronrevolution von 751 vergleichend zusammenzuhalten. Und wie einst König Pippin gerade auf die geistliche Weihe seiner neuen Krone großen Werth gelegt, so

---

Spur. Ranke VI, 2. S. 101 beschränkt diese Aeußerung dahin, daß Herzog Otto „eine beinahe unabhängige Provinzialverwaltung zugestanden worden sei" — in direktestem Widerspruch zum Wortlaut Widukinds. Gerade indem man zu solchen Auskunftsmitteln sich gedrängt sieht, um Widukinds Notiz zu retten, wird die Unmöglichkeit an ihr festzuhalten deutlich erwiesen.

wurde auch 911 dem nicht durch das Erbrecht begründeten Königthum Konrads neben der Anerkennung der Volkswahl noch der Segen der Kirche durch die geistliche Salbung gespendet[1]): es galt, von allen Seiten der Krone Stützen und Unterlagen zu schaffen.

König Konrad erfüllte die Hoffnungen, die man auf ihn gesetzt hatte, nur in sehr bescheidener Weise; seine Regierung errang wenig Erfolge; sein Thron stand nicht auf gesicherter Grundlage. Der Dynastiewechsel, der 911 eine nicht zu vermeidende Nothwendigkeit gewesen, wiederholte sich schon nach 7 Jahren, und zwar diesmal herbeigeführt durch einen Entschluß des sterbenden Königs selbst.

König Konrad ließ sich in einen Gegensatz zu den lokalen Machthabern, vor allem den Herzogen verwickeln. Gestützt auf die Hülfeleistung und den Rückhalt, den ihm die Bischöfe darboten, bestritt er den Volksführern in Sachsen, Baiern und Schwaben die allmälig ihnen zugewachsene Machtstellung. Nach dem Tode des Herzogs Otto in Sachsen (912) meinte sein Sohn, der jugendlich kriegerische und staatsmännisch umsichtige Heinrich, das Erbe des Vaters in Sachsen sowohl als in Thüringen antreten zu sollen[2]); als der König ihm die Stellung schmälern wollte, stießen König und Herzog in blutiger Fehde zusammen, aus welcher Heinrich unversehrt hervorging. Auch zum Kriegszug nach Baiern sah Konrad sich genöthigt; obwohl er 913 die Wittwe des früheren Baiernfürsten Liutbold geheirathet, mußte er doch gegen Herzog Arnulf, nunmehr seinen Stiefsohn, gewaltsam vorgehen. Zu ähnlichen Konflikten kam es mit den lokalen Herren in Schwaben. Und an keiner Stelle waren diese Unternehmungen des Königs vom Glücke begleitet; überall zog er den

---

[1]) Die Erhebung Konrads ist zwischen 7. und 10. November erfolgt (Kohl 541); da der 10. Nov. auf einen Sonntag fiel, fand höchst wahrscheinlich die Wahl an diesem Tage statt. Die Salbung berichtet Widukind in der angeführten Stelle (I, 16) und der viel spätere Hermann von Reichenau Chron. ad a. 911, der Wahl und Weihe nebeneinander erwähnt (rex electus et unctus regnavit annis septem). Nur wenn man annimmt, daß die kirchliche Weihe bei den Königswahlen von 900 und 911 stattgefunden, erklärt sich der später zu besprechende Vorgang bei der Erhebung Heinrichs.

[2]) Umsichtig und erschöpfend hat Waitz, Heinrich I. (Excurs 4, „über den Gegenstand des Streites zwischen König Konrad und Herzog Heinrich" (S. 197 bis 200) die Frage besprochen. Die willkürlichen Annahmen Löhers (König Konrad I. und Herzog Heinrich von Sachsen, München. Akademie 1858) sind damit endgültig beseitigt.

kürzeren; in ihm selbst stieg die Erkenntniß auf, daß sein Walten erfolglos und verfehlt, daß seine Regierung Unglück erlebt, daß die Zukunft des deutschen Reiches durch ihn selbst großen Gefahren ausgesetzt worden.

Man muß es stets als einen Akt großer Einsicht und edler Selbstverleugnung preisen, daß König Konrad, als er sein Ende herannahen fühlte, seine Ueberzeugung nicht in sich verbarg, sondern die ihr entsprechenden inhaltschweren Schritte selbst zu thun und weiterhin einzuleiten sich überwand[1]). Vor seinem Tode berief er die fränkischen Großen, insbesondere seine Brüder und Vettern, unter ihnen in erster Linie seinen nächsten Bruder Eberhard zu sich, zeigte ihnen, wie er die Lage des Reiches auffaßte, und entwickelte ihnen dann die unabweisbaren Consequenzen, die er aus jener Betrachtung zog: er selbst beseitigte jeden etwaigen Anspruch Eberhards auf die Nachfolge; er empfahl, um die Einheit des Reiches zu erhalten und jeder möglichen Spaltung vorzubeugen, die Wahl des Sachsenherzogs Heinrich zu seinem Nachfolger; er beauftragte Eberhard selbst — dem sonst wohl am ehesten die Thronkandidatur zugefallen sein würde —, die Insignien des deutschen Königthums zu Heinrich zu bringen, um auf diese Weise ihn als den von dem regierenden Throninhaber zum Nachfolger gewünschten aller Welt offenkundig und deutlich vorzustellen. Eberhard mag der Verzicht schwer gefallen sein; aber er fügte sich der höheren Einsicht seines königlichen Bruders. So ist der Uebergang der Krone in Deutschland an ein neues Herrscherhaus vorbereitet und eingeleitet worden durch den Vertreter des zuletzt regierenden Hauses selbst. Jeder Anflug von Gewaltsamkeit ist dem wichtigen Schritte von vornherein benommen gewesen: glatt und wie selbstverständlich vollzog sich die Veränderung. Und nicht einmal eine

---

[1]) Die Nachrichten sind gesammelt bei Waitz S. 34—40, Dümmler III, 614—616, Kohl 551. Vgl. auch Ranke VI, 2, S. 108—115; Stein 284 ff. Bei der Kritik der Quellenüberlieferung darf man nicht außer Acht lassen, daß alle Berichte aus einer späteren Zeit herstammen, in der Ottos I. Herrschaft schon den Gipfel der Macht erreicht — ebenso Liudprand als Widukind und der Continuator Reginonis. Die noch späteren Erzähler wie Thietmar und Ekkehard von St. Gallen fügen nicht viel wichtiges hinzu. Die Erzählung Widukinds zeichnet sich eben so sehr durch ihre specifisch Ottonische Tendenz, als durch ihren Charakter ausschmückender, aus Volksmund geschöpfter Sagenbildung aus. Nachdem Waitz u. A. wiederholt die Einzelpunkte eingehend besprochen, lohnt es nicht, noch einmal alles einzelne ausführlich zu behandeln.

besondere Eile ist aufzuwenden für nöthig erachtet worden. Die handelnden Personen waren des Gelingens der Sache sicher.

Weshalb König Konrad seine Verwandten enterbt oder ihres etwaigen Erbanspruches durch seine Willenserklärung beraubt, vermag die spätere Erwägung der damaligen Lage nicht mehr zu sagen. Die geschichtliche Ueberlieferung entstammt ausnahmslos dem Lager der siegenden ruhmgekrönten Sachsenfamilie; in ihr erscheint die persönliche Untauglichkeit der Brüder des Königs und das die Sachsen begleitende Glück als das wichtigste Motiv. Kein Mensch wird für die thatsächliche Richtigkeit dieser hier vorgetragenen Erwägungen Konrads eintreten wollen. Jedenfalls der vorhandene Gegensatz zwischen Franken und Sachsen wurde auf diese Weise verglichen. Der Führer der Franken räumte ja freiwillig vor dem Sachsenherzoge das Feld.

König Konrad verschied am 23. Dezember 918[1]). Und Eberhard machte sich bald nachher auf den Weg, dem Sachsen die Botschaft von Konrads Empfehlung zur Krone und die Kroninsignien zu überbringen. Er traf mit ihm zusammen. (Die spätere Sage, die allerdings erst in Schriftwerken des 12. Jahrhunderts aufgezeichnet vorliegt, weiß zu berichten, daß die fränkischen Herren den Sachsenfürsten am Vogelheerd angetroffen hätten, wie er seine Netze zum Vogelfang ausspannte.) Heinrich ging auf das Anerbieten der Franken ein. Heinrich und Eberhard verständigten sich über alles weitere, über ihre gegenseitigen Beziehungen, — höchst wahrscheinlich auch über Dinge, welche Eberhard einzuräumen sein würden. Und dann wurde eine Reichsversammlung nach Fritzlar entboten.

Im Mai 919 erst versammelten sich[2]) in Fritzlar die Großen der Sachsen und Franken, mit ihnen vielleicht einzelne Geistliche aus Schwaben und Baiern. Hier sollte die Königswahl stattfinden.

Man muß zur richtigen Beurtheilung des Vorganges sich gegenwärtig halten, daß diesmal abweichend von der langen Reihe von sogenannten Wahlakten, die doch nur eine vorwiegend formale Bedeutung gehabt hatten, eine wirklich freie Wahl möglich war. Die einzige

---

[1]) Vgl. Waitz, 201 f.

[2]) Nach Böhmer's Vorgang hatte Waitz früher die Wahl Heinrichs in die Woche zwischen 9. und 14. April, vielleicht auf den 14. April 919 gesetzt. Dann hatte er später doch Ende April oder Mai vorgezogen. Zuletzt hat Sickel aus den Königsurkunden die Epoche der Wahl auf die Zeit zwischen 12. und 24. Mai herausgerechnet (Dipl. I 37), welchem Ergebniß dann auch Waitz zustimmte (S. 203—205).

Einschränkung dieser Wahlfreiheit lag in den vorher getroffenen Abmachungen der fränkischen und sächsischen Führer, in der Bezeichnung oder Anweisung oder Empfehlung, welche der vorige Herrscher für das Amt seines Nachfolgers schon ertheilt hatte. Somit kam die freie Wahl faktisch auch jetzt wieder auf die Gutheißung einer schon aufgestellten und durch die maßgebenden Gewalten schon gutgeheißenen und empfohlenen Kandidatur hinaus. Es ist im höchsten Grade bezeichnend für die Natur und die weitere Entwicklung der deutschen Königswahlen, daß bei der ersten von dem Erbrecht nicht beeinflußten freien Wahl die Empfehlung des Vorgängers — nach dem technischen Ausdruck der Quellen designatio — als das maßgebende und entscheidende Moment erscheint, dem die Wähler unbedingt und gern sich beugten. Das war die Schranke gegen etwaige Ausartungen der freien Wahl, das war der Weg, auf dem — gleichsam unbemerkt — die Deutschen aus der Wahlfreiheit in den Erbgang wieder zurücklenken konnten.

Eberhard trug in der Versammlung die von König Konrad ausgegangene Designation Heinrichs zum Könige vor; sie fand den Beifall der versammelten Menge. Als darauf dann der Mainzer Erzbischof, Heriger, Heinrich bei der Ueberreichung der Krone und der anderen Insignien auch die geistliche Salbung anbot, nahm Heinrich dies Anerbieten nicht an; „ihm sei — soll er gesagt haben — es genug, daß er über die von seinen Vorfahren eingenommene Stellung hinaus zum Könige gemacht sei und den Namen des Königs führe: die Salbung möge Besseren vorbehalten bleiben; er fühle sich solcher Ehrenbezeugung unwürdig." Diese so bescheidene und schlichte Erklärung des neuen Königs gefiel der Menge des Volkes; alle erhoben die Rechte zum Himmel und begrüßten mit jubelndem Zuruf den Namen des neuen Königs.

Der sächsische und fränkische Volksstamm nahm also die Verfügung König Konrads gern an und machte sie durch die Zustimmung des Volkes zur Grundlage eines neuen Königthums. Aber nicht zum Könige über Franken und Sachsen allein, nein zum Herrscher des ganzen deutschen Reiches, wie es unter Ludwig dem Deutschen und unter Arnulf seinen Charakter empfangen, wurde durch die Versammlung von Fritzlar Heinrich gewählt. Kein Mensch dachte an den Ausschluß der Schwaben und Baiern, kein Einwand erhob sich gegen die Rechtmäßigkeit des Staatsaktes von Fritzlar. Heinrich war jetzt unbeschränkt und allgemein König der Deutschen.

Bedeutungsvoll für seine Stellung war ohne Zweifel seine Ablehnung der priesterlichen Salbung[1]). Wir haben gesehen, wie hohen Werth einst für Pippin bei der Begründung seines Königthumes die Mitwirkung der Kirche gehabt, wie gerade in der geistlichen Weihe er geglaubt, ein besonderes Treuband um seine Unterthanen zu legen. Dann war allerdings die geistliche Salbung wiederholt unter den Nachfolgern vorgenommen; aber sie war nicht zur Regel geworden; sie bildete nicht einen bei der Thronbesteigung durchaus nothwendigen Akt. Arnulf hatte auf sie verzichtet. Aber Ludwig sowohl als Konrad hatten sie empfangen. Und gerade die Erhebung Konrads nach dem Aussterben der Karolingerdynastie war doch ein Präcedenzfall für das Ereigniß von 919. Wenn Heinrich die ihm entgegengetragene ausdrückliche Mitwirkung der deutschen Kirche bei der Begründung seines Königthumes seinerseits zurückwies, so handelte er damit in bewußtem Gegensatz zur Haltung seines Vorgängers, — ich glaube, dieser Schluß läßt sich gar nicht ablehnen. Heinrich verzichtete für seine Regierung auf das enge Zusammengehen mit den Geistlichen, auf die Fortsetzung derjenigen Politik, welche seinen Vorgänger geleitet und — so konnte es scheinen — an den Mißerfolgen seiner Regierung zu großem Theil die Schuld getragen hatte. Ob er dabei den Gedanken im Herzen gehabt — die überlieferten Worte legen es nahe, dies anzunehmen —, daß einst, wenn die neue Regierung fest und dauerhaft begründet sein würde, seine glücklicheren Nachfolger auch dieses Ehrenschmuckes wieder theilhaftig werden könnten, eine Antwort auf diese Frage läßt sich nicht geben. Genug, Heinrich trat keineswegs feindlich oder verächtlich den Geistlichen entgegen; aber er hielt seine Regierung von der Beeinflussung durch die Geistlichen und die Bischöfe frei. Mochten sie ihm dies durch eine gereizte Abneigung vergelten, ihn einen „Degen ohne Handgriff" nennen, ihn focht dies auf seinem festen und sicheren Gange nicht an. Er begründete den Bau der deutschen Reichsverfassung, den er unternahm, auf das Einverständniß und die Zustimmung der großen fürstlichen Gewalten, welche er vorfand.

Man hat immer — mit seltenen Ausnahmen — die politische Weisheit, die realistische Staatskunst gepriesen, mit welcher Heinrich, einmal König geworden, das Reich eingerichtet. Ohne Säumen zog schon 919 Heinrich aus, um Schwaben und Baiern in die Bot-

---

[1]) Vgl. Excurs bei Waitz 217—221; Nitzsch, D. G. I, 304 ff.; v. Ranke 113—115.

mäßigkeit des Reiches einzufügen, gegen welche sie unter Konrad sich aufgelehnt hatten. Sofort unterwarf er den Herzog Burchard von Schwaben. Bald folgte Herzog Arnulf von Baiern. Ihn bewog Heinrich durch geschickt geführte Unterhandlung zur Unterordnung unter die Leitung des Königthumes. Den Baiern mußte er ein wichtiges Recht zugestehen, das sonst zu den Prärogativen der Krone zählte, das Recht der Ernennung zu Bischöfen und Aebten in Baiern. Nur unter diesem Vorbehalt eines baierischen Sonderrechtes wurde die Trennung Baierns vom Reiche verhindert. Es war eine Einräumung, auf die sich später zurückkommen ließ, gegen deren Zweckmäßigkeit 920 sich wenig sagen ließ. Das Herzogthum Sachsen, die Wiege seiner Macht, ließ König Heinrich nicht aus der Hand; er blieb dort selbst der Führer, das Haupt des Stammes. Gerade auf diesen Mitteln Sachsens beruhte die Kraft seiner Regierung. Dem Franken Eberhard gewährte König Heinrich die Führung seines Volksstammes[1]); er erkannte als Herzog ihn an. Ueberhaupt reichliche Gaben königlicher Gunst wurden dem Geschlechte der Konradiner zu Theil. Das war ganz deutlich, daß Heinrich nicht im Gegensatz zu den Verwandten seines Vorgängers die Krone erlangt, sondern vielmehr in vollem Einvernehmen, mit ihrer nachdrücklichen Beihilfe; sie alle erfreueten sich darauf seines Schutzes und seiner Förderung. Aus den Konradinern wählte er 926, als Herzog Burchard von Schwaben gestorben, Hermann, den neuen Schwabenherzog, einen Vetter Eberhards. Bei der Einfügung Lothringens bediente Heinrich sich der Konradiner, welche dort Besitzungen ihr eigen nannten und mit den Lothringern von früher her Fühlung unterhielten.

Das Verhältniß des deutschen Reiches zu Frankreich wurde durch internationale Verträge neu geregelt. Dem Könige Konrad gegenüber hatte der Karolinger Karl sich stets noch als den legitimen Herrn hingestellt. Aber wie im eigenen Reiche die Parteiungen und Verwirrungen zunahmen und seinen eigenen Thron erschütterten, da ging Karl darauf ein, den neuen König von Deutschland förmlich als seinesgleichen anzuerkennen und seiner Freundschaft zu versichern[2]); es war

---

[1]) Ueber Eberhards und der Konradiner Verhältniß zu König Heinrich Waitz, Excurs 11, S. 222—224; Stein 288—296.

[2]) Urkunde v. 7. November 921, Mon. Leg. I, 567. Vgl. über die westfränkischen Geschichten von Kalckstein, Gesch. des französischen Königthums unter den ersten Kapetingern. I (1877); Lippert, König Rudolf von Frankreich (Leipziger Diss. 1886).

eine erneuerte Besiegelung der endgültigen Trennung von Deutschland und Frankreich, ein Verzicht des Nachkommen der früheren Dynastie auf Geltendmachung etwaiger Rechte in Deutschland. Aber die wachsende Parteiung und die Bürgerkriege in Frankreich führten noch zu weiterem hin. Lothringen trennte sein Loos von dem Westen, es trat zum Osten wiederum hinüber. Es gelang König Heinrich, Lothringen zu Deutschland zurückzugewinnen; den mächtigsten Fürsten der Lothringer, Gisilbert, zog er auf seine Seite; als Herzog beließ er ihn an der Spitze Lothringens und gab ihm sogar eine seiner Töchter zur Frau. Bei diesem Unternehmen erwies sich Herzog Eberhard von Franken besonders nützlich; ihm räumte König Heinrich daher in Lothringen eine wichtige Stellung ein. Und Frankreich wurde bald dahin gebracht, Deutschlands Besitzergreifung von Lothringen gutzuheißen und Frieden und Freundschaft zwischen Westen und Osten zu geloben.

In allen diesen Beziehungen sicherte Heinrich die Macht und Stellung der deutschen Krone und des deutschen Reiches. Es ist bekannt, wie er durch zweckmäßige Maßregeln das Heereswesen verbessert und ausgebildet, wie er durch Anlegung von Burgen und Befestigungen das Land gegen die Einfälle äußerer Feinde geschützt, wie er durch erfolgreiche Kriege gegen Ungarn und Böhmen und Wenden und Dänen sein Reich wirksam vertheidigt und die Grenzen Deutschlands weiter vorgerückt hat[1]). Er verstand es vortrefflich, die

---

[1]) Im Ganzen stimmen — wenn auch mit kleinen Unterschieden und Nuancen — die meisten neueren Bearbeiter darin überein, in Heinrich I. einen sehr weisen Politiker und sehr glücklichen Herrscher zu feiern. Auch diejenigen, welche in Ottos I. Politik Fehler aufdecken zu können meinen, erklären das Werk seines Vaters Heinrich für ein sehr gelungenes. So Leibniz, Hahn, Mascou, Luden, Giesebrecht, Waitz, Köpke, Löher (Die deutsche Politik Heinrichs I., 1857), von Sybel (über die neueren Darstellungen der deutschen Kaiserzeit, 1859), Ficker (Das deutsche Kaiserreich, 1861), v. Sybel (die deutsche Nation und das Kaiserreich, 1861 (vgl. Histor. Zeitschrift VII, 295—300), ähnlich zuletzt auch L. von Ranke VI, 2 (1885). Dagegen sieht Nitzsch (Gesch. des deutschen Volkes; nach hinterlassenen Papieren und Vorlesungen hrsg. von Matthäi, I. 1883) S. 304 ff. die Frage in ganz anderem Lichte. Er bestreitet die politische Weisheit in den Schöpfungen und Erfolgen Heinrichs, indem er die im Anfang der Regierung Ottos ausbrechenden Unruhen und Aufstände als Zeugnisse für die geringe Dauerhaftigkeit der von Heinrich gemachten Einrichtungen verwerthet. Nach meiner Ansicht ist diese Schlußfolgerung nicht zulässig. Denn Ottos über Heinrichs Politik hinausgehende Versuche königlicher Machtsteigerung sind die Ursache

Regierung Deutschlands so zu führen, daß er in Einvernehmen mit den Stammeshäuptern, in voller Uebereinstimmung auch mit den Bischöfen, die von ihm abhängig waren, nach den Gesichtspunkten der allgemeinen Reichsinteressen, unter entgegenkommender Achtung jeden fremden Rechtes, aber auch unter fester Behauptung der königlichen Obergewalt gerecht und weise über die Angelegenheiten Deutschlands schaltete und waltete. Es ist und bleibt sein Ruhm, daß er für das deutsche Reich und seine Verfassung die Grundlagen mit sicherer Hand, maßvoll und maßhaltend, vorschauend und vorkehrend, aufgebaut hat, auf denen dann seine Nachkommen und Nachfolger ersprießlich und gedeihlich weiter arbeiten konnten.

Alle Maßregeln, die er im Verlaufe seiner Regierung getroffen, sollten ihren Abschluß erhalten durch die Ordnung der Nachfolge, welche im letzten Lebensjahre König Heinrich angebahnt hat. Er gedachte das Erbrecht seinem Hause aufs neue zu gewinnen: die Erblichkeit der Krone zu Gunsten des ältesten Sohnes sollte den Schlußstein und die Krönung dem Bau der deutschen Reichsverfassung bringen.

Die Vorgänge im westfränkischen Reiche mußten allerdings zur Anbahnung gesetzlich geregelter Ordnung bei den deutschen Nachbarn mahnen.

Dort war der offenbar unfähige Karolinger von seinem Throne verjagt worden; es hatten nacheinander zwei mächtige Kronvasallen, der Kapetinger Robert und nach ihm Herzog Rudolf von Burgund, sich der Krone bemächtigt, ohne jedoch zu ruhigem Besitz und Genuß ihrer Herrschaft zu gelangen. Ja, als anfangs 936 König Rudolf gestorben, brach unter den Großen des Frankenreiches die Anhänglichkeit an das legitime Königshaus sich noch einmal siegreich Bahn[1]). Die streitenden Parteien kamen überein, den in England lebenden letzten Sprossen des karolingischen Stammes zu ihrem Könige zu erheben. Es wurde geltend gemacht, daß durch diese Rückkehr zum

---

der Aufstände; nicht in Maßregeln Heinrichs, sondern in den Anreizungen Ottos wurzeln die Anlässe des Widerspruches bei den Beherrschten. Im Uebrigen aber bekenne ich, gerade in der Geschichte Heinrichs und Ottos von meinem hochverehrten und tiefbetrauerten Freunde Nitzsch vieles gelernt zu haben; selbst seine irrthümlichen Ausführungen regen das historische Denken an, wie kaum ein Anderer außer Ranke anzuregen im Stande ist.

[1]) Richer II, 2 und 3 spricht die Motive der Rückberufung Ludwigs IV. in ganz annehmbarer Weise aus. Vgl. auch Ranke 150 ff.

legitimen Königshause allein die Bürgerkriege und inneren Parteikämpfe geschlichtet werden könnten. Die kirchliche Weihe besiegelte am 20. Juni 936 die Herstellung der Karolinger in ihrem alten Reiche. Wohl lag die Besorgniß nahe, daß der jugendliche Herrscher der Franzosen seine Hand auch nach den früheren östlichen Besitzungen seiner Ahnen ausstrecken könnte. Jedenfalls war es hohe Zeit für Deutschland, Stellung zu nehmen zu jener Wandlung im Westreiche und für Deutschlands Zukunft Fürsorge zu treffen.

III.

Das erbliche Königthum der Ottonen im zehnten Jahrhundert.

Eine Wahlmonarchie ist nicht eine wirkliche, volle, lebendige Monarchie: wenn beim Ableben des zeitigen Kronenträgers immer erst der neue Throninhaber ausfindig gemacht werden muß, dann ist von vorn herein die Ausübung seiner Herrscherrechte ihm beschnitten, dann wird bei jeder Thronveränderung die Fortdauer der ganzen Staatseinrichtung in Frage gestellt. So mußte einem Fürsten von dem politischen Verstande und besonnenen Charakter, die wir an Heinrich I. bewundern, ganz von selbst die Absicht sich aufdrängen, für die Vererbung seiner Königskrone seinerseits die geeigneten Maßregeln zu treffen.

Als König Heinrich von der Ahnung baldigen Abscheidens aus diesem Leben ergriffen wurde, berief er eine Versammlung seiner Großen aus allen Theilen seines Reiches nach Erfurt[1]); er berieth mit ihnen über die Lage des Reiches, und er bemühte sich schon vor seinem Tode von den Großen die Zusicherung zu empfangen, daß sie der Erhebung seines ältesten ehelichen Sohnes Otto zustimmen würden; er selbst lenkte den Sinn der Königswähler auf Otto hin und beugte damit jeder Rechtsunsicherheit und jedem Erbstreite vor. Ferner traf er über seinen sonstigen Besitz schon eine geeignete Verfügung, indem er seinen übrigen Kindern zu ihrem Unterhalt ausreichende Güter anwies.

[1]) Widukind I. 41. Vita Mathildis antiquior. cap. 7 (Mon. X. 576). Die beiden Zeugnisse ergänzen sich und geben ein deutliches Bild des Herganges. Waitz, S. 172. Köpke-Dümmler, Jahrbücher Ottos des Großen (1876) S. 20 ff.

Wenn König Heinrich damals seinem Sohne Otto, einem 24jährigen blühenden Jünglinge, die Nachfolge bestimmte, so sah er von einem wenige Jahre älteren Sprossen, Thankmar, ab, aus keinem anderen Grunde, als weil er ihn in einer Verbindung erzeugt hatte, welche von der Kirche nicht gutgeheißen oder anerkannt war. Nur die Kinder aus Heinrichs Ehe mit Mathilde, welche ihren Stammbaum auf den sagenumwobenen Sachsenfürsten Wittekind zurückführte, galten als eheliche, vollberechtigte: der Einfluß kirchlicher Anschauungen war seit dem 8. Jahrhundert, wie wir hier bemerken, gewaltig gewachsen.

In späterer Zeit, als die Linie Otto's im Mannsstamme erloschen und der Enkel seines jüngeren Bruders Heinrich die deutsche Königskrone trug, im Anfang des 11. Jahrhunderts hat man erzählt, es habe 936 ein Wettbewerb um Heinrichs Nachfolge zwischen den Brüdern Otto und Heinrich stattgefunden, bei welchem der jüngere, Heinrich, sich der Gunst seiner Mutter Mathilde, die ihrem Liebling die Krone hätte zuweisen wollen, erfreut; es habe Heinrich sich auch darauf berufen, daß sein Bruder Otto schon *vor* der Thronbesteigung des Vaters geboren, während doch ihm, dem wahrhaftigen Königssohne, der im Purpur geboren, das Recht auf die Krone gebühre. Es wird hinzugefügt, Heinrich habe mit diesen Anschauungen sich unter den deutschen Großen einen Anhang gewonnen; aber König Heinrich hätte dennoch die Wahl seines tüchtigeren älteren Sohnes Otto vorgezogen und durchgesetzt. Diese Erzählungen sind im wesentlichen spätere Erdichtungen durchaus tendenziöser Natur, erfunden um den Ahnherrn der jüngeren Linie des sächsischen Königshauses, von welcher König Heinrich II. abstammte, zu verherrlichen und seinen Aufstand gegen den regierenden Bruder, der bekanntlich 938 und 939 die Blätter deutscher Geschichte in wenig ehrenvoller Weise in Anspruch genommen hat, entschuldigend und beschönigend zu erklären. In der gleichzeitigen Ottonischen Geschichtsüberlieferung hat die angeblich 936 stattgefundene Rivalität der Brüder keine Stelle. Ich halte es für das einzig richtige Verfahren kritischer Geschichtsforschung, die Tendenzdichtung von einem Bruderstreite um die deutsche Königskrone zwischen Otto und Heinrich entgültig aus der deutschen Geschichte zu streichen[1]).

---

[1]) Die Quelle für diese ganze Geschichte ist die unter Heinrich II. verfaßte, zur Verherrlichung seiner Familie dienende Lebensbeschreibung der Königinmutter Mathilde, die Vita Mathildis posterior (Mon. IV): sie ist eine in ganz bestimmter

Wenn König Heinrich in der dargestellten Weise die Nachfolge seines ältesten ehelichen Sohnes durch seine Bezeichnung und die Zu-

---

dynastischer Absicht vorgenommene Ueberarbeitung jener unter Otto II. zuerst niedergeschriebenen Darstellung des Lebens der Mathilde (vita antiquior in Mon. X). [Vgl. über den Charakter der beiden Schriften und ihr Verhältniß zu einander Jaffé in seiner Vorrede zur deutschen Uebersetzung in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit (1858), Waitz in den Nachrichten der Göttinger Ges. d. Wiss. 1852; Köpke (Forsch. z. D. G. V), Jaffé (ebd. IX), Heerwagen (ebd. VIII), Maurenbrecher (Diss. S. 62. 63), Giesebrecht, Wattenbach u. s. w. Abweichend neuerdings Ranke in einer Abhandlung, welche als Anhang zu Bd. 8 der Weltgeschichte gedruckt ist (1887), S. 628—634.] Auf diesem Zeugniß allein beruht unsere ganze Kunde von dem Thronstreit der Brüder. Was Thietmar I. 11 (asserunt nonnulli . . .) erzählt, geht durchaus auf jene vita posterior zurück (anders Köpke, Otto I., S. 24 N. 1), und ähnlich dürfte es sich auch mit der sehr verspäteten Notiz, in der um die Mitte des 11. Jahrhunderts erst abgefaßten Vita Godehardi posterior c. 3 (Mon. XI. 199) verhalten: alles das sind Ableitungen aus der vita Math. posterior cap. 6 u. 9. — Ranke VIII. 632, wie vor ihm Harttung in den Forschungen XVIII. 142—145, sucht jene Nachricht als eine gutbeglaubigte noch durch zwei andere Zeugnisse zu stützen: 1) Flodoardi Annales ad a. 936: Heinrico rege obeunte contentio inter filios ejus agitatur; rerum tandem summa nato majori nomine Ottoni obvenit (Mon. III. 383) indem er diese Worte auf 936 bezieht (so schon Köpke, Jahrb. 25). Das allein richtige Verständniß dieser Worte hatte schon 1852 Waitz ausgesprochen, S. 223: Flodoard faßt die von ihm sonst gar nicht berührten Kämpfe zwischen Otto und Heinrich von 938 und 939 zusammen. Diese Bemerkung hat heute noch dieselbe durchschlagende Beweiskraft wie früher. 2) Bezieht Ranke auch die Phrase in der vita Math. antiquior cap. 16 auf den Thronfall von 936, obwohl Jaffé 1858 S. 24 schon gezeigt, daß ganz gedankenlos diese schöne Phrase von dem Autor aus Sulpicius Severus abgeschrieben ist. Wie kann man ernstlich behaupten wollen, Otto sei 936 tumultuante milite auf den Thron erhoben worden! Will man der gestohlenen Redeblüthe durchaus einen historischen Inhalt verleihen, so liegt es jedenfalls näher an die Erlangung der Kaiserkrone durch Otto und die römischen Wirren zu denken. — Das Motiv, daß der jüngere, während der Königsregierung gezeugte Sohn dem früher geborenen voranzugehen habe (vgl. die Bemerkungen Rankes VI. 2, S. 144), ist gewiß während des Aufstandes Heinrichs 938, 939 angerufen worden, wie Liudprand IV. 17 bezeugt: der Satan habe durch seine Anhänger Heinrich vorhalten lassen „rectumne patrem egisse rere regia tibi in dignitate genito non in eadem genitum proponendo?“ Daß während des Kampfes derartige Bemerkungen gemacht wurden, möchte ich daher nicht bestreiten. In der tendenziösen Aufzeichnung, die ihrerseits jenem Motiv beipflichtet, sind sie dann — gegen den beglaubigten Verlauf der Thatsachen — in die frühere Zeit zurückdatirt worden. Der von Herzog Heinrich bei seinem Aufstand erhobene Schlachtruf, der ihm ein besseres Recht auf die Krone zuschrieb, ist von dem späteren seiner Sache ergebenen Schriftsteller in eine Meinungsverschiedenheit zwischen Vater und Mutter und in einen Parteistreit der deutschen Fürsten umgewandelt und ausgedeutet worden.

stimmung der Versammlung der Reichsgroßen sichergestellt [1]), so hatte er mit der „Designation" augenscheinlich an jenen Vorgang angeknüpft, dem er selbst seinen Thron verdankt hatte: was 919 als ein Ausweg in einer sehr unsichern und sehr schwierigen Nothlage sich dargeboten hatte, wurde jetzt mit überlegener Klugheit und mit staatsmänischem Scharfblick als das geeignete Mittel verwerthet, die unstaatliche Freiheit des Wahlrechtes wieder abzuschaffen. Die „Designation" des Nachfolgers durch den regierenden Herrscher war ein naheliegendes und bequemes Werkzeug, ein neues Erbrecht anzubahnen. Aber noch eine weitere Bedeutung hatte die Entschließung König Heinrichs: sie schloß jeden Gedanken an eine Theilung zwischen seinen Söhnen aus. Während er seine Güter und seine Schätze zwischen ihnen auftheilte, um die zukünftige Lebensstellung der Geschwister Ottos zu sichern, blieb das Reich ein ungetheiltes Ganze [2]). Zum Erbrechte des karolingischen Königthums gedachte Heinrich die Thronfolgeordnung zurückzulenken; aber die Gewohnheit der karolingischen Reichstheilungen war und blieb abgeschafft, durch die gesunde politische Sinnesart der Deutschen seit den Tagen Arnulfs beseitigt und überwunden.

Bald nachdem König Heinrich diesen Schlußstein seinem Regierungswerke eingesetzt, verschied er am 2. Juli 936. Genau nach dem, was in Erfurt beschlossen, verabredet und vereinbart worden, erfolgte nun der Akt der Thronbesteigung Ottos, d. h. seine formelle Wahl durch Fürsten und Volk und seine Krönung und Salbung in Aachen [3]). Die Pause, die unausbleiblich und unvermeidlich zwischen

---

[1]) In der Ueberlieferung — Widukind, Vita Math., Cont. Regin., Liudprand, Thietmar — liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß die Erfurter Versammlung einen Beschluß über Heinrichs Vorschlag nicht gefaßt hätte. Ranke sieht sich allein durch seinen der vita Math. posterior zugewendeten Glauben zu dem künstlichen Aufbau verschiedener Versammlungen (VIII. 633) genöthigt.

[2]) Widukind I. 41 spricht von einer „rechtsgiltigen Urkunde", die den Abschluß der Erfurter Verhandlungen enthalten haben muß. Testamento legitime facto et rebus omnibus rite compositis sagt er, nachdem er vorher ganz unbedingt erzählt hatte: designavit filium suum Oddonem, ceteris quoque filiis praedia cum thesauris distribuens, ipsum vero Oddonem fratribus et omni Francorum imperio praefecit. Daß in Erfurt auch „die Formen vereinbart wurden, in welchen die Wahl und Krönung Ottos vollzogen werden sollte", ist eine sehr ansprechende Vermuthung von Nitzsch I, 308 und 310.

[3]) Es ist streitig, ob nach Heinrichs Tod eine doppelte Versammlung anzunehmen ist, zuerst eine Vorwahl fränkischer und sächsischer Fürsten (etwa in Fritzlar? oder Forchheim?) und dann auf Grund des dort gefaßten Beschlusses die eigentliche Wahl- und Krönungsversammlung in Aachen. Dieser Ansicht sind Köpke

beiden Regierungen eintrat, dauerte im Ganzen nur fünf Wochen. Anfangs August versammelten sich die Fürsten und Großen aus dem ganzen Reiche in Aachen, wie dies in Erfurt beschlossen war. Hier erklärten sich alle einstimmig für die Wahl Ottos, zu der sie in Erfurt schon im voraus zugestimmt hatten. Dann aber erfolgte am 8. August, einem Sonntage, ein mit großem Gepränge ausgestatteter, in möglichst feierliche Formen eingekleideter Staatsakt, die formelle Krönung und Salbung des neuen Königs, deren Verlauf uns der gleichzeitige, von dem Ottonischen Hofe mit guten Nachrichten versehene Historiker, Widukind aus Corvei, in einem die charakteristischen Momente und hervorragenden Spitzen der Hergänge angemessen veranschaulichenden Berichte geschildert hat[1]).

Auf dem Zusammenwirken der weltlichen Großen und der höchsten Geistlichen Deutschlands beruhte die Erhebung Ottos auf den Thron. Zuerst leisteten nach der formellen Wahl der Fürsten und Großen

---

S. 26, Giesebrecht I. 241 (ich citire nach der 4. Auflage), Ranke VI. 2, S. 147, VIII. 633. Dagegen hat Waitz an seiner 1852 zuerst vorgetragenen Auffassung festgehalten, daß nach Heinrichs Tode nur eine Versammlung stattgefunden, eben jene zur Wahl und Krönung berufene in Aachen (V. G. VI. 135). Die Entscheidung hängt davon ab, ob man in dem Berichte Widukinds II. 1 (omnis populus Francorum atque Saxonum jam olim designatum regem a patre, filium eius Oddonem, elegit sibi in principem; universalisque electionis notantes locum jusserunt esse ad Aquisgrani palatium) einen Gegensatz zwischen der Wahl durch Franken und Sachsen und der universalis electio ausgedrückt sehen will. Ich verneine diese Frage mit Waitz und glaube mit Waitz, daß durch die Wortfassung in der Rede des Erzbischofs von Mainz (en adduco vobis a Deo electum et a domino rerum Heinrico olim designatum, nunc vero a cunctis principibus regem factum Oddonem) die Annahme eines doppelten Wahlaktes, zuerst der sächsisch-fränkischen und dann aller deutschen Fürsten, ausgeschlossen wird. Giesebrecht selbst (S. 813) führt übrigens aus, daß Wid. mit „Franken und Sachsen" das deutsche Reich überhaupt bezeichnet. Köpke, S. 26, begeht ein schweres Mißverständniß, wenn er Thietmars Erzählung (II. 1) dahin auslegt, als ob sie zu jener Annahme eines doppelten Aktes nöthigte. Ich glaube, es genügt, ausschließlich auf die Tage von Erfurt und von Aachen alles, was berichtet ist, zu verlegen.

[1]) Widukind II. 1 u. 2. Der Vergleich mit den erhaltenen, bei den Königskrönungen angewendeten Formeln ist ein höchst lehrreicher: Waitz, Die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung vom 10. bis 12. Jahrhundert (Abh. d. Göttinger Ges. d. Wiss. 1873); vgl. Vgesch. VI. 159 ff.; vgl. ferner Schwarzer, Die Ordines der Kaiserkrönung, kritisch untersucht (Forschgen. 22, 159 ff.); über die Bedeutung des Aktes Köpke 27—42, Nitzsch, I. 309, Ranke 148 ff. — Ueber das Datum (8. August) vgl. Köpke, S. 565—569, Sickel in Diplomata I, 80.

die Herzoge und Grafen im Säulengang der Königspfalz dem neuen König in hergebrachter Weise die Huldigung; sie bekannten sich zu seinen Vasallen und gelobten ihm Treue und alle Beihilfe gegen seine Feinde. Daran aber schloß sich die große geistliche Handlung, welche dieser Königswahl ihren besonderen Charakter verliehen hat. Wohl mochte mancher Deutsche sich des Vorganges von 919 erinnern, da König Heinrich ausdrücklich die Salbung durch geistliche Hand zurückgewiesen und sich mit der weltlichen Huldigung begnügt hatte. Aber er hatte doch selbst schon auf die Möglichkeit hingewiesen, daß seine Nachfolger in mehr gesicherten Verhältnissen auch die geistliche Weihe in Anspruch nehmen würden. Und die Vermuthung wenigstens liegt hier sehr nahe, daß schon in Erfurt die Einleitungen und Verabredungen für das Aachener Schauspiel getroffen worden sind.

An der Spitze der deutschen Geistlichkeit erschien 936 wie 919 der Erzbischof von Mainz; er begrüßte den König an der Schwelle des Domes, stellte ihn der versammelten Volksmenge vor, welche auf sein Befragen durch lauten und begeisterten Zuruf dem Könige, der in fränkischer Tracht dem Volke sich zeigte, mit erhobenen Armen ihre Glückwünsche darbrachte. Dann geleitete der Erzbischof den König an den Altar, wo die Insignien des Königthums bereit lagen; darauf schritt er zur eigentlichen Salbung. Obgleich ebensowohl der Erzbischof von Trier als der von Köln dies Amt für sich in Anspruch genommen hatten — der Trierer unter Berufung auf das Alter seiner Kirche, der Kölner, weil Aachen in seinem Sprengel lag —, so gestanden sie schließlich doch dem Primas der deutschen Kirche den Vortritt zu, und Hildebert vermochte seines Amtes zu warten. Mit zutreffenden Worten überreichte er dem Könige die einzelnen Zeichen der königlichen Würde, das Schwert mit dem Wehrgehänge, den Königsmantel mit den Armspangen, das Scepter und den Regentenstab. Darauf salbte er ihn mit dem heiligen Oele und setzte ihm, mit Hülfe des Kölner Amtsbruders, die Königskrone aufs Haupt. Zuletzt führte er ihn auf den Thron, von dem aus Otto die gesammte Volksmenge überschauen und wo die Massen ihn sehen konnten. Widukinds Bericht enthält nichts von einem etwaigen Gelübde Otto's, nach Recht und Gerechtigkeit seine Regierung führen zu wollen. Aber es wird doch wohl gestattet, vielleicht sogar nöthig sein, aus dem späteren Vorkommen solcher königlichen Versprechungen auch für diesen Fall sie zu ergänzen und hinzuzufügen.

An die kirchliche Scene schloß sich — wie es unser Volk, bei

allem was sein Gemüth bewegt, immer zu halten pflegt — unmittelbar das große und öffentliche Festmahl an. Der König saß zu Tische mit seinen Bischöfen und seinem Gefolge; er speiste von marmorener Tafel, vor den Augen der Menge, die — so scheint es — ebenfalls den Freuden des Mahles sich hingab. Hier leisteten ihm die vier Herzoge, die Häupter der Stämme, welche das deutsche Reich bildeten, gleichsam höfischen Ehrendienst, indem sie die Geschäfte der Bewirthung und die Lieferungen für das Festmahl auf sich genommen hatten. Die allgemeine Ueberwachung und Besorgung des gesammten Festes war die Aufgabe des Herzogs Giselbert von Lothringen, zu dessen Herzogthum Aachen gehörte. Das Mahl selbst hatte Herzog Eberhard von Franken geliefert. Die Sorge für den Keller war dem Schwabenherzog Hermann zugefallen; Arnulf von Baiern endlich hatte nach dem Marstall des Königs zu sehen und überhaupt den von Nah und Ferne herbeigezogenen Mannen Quartiere anzuweisen. Nur der sächsische Stamm hatte zu diesem Hofdienst keinen Vertreter gestellt, einmal weil der König selbst der Herzog von Sachsen geblieben, sodann weil des Königs Vertreter in Sachsen, Siegfried, bei dem auch des Königs Bruder Heinrich weilte, wegen der gefährdeten Lage der Grenzen unabkömmlich gewesen. Der König beschenkte reichlich seine Getreuen und die Fürsten und entließ die Versammlung „in fröhlicher Stimmung".

Es war ein Großes, was der jugendliche Herrscher an der Schwelle seiner Regierung der Welt gezeigt hatte. Ihn hatten die Führer der deutschen Stämme huldigend umgeben; durch jene symbolische Dienstleistung beim Kaisermahle hatten sie rund und voll ihre Unterordnung unter sein Königthum dargethan; sie erschienen vor dem deutschen Volke gleichsam als die Diener, als die Beamten ihres Königes.

Und daß man Aachen, eine Stadt in Lothringen, zum Schauplatz dieser Staatshandlung auserwählt, war sicher nicht ohne Absicht geschehen. Die Zugehörigkeit Lothringens zum deutschen Reiche war damit aufs neue bekräftigt; ein nicht mißzuverstehender Wink war damit dem westlichen Nachbar gegeben. Gerade im Hinblick auf die dort soeben erst beliebte Erhebung des Karolingers auf den Königsthron redete die Anberaumung der deutschen Krönung in einer der Grenze so nahe gelegenen Stadt eine deutliche und zweifelsfreie Sprache.

Die Wiederaufnahme der geistlichen Salbung aber in den Hergang der Thronbesteigung zeigte, daß der neue König von vornherein

seine Herrscherrechte als unlösliche und unzerreißbare angesehen wissen wollte, daß er mit dem deutschen Volke eine Verbindung einzugehen gedachte, welche für alle Zeiten seinem Geschlechte die deutsche Königskrone zu eigen machte. In dem Sinne hatte ja einst Pippin die Mitwirkung der Kirche erstrebt; nach verwandten Ideen hatte einst Karl der Große seine Regierung geleitet. Man darf vielleicht sagen, mit den ersten Maßregeln seiner Regierung schien König Otto an die Politik des Großen Karl wieder anknüpfen zu wollen.

Gewiß, er stellte in der ersten Zeit es keineswegs in Frage, daß er der Wahl seine Krone verdankt hatte. In der merkwürdigen Urkunde, durch welche das neu gegründete Kloster Quedlinburg seine Ausstattung empfing[1]), wurde der Schutz der Königsfamilie dem Stifte auch für den Fall zugesichert, daß dereinst vielleicht aus einem andern Hause ein König gewählt werden sollte. Theoretisch wenigstens gab also Otto bald nach der eigenen Thronbesteigung die volle Freiheit und Ungebundenheit der Königswahl zu. Aber praktische Bedeutung hatte dies nicht mehr. Er selbst trug Sorge, den Anspruch seines Geschlechtes auf die Thronfolge mehr und mehr zu verstärken.

Otto ging überhaupt darauf aus, die Macht der Krone nach allen Seiten hin zu erhöhen. Gerade durch diese Versuche monarchischer Machtsteigerung hat er Widerspruch, Unruhen und Aufstände in Deutschland erregt und entfesselt. Es ist nicht unsere Aufgabe, durch die Bürgerkriege hindurch die Geschichte Ottos zu verfolgen. Großen Schwankungen unterlag seine Stellung. Oft schien sie dem Zusammenbruch nahe. Es lehnten sich die einzelnen Theile des Reiches auf, ihre provinziale Selbständigkeit gegen die Versuche königlicher Einmischung zu vertheidigen: es verbanden sich damit Angriffe der Nachbarn von Westen zugleich und von Osten. Und der Ehrgeiz und die Intriguen des königlichen Bruders Heinrich meinten zur eigenen Erhöhung die Schwierigkeiten der königlichen Regierung ausnützen zu können: er ging offen darauf aus, Otto die Krone zu entreißen. Aber Otto blieb zuletzt aller Gegner und aller Angriffe Meister. Großmüthig verzieh er sogar dem rebellischen Bruder und setzte ihn in Baiern als Herzog

[1]) Urk. v. 13. Sept. 936, Dipl. I. 90: si aliquis generationis nostrae in Francia et Saxonia regalem potestativa manu possideat sedem, in ejus defensione sit monasterium. Sin autem alter e populo eligatur rex. ipse quidem in eis suam regalem teneat potestatem, sed nostrae cognationis qui potentissimus erit, advocatus loci habeatur.

ein. Gleichzeitig knüpfte der siegreiche König die unterworfenen Länder enger an seinen Thron: er gab Lothringen einem seiner eifrigsten Parteigänger, dem Grafen Konrad vom Worms- und Nahegau in Franken, dem er 947 auch die eigene Tochter Liutgard anvertraute. Das fränkische Herzogthum ließ er nach Eberhards Tod unbesetzt. Den Herzog Hermann von Schwaben aber, den Vetter des fränkischen Herzogs, bewog er, seine Tochter Ida schon 940 dem eigenen Sohne Ludolf zu verloben und so Ludolfs Nachfolge im Herzogthum Schwaben anzubahnen. Drei Herzogthümer waren also in der Hand der nächsten Verwandten des Königes: Baiern gehorchte dem Bruder, Lothringen dem Schwiegersohn, Schwaben dem Sohne! Und in Franken und Sachsen gebot ganz direkt das Wort des Königes.

Otto waren aus seiner Ehe mit der angelsächsischen Fürstentochter Editha zwei Kinder geboren, Ludolf und Liudgard. Nach der Königin Tode (946) übertrug Otto seine ganze Liebe auf diese Kinder[1]). Er beeilte sich, Ludolf die Nachfolge im Reiche zu verschaffen. Auf einer allgemeinen Reichsversammlung sprach Otto 946 Ludolfs „Designation" zum Könige aus und ließ die Großen des Reiches dem sechzehnjährigen Jünglinge den Eid der Treue leisten. Etwa ein Jahr nachher schloß Ludolf den Ehebund mit der Ida, und nach Herzog Hermanns Tode (949) übernahm er 950 die Verwaltung von Schwaben. Ihm schien eine glückliche Zukunft beschieden zu sein; gegenwärtig galt der jugendliche, 930 geborene Königssohn neben dem rüstigen Vater, der selbst noch nicht das vierzigste Lebensjahr erreicht hatte, als der Erbe der Krone.

Es muß dahingestellt bleiben, ob jene Anweisung auf die Zukunft dem „designirten" Thronerben schon für die Gegenwart politische Rechte verliehen hat. Es ist nicht ausgemacht, ob Ludolf den Königstitel geführt hat oder nicht[2]); aber glaubwürdig berichtet wird, daß Otto seiner Schwiegertochter die Ehrenstellung der Königin an seinem

---

[1]) Widukind III, 1. Hrotsvith, Gesta Oddonis v. 439 ff. Cont. Reginonis ad a. 947, erläutert durch Flodoard ad a. 953, Ruotger, Vita Brunonis cap. 18, und Gerhard, Vita Udalrici cap. 10; vgl. Dümmler S. 149. 159. 177.

[2]) Annales Laubienses und Leodienses ad a. 956 geben Ludolf den Titel rex (Mon. II). Aber Waitz V. G. VI. 131 und Dümmler S. 149 erklären dies für unrichtig. Widukind schweigt darüber. Dagegen dürften die Nachrichten der Hrotsvith doch wohl größere Beachtung verdienen, als sie gewöhnlich gefunden haben. Vgl. Zint, über Roswithas Carmen de gestis Oddonis

Hofe eingeräumt habe, so daß das junge Paar in seiner Umgebung gelebt und den regierenden Herrn auf seiner Wanderregierung durch die Königspfalzen begleitet habe. Jedenfalls erhob Ludolf bald nachher den Anspruch, daß seiner Ansicht bei den politischen Entschließungen der Reichsregierung einiger Einfluß eingeräumt würde. Ein Präcedenzfall konnte für solche Berücksichtigung des Thronerben, dem die Nachfolge im Reich schon urkundlich und förmlich gesichert war, immerhin angerufen werden. Als einst Kaiser Ludwig der Fromme seinen Sohn Lothar neben sich zum Kaiser erhoben, fiel Lothar ein sehr erheblicher Antheil an der Regierung des Vaters zu. Mußte nicht dieser Vorgang, dessen Gedächtniß den Deutschen des zehnten Jahrhundert wohl kaum völlig entschwunden war, auf den Sinn des nunmehrigen Thronfolgers, dem man schon gehuldigt und geschworen hatte, anreizend und aufregend einwirken? Uebel empfand es Ludolf, daß der Oheim, Herzog Heinrich von Baiern, als lästiger Nachbar ihm bald in den Weg trat und sich eines für Ludolf bedenklichen Einflusses auf König Otto bemächtigte. Uebler noch mußte seine bisherige Stellung am Hofe sich gestalten,

---

(Königsberger Dissertation 1875), bes. S. 15. Die merkwürdigen Worte lauten (v. 457—466):

Haec quoque regalis fuerat consortia prolis
Pro meritis propriae probitatis digna subire,
Ac vice reginae summo veneratur honore,
Rege jubente quidem per consuetam pietatem
Illam nec habitare locis voluit segregatis
Rex idem, nati digne succensus amore,
Sed ceu reginam regnum transire per amplum,
Quo sic dilectus sentiret filius ejus
Dulcia gratiolae semper munuscula magnae,
Ipsi cum sponsa regni sociatus in aula.

Auch Thietmar II, 2 wußte davon, daß Ludolfs „Designation" zum Nachfolger ihn schon zum Genossen Ottos in der Regierung erheben sollte (unde patris gratia sibi in tantum arrisit, ut hunc communi totius senatus electione honoris consortem atque laboris decerneret successoremque firmaret. Jedenfalls ist daran festzuhalten, daß nach den Urkunden Ludolf nicht königliche Regierungsrechte ausübt; hier liegt die Sache eben anders als später bei Otto II. Auch in den Urkunden des Vaters, in denen Ludolf als Intervenient genannt, wird er als dilectus filius noster oder ähnlich bezeichnet, niemals als rex. Allzuviel Gewicht darf man dieser Thatsache freilich nicht beilegen, weil überhaupt die Verwandten nur als solche und nicht mit ihren sonstigen Titeln aufgeführt werden (Heinrich oder Bruno als frater oder germanus, Heinrich nicht als dux, — Bruno erst vom 20. August 953 ab als venerabilis frater noster archiepiscopus).

als sein Vater sich 951 zur zweiten Ehe entschloß, mit der jugendlichen Königswittwe Adelheid von Italien. Da tauchte bald der Argwohn auf, daß die Stiefmutter den Sohn aus dem Herzen des Vaters zu verdrängen und ihm das schon verbriefte Anrecht auf die Krone zu entziehen trachte. Bald stand der Thronerbe an der Spitze der Opposition gegen die Regierung und die Politik seines Vaters.

Es scheint, als ob diese Opposition von dem Gegensatz der Meinungen über die italische Frage ausgegangen[1]). König Otto entschloß sich 950 in die dortigen Wirren einzugreifen, um Italien in direkte Abhängigkeit von seiner deutschen Krone zu bringen. Schon vor einigen Jahren hatte ihm Markgraf Berengar, der Gegner des italischen Königs Hugo, als Vasall gehuldigt, dann aber doch, als er sich neben Hugo und dessen Sohn Lothar der Macht in Italien bemächtigt, sich aller Rücksichten auf Deutschland entschlagen; 950, nach Lothars frühem Tode, hatte Berengar sich geradezu als den Herrn von Italien behaupten wollen. Gegen ihn richtete sich der Angriff der Deutschen. Von Schwaben aus hatte Ludolf, ohne Gutheißung des Vaters, auf eigene Hand sich rasch des vorwaltenden Einflusses in Italien versichern wollen; welche Absichten er dabei verfolgte, ist uns zu sagen nicht möglich; aber er war auf die Rivalität und die Manöver des baierischen Herzogs Heinrich gestoßen, mit dem er sonst schon über die Grenzen ihrer Herzogthümer haderte. Heinrichs Einmischung brachte Ludolfs eigenmächtiges selbstherrliches Auftreten zum Scheitern. Dann entwickelte sich bei Ottos italischem

[1]) Ueber die Gründe des „Ludolfinischen Aufstandes" vgl. Maurenbrecher, Kaiserpolitik Ottos I. (1861, Histor. Zeitschrift V, S. 121—154); dagegen Giesebrecht I, 379—414, 823—826; Rommel, Aufstand des H. Ludolf (Forschungen IV, 121—158); Maurenbrecher, Ludolfin. Aufstand. Eine Entgegnung (Forsch. IV, 587—598, 1864). — Eine vermittelnde Auffassung vertreten Fietz, Gesch. Berengars v. Ivrea (1870), Winter, Heinrich von Bayern (1872). Beachtenswerth sind auch die Diss. von Zint (s. oben) und Werra, Ueber den Continuator Reginonis (1883). Vgl. Dümmler, Jahrb. S. 192—242, Ranke 184—199. In welchen Punkten ich an den alten Ansichten festhalte, in welchen ich meine Ansicht geändert und welche neuen Momente sich mir aus wiederholter Abwägung der Quellenzeugnisse ergaben, wird aus der kurzen Skizze im Text ersichtlich werden. Ich füge hier nur die allerwichtigsten unter den Quellenzeugnissen bei. — Das Planmäßige in Ottos Politik gegenüber Italien folgt unabweisbar aus dem Lehnsverhältniß, in welches Berengar zu Otto schon lange vor Ottos Angriff auf Italien getreten; aus den Aussagen Widukinds (III. 11) u. Hrotsviths (v. 602—607) habe ich 1861 a. a. O. S. 152 die Thatsache dieses Lehnsbandes zuerst festgestellt; vgl. Rommel 129, Fietz 8 ff.

Zuge 951 der Gegensatz noch zu weiterem Umfange. Otto beschloß, das oberitalische Reich zu annectiren und Lothars Wittwe Adelheid selbst zu heirathen. Diese Heirath des Vaters und die lombardische Krönung Ottos erregten bei Ludolf heftigen Unmuth[1]). Er kehrte nach Deutschland zurück und warb sich dort Anhänger und Genossen seines Unmuthes. Vor allem trat bald darauf sein Schwager Konrad an seine Seite. Ihn hatte König Otto in Pavia 952 zurückgelassen zur militärischen Sicherung Oberitaliens, zur Hut gegen Berengars feindliche Stellung. Aber Konrad schloß dann mit Berengar einen Kompromiß, dessen Inhalt wir nicht kennen, der aber augenscheinlich Berengar eine unabhängigere Stellung in Italien zuwies, als sie ihm nachher von Otto zugestanden wurde. Konrad brachte in diesem Jahre Berengar an den deutschen Königshof, zunächst nach Magdeburg. Dort wurde es klar, daß die neue Königin Adelheid, unterstützt von Herzog Heinrich, schroffen Gegensatz gegen Berengar hervorkehrte. In Augsburg wurde schließlich Berengar ein Vertrag bewilligt, der ihm unter deutscher Oberhoheit und deutscher Ueberwachung, unter allerlei Klauseln und Auflagen, welche seine Selbständigkeit stark einschränkten, zwar Oberitalien zur Regierung überließ, ihn jedoch zur Abtretung von Istrien, Friaul und Aquileja an Baiern verpflichtete[2]). Das war eine Lösung dieser Verwicklung, welche Herzog Konrads Abmachungen umwarf und ihn zum Gegner der Regierung Ottos machte, der er bisher alle seine Kräfte und Dienste gewidmet. Ludolf und Konrad fanden in ihrer Verstimmung und Zurücksetzung sich bald auf gemeinsamem Boden. Die Regierung des Königes schien unter den Einfluß Heinrichs gefallen, der früher gerade

---

[1]) Dies bezeugen unsere besten Quellen, sowohl Widukind als der Fortsetzer Reginos. Widukind III. 9: in conjugium sibi eam sociavit cumque ea urbem Papiam, quae est sedes regia, obtinuit. Quod cum vidisset filius ejus Liudolfus, tristis a rege discessit: d. h. als Ludolf die neue Heirath seines Vaters und die Besitznahme der Hauptstadt Pavia sah, verließ er unmuthig seinen Vater. Contin. Reg. ad a. 951 erzählt die Eroberung der Lombardei und die Ehe Ottos und fährt dann fort: tunc Liutolfus dux haec, quae praescripsimus, aegre ferens inconsulto patre in patriam revertitur. Die Auslegung, welche Rommel S. 138, Fietz S. 28, Dümmler S. 178 diesen Stellen geben, halte ich für unrichtig.

[2]) Widukind III, 10. 11, Contin. Reg. ad a. 952 — auch Flodoard ad a. 952. Vgl. Fietz, S. 30, Dümmler, Jahrb. 204—208, Giesebrecht 824. Die Tributzahlung aus Italien und die sonstigen Berengars Macht einschränkenden Klauseln berichtet uns Hrotsvith v. 701—720 (vgl. Zint S. 20).

der gefährlichste und eifrigste Widersacher Ottos gewesen war; dagegen schien dem Thronerben, dessen Stellung bisher eine höchst ehrenvolle und aussichtsreiche gewesen, der ihm gebührende Antheil an der Politik seines Vaters beschnitten oder geradezu entzogen zu sein.

Die auf uns gekommenen gleichzeitigen Berichte über die Ottonische Regierung verrathen uns nicht mit deutlichen Worten, welche Maßregeln Ludolf und sein Anhang ergriffen, um die für den Thronerben in Anspruch genommene Stellung im Reiche gegen die neu emporgekommene Richtung zu vertheidigen. Nur aus einzelnen leisen Andeutungen und halbdunklen Worten können wir auf das schließen, was Ludolf und Konrad, zu denen 953 sich Erzbischof Friedrich von Mainz gesellte, anfangs 953 bei ihrer Erhebung im Schilde geführt, welches Ziel sie sich gesteckt hatten. Es mag erlaubt sein, hierüber eine Vermuthung an dieser Stelle auszusprechen[1]).

Noch während Otto in Italien weilte, hatte Ludolf Weihnachten 951 seinen Anhang in Saalfeld versammelt und seinen herrschbegierigen Ehrgeiz dort schon an den Tag gelegt. Dann waren 952 Besprechungen und Rüstungen gefolgt, um die Absichten, die man hegte, wenn nöthig gewaltsam gegen Otto durchführen zu können. Erst 953 wurden diese eventuell zur Gewaltthat hindrängenden Tendenzen offenkundig. Es gelang der Partei Ludolfs, in Mainz dem Könige ihre Bedingungen aufzulegen, in welchen Otto selbst und seine Freunde eine empfindliche Einbuße an Macht zu Ungunsten des Königes sehen mußten. Nachdem Ludolf in der so wichtigen italienischen Frage eine Verdrängung seiner Absichten durch den Einfluß Herzog Heinrichs und der neuen Königin Adelheid erlebt hatte, befürchtete er für seine eigene Stellung im Reiche noch weiteren Nachtheil. So ging seine Absicht jetzt auf die Sicherheit seiner für den Thronerben geforderten politischen Stellung; vielleicht handelte es sich um eine Art von Mitregierung für Ludolf, um eine geordnete und gesicherte Theilnahme

---

[1]) Der Fortsetzer Reginos läßt Ludolf in Saalfeld Weihnachten 951 „regio ambitu“ auftreten (vgl. über die Bedeutung dieser Worte Werra S. 26). Die Bewegungen in Deutschland schildert derselbe Autor ad a. 953, Widukind III, 13. 14. 15. 16. 18, Ruotger, Vita Brunonis 10. 16. 17. 18. 19. Die Andeutungen Ruotgers gehen sicher zu weit, wenn sie dem Aufstande eine gegen Ottos Leben gerichtete Absicht zuschreiben. Sehr lebendig führen in die Gegensätze uns ein die von Ruotger seinem Helden Bruno in den Mund gelegten Reden (bes. cap. 18). Vgl. darüber Dierauer, Ruotger und der Aufstand von 953 (in den von Büdinger herausgegebenen Untersuchungen zur mittleren Geschichte II. 1. 1871).

des Thronerben an den Handlungen der Regierung seines Vaters. Ludolf wollte neben Otto das sein und bedeuten, was Lothar neben Ludwig dem Frommen gewesen und bedeutet. Otto fand sich in Mainz genöthigt, dem Verlangen nachzugeben; — ein Vertrag kam darüber zu Stande, der eine nicht unerhebliche Machtschmälerung Ottos in sich enthalten haben muß[1]). Nur durch die Nothlage in Mainz hatte sich Otto gezwungen gesehen, ihn sich gefallen zu lassen. Sobald er wieder in Mitten seiner Getreuen angelangt war, stieß er die ihm auferlegte Fessel seiner Regierungspolitik wieder um; wie Widukind sagt, „er fand den Charakter des Königes, den er in Franken fast verloren, in der sächsischen Heimath glänzend wieder". Da aber Ludolf und Konrad an den Otto abgerungenen Zugeständnissen festhielten, entzündete sich allenthalben in Deutschland ein verheerender Bürgerkrieg. Die particularen Strömungen in den verschiedenen Gegenden Deutschlands konnten den Versuch wagen, die in den letzten Jahren eingesetzten Fürstengewalten abzuwerfen. Sehr schwer und sehr allmählich gelang es Otto durch eine sehr vorsichtige und sehr geschickte Politik alle Gegner zu überwinden. Das Ganze endete mit der Absetzung sowohl Ludolfs als Konrads aus ihren Herzogthümern. Und wenn beide Männer dann auch wieder zum Dienste des Königes zugelassen wurden — Konrad fiel tapfer kämpfend in der Schlacht gegen die Ungarn 955, Ludolf starb während eines im Auftrage des Vaters unternommenen Eroberungszuges nach Italien (957) —, so war und blieb doch Ludolfs Anspruch auf die Nachfolge im Königthum verloren und verwirkt.

Die Erfahrungen, welche Otto in diesen Jahren des Bürgerkrieges gemacht, wurden ihm die Ursache, das System seiner inneren

---

[1]) Widukind, III, 13 weiß von insidiae, quae regi pararentur a filio generoque; er meint von der Mainzer Verhandlung nefanda consilia prodita a filio generoque animadversa, und paruit rex eorum sententiis in omnibus, locorum temporumque angustia. Weiterhin heißt es in cap. 14: regem, quem in Francia pene perdidit, in patria magnifice recepit. (cap. 15) Nam confortatus amicorum gentisque propriae presentia irritum fecit pactum, quod coactus inire confessus est. Dies sind die Stellen, auf welche ich meine Hypothese gestützt habe. Es ist mir eine besondere Genugthuung, daß Dümmler S. 216 (der sonst meinen Ausführungen lebhaft entgegenzutreten liebt) zu derselben Vermuthung hingeführt worden ist, allerdings ohne derselben auf seine Gesammtauffassung Einfluß einzuräumen. Weder Giesebrecht 394 noch Ranke 194 gehen auf den Inhalt der Abmachungen zwischen Otto und seinen Gegnern ein.

Regierungspolitik zu verändern. Jetzt legte Otto den Grund zu jener für die gesammte deutsche Entwickelung so bedeutungsvollen Verwaltungsordnung, welche die deutschen Bischöfe in erster Linie als die eigentlichen Träger und Stützen der deutschen Reichsregierung verwendete. Nachdem die anfangs angestrebte enge Vereinigung der Herzogsgewalten mit der Krone sich nicht bewährt hatte, suchte und fand Otto in den Bischöfen die geeigneten und gefügigen Organe seines Willens: in den Bisthümern beruhte seitdem der Schwerpunkt deutscher Staatsordnung.

In derselben Zeit richtete sich Ottos kühn ausgreifende Thatkraft auf die Geschicke der benachbarten Reiche. Sowohl das westfränkische Reich als Italien sollten zum Gehorsam gegenüber seinen Befehlen gebracht werden. Endlich schien 961 die Lage so geworden zu sein, daß er mit erneuertem Griffe sich Italiens und der Kaiserkrone bemächtigen konnte. Er schickte aufs neue zum Zug nach Italien sich an.

Ehe er sich in Bewegung setzte, galt es, für alle Fälle die Frage der Nachfolge in Deutschland zu ordnen. Wohl hatte der frühere Thronerbe Ludolf bei seinem frühen Tode (6. Sept. 957) einen kleinen Sohn hinterlassen — Otto, geboren 954 —; aber von ihm sah König Otto ganz unbedingt ab. Man wird annehmen müssen, daß jener 937 zum Siege gelangte Rechtssatz, nach welchem die Söhne in das Recht ihrer verstorbenen Väter ohne weiteres eintreten durften, sich noch nicht zu allgemeiner Anerkennung durchgesetzt hatte, — wenigstens nicht in der Anwendung auf staatsrechtliches Gebiet. So weit unsere Kenntniß reicht, war jetzt von Ludolfs Sohn Otto gar keine Rede. Dem Könige Otto aber waren[1]) in der zweiten Ehe von Adelheid noch drei Söhne geboren; aber von ihnen blieb nur der dritte, der am Ende des Jahres 955 geborene Otto, am Leben. Er war die Hoffnung seines Vaters. Ihm die Krone zu sichern, veranstaltete Otto im Mai 961 zu Worms eine Reichsversammlung[2]), auf welcher die Großen des Reiches nach Ottos Vorschlag der Erhebung des jungen Otto zum Könige zustimmten und auch die Volksmenge ihren Beifall spendete. Darauf ging man nach Aachen, und dort

[1]) Wid. III, 12. Vgl. Dümmler S. 292, Detmer, Otto II. bis zum Tode seines Vaters (1878, Leipziger Diss.).

[2]) Ruotger, cap. 41. Cont. Reg. ad a. 961; vgl. Dümmler S. 322.

wurde dem jungen Fürsten am 26. Mai schon von den drei rheinischen Erzbischöfen Huldigung und Königliche Salbung ertheilt. Von da ab führte auch der kaum sechsjährige Knabe schon den offiziellen Titel „König"; und formelle Regierungsakte gingen von ihm aus.

Man wird sagen dürfen, daß das, was Ludolf gewünscht, jetzt dem jüngeren Otto von vornherein gewährt wurde. Es war nicht nur das Recht der Nachfolge dem Königssohne sichergestellt; er war nicht nur zum Könige „designirt" worden; nein, er galt sofort schon als König, dem selbstverständlich für eine Reihe von Jahren der Titel des Königs noch nicht die Ausübung der Rechte eines Königes verschaffte, dem aber, wenn er erst herangewachsen, nicht mehr jeglicher Antheil an der Reichspolitik vorenthalten werden konnte. Wohl würden wir wünschen, etwa die Motive des Vaters kennen zu lernen, welche ihn zu dieser Anordnung bewogen. Aber wir erhalten nicht einmal eine Andeutung hierüber; wir können höchstens muthmaßen, daß er vor dem Antritt der italienischen Unternehmung die ungestörte Fortdauer des Königthums in Deutschland für die Zukunft befestigen wollte.

In Italien gelang es Otto sich das Reich Berengars und Rom zu unterwerfen und die Kaiserkrone sich aufs Haupt zu setzen. In vollster Eintracht bewegte sich Otto damals mit dem römischen Papste; sie hatten, ehe der König nach Rom kam, gegenseitige Versicherungen und Versprechungen ausgetauscht, durch welche sie sich Schutz und Hülfe gegen ihre Widersacher zugesagt, und durch welche besonders auch Otto die Verpflichtung übernommen hatte, des Papstes Besitzungen und Rechte in Italien zu schützen. Darnach krönte am 2. Februar 962 in Rom der Papst sowohl Otto als seine Gemahlin zum römischen Kaiser und salbte sie. Zum höchsten Herrscher der Welt war damit der deutsche König geworden.

Einige Jahre nachher hielt es Kaiser Otto für erwünscht, dem schon zum Könige erhobenen Sohne gleichfalls die Kaiserkrone zu verleihen[1]). Gemeinsam mit dem Papste richtete er aus Italien an den in Deutschland weilenden König die Einladung nach Rom zu kommen; und am Weihnachtsfeste 967 empfing auch Otto II. aus der Hand des Papstes in Rom die Kaiserkrone und die kirchliche Salbung. Nebeneinander standen nun Vater und Sohn als die Regenten von

[1]) Cont. Reg. ad a. 967; vgl. Dümmler 422—430, Detmer S. 28 ff.

Deutschland und Italien, ohne daß eine feste und sichere Abgrenzung ihrer Regierungsthätigkeit zwischen ihnen vorgenommen worden. Es war ja nicht fraglich, daß der Sohn der Leitung und Führung des Vaters sich untergeordnet. Nach mehrjähriger Verhandlung war es geglückt, für den jugendlichen König und Kaiser die Hand einer byzantinischen Fürstin zu erhandeln[1]). Der junge Otto durfte am 14. April 972 den Ehebund mit der Griechin Theophano in Rom schließen; auch ihr wurde die Kaiserkrönung durch den Papst zu Theil. Die griechische Ehe galt als neue Besiegelung und vielleicht als Erhöhung der gewaltigen Machtstellung, welche die beiden Ottonen, Vater und Sohn, damals einnahmen.

Am 7. Mai 973 erreichte Kaiser Otto I., der eben das sechszigste Lebensjahr überschritten, das Ende seiner Tage in Memleben. Am nächsten Tage wurde Otto II., dem Siebzehnjährigen, dort von den Anwesenden nochmals gehuldigt[2]); obwohl er schon vor Jahren Krönung und Salbung empfangen, leisteten ihm dennoch seine Mannen aufs neue das Gelübde der Treue. Es war eine Wiederholung und Anerkennung der früheren Handlung; staatsrechtliche Bedeutung wohnt ihr nicht bei. Denn Otto II. war schon Kaiser und König, noch ehe der Vater gestorben. Es begann nur die faktisch selbständige und verantwortliche Führung der Regierung.

In den Geleisen der väterlichen Politik wandelte Otto II. seinen Weg weiter. Den väterlichen Traditionen entsprach es, daß auch er sehr zeitig dem eigenen Sohne den Besitz der Krone zu sichern sich anschickte[3]). Nachdem seine Gemahlin Theophano ihm schon mehrere Töchter geboren, gab sie im Juli 980 einem Sohne das Leben, der Otto getauft wurde. In Mitte der unglücklichen Kriege, die Otto II. in Italien mit den Griechen führte, niedergedrückt durch die gewaltige Niederlage, die er 982 dort erlitten, versammelte der Kaiser im Juni 983 einen Reichstag in Verona, der, von Deutschen und Italienern besucht, eine volle staatsrechtliche Verschmelzung und Einigung der beiden Reiche anbahnen zu sollen schien. Hier wurde von den

---

[1]) Vgl. Moltmann, Theophano, die Gemahlin Ottos II. und ihre Bedeutung für die Politik Ottos I. und Ottos II. (Göttinger Diss. 1878).

[2]) Diese Huldigung schildert sehr anschaulich Widukind III, 76. Vgl. über dies und die nächsten hier zu berührenden Ereignisse Usinger, Erhebung Heinrichs II. zum deutschen König, Excurs zu Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 429—437 (1862).

[3]) Thietmar III, 14 u. 15; Annal. Saxo und Ann. Magdeb. ad a. 983.

versammelten Fürsten der dreijährige Sohn zum Könige gewählt. Dann schickte ihn der Vater nach Deutschland zur Krönung, und am Weihnachtstage 983 wurde ihm die Krönung und Salbung durch die Hand der Erzbischöfe von Mainz und von Ravenna gegeben. Der Akt entsprach der doppelten Stellung, in welche der Knabe eintreten sollte, als König von Deutschland und von Italien. Die Kaiserkrone schien im Augenblick der Zukunft vorbehalten geblieben. Kaum aber war die Krönung in Aachen vollzogen, als aus Italien die Trauerbotschaft anlangte von dem jähen Tode des kaiserlichen Vaters, am 7. Dezember 983.

Die Nachfolge Ottos III. beruhte auf dem Rechtsboden der schon erfolgten Wahl und Krönung. Aber eine ungewöhnliche und schwierige Lage war damals dennoch eingetreten. Zunächst stritten schon um die Vormundschaft und Regentschaft heftig und leidenschaftlich die Parteien: auf der einen Seite selbstverständlich seine Mutter, die gekrönte Kaiserin Theophano, ihr gegenüber Herzog Heinrich von Baiern, der Sohn jenes mehrfach erwähnten Heinrich, des Bruders Ottos I. Die Streitfrage wurde noch verschärft, als dieser Herzog Heinrich, den man den Zänker (rixosus) genannt hat, auch für sich die Krone selbst in Anspruch nahm[1]); er schien über das schon geschaffene Recht sich hinwegsetzen zu wollen. Aber die Gegenseite war stärker als sein Anhang. Die Krone verblieb bei dem kleinen Knaben; und die Kaiserinwittwe Theophano setzte es durch, vom deutschen Reichstage zu Rara (?) als Regentin am 29. Juni 984 anerkannt zu werden. Nach ihrem Tode trat dann für einige Jahre noch die Großmutter Adelheid in ihre Stelle.

Im Jahre 995 hatte Otto III. das Alter der Mündigkeit erreicht; von da ab ging die Regierung auf seinen Namen. Er brachte in Italien seinen eigenen Vetter Bruno auf den päpstlichen Stuhl; und von ihm, dem Papst Gregor V., empfing er darauf die römische Kaiserkrone am 21. Mai 997. Mit Eifer betrieb er die schon vom Vater begonnene Vereinigung Italiens und Deutschlands. Römischen Ideen und Phantasieen gab er sich mehr und mehr hin. Zur Hauptstadt seines Weltreiches, zum Sitz seiner Regierung und seines Hofes hatte er Rom sich erkoren. Mitten aus solchen Ent-

[1]) Bericht der Ann. Quedlinb. ad a. 984 ist maßgebend. Dazu kommt, noch Thietmar IV, 1—3. Vgl. Giesebrecht I, 609—630, Ranke VII, 30—36.

würfen und Träumen raffte ihn ein ganz plötzlicher Tod hinweg, am 23. Januar 1002, erst 22 Jahre alt.

Es war für die deutsche Monarchie ein erschütternder Schlag, von dem sich zu erholen langes und schweres Ringen und Kämpfen erfordert hat.

Wir haben gesehen, formell war es die Wahl der Fürsten und des Volkes, welche die Krone des deutschen Reiches vergab. In keinem Falle hatte man bisher von dem Akt der Wahl abgesehen: auch Otto I. und Otto II. hatten, als sie die Erhebung ihrer Söhne betrieben, dieselben auf dem rechtmäßigen und hergebrachten Wege zu Königen und Erben erwählen lassen. Die Freiheit der Wahl war allein eingeschränkt worden durch die Geltendmachung des Willens der Krone. Es war gar nicht mehr möglich gewesen, einen Anderen zu wählen, als denjenigen, welchen der König selbst gewählt haben wollte. Unter das Machtwort des regierenden Herrschers war seit einem halben Jahrhundert die Wahlfreiheit der Deutschen gebeugt worden. So waren die Keime und Ansätze zu einem neuen Erbrecht des regierenden Königshauses gepflanzt worden. Ein Ottonisches Erbrecht schien durch die Praxis des 10. Jahrhunderts aufgerichtet zu werden, wie es einst Recht und Sitte des Karolingergeschlechtes gebildet hatte.

Und wenn auch die Form der Königswahl noch immer beibehalten blieb, so drang doch immer deutlicher in die Denkweise der Deutschen jener Zeit die Vorstellung eines Erbganges im Königshause, eines erblichen Rechtsanspruches der nächsten Verwandten des Königs auf die Königskrone ein. Ich führe die wichtigsten Zeugnisse, in welchen die Zeitgenossen ihre Ansicht an den Tag gelegt haben, hier an.

Schon in den Tagen Ottos I. bezeichnete Liudprand, der italienische Staatsmann, der seine Feder und seine Thätigkeit in den Dienst der Ottonischen Politik gestellt hatte, Deutschland als ein Erbreich, welches Heinrich I. mit der heiligen Lanze seinem Sohne vermacht habe[1]). Und auch Hrotsvith, deren vom Hofe selbst eingegebene Familiengeschichte uns die werthvollsten Winke und Bemerkungen übermittelt, geht von der gleichsam selbstverständlichen Voraussetzung aus, daß dem Vater der Sohn auf dem Throne zu folgen

---

[1]) Liudprand, IV, 29: sanctam rex Heinricus rompheam adeptus est, quam filio suo decedens cum regno simul hereditario reliquit. — IV, 15: imminebat, rex prudentissime (d. h. Heinrich), obitu tuo totius populi casus, si tantus regiae dignitatis non subiret vicarius.

habe[1]). Ganz besonders sachgemäß charakterisirt der Quedlinburger Annalist, dessen Erzählung den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts wahrscheinlich entstammt, das Ereigniß von 936, indem er ebensowohl der Wahl als des Erbrechtes gedenkt[2]). Und diese Doppelseitigkeit des Verhältnisses gelangt auch bei Thietmar zu sehr bezeichnendem Ausdruck, indem er bei seiner Darstellung des Heimganges Heinrichs I. und der Erhebung Ottos I. schon die Erlebnisse seiner eigenen Zeit im Sinne hat, die glücklichen Umstände ununterbrochener Erbfolge preist und die Gefahren und Uebel eines Dynastiewechsels lebhaft hervorhebt[3]). So hatte sich die Auffassung befestigt, daß den Nachkommen Heinrichs I. ein Recht auf die deutsche Krone gebühre, welches Recht jedesmal durch die rein formelle Wahl der Fürsten anerkannt und bestätigt wurde. Otto II. bezeichnete einmal geradezu sein Königthum als seine väterliche Erbschaft, welche Gott ihm verliehen habe[4]). Auch Otto III.[5]) wird als der geborene Erbe der Krone im brieflichen Verkehr zeitgenössischer Politiker eingeführt.

Und daß diese Betrachtungsweise immer maßgebender für die deutsche Verfassung selbst werden konnte, zeigen die Formeln, welche

---

[1]) Hrotsvith, de gestis Oddonis, z. B. v. 25—32 u. s. w.

[2]) Ann. Quedlinb. ad a. 937: Heinricus rex obiit, cujus filius Otto pacificus, Saxoniae decus, jure hereditario paternis eligitur succedere regnis.

[3]) Thietmar I. 10: Indoles relictae posteritatis tristia principum corda laetificat et certos voluntariae electionis hos fecit. Ve populis, quibus regnandi spes in subsecutura dominorum sobole non relinquitur et inter se facta dissensione et longa contentione aliquod consilium vel solamen cito non providetur! Si in consanguinitatis linea aliquis tali officio dignus non inveniatur, saltem in alia bene morigeratus omni odio procul remoto assumatur; quia maxima perdicio est alienigenos regnare: hinc depressio et libertatis venit magna periclitatio. — II, prol.:

Otto decus regni de stemmate cretus herili
Heinrici patris fulgebat ubique coruscis
Actibus et solium conscenderat inde paternum.

Auch bei der Geschichte Heinrichs II. hebt Thietmar wiederholt sein jus consanguinitatis u. ähnl. hervor.

[4]) Waitz, V. G. VI. 123 hat schon diese Stelle mit Recht hervorgehoben: exordium monarchiae nostrae paterna successione a Deo nobis collatae (Dipl. II.).

[5]) Gerberti epist. 32: heredem regni nennt er Otto III.; vgl. Usinger a. a. O. 437.

bei der Königskrönung in jenen Tagen zur Anwendung kamen[1]). Dabei wurde für den Akt der Krönung geradezu die doppelte Voraussetzung gemacht: einmal, daß eine Wahl des zu krönenden vorausgegangen war, aber ebenso, daß der neue König der Sohn und Erbe seines Vorgängers auf dem Throne sein mußte. Zunächst pflegte ihm die Frage vorgelegt zu werden, ob er sein Reich nach dem Vorbilde seiner Väter gerecht zu regieren versprechen wollte; und er hatte dann das Gelübde abzulegen, nach allen Kräften sich um Gerechtigkeit des Regimentes zu bemühen. Das Gebet, welches nach der Salbung mit dem heiligen Oele über den König gesprochen wurde, flehte Gott an, daß von dem jetzt gesalbten Herrscher Generationen von Königen ausgehen möchten zur Herrschaft über das gesammte deutsche Reich. Und nach der vollzogenen Salbung und Krönung redete den König, der jetzt den Thron bestieg, sich dem Volke zu zeigen, der Erzbischof, der ihn gekrönt und gesalbt, mit den feierlichen Worten an: „Behalte jetzt den Platz, welchen Du zunächst in der Nachfolge des Vaters eingenommen, welchen Dir Gottes Wille nach dem Erbrecht übertragen und Dir unsere jetzige Weihe angewiesen hat." So entschieden stellte sich damals die offizielle Staatsaktion der höchsten kirchlichen Würdenträger auf den Boden des Erbrechtes der deutschen Königskrone.

Die Krönung des deutschen Königes zum römischen Kaiser hat sich demselben Kreise von politischen und rechtlichen Anschauungen angeschlossen. Auch bei den Kaiserkrönungen in Rom wurde damals der Erwartung und dem Wunsche Ausdruck geliehen, daß weiterhin von dem Kaiser spätere Herrschergeschlechter ihren Ausgang nehmen und daß der jetzt zu krönende Herrscher die Kaiserkrone seinen Söhnen hinterlassen möchte[2]). Es galt die Kaiserkrone als ein Besitz, der

---

[1]) Waitz, Formeln, S. 27—31. Die erst erwähnte Frage lautet: vis regnum tibi a Deo concessum secundum justiciam patrum tuorum regere et defendere? (S. 35). In dem Gebet heißt es: Reges quoque de lumbis ejus per successiones temporum futurorum egrediantur regnum hoc regere totum (S. 37). Und nach vollzogener Salbung die Anrede: Sta et retine locum amodo, quem hucusque paterna successione tenuisti, hereditario jure tibi delegatum per auctoritatem Dei et presentem traditionem nostram (S. 43).

[2]) Waitz S. 65: Reges quoque de lumbis ejus per successiones futurorum temporum egrediantur regnum regere; und accipe coronam a domino Deo tibi praedestinatam; habeas, teneas atque possideas et filiis tuis post te in futurum ad honorem Deo auxiliante derelinquas. Vgl. Schwarzer (Forschg. XXII. 197—200).

dem Träger der deutschen Königskrone zukam. Dahin hatte Ottos I. Politik das deutsche Königthum geführt.

Für die weitere Entwicklung der hier gepflanzten Keime, für die Zukunft der deutschen Monarchie überhaupt war das die entscheidende Frage, ob jene von der Wahlfreiheit zum Erbrecht schon vollzogenen Schritte festgehalten und weitergeführt werden konnten. Von Heinrich I. bis Otto III. hatte die Erbmonarchie sicher schon erfreuliche Fortschritte gemacht; dem von Heinrich I. mit der „Designation" Ottos I. gegebenen Anstoß hatten ebenso Otto I. als Otto II. weitere Folgen abzugewinnen wohl verstanden. Ottos I. Regierung vor allem, welche fast 37 Jahre gedauert, hatte die gewonnenen Grundlagen befestigt; Otto II. war in den Gesichtspunkten und Zielen der väterlichen Politik großgeworden; auch er hatte immer die Zukunft im Auge behalten. Aber sein Regiment brachte es auf nicht mehr als ein Jahrzehnt. Sein Erbe Otto III. war ein kleines Kind, dem es ganz unmöglich war, für spätere Dinge zu sorgen; er starb ganz plötzlich, kaum erwachsen, kaum zur Herrschaft reif, unerwartet und unvorbereitet. Dem deutschen Reiche war damit schwere Schädigung zugefügt. Das Erlöschen der direkten Linie des Mannsstammes im Hause Ottos I. unterbrach ganz plötzlich in unheilvoller Weise die bisher so glückverheißend begonnene Ausbildung des deutschen Reiches zu einer wahrhaften erblichen Monarchie.

IV.

Gefährdung und neue Befestigung des Erbkönigthums durch die salischen Könige bis zur Mitte des elften Jahrhunderts.

Schweren Gefahren war das deutsche Reich bei Ottos III. Tode preisgegeben. Man konnte schon in den Streitigkeiten, die im Anfang seiner Regierung um die Vormundschaft ausgebrochen waren, noch mehr in dem Versuche einer jüngeren Linie des Königshauses, sich der Krone zu bemächtigen, bedenkliche Erscheinungen erblicken. Diese Gefahr war, wie eben erzählt, glücklich überwunden; aber bei Ottos unerwartetem Ableben brach dann von derselben Seite der früher zurückgedämmte Ehrgeiz aufs neue hervor. Und schon hatten die specifisch römischen und italienischen Tendenzen Kaiser Ottos III. im deutschen Volke manche Verstimmung erregt. Der Mainzer Erzbischof Willigis vor allem hatte sich den näheren Freunden Ottos entgegengesetzt. Deutschland schien anfangs 1002 am Vorabend innerer Fehden zu stehen. Italien beeilte sich zur selben Zeit, der deutschen Herrschaft überdrüssig, seine eigenen Wege zu gehen; es trachtete darnach, sich der deutschen Führung zu entwinden; und schon im Februar 1002 wagte man dort, eigene Herrscher sich zu wählen. Wahrlich, wohin auch der Blick sich richtete, — von allen Seiten drohte Gefährdung der deutschen Machtstellung und dem deutschen Königthum!

Ganz plötzlich war Otto gestorben, — so plötzlich, daß der Verdacht aufkommen konnte, er wäre vergiftet worden. Irgend welche Vorbereitung oder Verfügung in Betreff der Nachfolge war nicht getroffen. Otto war unvermählt geblieben: also fehlte damals dem Königsthrone der direkte und unbestreitbare Erbe; der verstorbene

Herrscher hatte selbst keine Anweisung oder Andeutung gegeben, nach welcher die Königswahl hätte geleitet werden können. Es gab verschiedene mögliche Personen im Ottonischen Geschlechte; unter ihnen konnte es zweifelhaft sein, wer als der nächste Verwandte und der eigentliche Vertreter der Königsfamilie gelten mußte. Und da zu einer wirklichen Königswahl die Verhältnisse des damaligen Augenblickes selbst einluden, so konnten neben den verschiedenen Gliedern der königlichen Verwandtschaft auch sonst thatkräftige und mächtige und ehrgeizige Männer ihre Bewerbungen um die Krone anmelden und ihre Kandidaturen aufstellen.

Wollen wir die verschiedenen Möglichkeiten abwägend ein tieferes Verständniß der deutschen Lage in jenem kritischen Augenblick uns verschaffen, so wird es förderlich sein, einen Ueberblick über die Personalverhältnisse des Königshauses und seiner Verwandten hier zu versuchen.

Wir sahen schon früher, daß Otto I. 961 den Sprossen seines Sohnes erster Ehe, jenes Herzogs Ludolf, selbst übergangen hatte, als er die Nachfolge dem Sohne zweiter Ehe, Otto II., zuwendete. Diesen Neffen Ottos II., der etwa ein Jahr älter als sein königlicher Oheim — ebenfalls Otto mit Namen —, verknüpften übrigens später die allerbesten persönlichen Beziehungen mit Otto II.; er wurde Herzog von Schwaben und von Baiern in ausgesprochenem Gegensatze zu Heinrich dem Zänker. Aber schon 982 war Herzog Otto mit Tode abgegangen, ohne Nachkommen zu hinterlassen. Auch König Otto II. hatte nur den einen Sohn gehabt, Otto III. Von seinen Töchtern waren zwei ins Kloster gegangen; nur eine, Mathilde, hatte den Sohn und Nachfolger des lothringischen Pfalzgrafen Hermann, Namens Ezzo, geheirathet[1]). Vielen war diese Ehe als ein Mißgriff erschienen; und Otto III. hatte den Mann seiner Schwester mit Gütervergabungen reichlich bedacht, nur um der Schwester und ihren zahlreichen Kindern eine einigermaßen ihrer Geburt entsprechende äußere Stellung zu verschaffen. Daß aus dieser Seitenlinie ein Kandidat für den Königsthron hervortreten würde, war nicht zu erwarten[2]).

---

[1]) Thietmar IV, 38. Fundatio monasterii Brunwilarensis cap. 4. Vgl. Crollius, Erläuterte Stammreihe der Pfalzgrafen zu Achen (1762); Usinger, Excurs über Pfalzgraf Ezzo in Hirsch, Heinrich II., Bd. I, S. 447 ff.; Max Schmitz, Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen (Bonner Diss. 1878) S. 11—24.

[2]) Die spätere Interpolation der Brauweiler Geschichtserzählung (eigentlich einer Familiengeschichte Ezzos und seiner Frau Mathilde), welche in den Acta

Ganz anders stand es mit einem anderen reichbegüterten und hochansehnlichen, um Deutschland hochverdienten Grafengeschlecht, das auf Otto I. sein etwaiges Anrecht zurückführen konnte. Allerdings nur weibliche Verwandtschaft bildete hier die Verbindung; aber sie war damals keineswegs ausgeschlossen oder nachgesetzt der Abstammung durch männliche Glieder. Man muß sich daran erinnern, wie gerade durch ihre Verbindung mit Weibern der Karolingerfamilie so manche Große im 9. und 10. Jahrhundert ihr Glück gemacht hatten. Man darf nicht außer Acht lassen, daß sogar bei der Erhebung König Konrads 911, wie wir wenigstens wahrscheinlich gemacht haben (S. 39), zu seinen Gunsten der durch weibliche Verwandtschaft vermittelte Zusammenhang mit den Karolingern die Entscheidung gegeben hatte. So mußte auch 1002, als ein direkter Erbe des letzten Königes nicht vorhanden, die Abstammung von einer Tochter Ottos I., wie es schien, den nächsten Rechtstitel darbieten.

Ludolfs Schwester, Lintgard, die Tochter Ottos und der Editha, hatte 947 den Grafen Konrad geheirathet, einen der verdientesten Kriegsführer ihres Vaters, dem dieser das Herzogthum Lothringen verliehen hatte. Wir haben gesehen, wie Konrad an dem Aufstand seines Schwagers Ludolf sich betheiligt, wie er 955 im Kampf gegen die Ungarn gefallen. Auch vor seiner Ehe mit der Königstochter gehörte Konrad schon zu den bedeutendsten Persönlichkeiten des Reiches[1]).

Sanctorum mitgetheilt worden, schien eine Kandidatur Ezzos berichten zu wollen. Ussinger war geneigt, ihr Glauben zu schenken (S. 438 A. 1); aber er mußte in den Nachträgen (S. 559) dies selbst zurücknehmen, da inzwischen sich herausgestellt, daß jene Interpolation erst im 15. Jahrhundert stattgefunden. Vgl. Pabst, Die Brauweiler Geschichtsquellen (Pertz' Archiv XII. 1874), bes. die Ausgabe der fundatio mon. Brunwilarensis durch Pabst hat alle Zweifel endgültig beseitigt; die betreffende Textesstelle S. 164—167.

[1]) Eine der allerwichtigsten genealogischen Fragen der deutschen Geschichte betrifft die Familienzugehörigkeit des Grafen Konrad von Worms, des Ahnherrn der glänzenden salischen Kaiserfiguren des 11. Jahrhunderts: ist ein Geschlechtszusammenhang zwischen ihm und König Konrad I. mit seiner sehr zahlreichen Schaar von Vettern und Verwandten zu erweisen? Maßgebend sind hier zwei Quellenzeugnisse: 1) Die Casus St. Galli (Mon. II, S. 104) berichten, König Konrad I. sei gestorben virili prole carens. 2) Die Königsliste, die in den Tagen König Konrads II. verfaßt ist (Mon. III. 214) giebt folgende Notizen: Conradus dux. qui fuit ex progenie Conradi regis predicti, accepit filiam Ottonis primi imperatoris, ex qua natus fuit Otto dux. Otto dux habuit filios duos: unus nomine Cono et alter Hezil. Ex isto Hezil natus fuit Cono, qui modo rex est. Aus der Kombination der beiden Nachrichten hat man den

Graf im Worms- und Speiergau, reich begütert an Lahn und Nahe, war er ein Glied der zahlreichen Familie jener Konradiner, welche zur Zeit Heinrichs I. die Herzoge für Schwaben und Franken gestellt und welche sogar den Vorgänger Heinrichs, König Konrad, dem deutschen Throne geschenkt hatten. Nicht mit direkten urkundlichen Zeugnissen ist dieses Grafen Konrad von Worms, von dem ich hier spreche, Geschlechtszusammenhang mit dem früheren König Konrad I. zu erweisen; aber höchst wahrscheinlich ist die Annahme, daß seine Mutter eine Tochter jenes Königes gewesen, welche den Grafen Werner vom Speiergau geheirathet. Somit hätte das Paar, Konrad und Liutgard, in denen wir die Ahnen des salischen Königshauses zu erblicken haben, gleichsam eine Verschmelzung konradinischen, d. h. also auch karolingischen und ottonischen Blutes herbeigeführt; dessen Sprößling war Otto, der, um die Mitte des 10. Jahrhunderts geboren, König Otto II. und Otto III. nahe gestanden und von ihnen an die Spitze der Mark und dann des Herzogthums Kärnten erhoben war; seinen Sohn Bruno hatte Otto III. auf den Stuhl Petri in Rom erheben lassen. Dieser Herzog Otto von Kärnten, wie sein Vetter Kaiser Otto ein Enkel Ottos I., war bei Ottos III. Tode jedenfalls ein mächtiger und reicher Fürst, allerdings nicht mehr jung, auch wenig ehrgeizig und etwas bequem. In ihm muß man unzweifelhaft 1002 den ältesten und nächsten Verwandten des entschlafenen Kaiserjünglings sehen. Es konnte nicht ausbleiben, daß unter den Kandidaten um die deutsche Krone sein Name in erster Reihe genannt wurde [1]).

Schluß gezogen, daß Konrad I. eine Tochter gehabt, welche den Vater des Grafen (Herzogs) Konrad geheirathet; und es sind für diese Annahme recht überzeugende Gründe beigebracht worden; so von Crollius in Acta Acad. palatinae VI, 112 ff., 152, 233; Wenck, Hessische Landesgesch. II, 554, III, 13 ff. — Köpke in Jahrb. der sächs. Kaiser II, 1, S. 93. Stälin, Würtembergische Geschichte I, 416, Stein, König Konrad, S. 283, 305. Ueber die Bezeichnung „Salier" vgl. die anmuthige Note von Ranke VII, 130 und den gelehrten Excurs von Breßlau, Jahrbücher Konrads II. Bd. 2, S. 519, 520.

[1]) Thietmar V, 16: (Otto dux) a Conrado duce et Liudgarda filia Ottonis maximi procreatus morum gravitate actuumque probitate parentelam suam decorabat. Et cum post mortem Caesaris jure consanguinitatis et aetatis virtutumque maturitate ab Heinrico tunc duce in regem eligeretur, tantum hoc onus humiliter excusans eundem primus per internuncios ac per se ipsum quasi ad haec aptiorem sibi preposuit fideliterque semper adjuvit. Diese von Thietmar keineswegs an der richtigen Stelle gebrachte, sondern nachträglich nachgeholte Angabe erläutert und erhellt uns den ganzen Zusammenhang der Dinge in der dankenswerthesten Weise.

So gering Ottos Neigung nach dem Throne war, ebenso ehrgeizig und herrschbegierig strebte der Baiernherzog sich — gleichviel auf welchem Wege — der Krone zu bemächtigen. Auf jenen Herzog Heinrich, König Heinrichs I. zweiten Sohn und Ottos I. Bruder, als seinen Großvater führte der Baier Heinrich seine Herkunft zurück[1]). Und wie der Großvater sich gegen Otto I. empört, so der Vater gegen Otto II. Die Leidenschaft der Herrschaft schien ein Erbtheil dieser Familie. Erst später hatte sie sich etwas abgekühlt und gemäßigt; da war der „Zänker", der 984 dem jungen Otto III. die Krone hatte rauben wollen, zum „Mann des Friedens" und „Vater des Vaterlandes", wenigstens nach dem Urtheil seiner Baiern geworden. In seine Stellung war 995 sein Sohn eingetreten; er stand seitdem an der Spitze des baierischen Stammes, 1002 ein Mann von 28 bis 29 Jahren. Er streckte ohne Säumen die Hand aus, sich die Königskrone zu verschaffen.

Heinrichs erster Schritt zeugt von politischem Verstand und auch von einer gewissen nicht unklugen Rücksichtnahme auf die Rechtslage. Er tauschte seine Ansichten mit dem Kärntner Otto aus; er war bereit, Ottos Anspruch anzuerkennen und zu vertreten; er wollte vor dem näher verwandten und zugleich an Jahren älteren Vetter zurückstehen. Aber Otto selbst leistete Verzicht; er meinte, Heinrich wäre zum deutschen Könige viel geeigneter; er versprach ihm seine Hülfe und Unterstützung. Die beiden Geschlechtsvettern vereinigten sich zu gemeinsamer Haltung, zuerst durch Botschafter und dann auch in persönlicher Begegnung.

Man darf die Wichtigkeit dieses Vorganges nicht gering anschlagen. Die beiden Vertreter des Königsgeschlechtes, die so leicht hätten uneinig auftreten können, von denen jeder für sich als Kandidat nach der Krone zu greifen einen Anspruch geltend machen konnte, sie verständigten sich dahin, daß der in dem Verwandtschaftsgrade näher stehende und gleichzeitig an Lebensjahren ältere seinen bevorzugten Platz dem erst in zweiter Reihe befindlichen einräumte. Durch Ottos Verzicht wurde Herzog Heinrich jetzt der Vertreter der Königsfamilie, und zwar der alleinige Vertreter der Königsfamilie, dem das eventuelle Erbrecht — soweit in diesem Falle dasselbe auf Anerkennung und Beachtung rechnen konnte — ohne jede weitere Anfechtung zustand.

[1]) Ueber die Geschichte der Heinriche in Baiern vgl. die erschöpfenden Zusammenstellungen von Hirsch I, 5—92, 184—192.

Welche Motive Herzog Otto zu dem Verzichte bewogen — ob er vielleicht nur einem Drucke des ehrgeizigen Baiernherzogs sich gefügt —, darüber liegt keine Kunde vor. Daß man von Ottos Söhnen damals absah, nimmt nach dem ähnlichen Vorgang von 961 nicht Wunder.

Herzog Heinrich, gesichert gegen die etwaige Einsprache des näheren Verwandten, handelte mit großer Entschiedenheit und Thatkraft[1]). Er eilte dem Zuge deutscher Fürsten entgegen, welcher Ottos Leiche nach Deutschland brachte und die Insignien mit sich führte; er traf ihn in Polling; dort bewog er die Fürsten, ihm die Insignien auszuliefern; und da Erzbischof Heribert von Köln die heilige Lanze schon vorausgeschickt hatte, hielt ihn Heinrich so lange fest, bis er versprach, auch diese Lanze herbeizuschaffen; so kam Herzog Heinrich in den Besitz der Insignien, der für ihn die höchste Bedeutung hatte[2]). Zugleich bearbeitete er dort die einzelnen Fürsten, ihm ihre Stimme bei der nächsten Königswahl zu geben; er erreichte nicht viel; die Fürsten verwiesen ihn auf den Wahlakt selbst, bei welchem jeder einzelne verhieß sich der Mehrheit zu fügen. Mit diesen völlig unsichern und bedeutungsleeren Vertröstungen mußte sich Heinrich begnügen. Er begleitete den Leichenzug durch sein Herzogsland hindurch und ließ ihn dann weiter ziehen. Als in Aachen endlich die Leiche am 5. April dieses Jahres 1002 beigesetzt wurde, waren mehrere Fürsten dort anwesend. Hier wurde über die Frage der demnächstigen Königswahl verhandelt und gesprochen. Es stellte sich heraus, daß Herzog Heinrich nur wenige Anhänger hatte; ja, die Mehrheit der zur Leichenfeier versammelten deutschen Fürsten entschied sich für die Erhebung des Schwabenherzoges Hermann auf den deutschen Königsthron; sie hielten — so gaben sie vor — Heinrich nicht für geeignet zum

---

[1]) Die Kenntniß der einzelnen Vorgänge beruht auf Thietmar. Seine Mittheilungen erhalten nur geringe Ergänzungen aus den Quedlinburger und Hildesheimer und Sanct-Galler Annalen. Adalbolds vita Heinrici, Thangmars vita Bernwardi, Lantberts vita Heriberti sind tendenziöse Erzählungen; noch weniger Glaubwürdigkeit legen wir der späten vita Heinrici Adalberts bei. Von neueren Bearbeitungen kommen in Betracht besonders Giesebrecht II, 15—25, Hirsch I, 193—229 und Usingers Excurs (ebd. S. 438 bis 446), Ranke VII, 88—98.

[2]) Thietmar IV, 31. Sehr zutreffend beurtheilt Sigibert den Vorgang, Chron. ad a. 1002: insignia regni ab eo (= archiepiscopo Heriberto) violenter extorsit quasi jure hereditario sibi competentia.

Königthum, und sie führten verschiedene Eigenschaften dafür an[1]); so berichtet der Heinrich günstig gesinnte Chronist, ohne uns einen näheren Einblick in diese Charaktereigenthümlichkeiten des Baiern, die seiner Erhebung zum Könige hinderlich sein sollten, zu gestatten.

Offenbar unter Führung des Heinrich ungünstig gesinnten Kölner Erzbischofes Heribert kam ein größerer Kreis deutscher Fürsten zu dem Entschluß, dem Vertreter der legitimen Königsfamilie einen anderen Kandidaten entgegenzustellen. Der Schwabe Hermann gehörte der Konradinersippe an; er war ein tapferer, reicher und, wie es scheint, allgemein beliebter Herr, der durch seine Gemahlin, eine Urenkelin König Heinrichs I., immerhin zum weiteren Verwandtenkreise des sächsischen Herrscherhauses zählte. Ihm stand irgend welcher Anspruch, der auf die Vergangenheit sich gründete, nicht zur Seite. Sein Sieg in dem Wettrennen um die Krone hätte die volle und unbedingte Freiheit der Königswahl den deutschen Fürsten heimgebracht; — in der That, daß solche Gelüste sich damals regen konnten, zeigt, wie unfruchtbar und gefährlich Ottos III. italienische Neigungen der deutschen Monarchie geworden.

Aber noch ein dritter Bewerber sprang in die Schranken, einzig und allein getrieben von dem Ehrgeiz, dem die deutsche Krone begehrenswerth und erreichbar dünkte, auf seine Kriegstüchtigkeit ausschließlich sich berufend. Es war der kräftige und streitbare Markgraf Ekkehard von Meißen[2]). In Sachsen wurde in Frosa eine Berathung der Großen des Landes über die Lage des Reiches gehalten; die Mehrheit neigte sich hier Ekkehard zu; und nur der Schlauheit einzelner Parteigänger Heinrichs gelang es, die Entscheidung zu vertagen bis zu einer neuen größeren Versammlung. Dort soll einer der sächsischen Edlen Ekkehard spottend zugerufen haben: „Merkst du nicht, daß an deinem Wagen das vierte Rad fehlt?" Die hier gewährte Zwischenzeit aber nutzte Heinrich für sich; er stellte den einflußreichen Führern der Sachsen Privatvortheile in Aussicht;

---

[1]) Thietmar IV, 34: maxima pars procerum, qui interfuerunt exequiis Herimanno duci auxilium promittunt ad regnum acquirendum et tuendum, Heinricum mentientes (dies mentiri entspricht natürlich dem Parteistandpunkte Thietmars) ad hoc non esse idoneum propter multas causarum qualitates.

[2]) Thietmar IV, 32, V, 2—4. Dem überlieferten Scherzworte eines Grafen Lothar gegen Ekkehard (— num currui tuo quartam deesse non sentis rotam? —) kann man kaum anderen Sinn unterlegen, als daß Lothar auf das Fehlen der nothwendigen Verwandtschaft mit dem Königshause anspielen wollte.

er intriguirte und warb recht geschickt; er verstand es, Stimmenhandel und Stimmenkauf zu treiben. Und dennoch ging der zweite Sachsentag in Werla ohne eine definitive Entscheidung vorüber, wenn auch eine größere Menge bei dieser Zusammenkunft, von Heinrichs Agenten bearbeitet, sich für die Anerkennung seines Erbanspruches erklärte[1]). Allerdings, die Mehrheit war und blieb in Sachsen noch unsicher. Die Entscheidung fiel bei den Sachsen erst dann zu Heinrichs Gunsten aus, als Ekkehard einem Mordanfall erlegen war (30. April): damit erst hatte der glückliche Zufall Heinrichs Wege geebnet.

Damals traten sich Hermann und Heinrich mit bewaffneter Macht gegenüber. Keinem von ihnen war bisher in hergebrachter und ordnungsmäßiger Weise eine Wahl durch die Fürsten zu Theil geworden; beide waren bisher ohne den formellen, ihnen ein Recht schaffenden Akt von ihren Anhängern unterstützt worden; beiden galt es, dem Gegner zuvorzukommen und eine, sei es wirklich rechtlich begründete oder nur so aussehende Anerkennung von zuständiger Seite sich zu verschaffen. Vorübergehend tauchte wohl die Idee einer Reichstheilung zwischen den Bewerbern auf[2]); aber so weit war doch die Entzweiung im Volke nicht gekommen. Heinrich gelang es, durch geschickte Schachzüge und Manöver Hermann einen Vorsprung abzugewinnen; er kam glücklich nach Mainz und setzte dort mit des Erzbischofes Willigis Beihülfe seine Erhebung zum Könige ins Werk[3]).

Freilich, gerade an dieser für die staatsrechtliche Entwicklung der deutschen Königswahl überaus folgenschweren Stelle reicht unser Material nicht aus, den Hergang der Dinge im einzelnen genau zu erkennen[4]). War überhaupt damals eine Reichsversammlung zur Königswahl berufen? etwa nach Mainz oder in die Umgebung von

---

[1]) Thietmars Worte (V, 2): Cui (Heinrichs Boten) mox a maxima multitudine vox una respondit: Heinricum Christi adjutorio et jure hereditario regnaturum, vertragen gar keine andere Auslegung, als daß sie eine Anerkennung von Heinrichs Erbrecht bedeuten.

[2]) Ann. Sangall. majores. Vgl. darüber die Note Usingers S. 217.

[3]) Thietmar V, 7. Adalbold cap. 6. 7. Vita Burchardi cap. 9. Vita Bernwardi cap. 38.

[4]) Vgl. Usinger 442 u. 443, Waitz, V. G. VI, 137—139. Wenn die Worte Thietmars, Heinrich sei an den Rhein gezogen Mogontia benediccionem accipiendi causa, die Erklärung gestatten, daß nach Mainz eine Versammlung zur Königswahl berufen gewesen, so widerstreitet dieser Auslegung die Notiz der Quedlinburger Annalen, die Krönung in Mainz sei insciis Saxonibus geschehen.

Mainz? wer hatte die Versammlung berufen? war die Berufung nur an Heinrichs Anhang oder ganz allgemein ergangen? Wir sind nicht im Stande, diese Fragen in bestimmter Richtung zu beantworten; ja, die größere Wahrscheinlichkeit scheint dafür zu sprechen, daß auf seinem Kriegszuge wider Hermann von Schwaben, seinen Rivalen, Heinrich den Erzbischof Willigis für sich gewonnen und ihn zur Vornahme des Krönungsaktes geneigt gemacht hat. Dem Mainzer Erzbischof stand nach päpstlichem Privilegium die Krönung und Salbung des deutschen Königs zu[1]; es war also von ausschlaggebender Bedeutung, gerade ihn für einen bestimmten Thronkandidaten einzunehmen und seine Beihülfe zur Thronbesteigung zu erlangen. Während die Anderen zauderten, entschied Willigis sich für die Beibehaltung der bewährten deutschen Reichstradition; und die Wagschale sank zu Gunsten Heinrichs, als der erste deutsche Reichsbischof sich für die Anerkennung des Erbganges aussprach. Am 7. Juni krönte und salbte Willigis in Mainz Heinrich zum deutschen König, nachdem die Wahl der Großen aus fränkischem Stamme in Mainz vorausgegangen war.

So war nach mehr als fünfmonatlicher Unterbrechung die Regierung Deutschlands wiederhergestellt. Dem abgeschiedenen Könige war der Erbe gefolgt, der nach der innerhalb der Königsfamilie geschlossenen Uebereinkunft als der gemeinsame Kandidat der Ottonen auftreten und im Gegensatz zu anderen Bewerbern einen Anspruch, der auf Herkommen und Recht des Reiches beruhte, vertheidigen konnte. Nachdem sein Recht durch Krönung und Salbung gutgeheißen war, trat König Heinrich seine Regierung an.

Aber Heinrich hatte in Mainz doch nur seine Erhebung seitens der Franken und einiger Großen aus Lothringen erzielt. Seiner Baiern durfte er sicher sein. In Sachsen hatte sich wenigstens eine ansehnliche Partei für ihn erklärt. Entgegen standen ihm vor allem die Schwaben. Und darauf richtete nun auch der neue König zuerst seine Thätigkeit, jene anderen deutschen Volkstheile zur Anerkennung und Huldigung der vollendeten Thatsache zu bewegen. Nach und nach hat er seine Ziele erreicht.

Von Mainz zog Heinrich zunächst ins Feld gegen Hermann von Schwaben. Verheerend war der Bürgerkrieg, der hier jetzt entbrannte; schwer litt das Land von den Schaaren des Herzogs und des Königs. Und Heinrich sah sich Mitte Juli veranlaßt, ungebändigt den Kampf

[1]) Privilegium Papst Benedicts VII. von 975. Guden, Cod. dipl. I, 10.

abzubrechen, um erst die übrigen Reichstheile zum Gehorsam zu bringen. Ohne Schwierigkeit gelang ihm dies in Thüringen, besonders da er alte Abgaben den Thüringern erließ. Dann zog er nach Sachsen[1]). Auch hier sicherte sich Heinrich die Anerkennung als König, aber nicht ohne Opfer und Gegengabe; er räumte auf der Versammlung in Merseburg am 25. Juli 1002 den Sachsen ein, daß nur durch ihre Wahl er das Herrscherrecht über Sachsen zu erlangen berechtigt gewesen; er bestätigte ihnen das alte Recht und Herkommen ihres Stammes. Und er ging in seiner Unterwerfung unter das Sondergefühl der Sachsen, in seiner Nachgiebigkeit gegenüber dem sächsischen Partikularismus so weit, daß er eine neue Wahl durch die Sachsen sich gefallen ließ: damit erkaufte er Huldigung und Lehnseid der Sachsen. Erst nach jener Zusicherung Heinrichs huldigte ihm Herzog Bernhard von Sachsen, indem er die heilige Lanze ihm darbot. Es war gewiß ein sehr bedenklicher Vorgang, diese Anerkennung, die der schon gekrönte und gesalbte König von den Sachsen nachsuchte und nur unter schwerwiegenden Zugeständnissen von ihnen bewilligt erhielt.

Es folgte die Reise nach Lothringen. Unterwegs brachte Heinrich

---

[1]) Thietmar V, 9: Bernhardus dux cum consensu omnium astante coram rege voluntatem plebis convenientis aperiens omniumque necessitatem ac legem specialiter exponens, quid eis misericordiae dictis promittere seu factis vellet impendere diligenter inquirit. In der Dankesrede Heinrichs fallen besonders die Worte ins Gewicht: legem vestram non in aliquo corrumpere, sed vita comite malo clementer in omnibus adimplere et vestrae rationabili voluntati. in quantum valeo ubique animum adhibere. Dazu auch Annal. Quedlinb. ad a. 1002: illo Bernhardus dux et Saxones primates cum decore suorum convenientes benigne ab eo suscepti sunt moxque dominum sibi illum ac regem elegerunt. Vgl. Hirsch 222, 223. — Ranke VII, 94. 95 sieht in dem Gelübde Heinrichs „eine Art von Kapitulation"; er vergleicht den Akt mit der englischen Magna Charta. „Das deutsche Königthum kam dadurch in einen verfassungsmäßigen Zustand; die höchste Gewalt, die in der Idee eine unbeschränkte gewesen war, wurde bestimmten Beschränkungen unterworfen." Allerdings ist Ranke selbst ebensowenig wie ein Andrer im Stande, zu sagen, worin jene „bestimmten Beschränkungen" bestanden! Ich halte diese Ausführung, auf welche Ranke seine Darstellung der Konflikte Heinrichs IV. mit den Sachsen begründet (vgl. z. B. 232), für eine Uebertreibung, zu welcher in den Quellen kein Anlaß vorliegt. Meines Erachtens beruht die Bedeutung der Merseburger „Kapitulation" in Heinrichs Zugeständniß, daß die besondere Einwilligung und Wahl seitens der Sachsen für sein Königthum nothwendig sei, viel weniger in der Anerkennung des sächsischen Stammesrechtes oder in dem Versprechen, dem „verständigen Willen" der Sachsen nachkommen zu wollen. Darin war doch weder eine Rechtsbasis, noch eine Rechtsnorm für die Zukunft ertheilt.

es auch dahin, daß seine Gemahlin Kunigunde zur Königin gekrönt wurde. In Lothringen beschwichtigte dann Heinrich allmälig die ihm widerstrebenden; am 8. September nahm er die Huldigung der lothringischen Großen in Aachen entgegen[1]). Dann eilte er durch das obere Lothringen und Franken wieder nach Schwaben. Dort war inzwischen Hermanns Sinn mürbe geworden; auch er unterwarf sich am 1. Oktober in Bruchsal; Heinrich ließ ihn als Herzog an der Spitze der Schwaben. Zuletzt empfing jubelnd und triumphirend die baierische Heimath ihren Landesfürsten, der die deutsche Königskrone frohlockend heimbrachte.

Zu allgemeiner Anerkennung war also in allen deutschen Reichstheilen Heinrichs Königthum durchgedrungen. Aber welch ein Gegensatz gegenüber den Wahlen Heinrichs I. und Ottos I. und ihrer Nachfolger war dabei in die Erscheinung getreten! Heinrich II. war nicht durch eine allgemein anerkannte und gemeinsame Versammlung aller Stämme erhoben; er war zum Throne gelangt nur durch die Zustimmung der Franken und seiner eigenen Baiern. Und dann hatte er erst durch eine dreimonatliche Rundreise von einem Theile Deutschlands zum anderen, durch eine Reihe von besonderen Verhandlungen mit den einzelnen Stämmen die Zustimmung und Anerkennung von ganz Deutschland sich erworben und erhandelt! Nicht gerade ehrenvoll oder rühmlich darf man dies Auftreten des neuen Königs nennen. Er machte damit nur das wieder gut, was er selbst durch seine vorgreifende und voreilige Erhebung in Mainz verschuldet hatte; — damals hatte er die allgemeine Königswahl nicht abgewartet, sondern sich mit kühnem und raschem Griff die Krönung durch Willigis verschafft, vielleicht in der Voraussicht, daß die schon kundgegebene Abneigung vieler Fürsten wider ihn die Oberhand behaupten und den legitimen Weg zum Thron ihm versperren könnte. Wie dem auch sein mag, aus der ersten Abweichung von dem doch schon eingebürgerten Herkommen einer Wahl durch eine allgemeine Fürstenversammlung folgten die weiteren Neuerungen Heinrichs: die Rundreise durch die Provinzen des Reiches, das Handeln und Bitten um nachträgliche Gutheißung des Geschehenen, die demüthigenden Gewährungen an

[1]) Thietmar V, 11. 12. Gesta ep. Camerac. I, 114: principes Lothariensium Heinricum ... sibi legunt ad regni imperium. Auch Thietmars Worte bedingen eine Wahl und Huldigung der Lothringer (a primatibus Liuthariorum in regem collaudatur et in sedem regiam more antecessorum suorum exaltatur et magnificatur).

Thüringer und Sachsen, die rechtlich kaum zu entschuldigenden Wiederholungen der Wahl und der Huldigung in Merseburg und in Aachen. Dem Ansehen der deutschen Krone hatte Heinrich II. durch sein Gebahren unzweifelhaft empfindliche Wunden beigebracht.

Der Grund seiner Thronbesteigung, der Ausgangspunkt seiner ganzen Bemühung war und blieb, wie gesagt, seine Verwandtschaft mit dem Ottonischen Hause, — das Ottonische Erbrecht an der Krone. Das war der Rechtstitel, den auch Heinrich anrief, auf den er sich stützte. Für die Zeitgenossen bildete diese Auffassung von Heinrichs Erbrecht die unerschütterte Grundlage seiner Regierung[1]); sie gingen davon aus, daß ihm die Krone gebührt, daß sein Erbrecht ihm dieselbe verschafft habe. Ja, Heinrich selbst hat bald nach dem wirklichen Antritt der deutschen Regierung mit eifrigem Nachdruck auf seinen verwandtschaftlichen Zusammenhang mit seinem Vorgänger hingewiesen und dabei in höchst bezeichnender Weise die beiden Wurzeln seines Königthumes unterschieden, einmal die übereinstimmende Wahl der deutschen Stämme und der deutschen Fürsten, sodann aber auch die jede Theilung ausschließende Erbfolge[2]). Wir finden, Heinrichs Erklärung entspricht ziemlich genau der rechtlichen Lage und dem thatsächlichen Hergange, wie beides im Jahre 1002 sich gestaltet hatte.

Die durch Ottos III. unerwarteten Tod heraufbeschworene Gefahr der deutschen Monarchie war also zuletzt doch glücklich überwunden. Man hatte wohl an einzelnen Klippen angestoßen, aber

---

[1]) Ufinger hat S. 438 die Aeußerungen zusammengestellt. Auf Thietmar, Adalbold, den Quedlinburger Annalisten kann man sich beziehen. Die Worte der Ann. Quedlinb. (quo comperto — Nachricht v. Tode Ottos — Heinricus dux, ad quem summa imperii pertinebat — funeri occurrit) können nur von dem Erbanspruch Heinrichs verstanden werden.

[2]) Urkunde Heinrichs vom 15. Januar 1003 für den Straßburger Bischof, dessen Dienste während des Bürgerkrieges Heinrich belohnt (bei Grandidier I, 191), citirt von Ufinger 438 und Giesebrecht 594: Post tanti imperatoris ab hac vita discessum vetus inter nos a pueris propagata familiaritas et ea, quae cum tali Caesare nobis erat, parentelae et consanguinitatis affinitas praefato persuasit pontifici (d. h. Werner von Straßburg) cum ceteris, quorum infinitus est numerus, nostrae manus dare fidelitati, ut Deo praeside concors populorum et principum nobis concederetur electio et hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio. Nicht ohne bestimmte Absicht sind hier die einzelnen Wendungen gewählt worden: so heißt es concors populorum und nicht populi electio, so ist bei der hereditaria successio ausdrücklich der Zusatz sine aliqua divisione beliebt worden.

man hatte doch das Schiff vor dem Stranden bewahrt und schließlich auch in den ersehnten Hafen wieder hineingesteuert. Es war die Aufgabe des neuen Staatslenkers, das ihm anvertraute Reich vor der Wiederholung solcher immerhin bedenklichen Schwankungen durch rechtzeitig getroffene Maßregeln zu schützen.

Sehr verschieden ist die politische Würdigung der Regierung Heinrichs II. und ihrer Resultate ausgefallen. Darauf einzugehen, würde von der Aufgabe, die diese Arbeit sich vorgesetzt hat, zu weit abführen. Ich meine, den Eifer und die Lebhaftigkeit und Rührigkeit des Königs kann man nicht wohl in Abrede stellen. Bald war er hier und bald dort; bald führte er im Osten Krieg und bald im Süden des Reiches. Bald unternahm er, die politischen Aufgaben des Reiches nach außen weiterzuführen; bald gab er sich damit ab, Widerspruch und Aufstand im Innern zu unterdrücken. Vielgeschäftig und unruhig und unermüdlich war das Thun des Königs. Aber er dauerte nicht aus und führte seine Unternehmungen nicht zum Ende durch: mit halben Erfolgen war er schnell zufriedengestellt und richtete seine Thätigkeit wechselnd von dem einen zum anderen Objekte hin. Im Innern lenkte seine Regierung in die Bahnen der bischöflichen Politik ein, wie sie Otto I. schon eingeschlagen hatte: die Bischöfe machte Heinrich II. zu seinen Regierungsbeamten; auf Bisthümern und Abteien ruhte der ganze Organismus seiner Verwaltung. Auch den eigentlich kirchlichen Gesichtspunkten und Tendenzen lieh er sein Ohr; strengern Begriffen des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Zucht, wie sie eben damals aufkamen, leistete er bereitwillig Vorschub.

Deutschlands Herrschaft über Italien ließ er keineswegs fahren; er ergriff die erste Gelegenheit, die sich bot, um den Zustand, wie er unter Otto II. und Otto III. bestanden, wiederherzustellen. Dreimal zog er persönlich über die Alpen. Am 14. Februar 1014 erlangte er in Rom die Krönung zum römischen Kaiser. Man muß zuletzt sagen, daß am Ende der zweiundzwanzigjährigen Regierung Heinrichs der Bestand des Ottonischen Reiches wiederhergestellt und auch der Gesammtcharakter der deutschen Verhältnisse die gesättigte und behagliche Zufriedenheit der vorangegangenen Generation wiedergewonnen hatte.

Aber wie stand es mit der Frage der Zukunft? Hatte Heinrich, ein kränklicher, schwächlicher, nervös erregter Mann, der auf ein sehr langes Leben kaum seine Erwartungen richten durfte, die Zukunft seines Reiches dem Zufall preisgegeben? Sehr merkwürdig scheint

es mir in der That zu sein, daß gerade diejenigen Forscher, welche Heinrichs staatsmännische Begabung und Leistungen höher veranschlagen, als es mir wenigstens möglich ist[1]), daß gerade sie meinen, „er, der kinderlose Mann, habe sich wenig darum gekümmert, wem er einst das Reich hinterließe"; das wäre eine Sorglosigkeit, welche den schwersten Vorwurf gegen Heinrich enthielte! Ich glaube, die Sache liegt anders; und Heinrich II. ist nicht so leichtsinnig gewesen, wie seine neueren Lobredner ihn uns zeigen.

Heinrich war mit Kunigunde vermählt, der Tochter des Grafen Siegfried von Luxemburg an der Mosel. Von ihrem ehelichen Verhältniß hat man sich lange Zeit ein durchaus falsches Bild gemacht, indem man gesagt, sie hätten wie Mönch und Nonne durchaus asketisch gelebt, so daß die Möglichkeit der Nachkommenschaft von vornherein ausgeschlossen gewesen. Nein, es kann gar nicht in Frage gestellt werden, daß die königlichen Gatten ein wirkliches Eheleben miteinander geführt und Jahre lang die Hoffnung gehegt haben, Kinder miteinander zu erzeugen[2]). So lange diese Aussicht bei Heinrich vorhielt, war für ihn kein Grund vorhanden, besondere Vorkehrungen für die Thronfolge zu treffen. Erst als Heinrich jener Hoffnung entsagen mußte, hatte er seinen Sinn auf die andere Eventualität zu richten. Nun hatte er aber im Anfang seiner Regierung seinen eigenen Bruder Bruno bewogen, Geistlicher zu werden: er hatte ihn zum Bischof von Augsburg gemacht. Von ihm konnte daher als Thronkandidaten die Rede nicht sein.

Damit trat aber jene Familie des Herzogs Otto von Kärnten, der 1002 freiwillig vor Heinrich zurückgetreten war, wieder in den Vordergrund der politischen Rücksichten und Interessen. Ihr früher zurückgeschobenes oder zurückgezogenes Recht lebte wieder auf. Jenem Herzoge Otto waren vier Söhne geboren, von denen zwei in den Dienst der Kirche eintraten, Bruno (Papst Gregor V.) und Wilhelm, später Bischof von Straßburg. Die zwei anderen, Heinrich und Konrad, folgten dem Vater in seinem sehr ausgedehnten Besitz. Der ältere von ihnen, Heinrich, war noch vor dem Vater gestorben;

---

[1]) Giesebrecht II, 74, Breßlau in Hirschs Jahrbüchern Heinrichs II., Bd. III, 356—358, Ranke VII, 107 (in engstem Anschluß an Giesebrecht).

[2]) Nachdem schon Leibniz und Hahn Zweifel an der im Anfang des 12. Jahrhunderts zuerst auftauchenden Legende geäußert, ist der Sachverhalt unwiderleglich dargethan, sowohl durch Giesebrecht II, 57. 65. 95. 598. 602. 607. 608, als durch Breßlau (Excurs zu Hirsch) III, 359—361.

Konrad dagegen hatte das Herzogthum Kärnten nach des Vaters Tode erhalten; erst nach seinem Abscheiden hatte König Heinrich dasselbe 1012 in andere Hand gelegt, wie er überhaupt der Konradinerfamilie sich ungünstig zeigte. Am Ende seiner Regierung lebten aus diesem Hause die Enkel jenes Herzogs Otto — Heinrichs Sohn, Namens Konrad, und Konrads Sohn, ebenfalls Konrad genannt. Der ältere Vetter Konrad[1]), etwa 990 geboren, war in jungen Jahren keineswegs vom Glücke begünstigt gewesen; er hatte einen Theil des Familienerbes wohl erlangt; aber viel reicher war doch der Besitz, der seinem etwa um 12 oder 14 Jahre jüngeren Vetter Konrad zugefallen. Doch war der ältere Konrad ein tapferer Kriegsmann, ein kluger, verständiger, realistisch denkender Kopf. In den allgemeinen Angelegenheiten des Reiches hatte er sich keineswegs hervorgethan; dennoch war er einer gewissen Ungunst König Heinrichs nicht entgangen. Ganz besonders der von ihm 1016 geschlossene Ehebund hatte den Zorn sowohl des Königs als der Kirche erregt; er hatte die Tochter jenes Herzogs Hermann von Schwaben, Gisela, heimgeführt (vielleicht war es sogar eine Entführung), welche in frühen Jahren die Gattin zuerst eines Grafen Bruno von Werla, sodann des Herzogs Ernst des Babenbergers von Schwaben gewesen und nun, zum zweiten Male verwittwet, Herz und Hand dem gleichaltrigen Stammesvetter geschenkt. Nach streng kirchlicher Anschauung war ihre Verwandtschaft eine so nahe, daß die Ehe zwischen ihnen nicht zulässig schien. Deshalb hatte Kaiser Heinrich die Vormundschaft für den jungen Ernst von Schwaben und die Verwaltung Schwabens, die anfangs Gisela geblieben, ihr und ihrem neuen Gemahl entzogen. Konrads Macht aber wurde im Herzen von Deutschland durch die Erbgüter seiner Frau beträchtlich verstärkt. Wiederholt gesellte er sich nun kämpfend zu den Gegnern des Kaisers, 1017 in Lothringen, 1019 in Kärnten. Und dafür büßte er durch die Ungnade Heinrichs, der ihn damals aus dem Reiche verbannte. Aber schon 1020 war eine Aussöhnung erfolgt; Konrad war zu Gnaden vom Kaiser wieder aufgenommen worden[2]). Das schien auf der Hand zu liegen: in diesem Grafen Konrad mußte man allenthalben bei der Kinderlosigkeit Heinrichs

---

[1]) Vgl. über Konrads Jugendgeschichte und Stellung die sorgfältige Sammlung aller Notizen bei Breßlau, Jahrbücher Konrads II. (1879) I, S. 2—10.

[2]) Den zeitlichen Ansatz dieser Vorgänge zu 1019 und 1020 hat Breßlau S. 9 sehr wahrscheinlich gemacht.

den Thronerben, den künftigen Nachfolger des regierenden Königs erkennen.

Und ein Mann wie Heinrich konnte selbst diesen Gedanken nicht von sich abweisen. Hatte er doch sogar in jenen Tagen, da der Ehrgeiz ihn spornte, für sich nach der Königskrone zu trachten, dem nächstverwandten und ältesten Glied des Königshauses den Vortritt vor sich selbst zugestanden und erst nach dessen Verzicht die eigene Bewerbung vorgenommen, indem er auf sein nunmehr unbestrittenes Erbrecht seine ganze Aktion gestützt hatte. So mußte es für ihn ganz außer Frage sein, daß ein anderer als der ihm allerdings wenig sympathische Graf Konrad ein Anrecht auf die Krone besitzen könnte. Die logische Consequenz aus seiner eigenen Wahlgeschichte mußte ihn dazu führen, in Konrad seinen berechtigten Nachfolger zu sehen. Und daß es dann seine, des regierenden Königs, Pflicht, durch rechtzeitige „Designation" Konrads Recht zu unterstützen oder zu bekräftigen, — auch dieser Gedanke war schwer abzuweisen. Es ehrt König Heinrich in hohem Maße, daß er nach dieser Ueberzeugung gehandelt.

Es wird überliefert, daß die deutschen Fürsten vor Heinrichs Tode mit ihm über die Frage der Nachfolge Rath gepflogen und daß er ihnen dann Konrad, ein Glied des Königshauses, zum Könige „designirt" habe[1]), eine Nachricht, an welcher festzuhalten uns der

---

[1]) Auf das Zeugniß eines so gut unterrichteten und urtheilsfähigen Schriftstellers wie Sigebert ist in allen Fragen großes Gewicht zu legen, — auch für die Geschichte der Zeit, die er noch nicht selbst erlebt hatte. Sigebert berichtet aber in seiner Chronik: Heinricus imperator consulentibus se principibus super substitutione regni designans Conradum virum regii generis et egregiae libertatis, quippe qui nunquam se submiserat alicujus servituti, moritur. Aehnliche Nachrichten bringen auch Hugo von Flavigny (ipse infirmitate ingravescente, quia erat absque filiis, videns quia ad regni fastigium plurimi duces et comites aspirabant, eligit Conradum, aliquando sibi suspectum, sed strenuum, qui Cono dicebatur), Leo von Ostia (Defuncto imp. Heinrico et Chuonrado duce, qui et Cono dictus est, ejusdem Heinrici electione in regem elevato) und Otto von Freising (defuncto sine filiis Heinrico Conradus natione francus consilio antecessoris sui, cujus tamen dum viveret gratia carebat, ab omnibus electus regnum sortitur). Der zeitgenössische Biograph Konrads aber, Wipo, schweigt von der Designation. Aus diesem Schweigen Wipos Schlüsse gegen die Glaubwürdigkeit jener Notiz zu ziehen, halte ich bei dem ganzen Charakter Wipos für unmöglich. Wenn ich hier das Wort von Ottokar Lorenz von dem „Gesetz des gescheideren Mannes", das so viel Staub aufgewirbelt hat, entlehnen darf, so möchte ich sagen: Sigeberts kurzer Satz sei dem historischen Forscher wichtiger und lehrreicher, als die

hier entwickelte Zusammenhang der Ereignisse zwingt. Mochte Heinrich in vielen Dingen Konrads Wesen und Charakter nicht lieben, mochte ihm ganz besonders Konrads Ehe anstößig sein, so war doch immerhin Konrad nach Herkommen und Recht der Erbe des Thrones. Es handelte sich dann noch darum, daß die Wahl der Fürsten den Rechtsanspruch gutheiße und anerkenne.

Am 13. Juli 1024 schied Heinrich aus diesem Leben. Die Insignien des Königthums hielt die Kaiserinwittwe Kunigunde in Verwahrung; sie wachte überhaupt über den Angelegenheiten des Reiches, unterstützt durch Rath und Hülfe ihrer eigenen Brüder, des Herzogs Heinrich von Baiern und des Bischofs Dietrich von Metz, und ihres Schwagers Bischof Bruno von Augsburg. Diese Männer waren es auch, welche an der Nothwendigkeit der Nachfolge Konrads festhielten und ihm die Wege zu ebnen dachten.

Wir besitzen über die Geschichte der Königswahl von 1024 in dem biographischen Werke des Hofkaplans Wipo, das dieser dem

---

Häufung von nichtssagenden Phrasen, die der gleichzeitige Wipo verübt hat. Eine sehr weit ausgesponnene Controverse giebt es über die Frage nach der „Designation Konrads durch Heinrich". Auf der einen Seite glauben Gfrörer, Kirchengeschichte IV, 1. S. 212, Arndt, Die Wahl Konrads II. (1861) S. 19, Papst in Forschungen (1865) V, 353, Waitz VI, 129 (1875) an diese Designation. Andererseits schenken Giesebrecht II, 74 und Wagner die Wahl Konrads II. zum römischen König (sic!! 1871) S. 29. 38 ihr keinen Glauben. Ihre „Unmöglichkeit" erwiesen zu haben, nimmt Breßlau (Excurs zu Hirsch Bd. III, 1875) S. 356—358 in Anspruch: Konrad habe seine Wahl gerade jener Partei verdankt, die im Gegensatz zu Heinrich gestanden; diese kirchlich-politischen Gegensätze am Ende der Regierung Heinrichs II. sollen die Designation des Gegners undenkbar machen. Mich hat diese Ausführung trotz alles Scharfsinnes nicht überzeugt. Jene von Breßlau verworfenen Zeugnisse des Hugo von Flavigny und Otto von Freising betonen selbst die Ungnade, den Gegensatz zwischen Heinrich und Konrad; sie stehen mit Wipos Zeugniß (permisit te antecessoris tui imperatoris Heinrici gratiam perdere et eandem iterum recipere) in vollem Einklang. Ueber das Verhältniß zwischen Konrad und Aribo vgl. weiter unten. Wie Konrad zu der 1024 schwebenden kirchlich-politischen Streitfrage, bei der Aribo in erster Linie interessirt war, sich verhalten, wissen wir nicht. Breßlau scheint mir in seiner Beurtheilung des Vorganges den erbrechtlichen Anspruch Konrads nicht ausreichend in Anschlag gebracht zu haben. — Harttung, Studien zur Gesch. Konrads II. (1876) S. 19—27 will unter Verwerthung der sehr verworrenen und fabelhaften Erzählungen Ademars (vgl. über sie Arndt S. 35) die Designation des jüngeren Konrad durch Heinrich (nicht des späteren Königs Konrad) glaubhafter finden. Ich stimme der Widerlegung dieser Hypothese durch Breßlau in Jahrbüchern Konrads (1879) I, 343—352 vollständig zu. Ranke S. 107 folgt Giesebrecht.

Sohne seines Helden, dem Kaiser Heinrich III., gewidmet, einen verhältnißmäßig sehr langen und scheinbar sehr eingehenden Bericht; jedoch erweist für ein politisches Verständniß der Verhältnisse und eine historische Würdigung der politischen Bedeutung der einzelnen Vorgänge sich Wipos Bericht sehr wenig brauchbar; er ist phrasenhaft, verschwommen, unklar und wenig präcise. Und doch müssen wir ihm dankbar sein, da wir wenigstens hier einmal etwas mehr hören, als die sonst üblichen kurzen und dunklen annalistischen Notizen.

Wir erfahren zunächst[1]), daß nach Heinrichs Tode sich manche unruhige Bewegung in Deutschland geregt, daß von verschiedenen Seiten sich ehrgeizige Gelüste nach der Königskrone verrathen und daß unter den Fürsten mehrfache Berathungen und Gesandtschaften betreffs der Wiederbesetzung des Thrones stattgehabt. Es wird uns aber kein Name dieser ehrgeizigen Bewerber mitgetheilt. In Sachsen geschah eine Versammlung sächsischer Großen, in deren Folge die Sachsen geschlossen auftraten und zunächst abwartend der weiteren Entwicklung der Dinge zusahen[2]).

Die allgemeine Versammlung zum Zweck der Königswahl war dem deutschen Reiche auf den 4. September nach Kamba, einem Flecken in der Umgebung von Mainz, angesetzt worden[3]). Man wird vermuthen dürfen, daß Erzbischof Aribo von Mainz im Einvernehmen mit der Kaiserin Kunigunde und ihren Rathgebern die Einladung ergehen ließ; ihm dürfte auch wohl die Leitung der Wahlverhandlungen selbst zugestanden haben. Wie nun dort sich die Großen des Reiches versammelten, wurde es sehr bald klar, daß außer Konrad, von dem schon gesprochen, noch dessen jüngerer Vetter, jener jüngere Konrad, des früheren Kärntener Herzogs Sohn, nach der Krone strebte; auch er entstammte ja, wie sein Vetter, dem königlichen Geschlechte; ferner, er war der mächtigere, reicher begüterte von den Vettern. Für ihn hatten sich die beiden Lothringer Herzoge — der eine von ihnen, Friedrich von Oberlothringen, war sein Stiefvater — und der Erzbischof Pilgrim von Köln und einige lothringische Bischöfe zu stimmen entschlossen. Zwischen den beiden Konraden hatte also die Wahl der

---

[1]) Wipo Cap. 1 u. 2. Vgl. Arndt 3 ff., Wagner S. 34, Breßlau S. 11.

[2]) Vita Meinwerci cp. 195 u. 197. Vgl. Breßlau 12 u. 13.

[3]) Dies geht aus dem Brief des Abtes Berno von Reichenau an einen italischen Bischof hervor, bei Giesebrecht II, 696.

Versammlung zu entscheiden[1]). Es scheint, als ob mehrere Tage darüber in Kamba hin und her geredet und verhandelt wurde.

Der ältere Konrad verstand es, Anhänger und Stimmen für die Entscheidung auf seine Seite zu bringen. Das wichtigste war, daß er Aribo von Mainz gewann[2]). Konrad stellte ihm verschiedene Vortheile in Aussicht; er versprach Schenkungen und politischen Einfluß; er war bereit, Aribos große Stellung noch zu verstärken und zu vergrößern. Ganz besonders aber war in der Verhandlung Konrads mit Aribo ein Stein des Anstoßes aus dem Wege zu schaffen, der für Konrads Wahl eine sehr gefährliche Klippe zu werden drohte: das war Konrads Ehe, welche Aribo mit nicht minderer Energie verworfen und bekämpft hatte als früher Kaiser Heinrich. Man muß sich daran erinnern[3]), wie grimmig Aribo gegen Otto und Irmgard

---

[1]) Wipo Cap. 2 und Gesta ep. Cameracensium III, 50. Sehr richtig betont Breßlau S. 17, daß man hier nicht von einer „Vorwahl" im Gegensatz zur eigentlichen Wahl oder „Kur" reden dürfe (wie Arndt S. 8 und Phillips Königswahl 32 thun).

[2]) Aribo legen den Hauptantheil an der Entscheidung zu Gunsten des älteren Konrad bei sowohl Sigebert als Ekkehard. Sigebert fährt in der oben (S. 88 Anm. 1) angeführten Stelle fort: Cono dux (d. h. der jüngere Konrad) prepotens cum ad imperium aspirare vellet, repudiatur instinctu Arbonis Moguntini archiepiscopi et aliquorum regni primatum; et Conradus, ad imperium sublimatus, imperavit annis 15. Eccehard: Chuonradus ex regni primoribus unus, sed regno antea per rebellationem adversus, principibus pro eius electione dissidentibus, Aribone autem Moguntino archiepiscopo et Eberhardo Babenbergensi presule sibi faventibus regnum suscepit. Und alle Neueren stimmen darin überein, daß Aribos Einfluß die Wahl entschieden (Arndt 24, Wagner 41, Breßlau 14, Giesebrecht 220). Auch die Versprechungen von Gunstbezeigungen an Aribo sind nicht zweifelhaft. Sehr bestritten ist dagegen das, was Rodulfus Glaber IV, prol. (Bouquet, Recueil X, 43) in Bezug auf Konrads eventuelle Zusage der Ehescheidung erzählt hat. Diese Nachricht verwerfen Arndt 31. 35, Giesebrecht 226. 629, Breßlau 15 ff., während Wagner S. 24. 50 ff. und Waitz S. 153 sie nicht für ganz unbegründet halten. Ich halte den Kern jener Erzählung Rodulfs für richtig; nur die aus der bekannten Kluniacensertendenz entspringende Hereinziehung des Papstes in die Angelegenheit meine auch ich verwerfen zu müssen. Die oft zitierten Worte Wipos (Haec quorundam hominum invidia, quae saepe ab inferioribus fumigat ad superiores, per aliquot dies a consecratione sua impediebatur; ceterum si illud odium juste an injuste pertulerit, adhuc in quaestione moratur) bestätigen jenen Kern der Ueberlieferung bei Rodulf.

[3]) Vgl. Menzel, Irmengard von Hammerstein (Histor. Taschenbuch. VI. Folge. 5. Bd. (1886) S. 89—117, bes. S. 114, Richard Müller, Erz-

von Hammerstein aufgetreten, wie er dem Zorn des Papstes getrotzt, um nur seine Verwerfung unerlaubter Verwandtenehe aufrechtzuhalten, wie es darüber fast zu einer Spaltung oder zu einem Konflikt zwischen Rom und Mainz gekommen! Wie sollte Aribo einem Manne zur Krone verhelfen wollen, der nach seinem Urtheil ein ebenso schlimmer und hartnäckiger Frevler war als das Hammersteiner Grafenpaar! So erhoben nun Aribo und seine bischöflichen Gesinnungsgenossen die Forderung, daß Konrad von der Ehe mit Gisela lassen sollte, und stellten ihm dann die Krone ganz sicher in Aussicht. Konrad gab im Drang der Umstände damals jenem Ansinnen nach; er versprach Aribo, in die Lösung der Ehe zu willigen — jedenfalls im Herzen entschlossen, das Versprechen nicht zu halten. Damit war er der ausschlaggebenden Mehrheit sicher geworden.

Zwischen den beiden Vettern schwebte in der Versammlung die Wahl. Für den älteren waren die geistlichen und weltlichen Fürsten in großer Menge; dem jüngeren hingen besonders die Lothringer an. Mancher, der im Innern seines Herzens den älteren Konrad für würdiger und tüchtiger hielt, verbarg doch seine Absicht im Hinblick auf die größere Macht des jüngeren[1]). Nachdem mehrere Tage in solcher Weise hingegangen, brachte der ältere Konrad durch geschickte Verhandlung einen Verzicht des jüngeren Vetters auf seine fernere Bewerbung zu stande. Die beiden Vettern kamen zu einer direkten persönlichen Aussprache zusammen, bei welcher die Versammlung sie sehen konnte. Durch welche Gründe und Erörterungen der ältere Konrad den Ehrgeiz des jüngeren Rivalen überwunden, wissen wir nicht. Vielleicht darf man Versprechungen realen Werthes annehmen: einmal König geworden, war Konrad weder eilig noch eifrig, seine Zusagen zu erfüllen. Er hat den Vetter nicht besser behandelt als die Gewissensbedenken Aribos. Als jener sich seinem Willen gefügt und seine Unterwerfung unter Konrads Königthum zugesagt, „da neigte der ältere sich zu dem jüngeren hinüber und küßte ihn; und an diesem Kusse erkannte man, daß die beiden Vettern sich verständigt und ver-

---

bischof Aribo von Mainz (1881). Auch Ranke VII, 132 erhebt Einwendungen gegen jene Charakteristik Breßlaus, nach welcher ein tiefgreifender principieller politischer Widerspruch zwischen Kaiser Heinrich II. und Erzbischof Aribo angenommen wird.

[1]) Wipo, Cap. 2. Vgl. Breßlau S. 21—23, mit dessen kritischen Einwendungen gegen Wipos rhetorische Ausschmückungen ich durchaus übereinstimme.

einigt hatten." So schildert den Vorgang König Konrads hofmännischer Biograph.

Jetzt konnte auch die formale Wahl vor sich gehen. Die Fürsten saßen nieder; das Volk umgab sie stehend. Der Erste, der seine Stimme — wie man annehmen muß, nach Maßgabe früherer Gewohnheit — abgab[1]), war Aribo von Mainz: mit freudigem Herzen und heiterer Stimme nannte und erwählte er den älteren Grafen Konrad zu seinem Herrn und König, zum Herrscher und Schützer des Vaterlandes. Ihm schlossen sich sofort die anderen Erzbischöfe und Bischöfe und geistlichen Herren an. Dann kam die Reihe an die Weltlichen. Aus ihrem Kreise hatte sich der jüngere Konrad zu den Lothringern hin begeben und auf sie eingeredet; wie er zurückgekehrt war, beeilte er sich mit größtem Eifer seine Stimme für den älteren Vetter abzugeben. Dieser stand auf, nahm den Vetter bei der Hand und hieß ihn neben sich Platz nehmen. Darauf erklärten auch die übrigen Fürsten sich einzeln — nach der Reihenfolge der deutschen Provinzen — für Konrad, indem jeder dieselben feierlichen Worte wiederholte. Damit war die eigentliche Fürstenwahl zu Ende. Jetzt aber erhob sich lautes und stürmisches Rufen der versammelten Volksmenge; alle jubelten Konrad zu. Zuletzt erschien noch die Kaiserin Kunigunde, in deren Obhut bisher die Kroninsignien gewesen; sie lieferte dieselben sofort aus und bestärkte damit die allgemeine Anerkennung des neuen Königs. Nur Erzbischof Pilgrim von Köln und die lothringischen Fürsten, welche zur Wahl des jüngeren Konrad sich schon verbunden, hatten sich vor dem Abschluß der Wahlhandlung entfernt; sie nahmen also gar nicht Theil. Aber auch ihr Widerstreben wandelte sich in kurzer Frist zur Unterwerfung unter König Konrad.

Wahrscheinlich hatte die Wahl in Kamba am 6. oder 7. September statt[2]). Dann eilten wie im Triumphzug, mit frommen Gesängen

---

[1]) Wipo, Cap. 2. Leider hebt derselbe die staatsrechtlich bedeutungsvollen Momente nicht deutlich genug hervor. Sicher zu sein scheint, 1) daß die geistlichen Fürsten sämmtlich vor den weltlichen abstimmten und 2) daß unter denselben die erste Stimme Mainz zufiel. Dagegen kann man kaum bestimmt sagen, weshalb Konrad der jüngere vor den Herzogen und anderen weit mächtigeren Fürsten den Vortritt hatte. Diese Reihenfolge wurde wohl nur in diesem besonderen Falle beliebt, — vielleicht, weil er außer dem Thronkandidaten der einzige Angehörige des Königshauses war. Vgl. Waitz 153. 154, Breßlau 23. 24.

[2]) Wipo, Cap. 3. Ueber die chronologische Frage Arndt 26 und Breßlau 25, gegen Giesebrecht II, 223. 628.

und mit fröhlichen Liedern ihre Gefühle kundgebend, die Königswähler und die Volksmassen den Rhein entlang nach Mainz; dort geschah mit allem Pomp und mit feierlichem Ceremoniell am 8. September Krönung und Salbung des Königs durch die Hand des Erzbischofs Aribo, wie seit 936 durch die Sitte dies eingebürgert und durch päpstliche Verleihung ausdrücklich gutgeheißen war. Daß die Krönung in Mainz, nicht in Aachen vorgenommen wurde, widersprach allerdings der Praxis der Ottonen; aber auch Heinrich II. hatte, wie wir gesehen, schon für diese Verlegung nach Mainz trotz des Mißfallens Heriberts von Köln einen Präcedenzfall geschaffen. Auf die kirchliche Weihe folgte die Huldigung und das Treugelübde der weltlichen Fürsten und Großen. Die ganze Staatshandlung schloß, genau nach dem Vorbild von 936, mit einer großen festlichen Mahlzeit.

So war Konrad König geworden; der ihm zustehende erbrechtliche Anspruch, welchen sein Vorgänger anerkannt hatte, war durch die Wahl der deutschen Fürsten bestätigt und hatte somit auch volle uneingeschränkte Kraft und Wirkung bewiesen. Er war König der Deutschen, wie es die Ottonen gewesen, König nach Erbrecht und durch die Wahl der berufenen Organe der Nation.

Jetzt handelte es sich darum, ob mit ihm oder nach ihm auch die Frau, deren geistige Stärke ihn recht wesentlich unterstützt und gefördert hatte, als Königin den Thron besteigen durfte. Den streng gesinnten Bischöfen galt ihr Zusammenleben mit Konrad nicht als rechtsgültige und wirkliche Ehe. Nach allem, was vorangegangen, mußte sich Aribo ihrer Krönung widersetzen; er und sein Anhang hatten vor der Wahl Konrad Lösung der Ehe auferlegt, und Konrad hatte sie versprochen. Jetzt aber wurde es sofort deutlich und klar, daß Gisela nicht daran dachte, zu weichen; sie war eine Frau von männlicher Charakterenergie; sie setzte ihren Willen durch[1]). Konrad

[1]) Wipo sagt, nachdem er den Widerspruch Pilgrims und der Lothringer und die Unterwerfung derselben unter Konrads Gnade erzählt: et archiepiscopus Pilegrinus quasi pro emendatione prioris culpae impetrabat a rege, ut sibi liceret in ecclesia Coloniensi reginam consecrare. Später kommt er in cap. 4 darauf zurück: Haec quorundam hominum invidia, quae saepe ab inferioribus fumigat ad superiores, per aliquot dies a consecratione sua impediebatur. Ceterum si illud odium juste an injuste pertulerit, adhuc in quaestione moratur; tamen virilis probitas in femina vicit, et ex consensu et peticione principum consecrata, necessaria comes regem sequebatur. An dieser letzten Stelle wird weder der Ort der Krönung, noch der

konnte ihrer Hülfe und ihres Rathes schon bei der Einrichtung des Hofhaltes nicht entbehren, sie war ihm nöthig. Auf seinen Wunsch kam sie nach Mainz. Auch sprachen die noch anwesenden Fürsten sich zu Gunsten Giselas aus, und selbst die Kaiserinwittwe Kunigunde, deren Wort bei Aribo viel galt, lieh Gisela ihre Unterstützung. Vielleicht ist auch der Umstand in die Wagschale gefallen, daß der Kölner Erzbischof Pilgrim vom Könige es als eine Art von Sühne seiner Opposition gegen Konrads Erhebung sich ausbat, in seiner Kölner Kirche Gisela als Königin weihen zu dürfen. Genug, Aribo gab nach; er fügte sich in das unvermeidliche. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß er selbst nach wenigen Tagen in Mainz die Krönung und Salbung auch der Königin vollzogen hat, in Gegenwart der Kaiserin Kunigunde, welche die nöthige Ausrüstung für die Feier ihrer Nachfolgerin selbst darbot, in Gegenwart vieler geistlichen und weltlichen Fürsten.

König Konrad belohnte jetzt die Männer, denen er den Ausgang der Wahlversammlung dankte[1]); er schenkte Aribo eine zwischen Mainz und Paderborn streitige Grafschaft; er machte Aribo, den deutschen

---

Krönende genannt; man muß nur beachten, 1) daß nur wenige Tage zwischen den beiden Krönungsakten liegen können, 2) daß die Zustimmung und die Fürbitte der Fürsten besonders betont wird, welche doch nur in Mainz, nicht in Köln versammelt waren, 3) daß von Wipo der Gisela ausdrücklich ein Sieg über jenen Widerspruch zugeschrieben wird. Was bei Wipo unbestimmt gelassen, erfahren wir sehr deutlich durch die Annales Quedlinburgenses, welche gleichzeitig aufgezeichnet und sehr gut unterrichtet sind: nach Heinrichs Tod facto in brevi totius senatus conventu Conradus, inclyta regum prosapia ortus, in regnum eligitur atque a Moguntinae ecclesiae archiepiscopo Aribone unctus coronatur. Parvo dierum intervallo etiam Gisela, divinitus jam praeelecta, jussu et advocatione regis ipso ibidem persistente Mogontiam convenit, praesenteque imperatrice Cunigunda omniaque ad haec pertinentia honeste ut decuit administrante a praefato episcopo sub multo Cleri senatusque conventu honore regio benedicitur et coronatur. Ich halte es geradezu für unmöglich, diesen so eingehenden und wohlzusammenhängenden Bericht bei Seite zu schieben. Gegen ihn bedeutet die Notiz in der Chronik Hermanns von Reichenau (Gisela a Piligrino archiepiscopo Coloniae regina nihilominus benedicta 11 Kal. Octobris) nicht viel. Dennoch haben die meisten Historiker Giselas Krönung durch Pilgrim in Köln angenommen, Giesebrecht II, 228. 629, Arndt S. 32, Waitz 201, Breßlau 36. 351 f., Nitzsch II, 19. Anders urtheilen Harttung S. 28—30 (dessen weiteren Ausführungen S. 31 ff. ich allerdings nicht zustimmen kann) und ganz besonders Ranke S. 137 Nr. 2. Einen doppelten Akt anzunehmen, sehe ich keinen Grund.

[1]) Vgl. Breßlau 30—34.

Erzkanzler, zum Erzkanzler auch für Italien, in dessen Herrschaft er mit der deutschen Königskrönung sofort eingetreten war; er verlieh auch dem Bischofe von Speier eine längst gewünschte Besitzung.. Dann aber machte er sich auf, sich dort huldigen zu lassen, wo man seiner Thronerhebung noch nicht beigepflichtet hatte. Am Niederrhein sprengte das persönliche Auftreten des Königs sofort die lothringische Opposition. In Aachen setzte er sich auf dem Kaiserstuhle des Großen Karl nieder, hielt eine große Versammlung ab und nahm die Huldigung der Landesgroßen entgegen. Von da wandte sich der „Königsritt" nach Sachsen [1]). Mit großer Herzlichkeit begegneten hier Konrad die beiden fürstlichen Damen aus Ottonischem Stamme, die Schwestern des früh verblichenen Otto III., die Aebtissinnen Adelheid von Quedlinburg und Sophia von Gandersheim und Essen. Schon in Dortmund traf Konrad viele sächsische Bischöfe und Fürsten; noch besuchter wurde die Versammlung in Minden um Weihnachten 1024; und hier waren es vor allem jene Sachsen, welche von dem Wahltag in Kamba sich fern gehalten und den Ausgang der Königswahl erst abgewartet hatten, die sich jetzt huldigend und ergeben vor ihrem Könige beugten. Allerdings folgte Konrad dem Beispiel seines unmittelbaren Vorgängers, wenn er in Minden, wie jener einst in Merseburg, dem sächsischen Volksstamm das Zugeständniß vor der Huldigung darbot, daß er das — wie Wipo hinzufügt „höchst grausame" — sächsische Stammesrecht mit besonderer Bekräftigung bestätigte. Der König setzte seine Reise im nächsten Jahre fort durch das östliche Sachsen und Thüringen, durch Franken und Schwaben und Baiern, bis er den Umritt durch das ganze Reich vollendet, überall sich als König seinen Deutschen gezeigt und von allen die Huldigung eingeholt hatte.

---

[1]) Ueber Konrad in Sachsen berichten Ann. Quedlinburgenses, und auch Ann. Hildesheimenses (Conradus rex natalem Christi Mindo cum ingenti gloria et laetitia peregit: ibi etiam plurimos, qui predictae eius electioni non intererant, obvios habuit omnesque sibi devotos in gratiam recepit); Annalista Saxo, Ann. Magdeb. ad a. 1025 enthalten ähnliches. Besonders interessant ist die Notiz Wipos in cap. 6: Reversus rex de Ribuariis ad Saxoniam venit, ibi legem crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit. Vgl. Breßlau 40—43, der, wie mir scheint, mit Recht Giesebrechts Deutung dieser Worte (II, 679 ff.) ablehnt. Ranke S. 138 sieht hier eine Bestätigung der einst in Merseburg zwischen Heinrich II. und den Sachsen vereinbarten Bedingungen — natürlich derjenigen, deren Vereinbarung er früher (S. 95) angenommen hatte. Ich halte selbstverständlich dies für ebenso unbegründet, wie jene frühere Behauptung.

Nur kurze Zeit ließ König Konrad dahingehen, ehe er mit festem Willen die Ordnung der Zukunft in seine Hand nahm. Schon im Februar 1026 traf er auf dem Augsburger Reichstage seine Maßregel; er ließ die deutschen Fürsten die „Designation" seines achtjährigen Sohnes Heinrich (geboren am 28. Oktober 1017) zu seinem Nachfolger gutheißen[1]). Damit war ein fester Grundstein für die deutsche Monarchie aufs neue durch diesen ersten Herrscher aus salischem Geschlechte gelegt worden.

Dies geschah, als Konrad seinen Romzug antrat. Den Sohn und mit ihm die Sorge für die deutsche Regierung während seiner Abwesenheit übertrug er dem Bischof Bruno von Augsburg, Heinrichs II. Bruder. Er selbst ließ sich in Mailand zum Herrscher der Lombardei besonders krönen; dann erlangte er in Rom am Ostertage (26. März) 1027 in feierlichster Weise die Krone des römischen Kaisers. Mit ihm empfing auch Gisela — ungeachtet der früheren Einsprache gegen ihre Ehe — aus der Hand des Papstes die kaiserliche Krönung.

Das Urtheil, daß Konrad II. den höchsten Gipfel der deutschen Königsmacht und der allgemeinen Kaiserstellung erreicht, dürfte wohl richtig genannt werden; er behauptete die deutsche Herrschaft über Italien und fügte dem deutschen Reiche das Königreich Burgund als neue Erwerbung hinzu. Vor allem, die deutsche Monarchie war zu der Lebensfülle und Lebenskraft zurückgekehrt, die sie unter Otto I. besessen. Und in Ottos Fußstapfen trat Konrad II. ein, wenn er immer noch fester und sicherer den Grundbau des Königthums ausbauen zu sollen meinte. Jene „Designation" hatte dem Sohne die Anwartschaft auf die Zukunft bedeutet. Konrad verwandelte sie bald nachher in gegenwärtigen Besitz. Auf dem Reichstage in Aachen wurde am 14. April 1028 der zehnjährige Heinrich nochmals von den versammelten weltlichen und geistlichen Fürsten zum Könige gewählt, von der Zustimmung der Volksmenge als solcher begrüßt und von Erzbischof Pilgrim von Köln feierlich gesalbt und gekrönt[2]). Die

---

[1]) Wipo cap. 11: Rex consilio et peticione principum regni filium suum Heinricum puerum regem post se designavit illumque Brunoni Augustensis ecclesiae episcopo in tutelam commendavit.

[2]) Wipo cap. 23: Imperator Conradus filium suum Heinricum magni ingenii et bonae indolis puerum aetate undecim annorum, principibus regni cum tota multitudine populi id probantibus, a Pilegrino archiepiscopo Coloniensi in regalem apicem apud Aquisgrani palacium sublimari fecerat, etc. Hermanni Augiensis Chron. ad a. 1028:

Krönung durch den Kölner Erzbischof widersprach der seit beinahe einem Jahrhundert geübten Gewohnheit. Wir wissen, 936 hatte wohl der Kölner den Akt als sein Recht in Anspruch genommen, weil die Krönungsstätte Aachen in seinem Sprengel gelegen; aber die Forderung des Mainzer hatte damals gesiegt; und die Mainzer Erzbischöfe hatten auch seitdem die Krönungen vollzogen und zum Schutz ihres Vorrechtes 975 eine päpstliche Anerkennung erworben; ja, Willigis hatte 1002 und Aribo 1024 sogar die Krönung in Mainz selbst vornehmen lassen. 1028 drang zum ersten Male der Kölner Anspruch durch. Günstige Umstände haben dann in der nächsten Zeit auf diesen Präcedenzfall dem Kölner ein Anrecht begründet.

Dem Thronfolger, der seit seiner Krönung den Königstitel urkundlich führte, suchte Konrad II. überhaupt eine gewaltige Macht zu vereinigen; ihn machte er 1027 zum Herzog von Baiern und 1038 von Schwaben; ihm stand der Anfall Kärntens in Aussicht; ihm hatte er in Burgund sofort huldigen lassen. Die materiellen Mittel der Krone suchte er nach Kräften zu vermehren, und mit fester Hand schaltete er über Bisthümer und Abteien. Kurz, seine ganze innere Politik zielte auf Erhöhung der königlichen Macht; sie selbst bemühte er sich nach dem Vorgang der Ottonen dem Sohne zu übertragen[1]).

Als Konrad II. am 4. Juni 1039 gestorben, konnte der 21jährige Thronerbe als Heinrich III. die Zügel der Regierung ohne weiteres ergreifen[2]); er war ja schon erwählt und gekrönt. Und ohne weiteren formalen Akt allgemeiner Huldigung begann die neue Regierung.

Aller Welt ist bekannt, daß sehr selbstherrlich und gebieterisch Heinrich III. geschaltet, in Deutschland wie in Italien, in staatlichen wie in kirchlichen Dingen. Von der Art des Vaters unterschied ihn seine tiefe und eifrige Frömmigkeit, der mystisch-asketische Zug seines Wesens. Der Reform der Kirche nach den strengeren Begriffen der Mönche von Cluny diente er mit Leidenschaft und Inbrunst, aber auch mit Rücksichtslosigkeit und Gewaltthat. Den römischen Papst

---

Heinricus filius imperatoris Aquisgrani in die sancto paschae rex a principibus cunctis adhuc puer electus a Piligrino Coloniense archiepiscopo unctus est. Vgl. Breßlau I, 240—243, Waitz VI, 161.

[1]) Vgl. Giesebrecht II, 281 ff., bes. 287, Breßlau II, 346 ff. (1884), Nitzsch II, 20—27.

[2]) Herm. Aug. ad a. 1039: Conradus imperator inopinata morte subito decessit, et filius ejus rex Heinricus gubernacula regni suscepit. Vgl. Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III., Bd. 1, 1874, Bd. II (1881), I, 47.

hatte er völlig unter seine Leitung gebracht; er verfügte über das römische Bisthum wie über die anderen Bisthümer in Deutschland und Italien. Von dem Papst, den er selbst eingesetzt, hatte er am Weihnachtsfest 1046 die römische Kaiserkrone sich aufs Haupt setzen lassen. Wohl beherrschte er völlig die Kirche und ihre Organe wie sein Vater; aber ihn selbst beseelten dabei kirchlich-religiöse Tendenzen und Antriebe, von denen die nüchterne Machtpolitik des Vaters ganz frei geblieben war. Und wer aufmerksam sein Ohr an die Ereignisse und an die Meinungsäußerungen jener Zeit hält, stößt schon auf Symptome von Unzufriedenheit und Widerwillen gegen das Regiment dieses Kaisers, in denen die Bewegungen des nächsten Menschenalters sich leise, aber deutlich ankündigen. Jedenfalls hat Heinrich III. die deutsche Regierung nicht in der Machtfülle seinem Sohn und Nachfolger hinterlassen, in welcher er vom Vater sie überkommen hatte.

Man muß von Heinrich III. rühmen, daß er, sobald es für ihn möglich geworden, der vorkehrenden Sorge für die Zukunft sich gewidmet. Er hatte schon als Jüngling mit der dänischen Königstochter Gunhild im Juni 1036 sich vermählt gehabt; und der Kölner Pilgrim hatte der jungen Königin schon am 29. Juni 1036 die Krone aufs Haupt gesetzt. Aber nicht lange dauerte das Glück dieser Ehe, aus der eine kleine Tochter entsprossen: schon im Sommer 1038 raffte der Tod die dänische Fürstin hinweg. Nun blieb König Heinrich eine Reihe von Jahren Wittwer. Erst im Jahre 1043 entschloß er sich zu der zweiten Ehe mit Agnes, der Tochter des Herzogs Wilhelm von Aquitanien. Zwar erhoben strenggesinnte Geistliche die Einrede zu naher Verwandtschaft[1]); sie wagten sogar den Wink, daß die geringe Anzahl vorhandener Sprossen der Königsfamilie eine Folge der verbotenen Eheschließung Konrads II. sein dürfte. Aber den Sinn Heinrichs änderte diese Mahnung nicht: Mitte November 1043 ließ er seine Braut in Ingelheim unter ausdrücklicher Zustimmung der Großen des Reiches zur Königin krönen und weihen und hielt dann mit ihr in Ingelheim die Hochzeit. Ihr erstes Kind gebar die Königin im Oktober 1045, ein Mädchen. Es wird von dem wohlunterrichteten und objektiven gleichzeitigen Berichterstatter aus und über Heinrichs Regierung, Hermann von Reichenau[2]), erzählt, daß

[1]) Briefe des Abtes Siegfried von Gorze an Abt Poppo von Stablo und Bischof Bruno von Toul, Giesebrecht II, 702–708; vgl. Steindorff I, 188.

[2]) Herim. Aug. und Annales altah. ad a. 1045; vgl. Steindorff I, 287.

einzelne Fürsten, als Heinrich damals gerade von lebensgefährlicher Krankheit ergriffen war, die Frage der Thronfolge unter sich erörtert und an die eventuelle Erhebung des jungen Heinrich, eines Enkels jenes Pfalzgrafen Ezzo, der Ottos II. Tochter Mathilde geheirathet hatte, gedacht. Aber König Heinrich genas bald nachher, und dies Projekt ging ohne weitere Spuren vorüber. Im April 1047 schenkte Agnes ihrem Gemahl noch einmal eine Tochter. Endlich erst erschien, heiß ersehnt und erfleht, am 11. November 1050 der Sohn, der doch allein der Dynastie ein sicheres Leben schaffen konnte. Anfangs sollte er Konrad genannt werden; aber in der Taufe, am 31. März 1051, empfing er den Namen des Vaters, Heinrich. Wie sehr dem Kaiser die Zukunft am Herzen lag, bewies er damals[1]: dem noch ungetauften Kinde ließ er zu Weihnachten 1050 in Goslar schon Huldigung und Treugelübde der Fürsten darbringen.

Schon Konrad II. hatte nach der Thronbesteigung nicht gesäumt, seinem Sohne die Krone zu sichern, um ihn damit von vornherein den möglichen Gefahren einer direktionslosen, vom Könige nicht beeinflußten Wahlversammlung zu entziehen. So verfuhr jetzt auch Heinrich III. Ihm stand das Erbrecht seines Sohnes — sobald er erst einen Sohn hatte — über allen Rücksichten fest; schon in die Wiege legte er ihm den Rechtstitel auf die Krone: er sicherte den Erbgang.

Die Taufe des königlichen Erben vollzog der Kölner Erzbischof zu Ostern 1051, Hermann aus dem pfalzgräflichen Hause, ein Enkel jener oben erwähnten Mathilde und durch sie ein Urenkel Kaiser Ottos II. Damals[2] empfing derselbe von dem Papste Leo IX. die Verbriefung des Vorrechtes, daß die Krönung des deutschen Königs in Aachen, also innerhalb der Kölner Diöcese, und zwar von der Hand des Kölner Erzbischofs geschehen sollte. Es erfreute sich Erzbischof Hermann der Gunst und Gnade von Kaiser und Papst.

Als der junge Heinrich drei Jahre zählte, geschah Anfangs November 1053 auf dem Reichstag in Tribur die förmliche Wahl zum Könige[3]. Daß gerade damals die Mißstimmung gegen Heinrich III.

---

[1]) Herim. Aug. ad a. 1051. Lambertus Hersfeld.: (filio suo Heinrico adhuc catecumino principes regni sub juramento fidem promittere fecit) Brief Heinrichs an Abt Hugo von Cluny, Giesebrecht II, 708; vgl. S. 474–477.

[2]) Vgl. Steindorff II, 140.

[3]) Herim. Aug. ad a. 1053: Imperator Heinricus magno apud Triburiam conventu habito filium aequivocum regem a cunctis eligi

eine große, darf man wohl aus dem Vorbehalte schließen, den die Fürsten für ihre zukünftige Unterwerfung unter Heinrich IV. einfügten: sie machten ihren Gehorsam von der „Gerechtigkeit" seiner Regierung abhängig. Gewiß, ein sehr seltsames Gebahren, wenn es mehr bedeutete, als die doch selbstverständliche Verheißung gerechten Regimentes! Darauf hat dann Erzbischof Hermann von Köln am 17. Juli 1054, gestützt auf die päpstliche Gnadenverleihung, in Aachen die Krönung und Salbung des jungen Königs vorgenommen[1]), nachdem er dem Mainzer Amtsbruder mit der Hülfe Heinrichs III. eine wenig freudige Zustimmung abgerungen.

Es war ein großes Unglück für Deutschland und besonders für die gut begonnene Befestigung der deutschen Monarchie, daß Heinrich III. nur ein kurzes Leben beschieden. Oft war er heftig erkrankt; den beinahe Neununddreißigjährigen raffte in Bodfeld am Harz am 5. Oktober 1056 der unerbittliche Tod dahin. An seinem Sterbebett waren die Gattin, Papst Viktor II. — der frühere Bischof von Eichstädt, der auch als römischer Papst sein deutsches Bisthum beibehalten hatte — und andere Bischöfe und Große versammelt. Der sterbende Kaiser hatte hier noch einmal von den anwesenden Fürsten, unter ihnen auch vom Papst Viktor als Eichstädter Bischof, dem einzigen Sohne die Anerkennung als König aussprechen und treues Festhalten an seiner Nachfolge geloben lassen[2]). Es war eine wiederholte Bekräftigung der schon 1053 seitens der Fürsten übernommenen Verpflichtung. Aber Heinrichs IV. Königthum beruhte keineswegs auf dieser Anerkennung von 1056, sondern auf der Wahl von 1053 und der Krönung von 1054. Nur mußte dem Sterbenden daran liegen, daß in der nächsten Zeit, während der nothwendigen vormundschaftlichen Regierung, die maßgebenden Personen friedlich und freundlich dem Königthum gestimmt blieben; in erster Linie dem Papste und dann den anderen Bischöfen übertrug er Schutz und Sorge für den kaum sechsjährigen König. Die Vormundschaft fiel, wie einst 983 der

---

eique post obitum suum, si rector justus futurus esset, subjectionem promitti fecit. Ueber die Auslegung jener eingeschalteten Bedingung vgl. Giesebrecht II, 485 und Steindorff II, 228.

[1]) Lambert ad a. 1054. Vgl. Steindorff II, 279.

[2]) Lambert, Bertold, Annales altahenses, Chron. wirzeburgense, Anonym. Haserensis cap. 40. Ann. Romani, Leo Casinensis II, 91 berichten zum Theil sehr detaillirt über diese Vorgänge. Vgl. Giesebrecht II, 529, 673, Steindorff II, 353—356, Waitz, V. G. VI, 132 u. 217 f.

Kaiserinmutter Theophano, jetzt naturgemäß an die Mutter des jungen Heinrich IV., an Kaiserin Agnes. Wenn die Notiz, die uns später beiläufig gegeben wird [1]), begründet ist, so haben die deutschen Fürsten der Regentin Agnes damals das eidliche Gelübde gethan, daß sie, wenn der jugendliche König ohne weitere Erben vor ihr aus dem Leben scheiden sollte, bei der Wahl eines eventuellen Nachfolgers ihren Rath einholen würden. Es scheint diese Bestimmung getroffen zu sein, um einen gewissen Zusammenhang, eine gewisse Stätigkeit der deutschen Politik zu sichern: der junge König entbehrte des Bruders und auch der männlichen Seitenverwandten, die irgendwie hätten für eine Thronbesteigung in Betracht kommen können.

Den eigentlich entscheidenden Wendepunkt in der gesammten Entwicklung des deutschen Reiches im Mittelalter enthält die sturmerfüllte Regierung Heinrichs IV.

---

[1]) Gregor VII. bezieht sich später auf diesen Eid (Reg. IV, 3, Jaffé II, 247): de juramento autem, quod factum est karissimae filiae nostrae Agneti imperatrici augustae: si filius ejus ex hac vita ante ipsam migraret u. s. w.

V.

Erbrecht und Wahlrecht im Kampfe 1075 bis 1105.

Aus gemeinschaftlichem Stamme waren die Verfassungen und Einrichtungen des westfränkischen und des ostfränkischen Reiches im Mittelalter entsprungen. Auch nachdem Frankreich und Deutschland ihre eigenen Wege eingeschlagen, kann man eine gewisse Ähnlichkeit und Verwandtschaft der Verfassungsentwicklung noch für eine längere Zeitspanne bemerken. So mag es erwünscht und lehrreich sein, an dieser Stelle einen ganz flüchtigen vergleichenden Blick auf die Stellung und die Geschicke der Monarchie im Westreiche zu werfen[1]).

Wir haben früher erwähnt, daß die legitime Königsfamilie der Karolinger im 9. und 10. Jahrhundert dort mit rivalisirenden Geschlechtern zu kämpfen und zu ringen gehabt. In erster Reihe war es das Haus der Grafen von Paris und Herzoge von Francien, welches selbst nach der Königskrone gestrebt[2]). In den wechselvollen Bürgerkriegen hatte man sich endlich für die Rückkehr zur Legitimität 936 entschieden. Aber damit hatte man keineswegs ruhige und befriedigte Zustände gewonnen. Immer mächtiger drängten die

[1]) Vgl. Kalckstein, Geschichte des französischen Königthums unter den ersten Kapetingern, I (1877), bes. S. 403 ff., Mourin, Les comtes de Paris (1869), Sepet, Gerbert et le changement de dynastie, Revue des questions historiques, 1870 (VIII, p. 122 ff.), Luchaire, Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capetiens 987—1180 (1883); eine ganz vorzügliche Leistung, deren Thema in sehr befriedigender Weise weitergeführt wird in der Leipziger Dissertation eines jungen und trefflichen amerikanischen Historikers, Williston Walker, On the increase of royal Power in France under Philip Augustus 1179—1223 (1888).

[2]) Siehe oben S. 28, 31, 49.

Großen weltlichen und geistlichen Standes, welche die Leitung und Autorität in einzelnen Theilen und Bezirken des Landes an sich gerissen, zur Selbständigkeit des Willens, zur Beherrschung des Throninhabers hin. Und da auch in Frankreich der Thron auf dem Wege der Königswahl besetzt zu werden pflegte, so war die Möglichkeit gegeben, solche Herrschaft des Adels über das Königthum auszuüben.

In der Zeit, in welcher im deutschen Reiche die Ottonen ihr Reich aufbauten, rangen die hergestellten Karolinger im Westen mühsam und schwer mit den Großen des Landes, welche vielfach sich des Rückhaltes an der deutschen Kaiserpolitik erfreuten. Da kam es nun 987 dahin, daß der direkte Mannesstamm der Karolinger ausging; es war noch ein Nebensproß vorhanden, aber ein wenig angesehener, wenig tauglicher, ein untüchtiger Mann. Mit den maßgebenden Leitern und einflußreichen Führern des Adels und des Clerus verständigte sich damals Herzog Hugo Kapet, der Vertreter jener mächtigen Adelsfamilie; allenthalben in und außerhalb Frankreichs hatte er Beziehungen. Ihm gelang es, seine eigene Erhebung an Stelle des unwürdigen Karolingers durchzusetzen. Es ist sehr interessant, von den politischen Ideen und Erwägungen Kenntniß zu nehmen, die in der Krisis von 987 im Westreich aufgetaucht sind[1]).

Auf der einen Seite meldete der Karolingersproß Karl seinen Anspruch an, den er auf das Erbrecht, auf die Abstammung von den Karolingerkönigen begründete. Gegen ihn erhob man sofort Einwand, daß sein bisheriges unwürdiges, treuloses, räuberisches Auftreten von seiner etwaigen Besitznahme der Regierungsgewalt übles erwarten lasse. Und in der allgemeinen Reichsversammlung aller Großen, in welcher die Besetzung des Thrones geschehen sollte, sprach der höchste Geistliche des Landes den Grundsatz aus: nicht allein durch das Erbrecht werde das Königthum erworben, sondern nur der könne zum Könige erhoben werden, der eine edle, körperliche Erscheinung und Weisheit und Zuverlässigkeit und Adel des Geistes in sich vereinige. Er berief sich auf das Beispiel der früheren Zeit, in welcher den moralisch verkommenen Herrschern andere aus neuem Geschlechte gefolgt wären.

---

[1]) Richer IV, cap. 8—13, 28. Daran kann nicht gedacht werden, daß die Reden, wie sie Richer mittheilt, genau in dieser Form gehalten seien. Aber ihr Inhalt dürfte doch wohl im Allgemeinen den Betrachtungen der beiden Parteien entsprechen, den Meinungsaustausch der politischen Gegensätze wiedergeben, wie sie damals vorgekommen sind.

Das Wohl des Vaterlandes müsse den Zielpunkt aller Bestrebungen für Alle abgeben. Und damit empfahl er die Wahl des in jeder Beziehung tüchtigsten Mann aus dem hohen Adel des Reiches. So wurde Hugo Kapet König von Frankreich, im Gegensatz zum legitimen Erbrecht durch die Großen gewählt und vom Leiter der französischen Landeskirche gesalbt und gekrönt, am 3. Juli 987. Die offen zu Tage getretene Unfähigkeit und Unwürdigkeit schloß damals den Karolinger von der Erbfolge aus, wie sie einst 751 den Merovinger in ähnlicher Weise beseitigt hatte. In der altherkömmlichen Vereinigung von Erbrecht und Wahlrecht überwog bei beiden Anlässen, 751 und 987, der Akt der Wahl das Recht der Erbfolge: beide Male begründete die Wahl der Großen ein neues Recht für das neue Geschlecht.

Aber es war nicht die Absicht, das, was in einer Nothlage ausnahmsweise geschehen war, zur Regel werden zu lassen. Nachdem schon einmal König Lothar 979 unter dem Einfluß des deutschen Vorbildes, das die verwandten und befreundeten Ottonen ihm gegeben, seinen Sohn Ludwig, den letzten regierenden Karolinger, noch während seiner eigenen Regierung zum König hatte krönen lassen, so beeilte sich jetzt das neue kapetingische Königthum, die Erbfolge wieder einzuführen und als maßgebend festzuhalten. Nur wenige Monate hatte Hugo den Thron bestiegen, als er schon die Wahl seines Sohnes Robert, der eben das Alter von sechzehn Jahren erreicht hatte, zum Nachfolger noch bei eigener Lebzeit zu erwirken sich anschickte. Zunächst hielt man ihm da den Grundsatz entgegen, daß man nicht binnen einem Jahre zwei Könige wählen könnte, — eine seltsam klingende Ausrede; sehr gut fertigte König Hugo sie ab, indem er beim Antritt eines nothwendigen Krieges darauf hinwies, daß bei zwei Königen, wenn der Eine im Kriege gefallen doch der Andere immer übrig bleibe und daß man auf diesem Wege der Zwietracht und dem Hader der Großen bei etwaiger Neuwahl eines Königs entgehe. Schon am 1. Januar 988 brachte er die Wahl seines Sohnes Robert zu Stande.

Und dies blieb nun der feststehende Grundsatz französischer Königspolitik: jeder König trug Sorge dafür, daß noch bei seinen Lebzeiten sein Sohn auch in sehr jugendlichen Jahren schon zum Könige gewählt wurde[1]). Es war in den meisten Fällen mehr

[1]) Vgl. Luchaire I, 57—83.

als eine „Designation" zum Nachfolger; es war eine Einsetzung des künftigen Königs schon neben dem regierenden Herrscher. Die Wahl durch die Großen wurde zur bedeutungsleeren Form. Faktisch wurde der Kapetingerthron nach Erbrecht besetzt. Man muß es dabei als ein besonderes Glück der französischen Geschichte preisen, daß hier die direkten Erben den Königen nicht ausblieben. Der natürliche Übergang der Krone von Vater auf Sohn wurde nicht unterbrochen: ganz von selbst entstand also in Frankreich die Erbmonarchie. Und wir finden, daß, nachdem mehr als zwei Jahrhunderte ununterbrochener Erbfolge vorübergegangen waren, zuletzt König Philipp II. es wagen durfte, aus diesem Leben zu scheiden, ohne seinen Sohn vorher zum Könige designirt oder durch Wahl erhoben zu haben. Und doch regte sich 1223 gegen die Thronbesteigung Ludwigs des VIII. nicht eine Spur von Widerspruch oder Opposition[1]).

Diesen Gang der Entwicklung in Frankreich muß man sich vor Augen halten, wenn man die politische und staatsrechtliche Tragweite der Ereignisse erfassen will, welche wir in der Geschichte der deutschen Königswahlen von 936 bis 1056 beobachtet haben. Auch das deutsche Königthum hatte sehr bestimmt und energisch den Weg eingeschlagen, der bei der Erbmonarchie enden mußte, — wenn man ihn in dem Sinne weiter verfolgte, in dem man ihn bis dahin gegangen war. In jener Verbindung der beiden das Königthum begründenden Faktoren, Erbrecht und Wahlrecht, hatte der erste, das Erbrecht, in immer wachsender Bedeutung die Wahl überflügelt und zurückgedrängt. Man hatte allerdings die Form der Königswahl in Deutschland noch nicht beseitigt oder abgeschafft; oder man hatte ihre staatsrechtliche Kraft eingeengt und beschränkt. Die deutschen Könige hatten nach jener Methode zu handeln den Anfang gemacht, welche sich im 11. Jahrhunderte in Frankreich immer mehr bewährte und einbürgerte. Otto I. und Otto II. hatten den Franzosen diesen Weg sogar gezeigt; aber auf demselben war Frankreich weit mehr von der Gunst glücklicher Umstände gefördert als Deutschland.

Schon 1002 war die direkte Reihe der Succession in Deutschland unterbrochen. Und dies Unheil eines kinderlosen Königs wiederholte sich 1024. Aber in beiden Fällen hat sich dennoch, wie wir gesehen, die innere Triebkraft des Erbrechtes glänzend bewährt und alle Versuche der Anfechtung siegreich überwunden. 1002 und 1024

---

[1]) Vgl. Walker S. 5—7; Luchaire I, 63.

gingen aus der Wahl der Fürsten gerade diejenigen Personen als Könige hervor, welche auch nach dem Erbrecht als die bestberechtigten Nachfolger anzusehen waren. Und wenn die Wahl von 1002 auf den ersten Blick scheinbar dieser Regel widerspricht, so dient, näher angesehen, gerade dieser Fall noch zu einer ganz besonders eindrucksvollen Bestätigung derselben.

Darauf haben Konrad II. und Heinrich III. genau so gehandelt wie die gleichzeitigen Franzosenkönige. Beide Herrscher haben ihre Söhne in jungen Jahren und bei der ersten Gelegenheit, die sich ihnen bot, zu Königen gemacht. Nach ihrem Machtwort entschied sich in jedem Falle die Frage; von wirklichen Wahlen war gar keine Rede. Nur formalen Charakter hatten die Vorgänge der Königserhebung sowohl 1028 als 1053: es waren Anerkennungs- und Huldigungsakte der deutschen Fürsten vor dem Erben des herrschenden Königs.

Heinrich IV. betrachtete sich wohl geradezu als König nach Erbrecht[1]). Er selbst begründete seine Regierung auf dies Prinzip. Und die Zeitgenossen theilten diese Anschauung des Königs[2]). In den Formeln der Krönung, wie schon früher bemerkt, sprach sich in dieser ganzen Periode die Idee der Erbmonarchie aufs unzweideutigste aus.

Aber grade in Heinrichs IV. Tagen beginnt in den Geschicken der deutschen Nation jene unheilvolle Strömung partikularistischer Gelüste, welche zur Schwächung des Königthums alle Hebel ansetzt und nach einem Ringen und Kämpfen, das zwei Jahrhunderte angedauert, durch den Bund mit dem römischen Papstthum, das die Weltherrschaft

---

[1]) Waitz, VI, 123 hat die hauptsächlichsten Aeußerungen schon gesammelt: Regnum hereditario jure nobis collatum (Cod. Udalrici, ed. Jaffé S. 231), Hereditaria dignitas (Cod. Ud. p. 139 — Mon. Leg. II, 46). Selbst der Königsfeind Bruno berichtet, cap. 30, Heinrich habe vorgetragen regnum cum paterna hereditate tum principum electione suscepisse.

[2]) Hier sind zunächst zu erwähnen die Erklärungen der königlichen Parteischriften im Kampfe gegen Gregor VII. und seine Anhänger: Wenrich (Martène — Thesaurus I, 225), Petrus Crassus (bei Ficker, Forschgen. z. ital. Gesch. IV. 106—124), Waltram (ed. Schwenkenbrecher, 1883: bes. S. 30, 50); vgl. Ewald, Walram von Naumburg (1874), S. 75—78. Auch die Historiker theilen diese Ansichten: so Ekkehard, Sigibert, Ann. altah., Vita Heinrici, Historia fundationis brunwilarensis, selbst papistische Anhänger, Paul von Bernried z. B. (Watterich I, 506). Aus den Briefen des Petrus Damiani hebt Waitz VI 126 zwei sehr bezeichnende Worte aus, welche Heinrichs Erbrecht anerkennen.

anstrebt, in der Zerstörung und Zertrümmerung der deutschen Monarchie den endgültigen Sieg davonträgt.

Man darf nicht sagen, daß Heinrich IV. persönlich für diese Wendung der deutschen Geschichte, die in seine Regierung fällt, die Verantwortung und Schuld zu tragen hat.

Nach dem Tode seines Vaters führte für den königlichen Knaben seine Mutter Agnes die Regentschaft; ihr entrissen 1062 einige verbündeten Fürsten die Macht der Reichsregierung, an ihrer Spitze Erzbischof Anno von Köln, der durch Königsraub und Reichsverrath seine Herrschaft begründete. Plünderung der Reichsgewalt und Verstärkung der partikularen Interessen des Fürstenthums durch Macht und Besitz war die Losung in der Zeit der Unmündigkeit Heinrichs. Als der königliche Knabe herangewachsen, machte man ihn mit kaum fünfzehn Jahren mündig; aber in der That gab er doch nur den Namen her für die Reichsregierung: faktisch schalteten andere für ihn. Ganz besonders rangen jener Anno von Köln und der königstreue Adalbert von Bremen miteinander um die Leitung Heinrichs IV. Man hatte denselben schon 1066 vermählt mit Bertha von Savoyen, die ihm schon 1055 sein Vater anverlobt hatte. Allmälig suchte Heinrich sich von seinen Vormündern und Leitern zu befreien; er stützte sich dabei auf den Rath Adalberts, dem die Herstellung der Königsmacht zu der Bedeutung, die sie unter Heinrich III. gehabt hatte, als das Ziel aller Bestrebungen des königlichen Jünglings vorschwebte. Allmälig lernte Heinrich von diesem seinem politischen Meister. Wohl nahm er den Anlauf, 1069 jene ihm unbequeme Ehefessel zu lösen, welche in der Gemahlin ihm zugleich ein politisches Werkzeug der fürstlichen Interessen zugesellt hatte. Der Plan mißlang, und Heinrich fügte sich dann in das Zusammenleben mit der Frau; ja, die Ehe wurde eine recht glückliche, aus welcher dem Könige mehrere Kinder entsproßten. Dann trat Heinrich wiederholt gegen die Anmaßung und den Uebermuth der Fürsten auf, welche sich des Gehorsams vor dem Könige in der Zeit der Unmündigkeit ganz entwöhnt hatten. Mit Widerspruch und Widerstand, mit Auflehnung und Aufruhr hatte Heinrich sofort zu kämpfen, nachdem er selbständig die Regierung in seine Hand genommen hatte. Es fehlte nicht an Versuchen, ihn vom Throne zu stoßen. Diejenigen, die ihm die nächsten Helfer hätten sein sollen, waren die eigentlichen Führer der Opposition und der Rebellion der Fürsten. Als Heinrich dem sächsischen Volksstamm gegenüber die Rechte der Krone wirklich ausüben wollte, die von den Sachsen

pflichtmäßig zu gewährenden Dienste und Leistungen faktisch von ihnen in Anspruch nahm, brach ein Aufruhr aus, bei welchem den Sachsen jene königsfeindliche Gesellschaft weltlicher und geistlicher Fürsten des Reiches Vorschub und Beihülfe leistete. Aber trotz aller Unruhen und Intriguen wurde des Aufstandes der Sachsen schließlich Heinrich Meister. Seine Königsmacht sah Ende des Jahres 1075 ihrer Herstellung und neuen Bekräftigung entgegen. Da brach von anderer Seite das revolutionäre Unwetter gegen den deutschen Königsthron los, hervorgerufen, angefeuert und geleitet von einem der genialsten Revolutionäre, welche die Weltgeschichte jemals erlebt hat.

Von dem sittlichen Kampf gegen den Handel und Schacher mit kirchlichen Würden ausgehend hatte das Papstthum neuerdings jedwede Einmischung und Betheiligung von Laien an der Besetzung geistlicher Aemter verboten. Papst Gregor VII. untersagte auch den Staatsregierungen jeden Eingriff und jeden Einfluß bei der Ernennung von Bischöfen und Aebten der Reichskirche. Die eigentlichen Organe und Werkzeuge, auf deren Diensten und Leistungen Verfassung und Verwaltungsordnung von Deutschland ruhten, sollten nur innerhalb der kirchlichen Organisation, durch die kirchlichen Personen allein, mit Ausschluß jeder Kontrole und Einrede der Reichsregierung, ausgewählt und angestellt werden, wobei nur dem römischen Papste Bestätigungs- oder Ernennungsrecht gewahrt wurde. König Heinrich nahm von diesem radikalen Gesetz des Papstes wenig Notiz; er blieb bei der bisherigen Praxis, wie seine Vorgänger unbestritten und unangefochten sie geübt hatten. Aus dem unvermittelten Gegensatz der Principien, auf der einen Seite Recht und Gewohnheit des deutschen Königthums, auf der anderen Seite geistliche Tendenz und hierarchische Gelüste, aus dem Zusammenstoß dieser Gegensätze entzündete sich ein furchtbarer Bürgerkrieg im Herzen des deutschen Volkes, der alle sittlichen Begriffe verwirrte und alles Recht des Reiches in Frage stellte.

Es kann nicht die Aufgabe oder Absicht gegenwärtiger Darstellung sein, das erschütternde Drama des sogenannten Investiturstreites in Deutschland zu schildern[1]). Hier ist nur gestattet, über

[1]) Es ist nicht möglich, im Rahmen dieser Arbeit in alle die noch schwebenden Kontroversen einzutreten über die Beurtheilung Gregors VII. und Heinrichs IV. und der anderen hervorragenden Zeitgenossen —, ebensowenig aber, über die Probleme der Quellenkritik beiläufige Aeußerungen zu thun. Nur die eine Bemerkung mag vielleicht gestattet sein, daß ich die Ansicht Rankes über den tendenziösen lügenhaften Charakter Lamberts als des Wortführers der Fürstenopposition und

diejenigen Momente zu sprechen, in denen der allgemeine Kampf das Gebiet der Königswahlen und des königlichen Erbrechtes berührt. Dies ist mehrfach geschehen.

Als Heinrich IV. am Ende des Jahres 1075 den sächsischen Aufstand niedergeworfen, lag ihm die dauernde Befestigung der Königsmacht am Herzen. Dazu gehörte aber auch die Sorge für die Zukunft. Nun war ihm am 14. Februar 1074 ein Sohn geboren, der Konrad getauft war. Ihm die Nachfolge zu sichern, that er den ersten grundlegenden Schritt. Wie Heinrich III. Weihnachten 1050 dem kleinen Sohn ein Gelübde der Fürsten verschafft hatte, so ließ Heinrich IV. Weihnachten 1075, als Konrad noch nicht ganz zwei Jahre zählte, in Goslar von einer allerdings spärlich besuchten Fürstenversammlung den Eid schwören, daß man nach Heinrichs Tode keinen anderen als den jungen Konrad sich zum Könige erwählen würde[1]). Es war eine Einleitung zur Wahl und Krönung; nur als solche war sie sicher von Heinrich verstanden und beabsichtigt. Aber an der Weiterführung der begonnenen Sache hinderten ihn die Stürme des Bürgerkrieges, welche sofort 1076 sich erhoben.

Damals ging Papst Gregor VII. mit offener That, ohne weitere Umschweife und Bemäntelungen, energisch und entschlossen mit feindlichen Maßregeln gegen König Heinrich IV. vor. Mit der Oppositionspartei unter den deutschen Fürsten, deren Haupt und Führer des Königs Schwager Herzog Rudolf von Schwaben war, hatte er Beziehungen angeknüpft. Des Königs Mutter, Agnes, hielt sich ebenfalls zu den politischen Gegnern ihres Sohnes. Es hatte in Deutschland die Agitation gegen Priesterehe und Simonie schon große Erfolge davongetragen; da Papst Gregor an die Volksleidenschaften sich gewendet und zur Hebung der Sittlichkeit im Clerus die Fäuste

---

Brunos als des Anwaltes der sächsischen Rebellion theile, aber seine sehr auffällige Werthschätzung des sogenannten Berthold für ganz unhaltbar ansehe: auch Berthold ist ein absichtlich lügenhafter Erzähler der Zeitgeschichte. Ich beschränke mich in den nächsten Anmerkungen darauf, die entscheidenden Zeugnisse kurz anzuführen, aus denen die hier gerade zu besprechenden Thatsachen hervorgehen.

[1]) Lambert Hersf. Ann. ad a. 1076 (erste Notiz): Rex nativitatem Domini Goslariae celebravit. Cumque eo omnes regni principes evocasset, ut de principibus Saxoniae, qui in dedicionem venerant, communi consilio deliberaretur, praeter ducem Boemicum pauci admodum venerunt, Ab ipsis tamen, qui venerant jusjurandum exegit et accepit, ut non alium post eum quam filium ejus, tenerum adhuc infantulum, regem sibi eligerent. Ebenso Bernold ad a. 1076; vgl. Gieſebrecht III, 329.

der niederen Volksschichten als sehr brauchbare Bundesgenossen der Hierarchie zu verwenden gewagt hatte, war allenthalben in Deutschland leidenschaftlichste Erregung der Gemüther die Folge: in ihr durfte er wirksame Beihülfe in seinem Feldzuge gegen das deutsche Königthum erwarten. Und da Heinrich von dem Rechte des Königs über Bisthümer und Abteien, von der Gewohnheit der königlichen Investitur nichts nachließ, so entbrannte ohne weiteres der heftigste Streit zwischen König und Papst. Aufs äußerste gereizt sprach Heinrich die Absetzung Gregors vom römischen Bischofssitze aus, während auch die deutschen Bischöfe den Gehorsam ihm verweigerten. Gregor VII. aber antwortete mit der ganz unerhörten, niemals vorher von einem römischen Bischof gewagten Absetzung des deutschen Königs[1]). Damit war der Bruch unheilbar. Die schwerste Krisis war über das deutsche Reich gekommen.

Gregors Worte gegen Heinrich fielen auf einen wohlvorbereiteten Boden. Sachsen war in jedem Augenblick zur Wiederholung seines Aufstandes bereit; die deutschen Fürsten knirschten seit Jahren schon in trotzigem Unmuth gegen den König; unter ihnen gab es Ehrgeizige, welche die Krone lockte, sowohl den Sachsen Otto von Nordheim als Herzog Rudolf; der letztere hatte schon mehrere Male begierig seine Hand ausgestreckt gehabt. An solche Genossen hatte sich der Papst zu wenden, wenn er Heinrichs Thron umzustürzen beabsichtigte; sie gaben ihm Gehör; sie säumten nicht, des Papstes Geheiß und Andeutung zu vollstrecken.

Am 22. Februar 1076 hatte Gregor den deutschen König mit dem Banne belegt, ihm die Regierung des deutschen Reiches untersagt und die Deutschen, Fürsten wie Volksgenossen, von dem Eid, der sie an den König band, gelöst. Die Gegenmaßregeln, die Heinrich geplant, hatten keinen Erfolg. Die Reihen seiner Anhänger lichteten sich zusehends. Von den deutschen Bischöfen, die Gregor aufgesagt hatten, that einer nach dem andern Buße. Der König blieb zuletzt

---

[1]) Gregors Vorgehen gegen Heinrich, Reg. III, 10 (Jaffé II, 224), bedeutet Absetzung, nicht Suspension. Dies ist gegenüber neueren, abweichenden Deutungsversuchen mit Giesebrecht III, 1134 sehr entschieden festzuhalten. Daß diese Deutung die allein richtige, folgt aus dem Vergleiche mit anderen Aeußerungen Gregors, z. B. mit der vorangegangenen Drohung der Absetzung (nach Ep. coll. p. 538), mit der Erläuterung im Schreiben vom 3. September (Reg. IV, 3, S. 245 ff.), sowie aus dem Worte der Kaiserin Agnes (Brief derselben, bei Hugo Flavin. Mon. VIII, 435).

in seiner Gegnerstellung gegen den Papst fast allein. Ja, die deutschen Fürsten traten unter sich zusammen, um die Folgen des päpstlichen Bannes über den König zu besprechen und von ihrer Seite Stellung zu der vom Papste verfügten Absetzung Heinrichs zu ergreifen. Es war ein folgenschwerer Augenblick deutscher Geschichte. Hätten die Fürsten dem Uebergriffe Gregors auf das politische Gebiet keine Beachtung geschenkt, hätten sie auch nach dem päpstlichen Banne Heinrich als ihren König zu achten und ihm zu gehorchen sich überwunden, so wäre die schwere Krisis der Monarchie vielleicht vorübergegangen! Das verhängnißvolle war, daß ihr Egoismus und Selbständigkeitsdünkel und daß der Partikularismus deutscher Stämme alle Bedenken überwog und dem Attentate des römischen Priesters die Hand entgegenzureichen sich beeiferte. In der That, der Partikularismus der Deutschen und das Herrschaftsgelüste des Papstes haben damals durch ihr Bündniß das deutsche Königthum entkräftet und ihm die erste bedenkliche Wunde beigebracht.

Der Papst ging allerdings nicht darauf aus, um jeden Preis und in jedem Fall Heinrich das deutsche Königthum zu entreißen. Dies politische Interesse der deutschen Fürsten an der Erniedrigung und Machtschmälerung ihres Königs theilte er nur bis zu einem gewissen Grade; ihm lag weit mehr an der Durchführung seines hierarchischen Systemes, an der Unterordnung des deutschen Königs unter Willen und Gebot des römischen Bischofs: um den Preis und für den Fall freiwilliger Unterwerfung unter das Joch des römischen Herrn war er bereit, Heinrich vom Bann zu lösen und als König wiederum anzuerkennen oder zuzulassen. Er verlangte daher von den deutschen Fürsten[1]), daß sie auch diese Möglichkeit einer freiwilligen Unterwerfung von vornherein in Betracht ziehen sollten. Allerdings, die Lösung Heinrichs vom Bann behielt er ausschließlich sich selbst vor: wenn Heinrich sich unterwerfen und Buße für seine der Kirche zugefügten Beleidigungen thun wollte, dann sollten der Papst und die Fürsten für die Zukunft Deutschlands Einrichtungen und Vorkehrungen treffen, gleichsam Garantien sich schaffen, für die Befriedigung ihrer

---

[1]) Gregors Brief an die deutschen Fürsten vom 3. Sept. 1076 (Reg. IV, 3, Jaffé II, 245—247) verdient die eingehendste Würdigung; vgl. auch Schreiben vom 31. Oktober (p. 251). Die erzählenden Berichte treten gegen derartige urkundliche Aufstellungen weit zurück. Vgl. Engelmann, Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen (1077—1379) 1886.

beiderseitigen Interessen; wenn aber Heinrich sich nicht fügen würde, dann muß — so lautet des Papstes Forderung — ein anderer Fürst gefunden werden, welcher die Regierung Deutschlands unter den vom Papst und von den Fürsten gestellten Bedingungen zu übernehmen und ein dahin zielendes Gelübde ihnen abzulegen hätte. Der Papst verlangte, eine solche Königswahl zu bestätigen, die neue Königserhebung zu bekräftigen; und zum Zweck solcher päpstlichen Bestätigung der Königswahl heischte er von den deutschen Fürsten schleunige Anzeige über die Wahl, die Person und den Charakter des neuen Königs. Das waren fürwahr ganz neue Erfordernisse für eine deutsche Königswahl, welche Gregor VII. hier aufstellte; dem Staatsrecht des deutschen Reiches war dergleichen ganz fremd und neu! Aber mit staunenerregender Naivität berief der Papst sich für seine Neuerungen auch in diesem Punkte auf das altbekannte Herkommen der kirchlichen Väter. Gregor glaubte, das vielleicht auftretende Bedenken — daß man ja der Kaiserin Agnes geschworen, ohne ihre Zustimmung die Krone nicht zu vergeben — mit dem Satze entkräften zu können, Agnes würde selbst wahrscheinlich in die Absetzung Heinrichs einwilligen; und jedenfalls würde es angemessen sein, über die Person des an Heinrichs Stelle zu wählenden ihr und des Papstes Gutachten einzuholen. Gregor zielte deutlich damit auf die Erhebung des Agnes' Herzen nahestehenden Herzogs Rudolf hin.

Zunächst verlief die Sache doch nicht so leicht und glatt, als es geschienen. Bei der Zusammenkunft der Fürsten am 16. Oktober 1076 in Tribur[1]) konnte man sich nicht einigen. König Heinrich stand mit seinem Anhang im benachbarten Oppenheim. Hin und her wurde zwischen den beiden Versammlungen in Tribur und in Oppenheim gehandelt. Endlich erfolgte in überraschender Weise die Erklärung

[1]) Vgl. Grund, Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig (1870). Man wird bemerken, daß ich mit der hier versuchten Auslegung der Quellen nicht überall übereinstimme. Vgl. auch Giesebrecht III. 385 ff. u. 1136 f. Bei der tendenziösen, offenbar lügnerischen Natur der vorhandenen Berichte bleiben die wirklichen Vorgänge in Dunkel gehüllt; ersichtlich ist nur das Ergebniß, das in den öffentlichen Urkunden vorliegt (Mon. Leg. II, 49, Jaffe V, 110). Die Monographien von Goldschmidt, Die Tage von Tribur und Canossa (1873), und von Braun, Tage von Canossa unter Heinrich IV. (Marburger Gymnasialprogramme von 1873 und 1874), bieten geringe Förderung des historischen Verständnisses. Dagegen lohnt es sich, die Abhandlung von A. Schäfer in Hist. Zeitschrift (VIII, 1862), von Goll in den Mittheilungen des Instit. für österr. Gesch. II. (1881), S. 389 bis 399 und die Diss. von Vogeler, Otto von Nordheim (1880), zu vergleichen.

Heinrichs, daß er bereit sei, sich dem Papst zu fügen und die Loslösung vom Banne bei dem Papst für sich zu erwirken; die Fürsten hatten ihrerseits unter sich verabredet, ihn vom Thron definitiv auszuschließen, falls er nicht bis zum Jahrestag des päpstlichen Bannes die kirchliche Absolution erhalten hätte. Somit war Heinrich durch seine geschickt erklärte Bereitwilligkeit, die Lösung vom Banne zu suchen, jener unmittelbar drohenden Neuwahl eines deutschen Königs für den Augenblick entronnen; er hatte Zeit gewonnen und durfte vielleicht hoffen, den ihn geradezu erstickenden Bund zwischen den deutschen Fürsten und dem Papste zu sprengen. Eine große Reichsversammlung wurde auf den 2. Februar 1077 nach Augsburg anberaumt, zu welcher Gregor VII. erscheinen und in Gemeinschaft mit den deutschen Fürsten die Beschwerden über Heinrichs Regierung und Leben prüfen wollte. Der Papst wollte mit den Fürsten Deutschlands zu Gericht sitzen über den deutschen König und ihm die Art und Weise seiner weiteren Regierung vorschreiben.

Gregor machte sich auf den Weg nach Augsburg, dem ihm verheißenen Geleit aus Deutschland entgegen. Da kreuzte ein rascher Entschluß Heinrichs die Absichten seiner Feinde. Heinrich eilte selbst nach Italien, durch kirchliche Buße die Befreiung vom Kirchenbann zu erlangen, noch ehe jene Versammlung in Augsburg zu stande gekommen. Er traf den Papst unterwegs in Canossa; dort erreichte er, was er angestrebt: Lösung vom Banne, Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft durch die Hand des Papstes[1]). Gewiß, durch persönliche Demüthigung und Erniedrigung, bei welcher der ganze Apparat der mittelalterlichen Kirchenbuße zur Anwendung kam, erkaufte der König seinen Frieden mit der Kirche; er erzwang vom Papste, was Gregor ungern gewährte und doch dem bußfertigen Sünder nicht verweigern durfte. Aber Zugeständnisse politischen Inhaltes, Nachgiebigkeit in den Fragen, über welche der Konflikt mit dem Papstthum ausgebrochen war, räumte Heinrich in Canossa nicht ein. Er verhieß, in jener Versammlung zwischen Gregor und den deutschen Fürsten der Bei-

[1]) Das einzig brauchbare und zuverlässige Zeugniß über „Canossa" ist Gregors Bericht (Reg. IV, 12, Jaffé II, 256—259), zu dessen Erläuterung noch Ep. coll. 20 (S. 545) hinzugezogen werden muß. Alle anderen Erzählungen sind in so tendenziöser Weise aus Wahrheit und Erdichtung gemischt, daß nicht auszumachen ist, was in ihnen etwa brauchbares enthalten ist. Man muß immer wieder bedauern, daß wir keinen Bericht besitzen, der von Heinrich oder einer Heinrich nahestehenden Seite ausgeht.

legung der Beschwerden durch den Schiedsspruch oder einen Versöhnungsvorschlag des Papstes sich nicht zu widersetzen. Dabei hatte Gregor mündlich, wenn auch nicht in verbindlicher Formel, Heinrich versprochen, ihm zur Erhaltung der Krone Beihülfe zu leisten. Jedenfalls war durch Heinrichs Kirchenbuße und Wiederaufnahme in den Schooß der Kirche die politische Frage zwischen Heinrich und den Fürsten noch nicht ausgetragen; sie blieb der unter des Papstes Vermittlung gestellten Verhandlung überlassen. Jene Augsburger Versammlung kam nicht zu stande. Aber die deutschen Fürsten waren auch keineswegs mit der eventuellen Herstellung Heinrichs als König einverstanden; sie verabredeten in Ulm miteinander, zur Neuwahl zu schreiten; sie setzten dazu eine Reichsversammlung nach Forchheim an, und auch päpstliche Legaten fanden zu derselben sich ein.

Die Forchheimer Versammlung bezeichnet einen bedeutungsvollen Abschnitt in der deutschen Geschichte: sie trat in Gegensatz zu den staatsrechtlichen Ueberlieferungen des deutschen Königthums, wie sie bis dahin seit anderthalb Jahrhunderten gegolten hatten; sie eröffnet die neue Periode der geschichtlichen Entwicklung, in welcher das Papstthum der maßgebenden Leitung der deutschen Verhältnisse sich zu bemächtigen trachtet, unterstützt von dem reichsfeindlichen partikularistischen Egoismus der deutschen Fürsten. Hier haben deutsche Fürsten, im Bunde mit den Agenten des römischen Bischofs, dem regierenden Könige aus ihrer Mitte einen Gegenkönig entgegengesetzt, der nicht die entfernteste Spur eines Anrechtes auf den deutschen Thron geltend machen konnte; sie haben das deutsche Reichsrecht durch Aufnahme neuer Prinzipien gründlich umzugestalten unternommen. Das ist die Bedeutung des Forchheimer Attentates, welches eine nähere Betrachtung erheischt[1]).

Am 13. März 1077 versammelte sich in Forchheim eine Anzahl weltlicher und geistlicher Fürsten. Ihre Zahl steht nicht fest: es

[1]) Den besten Bericht bringt Paul von Bernried in Vita Gregorii (cap. 88—90, 93—98), Watterich I, 526–533. Giesebrechts Vermuthung, daß hier ein officieller Bericht zu Grunde liegt, ist sehr annehmbar; an ihn muß man sich halten. Die beiden anderen Erzählungen — Berthold und Bruno (cap. 91, vgl. Denkschrift der Sachsen in cap. 108) — sind nur soweit zu beachten, als ihre Nachrichten mit der Darstellung Pauls übereinstimmen oder ihr nicht widersprechen. Auch aus einigen anderen Aufzeichnungen (Marianus, Ann. Yburg.) sind noch einzelne Zusätze zu gewinnen. Vgl. Giesebrecht III, 431–435, 1145–1147; Grund S. 67 ff., der aber Berthold zu viel Glauben schenkt und in mancher Einzelheit Widerspruch herausfordert.

sollen 13 Bischöfe, an ihrer Spitze Siegfried von Mainz, dort gewesen sein; unsicher aber ist der Umfang der Betheiligung der weltlichen Fürsten. Der Papst war durch zwei Legaten vertreten; nachdem die Fürsten aus Ulm Gregor von ihrer Absicht einer neuen Königswahl schon in Kenntniß gesetzt, bat er in erster Linie um Vertagung derselben, um Aufschub, bis er selbst mit dem deutschen Fürstentage über Deutschlands Schicksal eine Entscheidung getroffen, zu welchem Zwecke er nach Deutschland zu kommen aufs neue verhieß. Gregor hatte aber dieser Bitte um Aufschub doch schon die Klausel angefügt: „wenn Deutschlands Zustand einen solchen Aufschub gestattete"; und daß seiner Reise nach Deutschland sich Schwierigkeiten in den Weg stellten, wurde in derselben Zeit ihm durch eine direkte Erörterung mit König Heinrich klargemacht[1]). Die päpstlichen Legaten trugen nun in Forchheim den Fürsten den Wunsch des Papstes vor. Aber es war ganz außer Frage, daß man sich ihm gefügt hätte: von allen Seiten häufte man vielmehr Anklagen und Beschwerden gegen den König Heinrich zusammen, welche seine Wiederzulassung zur Regierung absolut undenkbar und unmöglich machen sollten; die einzelnen Geistlichen und Weltlichen wetteiferten, den Legaten möglichst viele Einzelheiten über Heinrichs Schandthaten vorzuführen; man betonte, daß schon seit Jahresfrist, seit jener Absetzung Heinrichs durch das Urtheil des Papstes, Deutschland eines Königs entbehre und daher die sofortige Neuwahl eines solchen eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden. Man machte Eindruck auf die Vertreter des Papstes; sie erklärten, nach den erhaltenen Aufschlüssen den deutschen Fürsten die Ordnung der deutschen Verhältnisse anheimzustellen; sie gaben dann auch ihre Zustimmung zur Neuwahl. Am 14. begann im Kreise der Fürsten die Erörterung über die Person des zu wählenden. Gesondert von einander beriethen zuerst die Geistlichen und die Weltlichen; erst später vereinigten sich wiederum alle zu gemeinschaftlicher Handlung[2]). So

[1]) Paul v. Bernried, cap. 88—90.

[2]) Die Notiz über das Auseinandergehen der Versammlung in zwei berathende Körperschaften bringt allein Berthold (Mon. V, 292): Proinde nimis in Dei gratia confisi et corroborati, episcopi seorsum et senatorius ordo seorsum pro constituendo rege diu multumque consiliati sunt. Tandem sane totum senatorum nec non populi novarum rerum cupidi collegium, episcoporum primum, utpote spiritualium virorum, divinum et spirituale nominandi et eligendi regis dum exspectaret attentissime suffragium, dux Rudolfus primum a Mogontino episcopo, deinde a ceteris in regem ab eis nominatus et electus est. Hos sequitur sine mora totus senatus et

viel wir wissen, tauchte keine andere Kandidatur auf, als jene des Herzogs Rudolf von Schwaben, dessen Erhebung übrigens von ihm selbst und seinen Freunden ja schon seit längerer Zeit angestrebt wurde. Aber doch nicht so ganz einfach stimmte man für Rudolf[1]). Da meldete zuerst Otto von Nordheim eine Bedingung an, unter welcher er Rudolf seine Stimme geben wollte; er verlangte nämlich vom Könige Rudolf Rückgabe des Herzogthums Baiern als Preis; und dies hätte doch sofort Welfs Stellung in Baiern in Frage gestellt, es hätte unter den fürstlichen Spießgesellen Rudolfs Hader über die Theilung der Beute entzündet. Ottos Vorgehen fand auch sofort Nachfolger; nun wollte Jedermann eine Bedingung an seine für Rudolf abzugebende Stimme knüpfen. Hier war es der päpstliche Legat, der diesem Wahlschacher entgegentrat; scharf tadelte er die hier beabsichtigte Befleckung des reinen und edlen Unternehmens durch Simonie; er regte vielmehr an, daß nur einige allgemeine Vorbehalte und Voraussetzungen der Wahl dem neuen Könige gestellt würden.

Herkömmlich war es ja schon, daß der neue König vor seiner Erhebung geloben mußte, ein gerechter Regent sein zu wollen; man meinte damals[2]), Heinrich habe dies Gelübde verletzt; und gerade daraus leiteten in Forchheim die Großen für sich das Recht her, da Heinrich durch seine Rechtsverletzungen den Vertrag, den er einst mit ihnen bei seiner Wahl geschlossen, offenkundig gebrochen, auch ihrerseits an ihn nicht mehr gebunden zu sein. Nichtsdestoweniger erklärte der Legat, das allgemeine Versprechen gerechter Regierung reiche zur

---

populus, solita jurisjurandi fidelitate sese illi omnes in id ipsum legitime subiicientes. Man vermißt in diesem Bericht die präzise Scheidung zwischen den beiden Momenten des Wahlaktes, 1) der Berathung und 2) der Stimmabgabe. Die Trennung in das geistliche und das weltliche Fürstenkollegium bezieht der Autor augenscheinlich auf das erste Stadium, auf die Berathung; dann aber geräth er unmerklich in die Schilderung der formellen Stimmabgabe, bei der, wie sonst üblich, der Mainzer zuerst votirte. Ich bin nicht sicher, ob es zulässig ist, den Bericht in dem Umfange zu benutzen, wie es meistens geschieht.

[1]) Was Bruno cap. 91 über diese Vorgänge erzählt, ist durchaus glaubwürdig.

[2]) Dies führt Paul v. Bernried aus, cap. 97. Man erinnere sich hierbei der nach Hermann v. Reichenau 1053 bei der Wahl Heinrichs aufgestellten Klausel „si rector justus futurus esset“; vgl. oben. Nach Bruno erklärte der Legat: ut universis justum se promitteret satis esse. Gerade jene Reflexionen bei Paul cap. 97 zeigen, daß sie aus einer offiziellen Denkschrift über Rudolfs Wahl entlehnt sind.

Sicherung der Großen aus; und nur weniger spezieller Bestimmungen schien man zu bedürfen, um Deutschlands Zukunft nach den Wünschen der Forchheimer Versammlung zu sichern. Das allgemeine Versprechen, das bisher einzig gebräuchlich gewesen, wurde also durch zwei spezielle Verheißungen ergänzt, welche man dem Könige vor der Wahl geradezu als Bedingungen seiner Wahl und Anerkennung abnöthigte; die eine entsprang den Interessen der Fürsten, die andere diente den Tendenzen des Papstes.

Man verlangte[1]) die Zusicherung, daß der deutsche König weder für Geld noch nach Gunst fernerhin Bisthümer vergeben, sondern jedem Bisthum die Freiheit der kanonischen Bischofswahl einräumen, — mit anderen Worten, daß er das päpstliche Investiturgesetz anerkennen und ausführen wollte. Man verlangte ferner die Versicherung, daß das Königthum nicht, wie bisher Sitte gewesen, nach Erbrecht übertragen würde, sondern daß auch der Königssohn — möge er noch so sehr der Krone würdig sein — nicht auf Grund seines Erbrechtes die Krone erhalten, vielmehr völlig freier Wahl sich unterwerfen müsse, und wenn ein der Krone würdiger Sproß des Königshauses nicht vorhanden oder gegen ihn sich eine Abneigung im Volke gezeigt, daß dann das Volk volle Freiheit haben sollte, wen man wolle, zu erwählen.

Freiheit der Bischofswahl und Freiheit der Königswahl, Beseitigung des königlichen Einflusses auf die Anstellung der wichtigsten Regierungsorgane im Reiche und Abschaffung des königlichen Erbrechtes auf die Krone, Unterwerfung der deutschen Kirche unter die Gewalt Roms und Abhängigkeit der deutschen Königswahl von päpst-

---

[1]) Bruno: Quaedam sunt ibi causae specialiter exceptae, quas, quia injuste viguerant, deberet emendare, scilicet ut episcopatus non pro pretio nec pro amicitia daret, sed unicuique ecclesiae de suis electionem, sicut jubent canones, permitteret. Hoc etiam ita consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per hereditatem, sicut antea fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiam si valde dignus esset, potius per electionem spontaneam quam per successionis lineam rex proveniret; si vero non esset dignus regis filius vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus. His omnibus legaliter constitutis u. s. w. Die zweite dieser Wahlbedingungen erwähnt ausdrücklich auch Paul cap. 95; die erste ist ihm aber auch nicht unbekannt, wie aus den Betrachtungen am Schluß von cap. 96 hervorgeht. Vgl. Giesebrecht III, 1146, gegen Grund S. 77.

licher Bestätigung, das war das Programm, auf das der römische Papst sich mit dem deutschen Partikularismus verbündete.

Nachdem man über diese dem Könige aufzuerlegenden Bedingungen — die doch in gewissem Sinne eine Wahlkapitulation genannt werden können — sich geeinigt, sie in gesetzeskräftige Form gebracht und nachdem auch des Papstes Vertreter ausdrücklich ihre Gültigkeit anerkannt hatte, schritten die Fürsten zum formellen Wahlakt selbst, am 15. März 1077. Zuerst gab wiederum, wie es der Gebrauch schon forderte, Siegfried der Mainzer seine Stimme dem Herzog Rudolf; die anderen Fürsten folgten, geistliche und weltliche, indem jeder die herkömmlichen förmlichen Worte in den Mund nahm. Einstimmig geschah die Wahl. Rudolf huldigte auch seinerseits dem, was bei Papst-, Bischofs- und Königswahlen im Mittelalter für eine Anstandspflicht gehalten wurde; er bekannte sich des Amtes unwürdig, er bat um Bedenkzeit. Dann aber nahm er natürlich gerne an. Er leistete die Versprechen, die man von ihm forderte und erwartete; er säumte nicht, dem Papste sich gehorsam zu bezeugen. Kurz nachher wurde in Mainz, am 26. März, dem neuen Könige Huldigung, Krönung und Salbung ertheilt[1]).

Bald nach seiner Erhebung machte Rudolf dem Papste Anzeige von seiner Wahl[2]). Ob er auch ausdrücklich des Papstes Anerkennung und Bestätigung erbeten, ist nicht ersichtlich. Die Wahl war immerhin in Gegenwart und unter Theilnahme der päpstlichen Vertreter vor sich gegangen, so daß in moralischem oder politischem Sinne eine Bestätigung und Gutheißung des Gegenkönigthums durch Gregor wohl nicht angezweifelt werden kann, mag auch der formale Akt der Bestätigung, welchen Gregor VII. ins deutsche Verfassungsrecht einzuführen sich vorgesetzt hatte, damals noch ausgeblieben sein. Ueber kurz oder lang war Rudolf doch der Anerkennung des Papstes sicher, dem er selbst in allen Dingen vollständigen Gehorsam gelobt hatte. Als Kreatur der Fürsten und des Papstes war er König geworden — wie hätte da der Papst ihn für immer im Stich lassen sollen?

Gregors Haltung war im ersten Augenblick nach dem Forchheimer Tage eine scheinbar neutrale, unparteiische, ihrer endgültigen Partei-

[1]) Daß Gregor VII. Rudolf eine Krone gesendet, ist theils Fabel, theils Tendenzerfindung; vgl. Giesebrecht III, 1146.

[2]) So sagt Gregor selbst: Reg. VII, 14a (p. 402), und so berichten Berthold und Paulus (cap. 98). Die Sachsen behaupten später, Gregor habe die Wahl bestätigt (Bruno cap. 108). Vgl. Engelmann S. 6.

nahme anscheinend noch ungewisse! Heinrich soll damals den Papst um seinen Beistand gegen den Thronräuber angegangen haben, dem er sich mit heftigster Entrüstung und mit dem Aufgebot aller Kräfte entgegenwarf; er soll sogar von Gregor den Bann über Rudolf verlangt haben[1]). Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Nachricht begründet; jedenfalls lehnte sehr bald nachher Heinrich die Einmischung Gregors in die deutschen Verhältnisse in unzweideutiger Weise ab. Der Papst erhob damals noch einen weitergehenden Anspruch. Nicht allein die Bestätigung der deutschen Königswahl hatte er als päpstliches Recht bezeichnet; nein, da jetzt in Deutschland zwei Männer Könige zu sein behaupteten — Heinrich und Rudolf —, so gebührte nach seiner Weltanschauung dem Nachfolger Petri die Entscheidung, welcher von ihnen der wahre König wäre. Schon im Mai 1077 ließ er durch seine Legaten den deutschen Fürsten von seiner Absicht Anzeige machen, persönlich nach Deutschland zu kommen, um in einer allgemeinen Reichsversammlung die beiderseitigen Rechtsansprüche Heinrichs und Rudolfs zu untersuchen und abzuwägen[2]); er wies seine Vertreter an, demjenigen von den beiden Königen, der sich diesem Schiedsspruche des Papstes entziehen oder widersetzen wollte, sofort schon jegliches Anrecht auf die Krone zu nehmen, ihm bis zum letzten Blutstropfen mit allen Kräften sich in den Weg zu werfen und ihm jede Regierung in Deutschland unmöglich zu machen; dagegen winkte demjenigen, der gehorsam den neuen Ideen des Papstes sich unter jenen Schiedsspruch zu beugen bereit war, sofortige Anerkennung als König, päpstliche Bestätigung seines Königthums. In den nächsten Jahren wiederholte Gregor seine Versuche, die Entscheidung in dem deutschen Thronstreite in seine Hand zu nehmen; er begegnete bei Rudolf den stets erneuerten Versicherungen unbedingtesten Gehorsams; andererseits war Heinrich stets bemüht, etwaige Hülfe Gregors gegen seinen Gegner sich zu erhandeln; aber die schiedsrichterliche Gewalt und

---

[1]) Ich möchte diese Thatsache nicht für eine völlig gesicherte ausgeben; sie beruht auf der Erwähnung durch Gregor (Reg. VII, 14a pag. 403) und auf Bernolds und Bonizos wahrscheinlich von Gregors Angabe abhängigen Zeugnissen. Gregor hatte im Mai 1077 nur ganz unbestimmt gesagt, uterque rex a nobis adjutorium requirit (p. 278); in wie weit dies bei Heinrich zutrifft, ist mir fraglich. Jedenfalls auch für denjenigen, der Gregors Worten Glauben schenkt, dürfte der Unterschied in der Haltung Heinrichs und Rudolfs sichtbar sein.

[2]) Reg. IV, 23, 24; V, 14a, 15; VI, 17a; VII, 3, 14a (Jaffé II, 276—279, 306—310, 384, 402—404.

Hoheit des Papstes gab er keineswegs zu. Endlich, im März 1080, entsagte Gregor dem verdeckten Spiel, der Maske unparteiischer Neutralität. Da verhängte er aufs neue über Heinrich den Bann der Kirche und sprach ihm aufs neue das Recht an der deutschen Regierung ab.

Seit dem Frühjahr 1077 tobte in Deutschland der Bürgerkrieg. Das Königthum Heinrichs hatte doch in allen Landestheilen noch zu feste Wurzeln, als daß der Streich des Papstes es beim ersten Hieb fällen konnte. In den meisten Gegenden rangen die Parteien hart und wechselnden Glückes miteinander. Rudolf sah sich aus Schwaben bald verdrängt; fast ausschließlich fand er sich auf Sachsen beschränkt: er wurde mehr und mehr der partikulare König der Sachsen. Sein Königthum erlitt ein nicht gerade ruhmvolles Ende, als er im Oktober 1080 einer in der Schlacht bei Mölsen empfangenen Wunde erlag. Heinrichs Gegner säumten natürlich nicht, in Rudolfs Stelle einen anderen Gegenkönig zu setzen. Aber auch diesmal ergaben sich Schwierigkeiten, Hemmungen, Verzögerungen der Wahl. Wir hören von einem Versuche Heinrichs, Sachsen zu beruhigen[1]); er bot ihnen einen Sonderkönig an in der Person seines sechsjährigen Sohnes Konrad, dem ja schon 1075 die Aussicht auf die Nachfolge in der Krone eröffnet war. Otto von Nordheim bewog seine Landsleute zu höhnischer Abweisung des königlichen Erbietens. Wir erfahren weiterhin von einem Ausgleich zwischen den Parteien, welchen auf Heinrichs Anregung ein Fürstentag herzustellen unternahm; wiederum zerstörte Otto's Auftreten die schon erwachte Hoffnung auf Frieden und Versöhnung. In dem Widerstand der Sachsen beruhte der eigentliche Kern des Gegenkönigthums. Die Sachsen erklärten sich schließlich bereit, sich jeden König gefallen zu lassen, mit Ausnahme Heinrichs und seines Sohnes. Im Sommer 1081 verständigten sich — unvermuthet und überraschend — im fränkischen Ochsenfurt am Main einzelne Sachsen mit den Schwaben auf die Erhebung eines bisher ziemlich unbekannten lothringischen Grafen, der aber reichen Güterbesitz und angesehene Verwandte aufzuweisen hatte: es war Graf Hermann, der Bruder des Luxemburger Grafen. Wenig entsprach die Königswahl den Interessen der Sachsen, am wenigsten dem Ehrgeize Ottos von Nordheim, der selbst die Krone umworben hatte. Man zauderte und sträubte sich in Sachsen eine Weile. Dann aber fügte man sich

[1]) Bruno cap. 125—131 ist dafür Hauptquelle. Vgl. Giesebrecht III, 522—536, Vogeler 102 ff.

doch; und nach dem Beitritt der Sachsen konnte Siegfried von Mainz Weihnachten 1081 in Goslar den Gegenkönig Hermann zum Könige krönen und weihen. Thatsächlich reichte dieses sogenannten Königs Macht nicht viel über Sachsens Grenzen hinaus.

Der Papst hatte nach Rudolfs Tode keinen besonderen Eifer an den Tag gelegt, das Gegenkönigthum fortzusetzen. Allerdings von Versöhnung mit Heinrich schien er damals weit entfernt zu sein; hatte doch Heinrich auf Gregors zweiten Bannfluch mit der Wiederholung der Absetzung Gregors, ja sogar mit der Erhebung eines Papstes aus seinem Anhang geantwortet. Gregors Stellung in Italien war bedroht, und Heinrichs Sache schien im Fortschreiten. Gregor gab damals seinen deutschen Parteifreunden die Weisung[1]), mit der eventuellen Neuwahl eines Königs sehr vorsichtig, nicht zu voreilig vorzugehen; er verlangte sehr sorgfältige Ueberlegung, um nur einen solchen zu erheben, der den kirchlichen Forderungen unbedingt sich zu fügen bereit wäre: „lieber Aufschub der Wahl, als Erhebung eines unsicheren und unbrauchbaren Königs!" Dem neu zu wählenden wollte er von vornherein einen scharf bindenden, eng verpflichtenden Treueid gegenüber dem Papstthum auferlegt sehen, dessen Wortlaut er selbst vorschrieb: so wichtig dünkte den Papst dieser Eid, der die Unterordnung des deutschen Königthums unter das römische Papstthum, das Lehnsverhältniß zwischen Papst und König besiegeln sollte. Es ist nirgendwo überliefert, daß Hermann jenen Eid dem Papst wirklich geleistet; jedenfalls trat Gregor mit ihm in Verbindung und erkannte als König ihn an: auf Gregors Hülfegesuch machte Hermann sich auf, Hülfe in Italien zu bringen; aber er kam damit nicht weit, wie überhaupt es ihm nicht gelang zu weiterer oder allgemeinerer Anerkennung durchzudringen[2]). Als er am 28. September 1088 gestorben, erlosch für eine Weile der Brand der deutschen Unruhen in sich selbst; auf Hermanns Thron wagte kein anderer deutscher Fürst sich zu setzen.

Heinrich hatte inzwischen bei seinen Kämpfen in Italien durch die Hand des von ihm erhobenen Gegenpapstes die römische Kaiserkrone am 31. März 1084 sich aufs Haupt setzen lassen. Er hatte schließlich sowohl in Italien als in Deutschland in langem Ringen

---

[1]) Reg. VIII, 26 (p. 474—476); vgl. Engelmann S. 8—11.

[2]) Giesebrecht III, 1173 weist mit Recht die Notiz der Würzburger Chronik und Ekkehards ab, daß Hermann seine Krone niedergelegt habe.

seine Herrschaft behauptet. Und doch, muß man sagen, war die reichsrechtliche Grundlage des deutschen Königthums erschüttert. Zwar war es Gregor nicht geglückt die Stellung des obersten Lehnsherrn über dem Könige von Deutschland, des Schiedsrichters über die Rechtsgültigkeit einer deutschen Königsregierung zu behaupten — so wie er von allen Päpsten als der Erste es in Anspruch genommen hatte; erst einem seiner Nachfolger war es vorbehalten, nach mehr als einem Jahrhundert derartige Ansprüche durchzusetzen. Aber Großes hatte Gregor doch erreicht: die Gesundheit der deutschen Verfassungszustände hatte er gründlich vergiftet. Jener Satz von der freien, an das Erbrecht nicht mehr gebundenen Wahl des deutschen Königes klang doch dem Egoismus deutscher Fürsten allzu verlockend; einmal erweckt mußte bei jedem Anlaß dies Gelüste wieder aufleben. Und die Thatsache, daß 1077 und 1081 zwei deutsche Fürsten, welche für sich gar nichts geltend zu machen hatten, als ihren Ehrgeiz und ihre von den Umständen begünstigten Intriguen, durch eine deutsche Fürstenversammlung die deutsche Krone wirklich erhielten, diese Thatsache, die zweimal gelungen war, mußte jedem unzufriedenen und rücksichtslosen Rebellen den Weg anzeigen, der auch ihm eine Krone nahebringen konnte. Alles, was die Ottonen und die ersten Salier für Befestigung des deutschen Königreiches erarbeitet, war der Gefahr ausgesetzt wieder umgeworfen oder preisgegeben zu werden.

König Heinrich IV. hat allerdings die ererbten Rechte de deutschen Königs nicht leichthin fallen lassen; mit zäher Energie hat er vielmehr sie festzuhalten und, wenn sie einmal ins Schwanken gerathen, sie herzustellen und neu zu festigen sich abgemüht. Unermüdlich arbeitete er an Sicherung und Schutz des Friedens in den einzelnen Landschaften des Reiches. Ungestört und unbeirrt fuhr er fort Bischöfe und Aebte zu ernennen und zu investiren, wie die deutschen Könige vor dem revolutionären Auftreten Gregors es gethan [1]). Nach-

[1]) Ein Vergleich des Verhaltens Heinrichs IV. gegenüber den Bischofswahlen und anderen Faktoren der Kirchenpolitik in der Zeit vor 1076 mit dem nach 1076 beobachteten ist sehr lehrreich. Meltzers Buch in der zweiten Bearbeitung (Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen. 1876) bietet darüber manches gute. Vgl. auch Beyer, Bischofs- und Abtswahlen unter Heinrich IV., 1056—1076 (Hallenser Diss. 1881), Bamberger, Constanzer, Reichenauer Händel unter Heinrich IV. (Forsch. XXII, 531—576). Außerdem haben mir zwei tüchtige Doktorarbeiten der hiesigen Fakultät vorgelegen: F. Voigt, Klosterpolitik der salischen Könige bis 1076 (im

drücklich und vorsorglich meinte er auch das Erbrecht seines Hauses wahren zu sollen: sobald er erst wieder etwas Luft sich geschafft hatte, ging er auf dem schon 1075 eröffneten Wege weiter. Damals hatte er, wie erwähnt, seinem Sohne Konrad die Aussicht auf die Nachfolge gesichert. Jetzt brachte er es dahin, daß die frühere Hoffnung verwirklicht wurde. Man kann nicht mit Bestimmtheit sagen, ob Heinrich IV. 1087 noch einmal einen besonderen Akt der Wahl durch die Fürsten vorgenommen; überliefert ist es nicht; aber es ist dennoch nicht undenkbar. Mit Sicherheit wissen wir nur[1]), daß zu Aachen durch Erzbischof Siegwin von Köln am 30. Mai 1087 Konrad, der dreizehn Jahre zählte, gekrönt wurde. Aber dies Verhältniß, das doch zu guten Hoffnungen zu berechtigen schien, gebar neue und böse Verwicklungen.

Es gelang den unerbittlichen Feinden Heinrichs in Italien den zum Thronerben gekrönten Sohn gegen den Vater aufzuwiegeln und den Parteistreit in den Schooß der kaiserlichen Familie zu tragen. 1093 empörte sich König Konrad; 1095 huldigte er in Cremona demüthig dem römischen Bischofe als Vasall und Lehnsträger: zum „Sohn der römischen Kirche" nahm ihn der Papst auf. Auch die zweite Gattin Heinrichs, die er 1088 als junge Wittwe geehlicht, gesellte sich zu der feindlichen Genossenschaft in Italien, mit welcher sich mehrere Jahre hindurch Kaiser Heinrich herumschlug. Die intimen Vorgänge der Kaiserfamilie, aus denen dies Drama hervorgegangen, sind in Dunkel gehüllt. Endlich, 1098, ging Heinrich zu entscheidenden Maßregeln vor[2]). Auf einem Fürstentage in Mainz führte er seinen Willen aus. Das Reichshofgericht hatte über König Konrad das Urtheil gefällt, daß er als Rebell sein Recht auf die Krone verwirkt habe. Die Fürsten gaben dem Urtheil Folge. Und in die Stelle des abgesetzten Königes wählten sie jetzt auf Kaiser Heinrichs Betreiben seinen zweiten Sohn, Namens Heinrich, welcher, 1081 geboren, damals sechzehn Jahre alt war. Der Vater aber

November 1888 erschienen) und R. Bonin, Bischofswahlen in Deutschland seit 1076 (noch nicht gedruckt).

[1]) Vgl. Giesebrecht 624, 1173; von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne (Göttinger Diss. 1862).

[2]) Vita Heinrici IV. cap. 7. Eccehard ad a. 1099 und verschiedene andere annalist. Notizen; in erster Reihe steht Heinrichs Zeugniß in seinem Schreiben an Hugo von Cluny (bei d'Achéry, Spicilegium [1723] III, 441); vgl. von Druffel, S. 4, 14—16, Giesebrecht III, 681, 1180, Buchholz, Ekkehard von Aura (1888) S. 108, 110.

band diesen Sohn wie Einen seiner Vasallen durch einen Eidschwur zu strengerer Unterordnung; niemals, so hatte er zu geloben, würde er etwas gegen Leben oder Freiheit des Vaters sich herausnehmen, niemals würde er bei dessen Lebzeiten in die Geschäfte des Reiches und in den Domainenbesitz des Vaters sich einmischen. Diesen Schwur hatte der Jüngling in feierlichster Form zu wiederholen, als er am 6. Januar 1099 zu Aachen in hergebrachter Weise die Krönung durch den Erzbischof von Köln und die Huldigung der Fürsten empfing.

So war Heinrich IV. doch zuletzt noch im stande gewesen, die Erbfolge seinem Hause zu bewahren. Trotz der Gegenkönige, trotz der Aufstände, trotz der päpstlichen Anmaßung eines Bestätigungsrechtes deutscher Königswahlen hatte er, in den Fußstapfen seines Vaters und Großvaters wandelnd, das Herkommen und das Recht des deutschen Königthums behauptet. Ueberhaupt kann Heinrich den Ruhm ansprechen, daß er seine ganze Kraft dafür eingesetzt hat, die wesentlichen Grundlagen der deutschen Monarchie durch alle Gefahren und Bedrohungen hindurch erfolgreich zu vertheidigen.

Aber die Mißgunst des Geschickes hatte noch immer fest sich an seine Schritte geheftet. Neues Unheil erhob sich gegen den unglücklichen Mann. Nachdem jener ältere, abgesetzte Sohn Konrad am 27. Juli 1101 gestorben, folgte in der Rebellion der jüngere nach wenigen Jahren dem Vorbild des älteren Bruders. Auch der junge König Heinrich stellte sich an die Spitze eines Aufstandes, der dem Vater die Krone vom Haupte zu reißen sich vorgesetzt hatte.

Wir sahen: belehrt durch die mit seinem Sohne Konrad gemachten bösen Erfahrungen, hatte Kaiser Heinrich dem zweiten Sohn eine weniger selbständige Rolle zugedacht, als er ihn zum Könige neben sich, d. h. zu seinem Nachfolger, krönen ließ. Staatsrechtlich abgegrenzt war die Stellung des schon gekrönten Nachfolgers zum regierenden König keineswegs; und eben die Unbestimmtheit des Verhältnisses konnte dem Sohne zum Anlaß werden, nach wirklichem Regierungsrechte, nach größerem politischen Einfluß auf die Regierung zu streben. So war es einst Ludolf, dem Sohne Ottos I., widerfahren, daß er eine Mitregierung in Anspruch nahm: sein Anspruch reizte ihn sogar zu einem Aufstand gegen den Vater. Später hatte Otto II. wenigstens eine gewisse formale Stellung noch während der Regierung des Vaters eingenommen. Auch von Heinrich III. wissen wir, daß noch vor dem Tode des Vaters es ihm möglich war, in einzelnen Fällen eine von der Politik Konrads II. abweichende Haltung zu verfolgen. Aus

diesen Beispielen und früheren Vorgängen folgt jedenfalls, daß die Vorsicht Heinrichs IV. berechtigt war, wenn er sich ausdrücklich gegen den eventuellen Anspruch seines zum König erhobenen Sohnes Heinrich sichern wollte, Antheil an der Reichsregierung zu erhalten oder aus dem königlichen Güterbesitz Nutzen zu ziehen[1]). Ungewöhnlich war ein solcher Eid, wie ihn der junge Heinrich 1099 hatte schwören müssen; aber nicht unberechtigt war die Vorsicht des Vaters, besonders nach dem, was er kurz vorher mit Konrad erlebt hatte. Ganz unbeschränkt hatte in eigner Hand Heinrich IV. die Zügel halten wollen; und deshalb verpflichtete er den Thronfolger zu ganz unbedingter Unterordnung und rückhaltlosem Gehorsam. Dies hinderte allerdings nicht, daß Heinrich einzelne Aufträge seines Vaters auszuführen hatte, daß ihm auch in den Urkunden die gebührende Ehre erzeigt wurde. Als Heinrich IV. in Mainz 1103 das große Landfriedensgesetz erließ, mußte König Heinrich dasselbe beschwören, wie die anderen Fürsten. Damals hatte auch der Kaiser in seinem unermüdlichen Verlangen, zu einem Frieden mit Kirche und Papst zu gelangen, der das Verhältniß zwischen Reich und Kirche befriedigend lösen und einrichten würde, das Gelübde gethan, einen Kreuzzug nach Jerusalem selbst noch auf sich nehmen zu wollen, unter der Voraussetzung natürlich, daß dieser Friede mit der Kirche vorher zu stande gekommen wäre; dabei war dann seine Absicht, den Sohn als Reichsverweser in Deutschland zurückzulassen[2]). Der Plan scheiterte, da kein Versuch eines Friedensschlusses mit Rom zum Abschluß gedieh. Der Bruch mit der Kirche lebte sogar damals zu neuer Heftigkeit auf. Aufs neue war gegen Heinrich IV. der Bann des Papstes geschleudert; neue Verstimmung gegen den mit dem Bann belasteten Herrscher bemächtigte sich auch weiterer Kreise. Die Unzufriedenheit wuchs zusehends. In Baiern und in Sachsen lebten jene aufrührerischen Tendenzen wieder auf, mit denen Heinrich IV. sein ganzes Leben schon gerungen hatte. Im Februar 1104 wagte es der junge Heinrich in Regensburg, für

[1]) Vita Heinrici IV, cap. 7. Brief Heinrichs an Hugo, bei d'Achéry III, 4, 41 u. s. w. Ueber die Auslegung dieses Eides vgl. von Druffel 24—26, Buchholz S. 168, der ihm mehr eine moralische als rechtliche Bedeutung beilegt.

[2]) Vgl. von Druffel 19 ff., Giesebrecht III, 715, Buchholz 152 ff. B. weist sehr gut die weit verbreitete Ansicht ab, als hätte Heinrich dem Sohne die Regierung überhaupt abzutreten verheißen (bes. Druffel 21. 26. 41): die Nichterfüllung dieser Zusage pflegte zu einer Art von Rechtfertigung des Aufstandes Heinrichs V. verwerthet zu werden.

die Gegner des Vaters zum ersten Male Partei zu ergreifen[1]); im Dezember desselben Jahres entwich er aus Fritzlar von der Seite des Vaters, sich an die Spitze der Opposition und der Rebellion zu schwingen, getrieben von brennendem Ehrgeiz, gelockt von den fürstlichen Gegnern des Vaters, gestützt auch auf tiefergehende politische Berechnungen und Erwägungen.

Unleidlich und unerträglich war doch für alle Welt in Deutschland der Zustand, daß Deutschlands König mit dem Banne der Kirche seit fast drei Jahrzehnten belastet blieb, ohne den Fluch von sich abschütteln zu können. Alle Versuche Heinrichs IV. waren fehlgeschlagen: der Friede mit der Kirche, die Ruhe seines Lebens war und blieb ihm versagt. In jedem Augenblicke mußte er neuer Stürme und Angriffe gewärtig sein. Unerbittlich und unnachgiebig bewies sich ihm gegenüber das römische Papstthum, wer auch immer den Stuhl Petri einnehmen mochte. Konnte die Fortdauer dieses Zustandes, dessen Ende gar nicht abzusehen war, nicht als eine Gefahr für das deutsche Königthum selbst erscheinen? Solche und verwandte Gedanken mögen wohl in dem jungen Heinrich den Entschluß gereift haben, durch Beseitigung des Vaters die Zukunft des Reiches zu befestigen. Sein Ehrgeiz, seine Herrschsucht, seine außergewöhnliche List und Schlauheit zeigten ihm den Weg, den gewiß Niemand als einen sittlichen preisen oder anerkennen wird[2]).

In ein „Gewebe von Tücke und Verrath" verstand man den Kaiser zu verstricken. Mit geschickter Hand zog der junge Heinrich die Fäden des Gewebes. Ostern 1105 huldigten ihm in Erfurt die Großen Sachsens und Thüringens. Im Mai verhandelte er mit den Geistlichen auf einer Synode in Nordhausen. Es war ein diplomatischer Meisterzug, daß er die große, weitverbreitete Partei des päpstlichen Anhanges zum Bundesgenossen von vornherein sich anwarb. Vom Papst erbat er sich selbst Lösung vom Banne, in den er durch

---

[1]) Druffel 27, Giesebrecht III, 726, 1186, Buchholz 158 ff., Nitzsch II, 138 ff.

[2]) Ich verweise auf die scharfsinnigen und umsichtigen Erörterungen, die Buchholz über Heinrichs V. Motive angestellt hat (S. 177 ff.). B. selbst beruft sich auf die von seinem früh vollendeten Lehrer Karl von Noorden empfangenen Anregungen: darauf gehen auch wohl die mit B. sich vielfach berührenden Ausführungen zurück, in den Doktorarbeiten von Peiser, Der deutsche Investiturstreit unter Heinrich V. (Leipz. Diss. 1883), und von Needon, Beiträge zur Gesch. Heinrichs V. (Leipz. Diss. 1885), bes. S. 9 ff. Ganz anders urtheilte Druffel S. 38—44.

den Verkehr mit dem Vater verfallen, Entbindung zugleich von jenem Eid, den er dem Vater geleistet[1]). Dann theilte er die Losung aus, daß die ganze Bewegung von dem kaiserlichen Vater nichts weiteres verlangte, als den Friedensschluß mit der Kirche, die Befreiung vom Banne. Man stellte in geschicktester Berechnung Heinrich IV. keine Bedingungen und Forderungen, welche sich auf die Regierung Deutschlands bezogen; man wollte nichts weiteres von ihm, als daß er sich mit der Kirche wieder aussöhne: — gerade das erhob man zu der Bedingung, um die allein es sich handeln sollte, gerade das, was Heinrich nicht gewähren konnte, was nicht in seiner Macht stand, was er selbst sich unzählige Male vergeblich zu erlangen abgemüht hatte. Auf seiner Lösung vom Banne stand der Preis, daß er vorher auf die Investiturrechte des deutschen Königthums verzichten sollte, — eine Zumuthung, welche Heinrich IV. stets, selbst in der Zeit größter Noth, entschieden von sich abgewiesen hatte. Heinrich IV. glaubte einmal den Sohn durch politische Vortheile zurückführen zu können[2]): er bot ihm einen Theil des Reiches, mit der Zusicherung, sein Erbrecht auf das ganze Deutschland nach dem eigenen Tode anzuerkennen und zu garantiren. Der Sohn lehnte dies ab; er blieb dabei, nur die Befreiung des Vaters vom Banne könne die Grundlage für die Anerkennung seines Königthums abgeben. Unentwegt ging er auf sein Ziel los, den Vater vom Throne zu stoßen, um selbst von demselben Besitz zu ergreifen.

Wiederholt wurden Verhandlungen angeknüpft und wieder abgebrochen. Militärische Züge und Unternehmungen wechselten mit diplomatischen Schachzügen ab. Das Ende war die Berufung eines Reichstages nach Mainz auf Weihnachten 1105. Dorthin sollten Vater und Sohn kommen[3]). Der Sohn eilte dem Vater bis nach

---

[1]) Annales Hildesh. ad a. 1104 (Mon. III, 107); vgl. Peiser S. 8—12.

[2]) Eccehard ad a. 1105 (Mon. VI, 228): Plura tamen hinc et inde nuncia navigabant, multa et consilia communes regni proceres inter se trutinabant, patre regni divisionem et hereditariae successionis confirmationem pollicente, filio vero nil nisi apostolicae subjectionis et ecclesiasticae unitatis efficientiam expostulante. Vgl. Buchholz S. 195 gegen Druffel 41.

[3]) Ueber die Vorgänge in Koblenz, Bingen, Mainz besitzen wir mehrere zusammenhängende Berichte, die unter sich abweichen. Von der Seite der siegreichen Fürstenopposition, an deren Spitze Heinrich V. stand, entwickeln die Hergänge Annal. Hildesheim. und Eccehard; sie suchen die Erhebung Heinrichs V. und die Absetzung Heinrichs IV. zu rechtfertigen: diese Tendenz beherrscht in ihnen jedes Detail. Auf der andern Seite steht Vita Heinrici cap. 10. Ihre Nach-

Koblenz entgegen und bewog durch seine heuchlerischen Betheuerungen denselben, sein militärisches Gefolge zu entlassen, sich allein der Begleitung des Sohnes anzuvertrauen: durch sein persönliches Erscheinen wähnte Kaiser Heinrich der Absetzung durch den Sohn und die Fürsten noch sich entziehen zu können; zum Friedensschluß mit der Kirche war er längst bereit und geneigt. Unterwegs, in Bingen, brach der junge König dem Vater das Geleit; am 22. Dezember zwang er ihn, dem Erscheinen vor dem Reichstag zu entsagen; er brachte ihn auf die Burg Böckelheim bei Bingen und ließ ihn dort scharf bewachen; er selbst eilte dann zum Reichstage nach Mainz. Vor einer ganz außergewöhnlich zahlreichen Versammlung entwickelten die Vertreter Roms hier zunächst alle die Missethaten Heinrichs IV., welche den Kirchenbann hinlänglich gerechtfertigt hätten: sie wollten die Nothwendigkeit seiner Absetzung und die Unmöglichkeit der Aufhebung des Bannes hiermit darthun. Der Mainzer Reichstag ist eine Wiederholung des schon in Tribur und Forchheim der Welt gebotenen Schauspieles: Rom und die deutschen Fürsten hielten Gericht über ihren König und Kaiser; nur war diesmal der schon anerkannte Nachfolger der Krone zugegen und trieb selbst zu dem Attentate die Fürsten an.

Heinrich IV. war unterdessen genöthigt worden, nach der Burg Hammerstein die Weisung zu senden, daß die dort aufbewahrten Reichsinsignien nach Mainz gebracht werden sollten; sie schienen bei dem, was man plante, unentbehrlich. Heinrich V. und die Mehrheit der Fürsten suchten darauf den alten König in Ingelheim auf. Hier erzwangen sie am 31. Dezember 1105 von ihm die Abdankung und die völlige Unterwerfung unter ihren Willen: in dieser Form gelangte der Beschluß der Absetzung, den die Fürsten in Mainz gefaßt hatten,

richten bewähren sich dem Inhalte nach als gut beglaubigte, wenn sie auch in stark rhetorischem Vortrag erscheinen; mit ihnen stimmen meistens überein die Aussagen Heinrichs IV. selbst — aus dem Anfang 1106 — (Brief an Hugo von Cluny, an König Philipp von Frankreich, an seinen Sohn Heinrich V., an die deutschen Fürsten —) d'Achéry III, 441, Jaffé V, 241—246, 250—252, 506—508 —; auch in ihnen weht eine sehr lebhafte, übrigens sehr begreifliche Erregung und Entrüstung; man wird dem gekränkten Manne sie zu gut halten. Der thatsächliche Inhalt derselben verdient sicher höheren Glauben, als die Entstellungen und Lügen Ekkehards und die Beschönigungen eines zu Gunsten Heinrichs V. geschriebenen Pamphlets, dessen Inhalt der Hildesheimer Annalist uns aufbewahrt hat. Ich kann im Ganzen nur der Kritik zustimmen, welche Buchholz S. 224—254 sowohl gegen Druffel S. 53—62, 89—93, als auch gegen Giesebrecht III, 740—748, 1187 f. geübt hat. Vgl. auch Nitzsch II, 139. 140.

zur Ausführung. Darauf bat der abgesetzte König flehentlich um Lösung vom Banne. Der Legat brachte ihn dazu, daß er ein ausführliches Sündenbekenntniß ablegte, — gründlich sollte damit jeder Aussicht auf spätere Wiedererhebung vom tiefsten Falle vorgebeugt werden — dann erst kam er mit der Erklärung heraus, er besitze nicht die Vollmacht zur Absolution; Heinrich müsse sich deshalb an den Papst nach Rom wenden. So sehr wagten es die Verbündeten, jeder Scham und Scheu ledig, in grausamer und höhnischer Demüthigung des gestürzten Herrschers ihren Durst nach Rache zu kühlen.

Der Thron war jetzt frei für Heinrich V. Wir wissen, er war schon 1099 gewählt und gekrönt. Einer Neuwahl bedurfte es also nicht[1]). Aber die Uebernahme der Reichsregierung dürfte doch wohl in einem feierlichen Akte ihren Ausdruck gefunden haben. Nachdem am 5. Januar die Insignien in Mainz angelangt waren, erfolgte dort am 6. Januar 1106 Huldigung und Treueid seitens der weltlichen und geistlichen Fürsten, analog dem Vorgange, der 973 bei dem Regierungsantritt Ottos II. stattgefunden hatte. Der Weltlage von 1106 entsprach es, daß der Erzbischof von Mainz bei der Ueberreichung der Insignien dem Könige die Versicherung ertheilte: wenn er nicht mit Gerechtigkeit die Regierung von Reich und Kirche führen würde, dann stände ihm dasselbe Loos bevor, das den Vater betroffen;

[1]) Ecchard: Hoc ordine Heinricus, illius nominis quintus, primum a patre, deinde ab universis Germaniae principibus in regem jam secundo electus, ab apostolicis quoque legatis per manus impositionem catholice confirmatus, acceptis tam ab episcopis quam laicis juxta morem patriae sacramentis, regnare cepit. Ann. Hildesh. bringen außerdem noch die Notiz: Regalia a Ruothardo archiepiscopo et omni clero et populo honorifice suscipiuntur; et ea coram principibus filio tradidit, ita dicens: Si non justus regni gubernator extitisset et ecclesarium Dei defensor, ut ei sicut patri eveniret. Als eine neue Wahl legen den Vorgang aus Druffel 63, Giesebrecht III, 746, Reedon 14, Peiser 23. Erst Buchholz S. 256 erhebt den begründeten Einwand, daß Heinrich V. stets seine Regierungsjahre vom 6. Januar 1099 ab gezählt und daß nach dem Ausdruck der Urkunde Ruperts von Würzburg (acta sunt hec Moguntiae, ubi rex Heinricus regni gubernacula in conventu nobilium suscepit) wohl nur von einem feierlichen Regierungsantritt die Rede sein kann. Ich meine, irgend ein feierlicher Akt — allerdings nicht eine neue Wahl — ist schon wegen der Uebernahme der Insignien und der Mahnrede des Mainzers anzunehmen. Daß der Legat die Gelegenheit wahrnahm, die Bestätigung kundzugeben, sollte Buchholz S. 255 nicht leugnen; richtiger Peiser S. 23 und Engelmann S. 12.

es entsprach ganz der neuen Lage, daß auch der päpstliche Legat sich herausnahm, die Bestätigung der Königskrone auf dem Haupte Heinrichs V., die jener sicherlich nicht nachgesucht hatte, im Namen des Papstes auszusprechen.

Auf demselben Reichstage wurde dann auch die kirchliche Frage noch berathen[1]). Der Streit wegen der Investitur schwebte immer noch unausgetragen; faktisch — ohne besondere Erklärung über die Prinzipienfrage — war Heinrich V. in die Bahn der alten Praxis eingetreten; er hatte schon mehrere Bischöfe im Laufe des Jahres 1105 ernannt und eingesetzt, trotz seines politischen Bündnisses mit dem Papst und den Papstfreunden in Deutschland. Natürlich wurde dies vor dem Reichstag von päpstlicher Seite zur Sprache gebracht. So wurde nun beschlossen, eine große Gesandtschaft an den Papst abzuordnen, welche über das Verhältniß von Königthum und Kirche Verhandlungen eröffnen und den Frieden anbahnen sollte; man wünschte, der Papst selbst möge nach Deutschland kommen. Die Gesandtschaft ging ab; unterwegs aber wurde sie von den Anhängern Heinrichs IV. aufgehoben und gestört: sie kam nicht zu ihrem Ziele.

Der abgesetzte Kaiser hatte kurze Zeit still in Ingelheim gesessen. Aber es regten sich am Oberrhein und ganz besonders in Niederlothringen lebhafte Sympathien mit seinem Schicksal. Manche Freunde drangen in ihn, seine Abdankung als eine erzwungene zu bezeichnen; manche Anhänger sammelten sich um ihn. Da entschloß er sich, den Kampf wider den Sohn, der ihm die Krone geraubt, noch einmal zu wagen. Heinrich V. rüstete sich zur Vertheidigung seines neuen Besitzes. Wieder geschahen nebeneinander diplomatische und militärische Schritte. Immer aussichtsvoller wurde die Sache des Vaters. Da machte dem neuen Bürgerkriege, dem Verzweiflungskampf zwischen Vater und Sohn, noch ehe er größere Ausdehnung angenommen oder größere Opfer gekostet, der Tod des Vaters am 7. August 1106 in Lüttich ein Ende. Der Sterbende hatte selbst noch Anweisung gegeben, dem Sohne seinen Ring und sein Schwert zu überbringen und den Sohn um Milde gegen die überlebenden Reste des väterlichen Anhanges zu bitten.

Heinrich V. durfte aufathmen. Es gab jetzt in Deutschland Niemanden mehr, der seine Krone ihm bestreiten konnte. Er war König von Deutschland als der Erbe seines Vaters, gewählt auf

[1]) Vgl. darüber Peiser 17—28, Buchholz S. 258—260.

Grund seines Erbrechtes. Aber auch nach der andern Seite war der Besitz des Thrones ihm gesichert: von den Fürsten und von der päpstlichen Partei war er gegen den Willen des Vaters in die Regierung gebracht. Die Krone, die er dem Erbrecht dankte, hatte er im Bunde mit der Kirche dem rechtmäßigen, aber mit der Kirche verfeindeten Besitzer entrissen; sie war ihm von der Kirche bestätigt. Durch ein geschicktes Doppelspiel hatte Heinrich V. die Regierung Deutschlands erlangt.

Man kann in dem Uebergang der Krone von Heinrich IV. auf Heinrich V. einen zeitweiligen Kompromiß, eine vorübergehende Aussöhnung der Gegensätze erblicken: es war eine kurze Ruhepause in dem Prinzipienkampfe, der allerdings damit noch nicht ausgetragen war, sondern bei nächstem Anlaß zu neuer Heftigkeit auflodern mußte.

VI.

Erster Sieg des freien Wahlrechtes. 1125.

Man kann in der Geschichte der früheren deutschen Königswahlen kaum von einem feindlichen Gegensatze der beiden Prinzipien, Erbrecht und Wahlrecht, sprechen. Die beiden Momente hatten vielmehr einander ergänzt und durch ihre Verbindung das deutsche Königthum gestützt und erhalten. In der Form der Wahl durch die Fürsten des Reiches in ihrer Gesammtheit und der darauf folgenden jubelnden Anerkennung des Gewählten durch die Masse des versammelten Volkes war thatsächlich und rechtlich die Krone nach dem Erbgange innerhalb der herrschenden Familie während der ganzen Periode von Heinrich I. bis Heinrich V. auf das jedesmal in der Verwandschaft nächststehende Glied des Hauses übertragen worden. Der erste Angriff auf dies politische System erfolgte, als mit dem Aufstand der deutschen Fürsten sich das weltherrschende Papstthum zu einheitlichem Handeln verbunden hatte.

Dem gewählten Könige pflegte die christliche Kirche ihre besondere Weihe zu ertheilen. So konnte es seines gewaltigen Eindruckes nicht verfehlen, als 1076 der Papst den regierenden König in den Bann that, ihm nicht nur den kirchlichen Segen entzog, sondern ihn als einen ausgestoßenen dem Abscheu der Menschen preisgab. Diesen Vorgang verwertheten die aufständischen Fürsten, um eine endgültige Schwächung der monarchischen Gewalt beizubringen; sie verkündeten die volle Freiheit der Königswahl als ein Grundrecht der deutschen Verfassung; und sie besiegelten dies Recht, indem sie 1077 und 1081 zwei ganz beliebige Persönlichkeiten auf den Thron setzten. Das war eine prinzipielle Absage an die bisherige Verfassung. Von da ab

bildeten das Erbrecht des Königshauses und die Freiheit der Fürsten, nach ihrem Belieben sich den König zu küren, ganz bestimmte und unversöhnliche Gegensätze.

Will man diesen Umschwung des Verfassungsrechtes nach seiner Bedeutung voll und richtig würdigen, so muß man aufs schärfste betonen, daß diese Freiheit der Königswahl dem Eingreifen des Papstthumes ihren Ursprung verdankt: die volle, nicht mehr durch das Erbrecht eingeengte Freiheit, Deutschland einen ganz beliebigen Fürsten zum König zu geben, trat ins Leben erst ein, als der römische Papst die Thätigkeit des Geburtshelfers übernommen; sie fand gleichzeitig darin wiederum eine Schranke, daß der Papst die Würdigkeit der gewählten Person erst prüfen und das Ergebniß der Wahl erst bestätigen wollte. Als eng verbundene, innig zusammenhängende Ideen brachen sich zu gleicher Zeit unter den Deutschen Bahn die Wahlfreiheit der Fürsten und die Bestätigung durch den Papst.

Im Gegensatz zu diesen Forderungen hatte Heinrich IV. das Erbrecht behauptet; er hatte ihm faktische Anerkennung verschafft, sowohl 1087 als 1099. Und auch Heinrich V. begründete sein Königthum auf das vom Vater vertheidigte Erbrecht. Aber er glaubte der die salische Monarchie bedrohenden Gefahr der Lage so vorzubeugen, daß er selbst als das Haupt der wider seinen Vater aufgetretenen und neu verbündeten Oppositionsparteien gegen den Vater eingeschritten war. Als Kandidat der Fürstenpartei und der römischen und päpstlichen Tendenzen hatte er seine Stellung behauptet. Gewiß lag in seinem Verfahren ein innerer Widerspruch: er als der Führer der königfeindlichen und hierarchischen Parteien verhinderte die erneuerte Anwendung der königfeindlichen und hierarchischen Principien; er benutzte die Hülfe jener Parteien, um die Principien jener Parteien zurückzudämmen. Er führte die fürstlichen Gegner seines Vaters und des königlichen Erbrechtes in den Kampf gegen den Vater, um das Erbrecht faktisch aufrechtzuhalten. Er warb den ganzen päpstlichen Anhang unter seine Fahnen, indem er stets vorgab, im Dienste der kirchlichen Ideen und für die Ehre des Papstes zu streiten; dabei aber verfuhr er von Anfang an in seiner Regierungsweise nach den vom Papste so heftig bestrittenen Grundsätzen der früheren Könige — der scheinbare Vorkämpfer Roms temporisirte; stets zu Verhandlungen bereit, behandelte er die kirchlichen Forderungen Roms dilatorisch; und die ihm aufgedrungene päpstliche Bestätigung ließ er sich gefallen; schadete sie ihm doch nichts. Nachdem er erst einmal sich fest in den

Sattel gesetzt, handelte der König kühl und fest, hart und herrschsüchtig, als wirklicher König sowohl gegen die Fürsten als gegen die Kirche, uneingedenk der Verpflichtungen, die jene wähnten durch ihre Unterstützung 1105 und 1106 ihm auferlegt zu haben.

Die Regierung Heinrichs V. hatte immer wieder mit jenen Gegnern zu ringen, die er selbst einst im Streite gegen den Vater um sich geschart hatte. Aber Heinrichs Herrschertalent verstand es, allmälig ihrer Herr zu werden. An Erhebungen gegen sein Königthum fehlte es nicht; aber er befriedete und beruhigte allmälig doch alle Provinzen; am schwierigsten blieben die widerspänstigen Sachsen, obwohl er ihren Vorkämpfer Lothar von Supplinburg als Herzog anerkannt hatte. Immer wieder brach mit den Sachsen der Conflikt aus. Auch die deutsche Herrschaft in Italien stellte Heinrich V. her. Den Papst zwang er in Rom am 13. April 1111, die römische Kaiserkrone ihm zu übergeben; und endlich nach Jahre langen Mühen gewann er auch ein Abkommen mit dem Papstthum, welches Deutschland den kirchlichen Frieden wiederschenkte. Das sogenannte Wormser Konkordat vom 23. September 1122 enthält ein Kompromiß in der Investiturfrage, bei welchem beide Theile einiges einräumten und auf diese Weise einen modus vivendi aufrichteten.

Kaiser Heinrich gestand zu, daß die Bischofswahlen in allen Theilen des Reiches genau nach den kanonischen Vorschriften erfolgen müßten; er verzichtete auf die übliche Investitur der gewählten Bischöfe und Aebte mit Ring und Stab durch die Hand des Königs. Aber der Papst gewährte dem Könige dafür das Privileg, daß in Deutschland die Bischofswahlen nur in Gegenwart des Königs (entweder so, daß der König in die Bischofsstadt oder daß die Bischofswähler an den Hof des Königes sich begaben) stattfinden dürften; blieb die Wahl streitig, so sollte der König mit dem Rath der Metropoliten eine Entscheidung treffen. Den Erwählten durch Ueberreichung des Scepters in den Genuß der weltlichen Güter des Bisthums einzuweisen, blieb Sache des Königs; die geistliche Belehnung erfolgte jetzt mit den alten Symbolen, Ring und Stab. Doch war ausdrücklich gesagt, daß die geistliche Weihe erst nach der vom Könige geschehenen Belehnung eintreten dürfte, wenigstens innerhalb Deutschlands. Für Italien und Burgund waren abweichende Bestimmungen errichtet[1]).

[1]) Die Urkunden in Mon. Leg. II. 76, Jaffé V, 387. 388, Theiner, Codex dipl. dom. temp. s. sedis I, 11. Vgl. Sickel und Breßlau, Die

Man muß zugeben, daß in jenen zwei Vorbehalten — 1) der königlichen Gegenwart bei dem Wahlakt und 2) der Verfügung über die Reihenfolge von weltlicher Belehnung und geistlicher Weihe — dem deutschen Königthum noch ein wirkungsvoller Einfluß auf die Anstellung der Bischöfe und Aebte im deutschen Reiche gewahrt blieb. Gregors VII. Programm war doch nur zum Theil verwirklicht. Heinrichs V. zähe Ausdauer und geschickte Kunst der Verhandlung hatte diese Zugeständnisse errungen. Mochten die hierarchischen Eiferer noch immer über die Unterdrückung der Kirchenfreiheit klagen, so war doch dem deutschen Königthum die Möglichkeit des Lebens und Waltens gerettet. Es galt nur festzuhalten an dem mühsam von Rom erstrittenen Rechtsboden.

Heinrich V. hatte sich Ostern 1110 in Utrecht verlobt mit Mathilde, der achtjährigen Tochter des englischen Königs Heinrich I. Den Ehebund hatte er erst am 7. Januar 1114 in Mainz geschlossen. An der Gattin hatte er auch eine treue Genossin seiner politischen Arbeiten gefunden. Aber es war ein schweres Unglück für ihn, daß diese Ehe kinderlos blieb. Heinrich selbst war ein kränklicher Mann; er sah, seit seiner Jugend von einem Krebsleiden befallen, selbst einem frühen Tode entgegen. Im Frühjahr 1125 steigerte sich dies in dem Maße, daß es hohe Zeit schien, sein Haus zu bestellen[1]). Da soll Kaiser Heinrich seine Getreuen um sich versammelt und ihnen über die nächsten Maßregeln seinen Rath ertheilt haben; seine Gattin und seine Besitzungen übergab er dem Schutze seines Neffen Friedrich, in welchem er seinen Erben erkannte; die Reichsinsignien aber ließ er in die Burg Trifels schaffen, wo sie unter Mathildens und Friedrichs Obhut bis zur neuen Krönung aufbewahrt werden sollten. Es ist uns nicht geradezu überliefert worden, daß Heinrich V. seinen Neffen

---

kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordates (Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. VI, 105—139), Giesebrecht III, 937—945, 1224, Bernheim, Zur Gesch. des Wormser Concordates (1878) und die anderen unten noch zu zitirenden Arbeiten.

[1]) Ecchehard ad a. 1125 (Mon. VI, 264): Heinricus aegritudine, quam jam diu celaverat, superatus ad extrema coepit propinquare; vocatisque, qui secum erant, id est regina Mathilda conjuge sua, consobrino quoque suo Friderico duce Sueviae ceterisque primatibus, prout potuit de regni statu consilium dedit, proprietates suas atque reginam ejusdem Friderici utpote heredis sui fidei commisit; coronam ceteraque regalia usque ad conventum principum conservanda in castello firmissimo, quod Trifels dicitur, reponi disposuit. Aus dieser Stelle folgert Wichert (S. 67) eine „Designation".

zum Nachfolger „designirt" habe. Aber der von ihm auf dem Todtenbette ertheilte Rath kann nur die Nachfolge des Neffen im Reich ins Auge gefaßt haben. Es ist weder zweifelhaft, daß Friedrich nach dem Herkommen des deutschen Reiches wirklich der berechtigte Erbe der deutschen Krone war, noch daß er selbst auf Grund dieses Rechtstitels die Krone für sich in Anspruch genommen hat[1]).

Heinrich IV. hatte seine Tochter Agnes dem Grafen Friedrich von Staufen zur Frau gegeben, welchen er 1079 zum Herzog in Schwaben erhoben. Wacker hatte derselbe als Streiter für die königliche Sache dort wider die Rebellen gekämpft; er hatte sich gegen den Anhang des Gegenkönigs Rudolf und auch gegen die Zähringer behauptet. Als er 1105 gestorben, hinterließ er zwei Söhne, Friedrich und Konrad, deren ältester, Friedrich, das Herzogthum Schwaben behielt. Die verwittwete Schwester bewog Heinrich V. zu zweiter Ehe mit dem Markgrafen Leopold von der Ostmark, den er auf diese Weise für seine Partei anwarb. Die beiden Staufischen Neffen erfreuten sich in Heinrichs V. Tagen großen Ansehens[2]). Herzog Friedrich von Schwaben vermehrte seinen Besitz in den rheinischen Gegenden; sein Bruder Konrad hatte im östlichen Franken große Güter an sich gebracht: er führte sogar den fränkischen Herzogstitel aufs neue. Als Heinrich V. im Frühjahr 1116 einen Kriegszug nach Italien antrat, übertrug er Herzog Friedrich die Regierung in Deutschland. Wiederholte Conflikte aber hatte derselbe schon mit dem Mainzer Erzbischof Adalbert gehabt[3]), der einst Heinrichs V. Kanzler gewesen, von ihm auf den Mainzer Stuhl erhoben die Seele der päpstlichen Partei und des von ihr gegen den König angezettelten Widerstandes geworden war. Herzog Friedrich hatte selbst Judith, die Tochter des welfischen Herzogs Heinrich von Baiern, heimgeführt; er war ein kriegserfahrener und staatskundiger Fürst, 1125 im Alter von 35

---

[1]) Vgl. im Allgemeinen über die Lage und die Geschichte der Wahl von 1125 Gervais, Polit. Gesch. Deutschlands unter Heinrich V. und Lothar III., Bd. 2 (1842), Jaffé, Geschichte des deutschen Reiches unter Lothar d. Sachsen (1843), Niemann, Wahl Lothars v. Sachsen zum deutschen Könige(Göttinger Diss. 1871), Wichert, Wahl Lothars III. zum deutschen Könige (Forsch. XII, 55—112, 1872), Giesebrecht III, 978—980, 1231, und IV (1875) 3—16, 416—420, Bernhardi, Jahrbücher Lothars (1879). Vgl. auch Phillips, Königswahl 42—55.

[2]) Vgl. Stälin, Wirtembergische Geschichte II, 39 ff., 227—250, Nitzsch, II, 152, Bernhardi S. 3.

[3]) Vgl. Kolbe, Adalbert I. von Mainz und Kaiser Heinrich V. (1872).

Jahren. Ihm stand die deutsche Krone damals in sicherer Aussicht; gerade seine politische Erfahrung und seine erhebliche Macht, seine nahe Verbindung mit einflußreichen Fürsten, seinem Schwiegervater von Baiern und dem Pfalzgrafen Gottfried von Calw, schienen ihm den Weg ebnen zu müssen und sein Anrecht noch zu unterstützen.

Aber seine Erhebung zum Könige hätte doch dem 1077 aufgestellten Programm fürstlicher Freiheit und päpstlicher Anmaßung schlecht entsprochen; es hätte die Rückkehr zur älteren Verfassungsordnung bedeutet und die Monarchie gegenüber Papstthum und Particularismus gestärkt. Alle Gegner der Krone, die ganze päpstlich-fürstliche Bundesgenossenschaft mußte sich herausgefordert fühlen zu energischem Widerstande gegen die staufische Erbfolge.

Man darf nicht vergessen, daß die dem Königthum feindlichen Elemente 1105 die Erhebung des berechtigten Erben auf den Königsthron nur deshalb zugelassen und befördert hatten, weil damals dieser Erbe ihrer Partei und ihren Tendenzen sich zum Führer erboten hatte. Es wäre von Seiten der Opposition sehr kurzsichtig gewesen, wenn sie 1125 wiederum dem Erben die Krone preisgegeben oder eingeräumt hätte. Die Frucht der Rebellion von 1077 wäre dann sicher in Gefahr gewesen, wieder weggeworfen und beseitigt zu werden. Es galt dieser Opposition die Augen offen zu halten und Friedrichs Schritte rechtzeitig zu durchkreuzen. Ein in Intriguen und Ränken erfahrenes Haupt besaß die Opposition in jenem Mainzer Erzbischof Adalbert.

Nachdem Heinrich V. am 23. Mai 1125 in Utrecht gestorben, wurde seine Leiche zur Beisetzung nach Speier gebracht. Dort fand sich eine Anzahl geistlicher und weltlicher Herren zusammen. Dort traf man die ersten Einleitungen zur Neubesetzung des Thrones. Man hatte in der nur kleinen Versammlung sich nicht ohne weiteres zur Erhebung eines Königes entschlossen, oder man hatte sich darüber nicht geeinigt. Aus den weiteren Besprechungen der Fürsten hören wir nichts; das Ergebniß ihrer Verhandlungen aber liegt uns vor in dem Einladungsschreiben, welches zehn dort anwesende Fürsten ausgehen ließen[1]). An ihrer Spitze stand Erzbischof Adalbert; mit ihm waren der Kölner Erzbischof Friedrich, drei andere Bischöfe und der Abt von Fulda; von den weltlichen Herren unterzeichneten die Herzoge von Schwaben und Baiern, der Pfalzgraf und der Graf von Sulzbach, die beiden letzteren enge politische Genossen des verstorbenen Kaisers,

[1]) Jaffé V, 396; vgl. Jaffé, Lothar S. 24, Wichert 65.

die auch den staufischen Brüdern nahe standen (Konrad heirathete später des Sulzbachers Tochter Gertrud). Man sieht es dem Schreiben an, daß es aus Adalberts Feder geflossen; es sagt eine allgemeine Reichsversammlung auf den 24. August nach Mainz an, ebensowohl für die Wahl des Königs, als für andere nothwendige Maßregeln. Dabei betonte man den Gesichtspunkt, daß durch die Wahl des neuen Königs dem Zustand der Unterwerfung, dem Joch der Knechtschaft, in dem die Kirche sich befunden, Abhülfe und volle Freiheit gebracht werden sollte. Man begreift kaum, wie Friedrich dieser Phrase seine Zustimmung geben konnte, welche ganz unverblümt den hierarchischen Tendenzen Ausdruck lieh. Vielleicht hoffte er durch sein Eingehen auf Adalberts Vorlage dessen einflußreiche Stimme für sich zu gewinnen? Vielleicht meinte er hierdurch Heinrichs V. sich schlau den Gegnern anschmiegende Verstellung nachahmen zu sollen, um des gleichen Gewinnes, wie jener 1105, theilhaftig zu werden? Aber Adalbert war listiger als Friedrich. Er gewann Friedrich noch einen weiteren Vortheil ab[1]: er bewog die Kaiserinwittwe Mathilde zur Auslieferung der in Trifels niedergelegten Reichsinsignien; er gewann ihren Sinn durch falsche Vorspiegelungen und Verheißungen; er und seine Freunde thaten immer so, als ob das Ergebniß der Wahlversammlung gar nicht zweifelhaft sein könnte, als ob nur Friedrichs Wahl möglich wäre; so beschwichtigte man Friedrichs Zweifel und Bedenken; ja, er ließ sich in eine gefährliche Sicherheit einwiegen und ertheilte dann auch seine Zustimmung zur Herausgabe der Insignien an den Mainzer.

Es kam für diejenigen weltlichen und geistlichen Fürsten, welche zur Bethätigung der Wahlfreiheit und zur Bekräftigung der päpstlichen Machtstellung die Wahl des erbberechtigten Friedrich nicht wollten, vor allem darauf an, daß sie einen anderen Kandidaten ihrer Parteirichtung ihm entgegenstellten, der Aussichten hatte durchzudringen. Ebensowohl der Kölner als der Mainzer blickten nach einem solchen aus. Erzbischof Friedrich sandte eine Botschaft an den Grafen Karl von Flandern[2], der wegen seiner eifrigen Kirchlichkeit und auch

[1] Annales Stadenses berichten hierüber (Mon. XVI, 322), allerdings mit kleinen Ungenauigkeiten, aber doch in der Hauptsache gedeckt durch die Bemerkung von Otto von Freising, Gesta Frid. I, 15; ähnlich auch Ordericus Vitalis (Mon. XX, 76). Vgl. Jaffé 27, Niemann S. 13—15, Bernhardi S. 23.

[2] Dies erzählt Passio Caroli auctore Gualberto cap. 4 (Mon. XII, 563); vgl. Bernhardi 9. 10.

seiner sonstigen Eigenschaften geeignet erschien. Aber der Flanderer selbst lehnte die Kandidatur ab. Und dann schloß der Kölner sich dem glücklicheren Unternehmen des Mainzer Amtsbruders an.

Adalbert hatte sein Auge auf den Sachsenherzog Lothar geworfen, den erprobten Führer der Sachsen im Kampf wider Heinrich V., einen kriegserfahrenen, kräftigen, unternehmungslustigen Herrn, der um Sachsen und um die Ausdehnung Sachsens in den slavischen Nachbarländern sich große und unbestreitbare Verdienste erworben; er hatte 1100 Richenza geheirathet, welcher der größte Theil der Braunschweigischen und Nordheim'schen Besitzungen und Erbgüter zufiel; er hatte der kirchlichen Bundesgenossenschaft sich angeschlossen ohne gerade persönlich besonderen kirchlichen Eifer zu verrathen. In den letzten Jahren war er das weltliche Haupt der Feinde Heinrichs V. gewesen. Seine ganze Vergangenheit stempelte ihn zu dem gegebenen Kandidaten der antisalischen und antistaufischen Oppositionspartei. Daß er schon bei Jahren war (er zählte wenigstens 60 Jahre, vielleicht einige mehr), daß er nur eine Tochter Gertrud, aber keinen Sohn und kaum Aussicht auf weitere Nachkommen hatte, dies waren weitere Momente, die ihn denjenigen empfahlen, welche die Freiheit der Königswahl von aller Rücksicht auf Erbrecht zu ihrer Losung erhoben hatten. Mit ihm hatte sich Erzbischof Adalbert sofort in Verbindung gesetzt[1]); eine Botschaft der Bischöfe traf in Braunschweig den sächsischen Herzog: hier wurden die nöthigen Verabredungen getroffen.

Am 24. August kam die große Versammlung in Mainz zu stande[2]); sehr zahlreich war sie besucht. Aus allen Theilen Deutschlands waren die Fürsten mit großem Gefolge herbeigeeilt. Auf

---

[1]) Bernhardi 21 hat mit gutem Recht die Notizen in der deutschen Kaiserchronik (ed. Massmann II, 515 ff.) als Beweis für diese Verhandlungen herangezogen.

[2]) Wir besitzen über diese Wahl eine besondere Schrift: narratio de electione Lotharii (Mon. XII, 509—512); sie rührt her von einem bairischen oder österreichischen Geistlichen, der Augenzeuge war; er ist zu den entschiedensten Parteianhängern Lothars zu zählen; er stand im besonderen dem Verhalten des Salzburger Erzbischofes sympathisch gegenüber. Dieser Bericht macht es uns möglich, ein detaillirteres Bild von den einzelnen Vorgängen zu entwerfen, als dies sonst möglich war. — Höchstens Wipos Schilderung der Wahl Konrads II. wäre zu vergleichen, aber er ist lange nicht so plastisch und deutlich, als dieser Autor. Vgl. Wichert 58—61, Niemann 19, Wattenbach II, 223, Bernhard

beiden Ufern des Rheines wurden Lager aufgeschlagen; die Stammesgenossen saßen beieinander[1]). Aus Frankreich war der Abt Suger von S. Denys erschienen, der leitende Staatsmann des französischen Königes, den ebensowohl ein Rechtshandel über Besitz in Lothringen, als das allgemeine politische Interesse an dem Ausfall der Wahl hergeführt hatte. Wichtiger noch war die Gegenwart päpstlicher Legaten. Nach dem Vorgange jener Forchheimer Versammlung von 1077, nach dem Auftritt bei der Huldigung Heinrichs V. 1106 war es unvermeidlich, daß die Stimme des Papstes bei dieser Lebensfrage des deutschen Reiches sich hören ließ.

Nachdem die in Mainz anwesenden Geistlichen zuerst unter sich eine kirchliche Angelegenheit erledigt (auf deren Bedeutung noch zurückzukommen sein wird), eröffnete der Legat die Verhandlungen durch die Aufforderung, einen kirchlichen Hymnus zu singen. Darauf übernahm Erzbischof Adalbert die eigentliche geschäftliche Leitung, wie sie dem Mainzer schon im 11. Jahrhundert zugestanden hatte.

In dieser ersten Versammlung des 25. August war Herzog Friedrich nicht erschienen; er glaubte seiner Wahl versichert zu sein; so hielt er sich zurück um die ersten Aeußerungen der übrigen versammelten Fürsten abzuwarten. Ganz neu war der Vorschlag, den jetzt Erzbischof Adalbert vorbrachte: er begann nicht, wie es der Brauch war, über einzelne Kandidaten zu reden; er wollte vielmehr aus der Versammlung einen Ausschuß gebildet haben, welcher die Erörterung der Kandidatenfrage unter sich abmachen sollte; er meinte, aus jedem der vier Hauptstämme sollten zehn Fürsten auserlesen werden, und die ganze Versammlung sollte sich verpflichten, dem Ergebniß dieser Vorwahl später ihre Zustimmung zu geben[2]).

818—822, Giesebrecht IV, 417. Neben dieser Narratio kommt besonders in Betracht der Bericht des Ordericus Vitalis; derselbe schätzt die Zahl der Anwesenden auf 60,000.

[1]) Dabei bleibt die Frage offen: wo waren die Lothringer? Die Narratio erwähnt sie nicht. Man hat deshalb gemeint, daß sie überhaupt nicht anwesend (Niemann 25), oder daß sie zu den Franken gezählt (Wichert 78), oder daß vielleicht die Oberlothringer zu den Schwaben und die Niederlothringer zu den Franken gerechnet wurden (Bernhardi 31). Ich meine: non liquet.

[2]) Narratio cap. 2 und Ordericus berichten übereinstimmend über diesen Vorschlag. Die Worte der Narratio [„Decem ex singulis Bawariae Sueviae, Franconiae, Saxoniae provinciis principes consilio utiliores proposuerunt, quorum electioni ceteri omnes assensum praebere promiserunt“] werden durch Ordericus erläutert: quadraginta ex vobis sapientes et legi-

Bisher war, wie wir gesehen, der Akt der Königswahl in der Weise vor sich gegangen, daß zunächst eine Besprechung und Erörterung oder Berathung stattgefunden hatte; nachdem in dieser vielleicht ziemlich formlosen Verhandlung es sich herausgestellt, für welche Persönlichkeit sich eine Uebereinstimmung oder doch eine sehr entschiedene Mehrheit erklären würde — in den meisten Fällen war ja das Ergebniß von vornherein gegeben —, erfolgte sofort die formelle Wahl oder Kur, bei welcher, wie es scheint, eine überlieferte Formel seitens jedes Stimmabgebenden gebraucht wurde. Erzbischof Adalberts Vorschlag enthielt eine bedeutungsreiche und folgenschwere Veränderung. Die Versammlung übertrug gewissermaßen ihre Gewohnheit der Discussion über die aufgestellten Kandidaturen einem bevorzugten kleineren Kreise. Das hieß im damaligen Augenblick, daß nicht allein der nächste Erbe, Herzog Friedrich, sondern daß neben ihm auch noch andere Personen in Betracht zu ziehen wären. Dem Gedanken der Wahlfreiheit im Gegensatz zum Erbgang wurde auf diese Weise noch größere Wirkung geliehen. Und wenn in dem Ausschuß eine Vereinigung der mit der Auswahl des Kandidaten beauftragten Fürsten erzielt wurde, so war die Wahl selbst damit entschieden.

Adalberts Vorschlag wurde angenommen. Wir kennen die Personen der Vierzig nicht; wir wissen auch nichts über den Gang ihrer Berathungen. Von verschiedenen Seiten hören wir nur die Versicherung, daß die Mehrheit aller Fürsten sich auf Friedrichs

---

timi milites eligantur et seorsum eant, ipsique secundum fidem suam et conscientiam imperatorem eligant. Der Ausschuß der vierzig ist dadurch gesichert: Jaffé 30, Giesebrecht IV, 418, Phillips 44, Niemann 28. Dagegen hat Wichert a. a. O. S. 79 ff. den Ausschuß auf nur zehn Personen eingeschränkt. Mir scheint der Wortlaut der Narratio nicht entgegenzustehen; aber von den beiden möglichen Erklärungen der gebrauchten Phrase wird doch durch das Zeugniß des Ordericus entschieden, daß nur die eine hier zutrifft („aus jedem Landestheil 10"). Schon Waitz (auf S. 80) widersprach Wichert, der aber wie mir scheint ohne Erfolg an seiner Erklärung festhielt (vgl. Forsch. XVI, 375—382). Der herkömmlichen Meinung folgen Waitz, V. G. VI, 146, Bernhardi 31, Nitzsch II, 146. Dagegen hat Wichert Zustimmung gefunden bei Schirrmacher, Entstehung des Kurfürstencollegiums S. 8 — dem hierbei das erheiternde Mißgeschick begegnet ist, aus den beiden Autoren Niemann und Wichert sich einen gewissen Wichmann zu bilden (!!). Auch Quidde, Entstehung des Kurfürstenkollegiums, S. 52—63 tritt für den Zehnerausschuß ein; er versteht es sogar, die Zusammensetzung desselben durch Vermuthungen herauszubringen. Das ist eine der modernen kritischen Kunstleistungen, welche man nicht für möglich halten würde, wenn man sie nicht schwarz auf weiß gedruckt vor sich sähe!

Seite geneigt habe — ein Grund für Adalbert, seine ganze Verschlagenheit ins Feld zu führen[1]). Die Vierziger — wenn die Vermuthung hier einsetzen darf, nach Adalberts Anleitung — kamen nach längerer Berathung auf den Vorschlag von drei Kandidaten heraus, unter denen sie die Entscheidung der gesammten Versammlung anheimgaben[2]). Die drei waren Herzog Friedrich, Herzog Lothar, Markgraf Leopold von Oesterreich, der Stiefvater Friedrichs, der zweite Gemahl seiner Mutter Agnes. Sofort erklärten Leopold und Lothar, eine eventuelle Wahl nicht anzunehmen: das war eine gewöhnliche Rücksicht der Bescheidenheit und des Anstandes, in der nicht im entferntesten der wirkliche Wille der Betheiligten sich aussprach. Da Friedrich nicht anwesend war, wurde die weitere Verhandlung vertagt; denn Adalbert wollte auch von ihm eine ähnliche Erklärung einholen.

Am nächsten Tage (26. August) erschien Friedrich, in der Erwartung, daß jetzt seine Erhebung auf den Thron ohne weiteres ausgesprochen werden sollte. Mit Versprechungen solchen endlichen Ausganges hatte ihn seit Heinrichs Tode Adalbert hingehalten; von den im geheimen arbeitenden Bemühungen Adalberts, die Mehrheit dem Oppositionskandidaten zu verschaffen, wußte er nichts. Jetzt fiel der Hauptstreich Adalberts, — man muß die Kunst und List seines Vorgehens in diesem Augenblick geradezu meisterhaft nennen. Scheinbar ganz unparteiisch richtete er hier die Frage an jene drei vom Ausschuß bezeichneten Fürsten, ob jeder von ihnen dem Ausgang der Wahl sich zu unterwerfen und dem jetzt zu wählenden Könige — er sei, wer es wolle — Gehorsam zu erweisen bereit wäre. Sowohl Lothar als Leopold wiederholten ihre früher schon gegebene Erklärung; beide baten, von ihnen abzusehen. Beide legten dadurch an den Tag, daß sie wenigstens das volle und unbedingte Wahlrecht der Fürsten anerkannten: sie traten prinzipiell auf Adalberts Rechtsboden und schmei-

[1]) Darüber sind alle Schriftsteller einig: Ann. Stad., Ordericus, Otto Frising.; auch vita Chunradi Salisb. erwähnt dies ausdrücklich, während die ganze Erzählung der Narratio diese Thatsache voraussetzt; vgl. Bernhardi 35.

[2]) Narratio cap. 2. — Ordericus nennt an Stelle Leopolds als den Dritten einen Herzog Heinrich von Lothringen, was jedenfalls falsch ist. Auch Otto v. Freising (Chronicon VII, 17) begeht einen Irrthum, wenn er zu den drei noch als vierten Karl von Flandern hinzusetzt; man versteht aber leicht, wie dieser Irrthum entstehen konnte. Bernhardi S. 33 sieht in der Nennung der Drei ein wohlberechnetes, schlaues Manöver Adalberts, dem die politisch urtheilsfähigen Schriftsteller jener Zeit das Endergebniß der ganzen Wahl zuschreiben.

chelten der fürstlichen Machtvorstellung. Adalbert selbst hatte mit ihnen diese Wendung verabredet. Darauf erging ganz direkt auch an Friedrich die Aufforderung, sich zu erklären[1]), ob er jene Erklärung Lothars und Leopolds sich aneignen wolle „zur größeren Ehre für Kirche und Reich und zu dauernder Sicherung der Wahlfreiheit". Sehr geschickt waren die Worte gestellt. Die Betonung der freien Wahl, die Zumuthung, jener üblichen Bescheidenheitsbetheuerung nachzukommen, schufen Friedrich eine schwierige Lage; hatte er doch offenkundig sein Erbrecht an der Krone betont und aus seinem, wie wir meinen, vortrefflich begründeten Anspruch, gewählt, d. h. anerkannt zu werden, kein Hehl gemacht: wie konnte er jetzt der Verkündigung des freien Wahlrechtes der Fürsten zustimmen? wie konnte er jetzt einen Verzicht auf die Annahme der Wahl verlauten lassen? Beides war in dieser Versammlung bedenklich. Er saß in der Schlinge fest, die Adalbert ihm um den Hals geworfen. Geistesgegenwart verrieth der Schwabe in dem kritischen Augenblick gewiß nicht; ihm kam nichts anderes in den Sinn[2]), als daß er sagte, er wolle die zu gebende Antwort erst mit seinen Freunden berathen. Diese ausweichende Erklärung verstimmte augenscheinlich die Mehrheit der Fürsten. Schon seine Weigerung, das zu bekennen, was soeben Lothar und Leopold bekannt hatten, bedeutete seinen Widerspruch gegen das Prinzip der Wahlfreiheit. Friedrichs Aussichten wurden — dank den erfolgreichen Intrigen des Mainzers — immer geringer. Ohne Ergebniß ging die Versammlung auseinander.

Am folgenden Tage (d. h. am 27. August) blieben die Herzöge

---

[1]) Narratio cap. 3. Die kritische Frage an Friedrich lautete: utrum ipse sicut et ceteri ad totius ecclesiae regnique honorem et liberae electionis commendacionem perpetuam idem, quod ceteri fecerant, facere vellet. Ueber den Sinn und die Auslegung der entscheidenden Worte Bernhardi 36. Die Antworten der beiden anderen waren mit Adalbert verabredet, wie Ann. Stadenses bemerken: ex condicto onus imperii suis viribus impar certatim abnuerunt. Giesebrecht IV, 418 hält dies für unwahrscheinlich.

[2]) Narratio cap. 3: Sine consilio suorum in castris relictorum se respondere nec velle nec posse asseruit; et quia ad se exaltandum principum animos nequaquam unanimes usque quaque persensit, consilium suum et aspectum curiae jam exinde subtraxit. Das cap. 4 fährt fort: videntes ergo principes tantam ducis ambicionem tamque violentam quasi debitae sibi potestatis exactionem, quam ante sublimationem adeo efferri dominarique videbant, ne quando sibi praeficeretur, unanimiter refellebant. Bernhardi 38.

von Schwaben und Baiern den Verhandlungen fern. Nur einen Theil des Reiches stellte die Versammlung dar[1]). Die Arbeit des Vierziger-Ausschusses galt als abgethan und unverbindlich. Lothar wie Leopold verpflichteten sich aufs neue, der Erhebung irgendwelches Fürsten zuzustimmen; sie verzichteten auf jeglichen durch die Designation der Vierzig vielleicht erworbenen Anspruch. Noch während der Berathung aber erhob sich aus der Mitte der sächsischen Laienfürsten eine tumultuarische Bewegung; man forderte Lothar als König; und trotz seines Sträubens hoben ihn Einzelne auf die Schultern und riefen ihn stürmisch und laut zum Könige aus. Dies entzündete jedoch große Unruhe. Einzelne Baiern, besonders die Bischöfe, wollten von solchem Gewaltstreich nichts wissen; sie schickten sich an, die Versammlung zu verlassen. Adalbert suchte sie daran zu verhindern: gewaltsam meinten sie den Ausgang zu erzwingen. Da warf sich der päpstliche Legat zwischen die streitenden Parteien; er mahnte zum Frieden. Jedoch blieben die baierischen Bischöfe darin fest, daß ohne Betheiligung aller Baiern die Wahl nicht geschehen dürfte; sie setzten es durch, daß die tumultuarische Königsproklamation als rechtlich ohne alle Bedeutung hingestellt, sogar von ihren Urhebern entschuldigt wurde.

Es trat eine offizielle Pause ein. Der erste Versuch Adalberts mit dem Ausschuß hatte die Wirkung erzielt, daß die Erhebung des berechtigten Erben verhindert und daß das Princip einer möglichst unbeschränkten und freien Wahl anerkannt war. Dann aber war der zweite Schritt — die sofortige, gleichsam in unaufhaltbarer Begeisterung einherstürmende Wahl des Kandidaten der Opposition — gescheitert. Es galt jetzt, ruhiger diese Wahl einzuleiten und durch vorsichtige Manöver sie sicher in den Hafen zu bringen. Die Hauptsache schien, daß man die Baiern von dem Staufen trennte und daß alle irgendwie vorhandenen kirchlichen Tendenzen mit Eifer für Lothar ins Feuer gingen. Neben Erzbischof Adalbert und seinem älteren Genossen Friedrich von Köln leistete jetzt der Salzburger Erzbischof Konrad einen erheblichen Theil der Arbeit[2]). Er gehörte zu den

[1]) Narratio cap. 4 u. 5, Bernhardi 39—42.

[2]) Vita Chunradi (Mon. XI. 76): Ubi (Moguntiae) rex constitutus est Lotharius dux Saxonum, multum pro eo laborante Chunrado archiepiscopo, quia in scismate fideliter adheserat sanctae Romanae ecclesiae, cum in Fridericum ducem Sueviae cecidissent vota fere omnium principum. Aehnlich Annalista Saxo (Mon. VI, 762):

ſtrengſten Kirchenmännern, den unbedingteſten Anhängern Roms; und daß auch während des großen Kirchenſtreites Lothar der Bundesgenoſſe der römiſchen Partei geweſen, war das Motiv, welches Konrad zu ſeinem Auftreten anſpornte. Es gelang, den Herzog von Baiern von dem Staufen zu dem Sachſen hinüberzubringen. Die Annahme liegt nahe, daß man ihm Vortheile in Ausſicht geſtellt, vielleicht dem Sohne des Baiernherzogs die Hand der einzigen Tochter Lothars angeboten hat[1]). Erſt nachdem man ſich auch dieſer Seite verſichert, nahm man die offizielle Weiterführung der Wahl wieder auf.

Am 30. Auguſt erfolgte der Abſchluß[2]). Die Vorverhandlungen waren beendigt; jetzt fand die förmliche, die Rechtsgültigkeit begründende Stimmenabgabe ſtatt. Und einſtimmig fielen nun die ſämmtlichen Stimmen auf Herzog Lothar. Wer nicht zu ſeiner Wahl ſeine Stimme beitragen wollte, blieb der letzten formellen Handlung fern.

Daß in erſter Linie die Bedeutung dieſer Wahl in dem abſichtlichen Abgehen vom Erbrecht, in der Erhebung eines Fürſten beruhte, dem nicht die geringſte Spur eines Anrechtes auf die Krone zur Seite geſtanden, liegt offen zu Tage. Was 1077 durch eine Rebellion geſchehen, war jetzt im ordentlichen, rechtmäßigen Wege wiederholt, unter Beachtung aller die Rechtsgültigkeit verbürgenden Formen. Die That der Mainzer Verſammlung wog ſchwerer als das Forchheimer Attentat. Die Saat, die Rom auf den Boden des deutſchen Reiches ausgeſtreuet hatte, war luſtig aufgegangen, zu freudiger Befriedigung der römiſchen Väter.

Wer wollte verkennen, daß die Entſcheidung zu Gunſten Lothars, die Verletzung des ſtaufiſchen Erbrechtes nicht ſowohl durch die reichsfeindlichen Gelüſte einzelner Fürſten, als vielmehr durch die Partei der mit Rom verbündeten hierarchiſchen Tendenzen herbeigeführt iſt?

Quoniam ecclesiae studiosus defensor erat adnitentibus episcopis et maxime archiepiscopo Adelberto una cum archiepiscopo Coloniensi, rex effectus est. Derſelbe Gedanke wird dann noch mit Bezug auf die Zeit des Kirchenſtreites ausgeſponnen.

[1]) So vermuthet Bernhardi 42, 121—125.

[2]) Narratio cap. 6 — Annalista Saxo —. Die Einſtimmigkeit wird meiſt betont. — Den anweſenden Franzoſen fiel auf: unde multum laudis et honoris meruit Lotharius eo, quod ex consensu baronum, cleri et populi ad regendum imperium electus fuerat, quod sibi nec jure hereditario nec aliquo successionis genere attingebat (Gesta Ludovici) oder regnum Alamannorum nullo hereditatis jure sortitus strenue administravit (Historia Ludovici). Vgl. Bernhardi 44.

Wie 1077 erst Gregor VII. durch sein Eingreifen dem Partikularismus der Sachsen und der Rebellion der Fürsten zum siegreichen Durchbruch verholfen, so hat auch Lothar 1125 seine Krone den Intriguen und den Bemühungen der Kirchenfürsten verdankt: Adalbert von Mainz und Konrad von Salzburg, neben ihnen Friedrich von Köln und Hartwich von Regensburg, waren bei der Königswahl von 1125 die eigentlichen Macher.

Es erhebt sich die Frage: hat Lothar für diese geistliche Beihülfe noch einen besonderen Preis zu zahlen gehabt? hat man ihm für „die Ehre der Kirche", zur Beseitigung des „slavischen Joches", unter dem in der Regierung Heinrichs V. — nach der Charakteristik des vorhin erwähnten Wahlausschreibens — die deutsche Kirche geseufzt, besondere Bedingungen auferlegt? oder hat man sich mit den allgemeinen Hoffnungen begnügt, die Lothars bisherige Parteistellung wachzurufen gar nicht umhin konnte? Diese Frage gehört zu den meist umkämpften Controversen aus der Geschichte der deutschen Kaiserzeit[1]). Es dürfte schwer halten, zu ihrer Entscheidung ganz neue

[1]) In der sogleich vorzulegenden Mittheilung der Narratio hat man früher geradezu eine Wahlkapitulation Lothars gesehen: Gervais II, 23, Jaffé 35, Phillips 54. Zuerst erhob 1868 dagegen Friedberg Einwendungen, „Die Narratio de electione Lotharii" (Forsch. z. d. G. VIII, 77—89), indem er aus den Vorgängen in der Regierung Lothars die Unmöglichkeit folgerte, daß Lothar jene Versprechungen bei seiner Wahl gegeben hätte. Waitz (a. a. O. 89—91) stimmte bei und fügte noch hinzu, daß, genau genommen, die Narratio gar nicht enthalte, was man aus ihr gelesen: möglich wäre, daß ein Geistlicher bei der Wahl Lothars die kirchlichen Wünsche zusammengefaßt hätte. Auf Friedbergs Erörterungen fußten Niemann 52 und Wichert 109. 110. An Waitz' Bemerkungen lehnten sich Giesebrecht IV, 11. 419 und Bernhardi 45—47 an. Eine weitere Entwicklung der Controverse bezeichnet die Schrift Bernheims „Lothar III. und das Wormser Concordat" (1874): Lothar habe zwar bei der Wahl solche Versprechungen gemacht, sie aber nachher nicht ratifizirt und habe sich auch in der Praxis nicht an sie gehalten. Diesen Standpunkt hat Bernheim noch wiederholt vertheidigt (1878 Zur Geschichte des Wormser Concordates, 1880 Zur Geschichte der kirchlichen Wahlen, in Forsch. XX, 361—381, 1885 Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jahrh., in der Zeitschrift für Kirchengesch. VII, 303—333). Im wesentlichen schließen sich ihm an Witte, Bischofswahlen unter Konrad III., nebst einem Excurs über die Wahlcapitulation Lothars, 1877, und Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Concordat, 1883. Vgl. auch Nitzsch II, 187. Aufs neue ist die Discussion aufgenommen worden durch zwei gleichzeitig erschienene Arbeiten: Ulich, Die deutsche Kirche unter Lothar von Sachsen (Leipziger Diss. 1885), Voges, Das pactum in der narratio de electione Lotharii (Haller Diss. 1885). Während Ulich durch sehr scharfsinnige Erörterungen auf die ältere Ansicht zurück-

Momente geltend zu machen. Es mag genügen, die eigene Ansicht mitzutheilen, die auch an dieser Stelle besonders darnach strebt, gleicherweise dem inneren Zusammenhang der Ereignisse und dem politischen Verständniß der Ueberlieferung gerecht zu werden.

Man muß sich daran erinnern, daß das Wormser Concordat immerhin dem deutschen Könige einige Zugeständnisse des Papstes eingeräumt hatte; ihnen hatte Erzbischof Adalbert bis zum äußersten sich widersetzt, und den durch diese Conzessionen neugeschaffenen Zustand bezeichnete er sofort dem Papste als „Sklaverei“ [1]); im Wahlausschreiben von 1125 hatte er gerade seine Wiederbeseitigung als Ziel seiner Bemühungen bei der Königswahl aufgestellt. Und die geistlichen Fürsten hatten auch sofort in Mainz gezeigt, wie sie die Lage auffaßten: noch ehe man in die Wahlverhandlungen eingetreten, hatten sie sich beeilt, dem zum Bischofe von Brixen erwählten Parteigenossen nach Prüfung der Wahlvorgänge die Weihe zu ertheilen [2]); sie nahmen die Weihe vor der weltlichen Investitur vorweg, ohne das Ergebniß der Königswahl erst abzuwarten. Die Bischöfe wagten den Bruch des Wormser Concordates; sie setzten ihre Theorieen von der Kirchenfreiheit in Kraft. Und es gab auch damals eine sehr ansehnliche Richtung, welche die Behauptung vertrat, das Zugeständniß Roms — daß die Weihe der königlichen Investitur erst nachzufolgen habe — sei nichts weiter als eine Heinrich V. persönlich gemachte Bewilligung gewesen [3]), welche keineswegs auch seinen Nachfolgern zugestanden worden. Das Privileg Heinrichs V. für die Kirche hatte ganz allgemein die Kirche als Empfängerin genannt, während wirklich die Einräumung von kirchlicher Seite dem Wortlaute nach nur an Heinrich V. erfolgt war. Wenn man aber dieser Ansicht unter den Geistlichen Deutschlands einige Berechtigung zugestand, war es allerdings rathsam, bei Gelegenheit der neuen Königswahl einige neue

geführt worden ist und auch Voges in sehr verwandter Richtung seine kritischen Bemerkungen angestellt hat, hält Volkmar, Das Verhältniß Lothars III. zur Investiturfrage (Forsch. XXVI, 437—499, 1886), an dem Standpunkte Friedbergs fest und sucht ihn neu zu stützen.

[1]) Schreiben Adalberts an Papst Calixt, 1122, bei Jaffé V, 518—520: die Stelle im Wahlausschreiben (V, 397) ist oben, S. 138 u. 139, angeführt. Ueber Heinrichs Tyrannei nach dem Wormser Concordat klagte Adalbert V, 394.

[2]) Narratio cap. 1. — Vita Chunradi cap. 21 (Mon. XI, 76): der Salzburger war hierbei der treibende Macher. Vgl. Bernhardi 28.

[3]) Otto Fris.: Chron. VII, 16: hoc pro bono pacis sibi soli et non successoribus datum dicunt Romani.

Bestimmungen zu vereinbaren. Den Geistlichen mußte es sich darum handeln, das Provisorium, das in Worms zugestanden war und das von ihnen als Bedrückung der Kirche ausgegeben wurde, zu schließen und in die erstrebte wirkliche „Freiheit der Kirche" einzutreten.

Darüber pflog man in Mainz Besprechungen unter den Fürsten. Ihrem Ergebniß pflichteten am 30. August, nachdem man sich zur Wahl Lothars geeinigt, alle Betheiligten bei[1]). Die neuen Abmachungen sollten, so hieß es, in dauerhafter, bleibender Form das Verhältniß von Kirche und Königthum ordnen, der Kirche die von ihr erstrebte Freiheit und dem Königthum das ihm gebührende Recht zuweisen. Zu dem Zwecke wurde die volle Freiheit der Bischofswahl nach den kanonischen Vorschriften gewährleistet; jede Beschränkung derselben, mochte dieselbe nun durch zwangsweise oder bittweise geübte Beeinflussung oder durch Vornahme der Wahl in Gegenwart des Königs versucht worden sein, sollte von jetzt ab ausgeschlossen sein. Dem Könige dagegen sollte das Recht bleiben, nachdem der neue Bischof aus freier Wahl hervorgegangen und die kanonische Weihe empfangen, ihn durch Ueberreichung des Scepters mit der weltlichen

---

[1]) Die betr. Stelle der Narratio cap. 6 hat folgenden Wortlaut: Concordantibus itaque in electione regis universis regni principibus, quid juris regiae dignitatis imperium, quid libertatis reginae celestis (id est ecclesiae) sacerdotium habere deberet, stabili ratione praescribitur et certus (ceptus) utrique honoris modus spiritu sancto dictante praefigitur: habeat ecclesia libertatem, quam semper optaverat; habeat et regnum justam in omnibus potentiam, qua sibi per caritatem quaecunque sint Caesaris sincere subiciat; habeat ecclesia liberam in spiritalibus electionem nec regio metu extortam nec presentia principis ut ante coartatam vel ulla petitione restrictam; habeat imperatoria dignitas electum libere, consecratum canonice, per sceptrum, sine pretio tamen, investire solemniter et in fidei suae ac justi favoris obsequium, salvo quidem ordinis sui proposito, sacramentis obligare stabiliter. Zur Erläuterung ist zunächst zu bemerken: 1) es ist eine dauernde Einrichtung, eine bleibende Vorschrift gegeben, also nicht nur ein auf die Dauer einer Regierung provisorisch gewährtes Abkommen; 2) es ist nicht gesagt, daß hier der genaue Wortlaut dieser Abmachung mitgetheilt wird. Man hat dies früher angenommen, z. B. Jaffé 35; man hat in dieser Stelle den „Auszug aus der Urkunde" selbst gesehen; mit Unrecht. Nicht den Wortlaut, wohl aber den Inhalt der Vereinbarung theilt der Autor mit, vielleicht in seinem rhetorischen Stil in etwas volltönendere Worte eingekleidet. Volkmar S. 458 erklärt die ganze Stelle für einen späteren Zusatz, ein Einschiebsel in den Text der Narratio, — eine höchst unwahrscheinliche Lösung der Frage! Ich kann mich in den entscheidenden Punkten den Ausführungen Ulichs 22—29 anschließen.

Ausstattung seines Bischofsamtes zu belehnen und von demselben das Treugelöbniß und den Eidschwur, soweit ein solcher von einem Geistlichen geleistet werden könne, entgegenzunehmen. Das Programm Adalberts von Mainz war hierin enthalten; seinen Ideen mußte Lothar sich zu fügen oder anzuschließen versprechen, wenn er auf den Thron steigen wollte. Er nahm die Bedingungen an: versprechen und ausführen des versprochenen waren auch für ihn verschiedene Dinge[1]).

Wie einst in Forchheim 1077 dem Geschöpf, das aus der Verbindung von Papstthum und Fürstenthum hervorgegangen war, die doppelte Bedingung gestellt worden — ebensowohl das Erbrecht an der Krone als das Recht der königlichen Investitur bei Bischofseinsetzungen fahren zu lassen —, so sollte auch 1125 bei der glücklicheren und vollständigeren Wiederholung der früheren Action dieselbe doppelte Belohnung den zur Wahl verbündeten Faktoren gezahlt werden[2]): die Wahl Lothars selbst enthielt schon die erwünschte Absage an das Erbrecht, und so war sie von dem Leiter der Wahlversammlung und der Wahlintrigue öffentlich gedeutet worden; die zweite Errungenschaft aber, die Preisgabe dessen, was von königlichem Investiturrecht damals noch übrig war, hatte Lothar sich auferlegen zu lassen gar nicht umhin gekonnt.

Fürwahr, vollständig schien der Sieg, den die Verbündeten, das Papstthum und die deutschen Fürsten, über das Königthum und die bisher im deutschen Reiche gültigen Verfassungsgrundsätze davongetragen hatten!

Am 31. August ließ Lothar sich von den Fürsten huldigen. Dies geschah von Seiten der weltlichen Fürsten ganz in der üblichen Weise. Die geistlichen dagegen leisteten dem Könige wohl den Treueid, nicht aber den bei der Eingehung des Lehnsverhältnisses herkömmlichen Handschlag: gegen dies letztere hatte sich in letzter Zeit das Gefühl der Geistlichen schon gesträubt. Lothar gab ihren Auffassungen in

[1]) Ich halte es für zulässig, die Bemerkung der Annales Stadenses (Mon. XVI, 322): Dicunt etiam, quod promisisset plura quae non persolvit, zu verwerthen. Anders Friedberg 78, Giesebrecht IV, 419.

[2]) Adalbert hatte, wie oben schon ausgeführt, die Frage an Friedrich gerichtet: „ad totius ecclesiae regnique honorem et liberae electionis commendacionem".

diesem Punkte nach; er erfüllte in dieser Beziehung sofort das den Geistlichen gegebene Versprechen[1]).

Schließlich fügte sich auch Herzog Friedrich, der Geschlagene, in die Lage. Am 1. (oder 2.) September huldigte er dem Könige und versöhnte sich dem Anscheine nach mit ihm. Die Krönung und kirchliche Weihe nahm bald nachher, am 13. September, der Kölner Erzbischof, in Gegenwart der päpstlichen Legaten, in Aachen vor. Darauf schickte Lothar einen der päpstlichen Legaten mit zwei deutschen Bischöfen zum Papste nach Rom, denselben um die Bestätigung der geschehenen Wahl zu bitten[2]). Es war selbstverständlich, daß ihm dieselbe sofort und gern zugesprochen wurde.

Als Geschöpf der hierarchischen Tendenzen und im Gegensatz zu dem erbberechtigten Geschlecht der Staufen war Lothar auf den Königsthron gestiegen. Nach beiden Richtungen zeigten sich in seiner Regierung die Nachwirkungen seines Anfanges.

Eine Auseinandersetzung mit den beiden Staufen war unvermeidlich[3]); sie waren die natürlichen Erben ihres Oheims, Heinrichs V., der noch besonders vor seinem Tode Friedrich alle seine Besitzungen vermacht hatte. Aber schwer zu sagen war, was von diesen Gütern Reichssache, was Familiengut der Salier gewesen: gerade bei dem Erbkönigthum der Salier war die Frage nicht zur Sprache gekommen. Lothar mußte sie sofort aufwerfen; und der Regensburger Reichstag entschied schon im November 1125 wider die Staufen: sie sollten zur Rückgabe großer Gütermassen angehalten werden, welche dem Reiche gehörten, von ihnen aber als ihr Erbgut festgehalten wurden. Als

---

[1]) Narratio cap. 7. Vita Chunradi cap. 5. Offenbar unrichtig ist, was Ordericus (Mon. XX, 77) erzählt hat. Vgl. über diese sehr aufgebauschte Frage Waitz S. 90, Bernhardi 47, 48, Niemann 52 ff., Bernheim, Lothar 72.

[2]) Die Stellen bei Bernhardi 52. 53; vgl. Engelmann 14; Deussen, Die päpstliche Approbation der deutschen Königswahl (Münster. Diss. 1879) S. 4, will nur von einer Anzeige Lothars wissen. Dies ist völlig falsch. Es ist überhaupt ein großer Irrthum, wenn D. die ganze Erörterung der päpstlichen Bestätigungsfrage bei 1125 beginnt und alles, was vorhergegangen, ignorirt.

[3]) Ann. S. Disibodi, Ann. Saxo, Otto Fris., Chron. VII, 17. 18, Gesta Frid. I, 16. Vgl. Bernhardi 55. 58. 121—128. 139—142, Nitzsch II, 190—196. Man wird der Auffassung Ottos von Freising beipflichten, welcher sehr bestimmt betont, daß der Angreifende in dem Kriege Lothar gewesen, der an die Vernichtung der Staufen ausgegangen sei.

sie die Herausgabe verweigerten, verhängte Lothar über Friedrich die Acht. Es begann der Bürgerkrieg des neuen Königs wider die Sprossen der alten Dynastie. Lothar stützte sich dabei vornehmlich auf die Kräfte der Welfen, welche Baiern beherrschten, mit deren Vertreter Lothar seine einzige Tochter 1127 den Ehebund abschließen ließ. In diesem Kampf griffen die staufischen Brüder zu einem sehr gewagten Mittel: sie sagten dem Könige Lothar den Gehorsam auf. Am 18. Dezember 1127 rief ihr Parteianhang den jüngeren Bruder jenes Herzogs Friedrich zum König aus; auf seines Bruders Antrieb maßte sich Konrad die Krone an[1]). Zwar belegte die deutsche Kirche, zur Vertheidigung ihres Geschöpfes auf dem Thron entschlossen, die Rebellen mit dem Bann; dennoch kämpfte Konrad unermüdlich wider Lothar. Er trug 1128 den Kampf nach Italien, ließ sich auch dort in Monza zum König krönen, 29. Juni 1128. Erst nach einer Reihe von Jahren erlahmte allmälig der Kriegseifer der Staufen; erst 1134 schickte sich Friedrich in die Verhältnisse, erst 1135 unterwarf sich auch König Konrad. So hatte Lothar endlich nach einem Jahrzehnt die Staufen in ihrem Trotz und ihrem Ehrgeiz gebeugt und seine Herrschaft sicherer befestigt.

Was Lothars Verhalten zur Kirche angeht, so ist bei der Betrachtung davon auszugehen, daß Lothar der Kandidat der strengeren hierarchischen Kirchenpartei gewesen. Von einem Gegensatz der kirchlichen Bestrebungen gegenüber diesem Könige kann also von vornherein nicht die Rede sein; er diente vielmehr eifrig ihren Interessen und Tendenzen. Eine genaue Erwägung seiner Praxis zeigt, daß er in die selbständige, freie und ungehinderte Vornahme der kirchlichen Wahlakte von sich aus nicht eingegriffen hat; er ist einige Male von den streitenden kirchlichen Parteien aufgerufen worden: dann hielt er sich jedesmal an die strengste und eifrigste Seite; ja, er gestattete wiederholte Eingriffe in die Ordnung deutscher Angelegenheiten den Organen und Vertretern des Papstthums, in einer Weise, wie sie bis dahin in Deutschland noch nicht erlebt war[2]). Man muß urtheilen, Lothar

[1]) Es fehlt in unseren deutschen Quellen vollständig an Aufschlüssen über die Motive, weshalb Konrad und nicht Friedrich der Gegenkönig wurde. Die Ueberlieferung ist hier eine äußerst dürftige, spröde. Vgl. Giesebrecht IV, 28, 423, Bernhardi 140, die allerlei Muthmaßungen aufstellen. Ich komme darauf zurück.

[2]) Vgl. Ulich 29—37 gegen Friedberg 80—83 und Bernheim S. 25 bis 35; Volkmar macht keine neuen Momente geltend.

hat die eine Konzession, die er 1125 versprochen, in der Praxis erfüllt und ausgeführt; die andere aber — daß die kirchliche Weihe des neuen Bischofes der königlichen Investitur auch vorangehen dürfe — hat er sehr bald zu beseitigen gewußt. Er brachte es dahin, daß nach der Wahl zuerst die Investitur des Königs nachzusuchen und zu empfangen und dann erst die geistliche Weihe eintreten zu lassen die Regel wurde. Und die Kirche selbst fügte sich in den meisten Fällen in diese Abweichung von der 1125 getroffenen Vereinbarung: faktisch bahnte sich — von Fall zu Fall — eine neue Ordnung an. In einigen anderen Fällen allerdings erfolgte auch die Weihe vor der Investitur; Lothar mußte dies hinnehmen. Aber er wünschte aufs lebhafteste eine Verständigung mit dem Papste; er erreichte dieselbe, nachdem sein erster Versuch im März 1131 gescheitert, bei seiner Anwesenheit in Rom während des Sommers 1133. Da krönte ihn Papst Innocenz II. zunächst am 4. Juni zum römischen Kaiser, und dann gewährte er durch eine Urkunde vom 8. Juni[1]) ihm eine Erhöhung des königlichen Einflusses auf die deutsche Kirche über den damaligen rechtlichen Zustand hinaus; der Papst verbot auf das nachdrücklichste, daß ein gewählter Bischof sich der weltlichen Besitzungen und Rechte seines Amtes bemächtige, ehe er die königliche Investitur empfangen und dem Könige den Treueid geleistet. Das hieß Lothars Verhalten in der streitigen Frage gutheißen und annehmen. Man gestand Lothar auf die kirchlichen Angelegenheiten einigen Einfluß zu, weil man sicher wußte, daß er nur im Interesse der Hierarchie selbst jeden Einfluß und jede Einwirkung verwerthen würde. Weil er Rom diente, war Rom bereit, seine Dienste in schwierigen Lagen anzunehmen: sein Arm war oft erwünscht und wirksam, römische Gegner zu unterdrücken.

Daß Lothar bis zu einem gewissen Grade das Talent des Herrschers besessen, daß er als Kriegführer manchen erfolgreichen Schlag geführt, daß er gemäßigt und besonnen und verständig seine Maßregeln wiederholt getroffen — gern wird man diese guten Seiten

---

[1]) Jaffé V, 522. Ueber die Auslegung dieses Aktenstückes Bernheim 35—46, Witte 15, Volkmar 484—488. Meines Erachtens hat Ulich 37—48 die allein richtige Interpretation der einzelnen Sätze in dem päpstlichen Schreiben gegeben; erst durch diese Erläuterung gewinnt man Einblick in den Gang der Entwicklung dieser Frage.

seines Königthums im Gedächtniß aufbewahren. Alles dies ändert aber nichts an dem Urtheil, das sein Eintritt ins Regiment erweckt hat: seine Erhebung zum Könige von Deutschland war eine gefährliche und für das Reich bedenkliche Unterbrechung des Zusammenhanges monarchischer Entwicklung in Deutschland; sie ist eine vorübergehende Episode ohne bleibende Nachwirkung gewesen. Denn die Laune der Wahlfreiheit führte sofort nach Lothars Tode den Vertreter der legitimen Königsfamilie auf den deutschen Thron zurück.

VII.

Herstellung des erblichen Königthums durch die Staufen 1137—1197.

„Nach dem Tode Kaiser Lothars wollten die Fürsten des deutschen Reiches einen Fürsten, der nicht der alten Königsfamilie angehörte, nicht zur Regierung zulassen, und deshalb erhoben sie Konrad zu ihrem König, der zum Königshause gehörte, da er ein Neffe Heinrichs V. war[1])." So lautet die kurze, inhaltschwere Bemerkung eines gut unterrichteten und urtheilsfähigen Zeitgenossen. Selbstverständlich kann dieser Satz nicht alle deutschen Fürsten umschließen wollen; er kann sich nur beziehen auf die Anhänger der alten Verfassung — wenn man das Wort hier anwenden darf, auf die konservative Richtung im Reiche. Vielleicht hatte auch die Regierung des unberechtigten, dem Königsgeschlecht fremden Lothar manchem früheren Anhänger der fürstlichen Wahlfreiheit die Augen geöffnet. Jener zehnjährige Vernichtungskampf, den Lothar wider die Sprossen der alten Königsfamilie, die staufischen Brüder, angestrengt hatte, mag den bedrohen Nachkommen der früheren Könige vielleicht die Sympathieen mancher Deutschen gewonnen oder zugewendet haben. Wie dem auch sein mag, jenes Wort des Zeitgenossen ist uns ein schätzenswerthes Zeugniß für die Gesinnung der Deutschen des 12. Jahrhunderts. Das Erbrecht des Königthums hatte tiefere Wurzeln in der Nation,

[1]) Sigiberti Continuatio Gemblacensis (Mon. VI, 386): Post mortem regis Lotharii non ferentes principes teutonici regni aliquem extraneum a stirpe regia sibi dominari regem constituerunt sibi Conradum virum regii generis; erat quippe ex sorore nepos Heinrici quinti regis.

als die Sieger von 1125 sich eingebildet. Wir hören von verschiedenen Berichterstattern der Zeitgeschichte, daß Konrad ein Sproß der königlichen Familie; kaum Einer der Annalisten unterläßt es seine Verwandtschaft mit Heinrich V. anzumerken[1]). Gerade in derartigen Notizen vermögen wir den Pulsschlag der öffentlichen Meinung vergangener Menschengeschlechter zu fühlen und auf diesem Wege einen Blick zu thun in die treibenden Kräfte und Ideen einer Zeit, welche die historischen Ereignisse hervorrufen und beherrschen.

Aber wie ist es nun geschehen, daß diese Strömung, welche an die Legitimität wieder anzuknüpfen trachtete, unter den beiden Vertretern der Königsfamilie dem jüngeren, Konrad, den Vorzug vor dem älteren Bruder Friedrich gegeben? Friedrich war jedenfalls der besser berechtigte; 1125 war es nicht zweifelhaft, daß er für seine Person den Anspruch angemeldet und verfochten hat; und nach dem Charakterbild, das uns der Verwandte des Königshauses, Friedrichs Halbbruder, der wohl unterrichtete Bischof Otto von Freising, von ihm gezeichnet hat[2]), kann an seiner Befähigung zur deutschen Königskrone ein Zweifel nicht aufkommen. Später aber, als in dem Kampf König Lothars wider die Staufen an die Erhebung eines staufischen Gegenkönigs gedacht wurde, hatte er 1127 den jüngeren Bruder Konrad vorgeschoben. Nicht unwahrscheinlich ist das Motiv, das von neueren Historikern für den Akt von 1127 geltend gemacht worden ist: es hatte Friedrich 1125 dem gewählten König in Mainz die Huldigung geleistet; Konrad aber war während der ganzen Wahlperiode von 1125 auf einem Kreuzzug aus Deutschland abwesend gewesen[3]) (so erklärt sich, daß wir nicht ein einziges Mal aus jener Zeit von ihm hören) und hatte also dies Treugelübde gegenüber Lothar nicht abgelegt. Herzog Friedrich selbst soll 1127 die Erhebung seines Bruders angeregt haben. Und ebenso kann man nicht bezweifeln, daß er nach Lothars

[1]) Bernhardi, Konrad III. (1883) S. 8 hat in der Anmerkung einen Haufen solcher Zeugnisse zusammengetragen (ex antiqua Caesarum prosapia, — de regali prosapia existens, — sogar de semine Carolorum). Dies hindert nicht, daß im Texte auf derselben Seite das Urtheil sich findet: „die Wahl Heinrichs (von Baiern) würde eine indirekte Anerkennung des Erbrechtes in sich geschlossen haben". (Aehnliche Wendung begegnet auch S. 19.)

[2]) Otto Frising., Gesta Frid. I, cap. 10—14.

[3]) Giesebrecht IV, 24. 421, Bernhardi, Lothar 140. Aus Otto von Freising, Chron. VII, 17, und Gesta Trevirorum, Contin. I, cap. 27 (Mon. VIII, 199), geht deutlich hervor, daß Friedrich der intellectuelle Urheber des Gegenkönigthums war.

Tode dem Bruder freiwillig den Vortritt eingeräumt, vielleicht denselben sogar veranlaßt hat. Sobald aber Friedrich zurücktrat, war Konrad der legitime Vertreter des staufischen Rechtsanspruches auf den Thron. Dafür mag die frühere Thatsache, die Aufstellung Konrads 1127, bestimmender Anlaß gewesen sein. Oder es mag einer uns allerdings auf weitem Umweg zugeführten, ihrem hauptsächlichsten Inhalte nach aber wohl auf Mittheilungen der staufischen Familie selbst beruhenden Nachricht immerhin Glauben geschenkt werden, nach welcher 1138 zuerst Friedrichs Wahl in Aussicht gestanden, dann aber von Friedrich selbst die Wahl auf Konrad gelenkt worden, weil er (Friedrich) an einem seiner beiden Augen eine schwere Verletzung erlitten d. h. auf einem Auge geblendet[1]). Die alte

[1]) Der byzantinische Historiker Kinnamos, der als gut unterrichteter, aus persönlicher und amtlicher Information schöpfender Zeitgenosse jene Periode (die Regierung Manuels) darstellt, bringt aus Anlaß des Kreuzzuges Konrads und seiner Anwesenheit am byzantinischen Hofe Mittheilungen über das staufische Haus, welche allerdings einige thatsächliche Irrthümer enthalten, aber doch einen Gesammtüberblick über die staufische Geschichte von großer Bedeutung und hohem Interesse schaffen. Ich zweifle nicht, daß aus dem Wechselverkehr der beiden Höfe am byzantinischen Hofe das Verlangen entsprang, über das deutsche Reich und besonders über den deutschen Hof sich einige Kenntniß zu verschaffen. K. zeigt uns, was die byzantinischen Hofkreise davon wußten; sie aber hatten ihre Kenntniß doch kaum aus anderen Quellen geschöpft, als aus deutschen Hofkreisen, die ja in Byzanz selbst erschienen und Verkehr in jener Periode untereinander unterhielten. Dem Byzantiner mußte an einer Erklärung gelegen sein, weshalb die Thronfolge in Deutschland durch Einschiebung jenes Lothar unterbrochen; er motivirt dies (II, cap. 20, im Bonner Corpus Byzant. p. 88) durch die Unzufriedenheit Deutschlands mit der Regierung Heinrichs V., der noch bei Lebzeiten seines Vaters denselben gefangengehalten u. s. w. Gegen Lothar hätten aber Heinrichs Söhne (so nennt er K. und F. statt Neffen) sich erhoben, da sie es nicht verwinden konnten, aus der vom Vater übernommenen Regierung ausgeschlossen zu sein (*οὐκ ἀνασχόμενοι, εἰ τῆς πατρῴας ἐκπεσοῦνται ἀρχῆς*); Lothar habe ihnen dann versprochen, nach seinem Tode ihnen die Regierung zu hinterlassen (eigenthümliche Motivirung jener Unterwerfung der staufischen Brüder 1134 und 1135, welche sonst nirgendwo begegnet); bald nachher sei Lothar gestorben; da wäre nun zunächst die Nachfolge Friedrichs Sache gewesen (auf ihn wäre das Loos zuerst gefallen); er aber, weil er eines seiner Augen schwer verletzt habe, habe an seiner Stelle Konrad gewählt, nachdem derselbe ihm eidlich versprochen, daß auf seinen Sohn Friedrich die Krone nach Konrads Tode übergehen sollte (*τοῦ κλήρου ἐπὶ τὸν πρεσβύτατον τῶν ἀδελφῶν πίπτοντος, αὐτὸς τὸν ἕνα πεπηρωμένος τοῖν ὀφθαλμοῖν Κορράδον τὸν ἀδελφὸν ἀνθ' ἑαυτοῦ εἵλετο ὅρκοις ὁμολογήσαντα πρότερον ἐς Φρεδερίκον τὸν υἱέα τὴν ἀρχὴν ἐπειδὰν ἥκοι διαβιβάσαι*). Die Nachrichten des Kinnamos über den diplomatischen Verkehr zwischen Byzanz und Deutschland bewähren sich auch sonst auffallend gut

germanische Anschauung, daß nur ein Mann, der völlig unversehrt, mit keinen schweren Körpergebrechen behaftet, die Krone tragen könne, würde dann in diesem Fall anerkannt sein. Vielleicht hat Konrad damals dem Bruder versprochen, nach seinem Tode die Erbfolge auf Friedrichs Sohn übergehen zu lassen.

Der Erbanspruch des staufischen Hauses auf den Thron war es, der sich jetzt aufs neue geltend machte. Ihn vertrat und verfocht der jüngere der beiden Fürsten, da der ältere, der früher wie etwas ganz selbstverständliches für seine Person die Krone verlangt hatte, inzwischen eine schwere körperliche Verletzung davongetragen, die ihn — nach der Annahme des Volkes — zur Regierung unfähig machte. Und diesem Erbanspruch deckte jetzt eine auch in den Fürstenkreisen wieder lebendiger erwachte Strömung, welche die Legitimität anzuerkennen oder zu ihr zurückzukehren strebte, nachhaltig und erfolgreich den Rücken. Das sind die Faktoren, welche 1138 die Thronbesteigung des staufischen Hauses begründet haben.

Aber der Weg, auf dem sich diese Wendung der deutschen Geschicke vollzogen, blieb nicht von Anfechtungen und bedenklichen Winkelzügen frei. Es war doch, wenn man den Thatsachen scharf ins Gesicht schaut, nichts anderes, als ein Staatsstreich des päpstlichen Parteianhanges, ein mit List ausgeführter Gewaltstreich der hierarchischen Bestrebungen, welcher dem staufischen Rechte zur Wirkung und Anerkennung verhalf.

Lothar hatte während des Jahres 1137 in Italien sich um Ausdehnung und Befestigung der deutschen Machtstellung bemüht. Krank geworden strebte der alte Mann so schnell als möglich in die Heimath zurückzukommen; aber unterwegs ereilte ihn am 4. Dezember 1137 der Tod. Nur seine Leiche brachten seine Wittwe, sein Schwiegersohn und seine Freunde heim. Am 31. Dezember geschah in Lutter die Beisetzung. Den heimkehrenden Kaiser hatte der Reichstag deutscher Fürsten in Würzburg erwarten sollen, auf dem Lothar

---

(vgl. Jungfer, Untersuchung der Nachrichten über Friedrichs I. griechische und normännische Politik. Berliner Diss. 1874). Ich meine, man darf die hier ausgehobene Nachricht keineswegs vollständig von der Hand weisen. Daß Friedrich den Verlust eines Auges erlitten, erfahren wir hier zuerst; unsere deutschen Quellen wissen erst im 13. Jahrh., daß er monoculus gewesen (vgl. Stälin II, 39, 40); aber sie sagen nicht, daß er das eine Auge verloren: dies ist dem K. eigenthümlich.

vielleicht die Ordnung der Nachfolgerfrage[1]) in seine Hand zu nehmen gedachte. Bisher hatte er dafür noch keine Fürsorge getroffen.

Der Mann seiner einzigen Tochter, jener welfische Herzog Heinrich von Baiern, machte sich Hoffnungen auf die Krone. Neben dem baierischen Herzogthum besaß derselbe große Güter auch in Schwaben; ins Herzogthum Sachsen hatte ihn Lothar noch zuletzt eingesetzt; er hatte ihn zum Markgrafen von Tuscien in Italien erhoben und ihm die Anwartschaft auf die Mathildinischen Besitzungen verschafft. Daß Lothar ihn zu seinem Nachfolger selbst „designirt" habe, wird nicht überliefert. Jedenfalls gelang es Heinrich — wir wissen nicht bestimmt, auf welchem Wege —, sich in den Besitz der Reichsinsignien zu setzen. Und dies mußte immerhin schwer ins Gewicht fallen. Herzog Heinrich, den man „den Stolzen" zu nennen pflegt, war ein tüchtiger Kriegsmann, aber auch gewaltsam, selbstherrlich, anmaßend und hochfahrend. Gerade in letzter Zeit während des Krieges in Italien war er einige Male mit dem Papst und den hohen Geistlichen zusammengestoßen; da hatte er sich wenig Freunde gewonnen, ja, sein persönliches Auftreten hatte Widersacher, offene und geheime Gegner ihm erweckt. Damals beschloß Innocenz II. sein Königthum zu verhindern.

Bei dem letzten italischen Zuge war neben Heinrich stets in unmittelbarer Begleitung des Königs der frühere Gegenkönig Konrad, der im Oktober 1135 sich mit Lothar ausgesöhnt hatte[2]). Konrad

---

[1]) Ueber das Verhältniß Lothars zu Heinrich vgl. Bernhardi, Lothar 768, 783—786: Konrad 1—5, 40. — Daß Lothar die Insignien an Heinrich übergeben habe, und daß daraus die „Designation" zum Könige zu folgern, halte ich nicht für so sicher, als B. (ähnlich Giesebrecht IV, 149 und Nitzsch II, 199) angenommen. Die Quellen bekunden einhellig, daß Heinrich 1138 im Besitz der Insignien war. Nur Otto von Freising, Chron. VII, 27, gebraucht den Ausdruck „regalia accepit", was so verstanden werden kann, aber nicht muß. Dagegen sagen die doch offenbar am besten unterrichteten Fürsten von Heinrich (Schreiben bei Jaffé V, 530): insignia regni accipiens et adhuc retinens, regno et ecclesiae merito se suspectum reddidit. Ein direktes Zeugniß für Lothars Absichten betreffs der Nachfolgerfrage ist überhaupt nicht vorhanden.

[2]) Ueber die Versöhnung der Staufen haben wir nur sehr oberflächliche Angaben in dem Annalista Saxo und den Paderborner Annalen zu den Jahren 1134 u. 1135. Nur die Erfurter Jahrbücher fügen ausdrücklich hinzu (Mon. VI, 540): quem (d. h. Konrad) imperator benigne suscipiens omnia, quae illius antea fuerant, restituit, regiis donis honoravit, ad propria cum gloria redire permisit. Weiteres über die etwaigen Bedingungen der Unter-

war ein durchaus kirchlicher Charakter, gefügig und unterwürfig unter das Gebot der Hierarchie. Man wird in der Vermuthung nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Stimme einflußreicher Geistlichen, besonders jenes Abtes Bernhard von Clairvaux, bei der Versöhnung mit König Lothar sich schon geltend gemacht habe; unter Bernhards Einwirkung stand Papst Innocenz; der Papst aber hatte von König Lothar dringend den Ausgleich mit den Staufen gefordert; und dem Dienst der päpstlichen Interessen mit Thatkraft sich zu widmen, war eine der Bedingungen bei der Wiederaufnahme Konrads gewesen; den Staufen wurden alle ihre früheren Rechte und Besitzungen wieder eingeräumt, wohl auch neue Gnadengeschenke in Aussicht gestellt. Ob und welche weiteren, das Reich betreffenden Zusagen bei diesem Anlaß Konrad gegeben wurden, — wir wissen es nicht. Wir sehen ihn nur 1136 und 1137 auf italischem Boden mit Eifer für die Sache des Papstthumes beschäftigt. Ganz besonders knüpfte er damals mit Albero von Trier nahe persönliche Beziehungen an[1]). Und Innocenz ernannte 1137 Albero zum päpstlichen Legaten für Deutschland; neben und mit ihm schickte er den Kardinal Dietwin nach Deutschland, einen geborenen Deutschen, der schon früher als päpstlicher Vertreter in Deutschland gearbeitet, der ebenfalls Konrad und den Staufen wohlgesinnt war: sie sollten Heinrichs Aussichten zerstören und Konrad zur Krone verhelfen.

Nun wurde allerdings in Folge einer Verständigung unter den deutschen Fürsten eine Reichsversammlung nach Mainz anberaumt auf Pfingsten 1138 (d. h. 22. Mai)[2]). Wer dies Ausschreiben erlassen, ist ganz unsicher. Einen Erzbischof von Mainz, dessen Aufgabe dies nach dem Herkommen war, gab es im Augenblick nicht; da jener Adalbert gestorben, welcher der hauptsächlichste Gegner der Staufen

---

werfung hören wir nicht. Des Papstes Einwirkung berichtet Lothar selbst in seinem Schreiben an Innocenz (Jaffé V, 523). Jene oben berührte Angabe des Kinnamos, so sehr sie den Zusammenhang der Dinge uns erklären würde — den Umschwung sowohl in der Haltung Roms, als in der Stimmung der deutschen Fürsten —, wage ich doch nicht mit voller Sicherheit zu verwerthen, da in der deutschen Ueberlieferung jegliche Bestätigung oder auch nur jeder Anklang fehlt.

[1]) Ueber Konrads Beziehungen zu Albero unterrichtet Vita Alberonis cap. 15 (Mon. VIII, 252); über Dietwin Ann. Palidenses (Mon. XVI, 85).

[2]) Ueber die thatsächlichen Hergänge genügt es auf Bernhardi 9—20 38—45, 49—53 und Giesebrecht IV, 169—176, 457, 458 zu verweisen.

gewesen. Durch seinen Tod hatte der Haß wider das staufische Haus viel an seiner Hitze verloren. Der Anhang Heinrichs arbeitete mit Eifer, besonders seine Schwiegermutter, Lothars Wittwe, die einflußreiche Richenza. Heinrich selbst rechnete wohl zu sicher auf seine Wahl. Man sagte ihm nach, sein siegesgewisser Stolz habe ihn abgehalten, die Fürsten um ihre Stimmen anzugehen. Und klug benutzten die Gegner solche Blößen. In Sachsen sowohl als in Baiern fanden sich Fürsten, welche die Wege des Welfen zu stören keine Anstrengung scheuten; es war besonders Markgraf Albrecht von der Nordmark, der sich um die staufische Sache große Verdienste errang; er kreuzte gewaltsam die Anschläge Richenzas. Es gelang, in Köln einen Parteigänger der päpstlich-staufischen Allianz auf den Bischofsstuhl zu setzen, der dann sofort eifrig für Konrad wirkte. Und dann wagte Albero der Trierer den Handstreich, der unmittelbar die Sache entschied.

Lange vor dem angesetzten Wahltermine kamen Albero und der neue Kölner, Arnold, und einige wenige Fürsten der Rheinlande mit den staufischen Brüdern in Koblenz zusammen; sie beriethen, was zu thun. Albero trieb vorwärts; er schlug vor, ohne weiteres Konrad zum König auszurufen. Der päpstliche Legat pflichtete bei; er konnte die schon im voraus gegebene Zustimmung des Papstes aussprechen. Am 7. März 1138 wurde auf diese Weise Konrad von einer sehr kleinen Fürstenversammlung als König gewählt. Und sofort eilten die Versammelten von Koblenz nach Aachen. Dort krönte dann und weihte am 13. März 1138 den neuen König der päpstliche Legat unter Mitwirkung Alberos sowohl als auch des noch kaum selbst rechtmäßig auf seinem Stuhle befestigten Arnold von Köln.

Es war eine Parteiwahl, vergleichbar der Erhebung Heinrichs II. in Mainz. Und wie damals, so war auch jetzt das die nächste Frage, ob das deutsche Reich nachträglich dem in widerrechtlichen Formen erhobenen Könige seine Gutheißung und Anerkennung würde gewähren wollen. Dies wurde sofort versucht. In den Rheinlanden wurde Konrad ohne Schwierigkeit Gehorsam geboten. Dann versammelte sich zu Pfingsten ein höchst zahlreich besuchter Reichstag in Bamberg. Geistliche und weltliche Fürsten waren von allen Seiten erschienen, sogar die Kaiserin Richenza und mit ihr ein Theil der Sachsen; andere Sachsen hielten sich zurück, und selbstverständlich blieb auch Heinrich von Baiern weg und versagte auch die verlangte Uebersendung

der in seiner Hand befindlichen Insignien[1]). Manche Beschwerde über die Ueberrumpelung der Koblenzer Genossenschaft, manche Anklage gegen die Erschleichung der Krone wurde laut. Aber Albero verstand es, das kirchliche Interesse ausreichend zu betonen, das der Erhebung Heinrichs widerstrebt habe, während jetzt die volle Einheit von Kirche und Reich durch Konrads Erhebung gesichert wäre. Und in der That, der Bamberger Reichstag hieß das geschehene gut. Konrad empfing ohne weiteren Widerspruch die Huldigung von allen deutschen Fürsten. Dem Herzog von Baiern wurde ein neuer Termin auf den 24. Juni nach Regensburg gesetzt. Dort erfolgte die Huldigung der baierischen Großen. Heinrich wurde auch dazu gebracht, endlich die Insignien dem siegreichen Nebenbuhler auszuliefern. Die Aussöhnung der Gegner war damit allerdings nicht besiegelt, da Konrad sofort darnach trachtete, Heinrichs übergroße Macht, seine Stellung zugleich als Herzog von Baiern und von Sachsen, zu brechen. Ein erbitterter Kampf brach aus, der noch die nächsten Menschenalter durch seine Wechselfälle in Spannung erhalten sollte.

Die Besetzung des Thrones war durch einen Handstreich der päpstlichen Partei geschehen. Die Zustimmung der deutschen Fürstenmehrheit war erst nachträglich eingeholt. Die Gunst Roms hatte sich diesmal dem Staufen zugewendet, der das Erbrecht für sich geltend machen konnte. Und die Rechtsüberzeugung, welche weite Kreise im damaligen Deutschland noch erfüllte, gab dem in dieser Weise aufgerichteten Königthum sehr schnell eine feste und sichere Grundlage. In den ersten Tagen seiner Regierung knüpfte der neue König Konrad an die Regierungshandlungen seiner Ahnen, der salischen Kaiser, nachdrucksvoll seine eigenen Verfügungen an[2]): in ihre Traditionen meinte er als ihr direkter Erbe jetzt eingetreten zu sein.

Der Kirche, die ihn erhoben, trug Konrad den schuldigen Dank vollgültig ab; er bewies sich als einen frommen und ergebenen Diener Roms, das durch seine Legaten und durch seine Verfügungen die Regierung der deutschen Kirche immer mehr an sich riß. Konrad ließ sich sogar von kirchlichen Agenten dazu verleiten, einen Kreuzzug nach Syrien und Palästina zu unternehmen, der ihm gar nichts einbrachte

[1]) Sehr interessant sind die Schreiben Alberos und Konrads und der in Bamberg versammelten Fürsten an Konrad von Salzburg mit ihren Entschuldigungen des Koblenzer Vorganges; Jaffé V, 528—531.

[2]) Vgl. die Urkunden, die Bernhardi 27 anführt.

und auf längere Zeit das heimische Reich ohne ein wirkliches Haupt ließ. Von inneren Fehden war das Land zerrissen; in erster Linie, der Familienkampf mit den Welfen brach immer wieder aus und bereitete dem Könige stets neue Sorgen. Aus dem Morgenlande brachte Konrad im Mai 1149 den Keim schwerer Krankheit mit. Seine Regierung hat nicht ganz vierzehn Jahre gedauert; er selbst hat das 58. Lebensjahr keinenfalls viel überschritten.

Eine selbstverständliche Pflicht war es dem Erben der Salier, die Erbmonarchie wiederherzustellen. Dieser Pflicht entzog sich Konrad nicht. Er hatte ziemlich spät, bereits ein Vierziger, zur Ehe sich entschlossen, mit der Tochter des den Staufen engbefreundeten Sulzbacher Grafen, Gertrud. Im Jahre 1137 schenkte die Gattin ihm einen Sohn, Heinrich, dem 1145 noch ein zweiter, Friedrich, folgte. Dem ältesten der Söhne die Krone zu sichern, war Konrads Absicht. Als derselbe zehn Jahre alt war und als Konrad sich zum Kreuzzuge verpflichtet, bewog er auf dem Reichstag in Frankfurt kurz nach Mitte März 1147 die Fürsten, Heinrich zum Könige zu wählen. Der Kölner Erzbischof krönte ihn schon am 30. März in Aachen[1]). Als Vormund und Reichsverweser während der Zeit des Kreuzzuges bestellte Konrad den Erzbischof Heinrich von Mainz, dem er Vertrauen schenkte, der aber keineswegs durch Talent der Verwaltung oder politischen Verstand sich auszeichnete. Auch dem bewährten Diplomaten, Abt Wibald von Stablo, hatte Konrad seinen Erstgeborenen anempfohlen; einen klugen und erfahrenen politischen Mentor und Führer durfte in Wibald der Vater dem zukünftigen Herrscher hoffen beigesellt zu haben. Sofort beeilte sich auch Konrad, dem Papste von der erfolgten Königswahl des Sohnes Anzeige zu erstatten, freilich ohne die Bitte um Bestätigung besonders auszusprechen[2]). Aber schon im Jahre 1150 raubte der Tod dem Könige diesen Erben. Der zweite Sohn war noch sehr jung; und es durfte ungewiß scheinen, ob das schwache Regiment Konrads die Erhebung eines Knaben zum zweiten Male durchsetzen würde. Trübe waren die Aussichten der Zukunft, als die todbringende Krankheit Konrad anfangs 1152 erfaßte.

Konrad hatte damals gerade die Vorbereitungen zu einem Romzuge begonnen; ihn rief der Papst dringend dorthin, nach der Her-

[1]) Die Quellenstellen bei Bernhardi 546. 557.

[2]) Schreiben Konrads, Jaffé I, 111. Engelmann S. 20 vermuthet mit Unrecht, daß der Papst über das Schreiben verstimmt gewesen.

stellung seiner Macht im rebellischen Rom heftig verlangend. Einen Reichstag hatte Konrad für diesen Zweck schon in Bamberg versammelt. Während desselben erlag er seiner Krankheit, am 15. Februar 1152. Die Frage war, ob man während der Thronvakanz sich dazu verstehen würde, Konrads Erben, den kleinen, kaum siebenjährigen Knaben Friedrich, mit dem königlichen Namen zu ehren, indem dann die Sorge für die Regierung einem Verwandten jedenfalls aufgelegt werden mußte. Lebhaft gespannt waren besonders auch diejenigen, denen die Interessen des Papstthumes, der Hülfezug des deutschen Reiches nach Italien am Herzen lag. Der nächste Verwandte, der geborene Anwalt und Beschützer des Knaben, war Konrads Neffe, Herzog Friedrich von Schwaben. Ihm vertraute in Bamberg Konrad die Reichsinsignien und die Obhut über seinen Sohn an. Friedrich hatte nach dem Tode seines Vaters Friedrich (am 6. April 1147 war derselbe gestorben) das Herzogthum Schwaben geerbt, sehr zum Mißfallen seines Vaters den Kreuzzug seines Oheims Konrad mitzumachen sich entschlossen und seitdem, vielfach in die schwäbisch-bairischen Händel verstrickt, in Deutschland gelebt. Herzog Friedrich, wahrscheinlich 1122 geboren, der Sohn der ersten welfischen Frau seines Vaters, war ein junger Mann „lebhaften und scharfen Geistes, erfüllt von eigenen Gedanken in politischen Dingen, in hervorragender Weise beredt, kriegstüchtig, ehrgeizig, nicht frei von Rachsucht, aber wie geschaffen, um Beliebtheit vom Volke sich zu erringen“ [1]). Und Herzog Friedrich, welcher selbst mit energischem Entschluß damals die Krone auf das eigene Haupt zu setzen sich vorgenommen hatte, war im Stande, sich auf die letzte Willensmeinung seines sterbenden Oheims zu berufen [2]). Konrad — so hieß es — habe selbst den Gedanken

---

[1]) Diese Charakteristik stammt von Wibald her, — man darf nur nicht vergessen, an welche Adresse sie gerichtet. Vgl. Jaffé, Bibl. I, 505.

[2]) Daß Konrad ihn zum Nachfolger designirt, berichtet uns Friedrich selbst in seinem Schreiben an den byzantinischen Kaiser Manuel (Jaffé I, 549); ebenso Otto Frising., Gesta Friderici I, 63: Conradus vitam finivit, regalia duci Friderico cum unico suo item Friderico commendans. Erat enim tamquam vir prudens de filio suo adhuc parvulo, ne in regem sublimaretur, quasi desperatus, idcirco et privatae et reipublicae melius profuturum judicabat, si is potius, qui fratris filius erat, ob multa virtutum suarum clara facinora sibi succederet. Man kann zugeben, daß diese Nachricht auf Friedrichs eigenen Erklärungen beruht, und wird doch auch dem Halbbruder Konrads, der ihm nahe gestanden, eine Kenntniß von den Erwägungen seines Halbbruders zutrauen dürfen. Uebereinstimmend heißt es auch in der großen Kölner Reichsgeschichte

an die Möglichkeit der Erhebung des kleinen Sohnes fallen gelassen und geglaubt, nicht nur für das Reich, sondern auch für das Geschick des Sohnes selbst würde am besten gesorgt werden, wenn ein Mann von dem Charakter seines Neffen sein Nachfolger würde. Es ist nicht undenkbar, wenn auch nicht gesichert, daß sich eventuell Konrad schon früher seinem Bruder, Friedrichs Vater, gegenüber hatte verpflichten müssen, jenes Verzicht auf die Krone später zu Gunsten des Sohnes wieder auszugleichen und wettzumachen[1]). Und ebenso nahe liegt es, der Nachricht zu folgen, welche uns davon unterrichtet, daß bei dem Gespräch zwischen Onkel und Neffe 1152 der spätere Anfall des Herzogthums Schwaben an Konrads hinterlassenen Sohn, wenn er erst zu Jahren gekommen, verabredet oder ausbedungen wurde. Friedrich berief sich auch auf andere Rathschläge, welche Konrad über die einzuhaltende Politik ihm ertheilt habe. Kurz, Herzog Friedrich trat auf als der berechtigte Erbe des letzten Königs, als der legitime Vertreter der alten Königsfamilie. In ihm, dem Sprossen der älteren Linie des Hauses, deren Erbfolge aus besonderen, vorübergehenden Gründen einmal zurückgesetzt war, schien jetzt, nachdem die jüngere Linie selbst auf den ihr zu Theil gewordenen Vorzug verzichtet hatte, das allen Geschlechtsgliedern gemeinsame Erbrecht mit ganz besonderer Kraft wieder aufleben zu wollen.

So sicher Herzog Friedrich auftrat, so erwies sich dieser Wahl=

— einem Werke höfischen Ursprunges — (Ann. Col. max. — Mon. XVII, 764); Rex Conradus apud Babenberg infirmitate decubans et diem mortis sibi adesse sentiens duci Friderico filio fratris sui regalia tradidit, filium suum Fridericum adhuc parvulum commendavit et ut pro regno sibi adquirendo principibus loqueretur, suasit (allerdings, das sibi läßt grammatisch ebensowohl die Beziehung auf Herzog Friedrich als auf den kleinen Friedrich zu; für die letztere Auffassung entscheidet sich z. B. Jaffé, Konrad 209). Chron. Ursperg. (Mon. XXIII, 344): Rex relicto filio parvulo Friderico vita decessit et Friderico fratueli suo sedem regni reliquit statuens cum eodem, ut filio suo, cum ad annos perveniret, ducatum Sueviae concederet. Vgl. Giesebrecht IV, 360. 493, Bernhardi 924.

[1]) Nur der Byzantiner Kinnamos giebt von diesem Versprechen Konrads Kunde; aber gerade über das Verhältniß zwischen Konrad und seinem Neffen Friedrich, welche beide in Byzanz waren und beide auch über Heirathspläne mit dem byzantinischen Hofe verhandelten, dürfte dem Autor Vertrauen geschenkt werden müssen. Daß Konrad trotz des Versprechens 1147 seinen eigenen Sohn beförderte, bietet bei dem gespannten Verhältniß der staufischen Brüder in jener Zeit kein Hinderniß gegen Kinnamos.

gang doch nicht ganz frei von Schwierigkeiten[1]). Die Fürsten berieth en — man könnte annehmen, jene in Bamberg versammelten — untereinander über die Vornahme der Wahl; sie ordneten eine Versammlung an nach Frankfurt auf den Anfang des März. Höchstwahrscheinlich war diesmal der Mainzer nicht bei dieser Einladung betheiligt. Die Fürsten tauschten in Versammlungen und durch Botschaften ihre Ansichten aus. Das lebhafteste Interesse für Herzog Friedrich legten der Kölner und der Trierer an den Tag. Auch Friedrich selbst bearbeitete einzelne Persönlichkeiten, wie die Bischöfe von Bamberg und von Würzburg, als er sie traf. Bedenken und Hindernisse erhoben sich gegen ihn vornehmlich von Seiten des Mainzer Erzbischofes Heinrich[2]); derselbe scheint das Interesse des jugendlichen Knaben Friedrich vertreten zu haben, dessen Beseitigung durch den älteren Vetter er bekämpfte.

Mit großem Eifer versammelten sich am 4. März die Fürsten Deutschlands in Frankfurt; sie berieth en über des Herzogs Friedrich Kandidatur. Bemerkenswerth war, daß ein päpstlicher Legat diesmal fehlte, abweichend von der 1105, 1125, 1138 schon eingebürgerten Sitte. Es wird erzählt, Erzbischof Heinrich habe Friedrichs Erhebung lebhaft bestritten, auch mit dem Satze, daß Friedrichs Herrschsucht unbegrenzt; er führte an, jener habe geprahlt, daß er den Thron besteigen würde auch gegen den Willen der anwesenden Fürsten. Der Kölner Erzbischof Arnold soll darauf den Mainzer scharf zurechtgewiesen haben[3]). Von einer anderen Seite hören wir in einer

[1]) Die Wahl Friedrichs I. berichten Otto von Freising, die (Kölner) Chronica regia, Giselbert von Mons und einige zerstreute annalistische Angaben. In werthvollster Weise ergänzen diesen Stoff außer einigen Schreiben Wibalds der offizielle Bericht Friedrichs an den Papst, mit den gleichzeitigen Erläuterungen Wibalds, ein Schreiben Friedrichs an den byzantinischen Kaiser u. a. mehr. Neuerdings ist die Frage wiederholt behandelt worden: Prutz, Kaiser Friedrich I., Bd. I. (1871) S. 27—32, 399—402; Giesebrecht IV, 380—382, 497—500; Wetzold, Wahl Friedrichs I. (Göttinger Diss. 1872); Peters, Wahl Kaiser Friedrichs I. (Forsch. XX, 453—472); Hasse, Erhebung König Friedrichs I. (Historische Untersuchungen, Arnold Schäfer gewidmet 1882, S. 319—335). H. geht in der Anzweiflung der Ueberlieferung sehr weit, — weiter, als es mir erlaubt erscheint; so urtheilt er z. B., Friedrich „habe die mangelnde Legitimität seiner Wahl ersetzt durch den fingirten letzten Willen seines Vorgängers"!!

[2]) Vgl. die sorgfältigen Erörterungen von Peters 460 ff.

[3]) Ottos von Freising (II.) Bericht ist der eines Augenzeugen; leider giebt er über den Inhalt der Erörterungen nichts, sondern macht die in seinem Munde höchst auffallende Randbemerkung, daß die deutschen Könige nicht nach dem Erb-

immerhin nicht ganz klaren und durchsichtigen oder einwandsfreien Erzählung, daß Friedrich selbst sein Erbrecht, seine Abstammung vom alten Königsblute sehr lebhaft betont und auch listige Uebervortheilung der Nebenbuhler anzuwenden nicht verschmäht habe[1]). Wie viel oder wie wenig an diesen kärglichen Angaben über die in Frankfurt gepflogenen Erörterungen auch begründet sein mag, — der Ausgang war nicht lange zweifelhaft. Noch an demselben Tage, dem 4. März, fielen einhellig die Stimmen sämmtlicher Anwesenden auf Friedrich. Und mit sonnenheller Deutlichkeit liegen auch die durchschlagenden Motive zu Tage, welche maßgebend für seine Wahl waren: es war

---

recht, sondern durch die Wahl der Fürsten geschaffen würden!! — Tiefer läßt uns in den Streit der Gegensätze hineinblicken ein Zusatz, der zu der Darstellung der Chronica regia in Köln gemacht ist (Mon. XVII, 764, Oktavausgabe S. 89): Sed licet favorem multorum haberet, Henricus episcopus Maguntiensis unanimitatem quorundam circa ipsum invectivis quibusdam debilitare conatus est asserens, quod fastu quodam inductus inter consecrateles suos concionatus fuerit, quia regnum adepturus esset nolentibus omnibus, qui adfuissent. Cujus objectionis malum archiepiscopus Coloniensis mitigavit, regem ab intemptamentis excusans et episcopi molimen annullans. Völligen Glauben verdient diese Notiz; zu ihr hat Peters noch einige weniger glaubwürdige Stellen aus dem 13. Jahrhundert hinzugefügt, S. 464 467; vgl. auch Prutz I, 401.

[1]) Giselbert in der Hennegauer Chronik (Mon. XXI, 516) berichtet einen eigenthümlichen Vorgang: Die Fürsten hätten auf einen Ausschuß von vier Fürsten compromittirt, der die Wahl an Stelle der ganzen, großen Versammlung vornehmen sollte; Einer der Vier war Friedrich (die drei anderen werden nicht genannt), und F. habe nun durch List die andern übertölpelt; er habe jedem einzelnen im geheimen Aussicht gemacht, er würde ihn wählen, und so hätten die Drei ihm die Sache überlassen; da aber habe er sich selbst als den einzig möglichen proklamirt u. s. w. Eine Reminiscenz an 1125 liegt doch wohl nicht vor, wie man geglaubt hat. Aber räthselhaft und dunkel ist die Sache. Kennen wir doch nur den Vierziger-Ausschuß von 1125 und sonst absolut keinen Fall einer Einsetzung von maßgebenden leitenden Vorwählern im ganzen 12. Jahrhundert. Und doch ist dieser Giselbert ein gut beleumundeter, gut unterrichteter, ziemlich gleichzeitiger Berichterstatter. Will man den Bericht nicht völlig preisgeben, so kann man höchstens das aus ihm entnehmen, was ich — nicht ohne zauderndes Bedenken — oben im Text aus ihm verwerthet habe. Vgl. Wetzold 33, Peters 467. 468, Prutz I. 402, Giesebrecht IV, 497. Für die Vermuthung von Weiland (Forsch. XIII, 322), daß zu den vier Laienfürsten man ohne weiteres die drei geistlichen sich hinzudenken müsse, sehe ich nicht den geringsten Anlaß; es leitet die Forschung nur irre, wenn die Lücken der Ueberlieferung in solcher Weise ausgefüllt werden, um eine liebgewordene Theorie, wie die von den Vorwählern als den Ahnen der Kurfürsten, künstlich zu stützen.

weitaus in erster Linie seine Stellung in der Mitte der beiden so heftig miteinander ringenden Familien, der Staufen und der Welfen; er war ja der Sohn des staufischen Vaters und einer welfischen Mutter, mit den beiden Seiten nah verbunden: er hatte verschiedene Male sich bisher schon zu den Welfen gehalten gehabt, so 1143, so 1151. Die Welfen traten deshalb 1152 für ihn ein, ohne irgend etwas für einen Genossen ihrer Sippe auch nur zu versuchen. Und auch bei vielen anderen Fürsten entschied die Rücksicht für Friedrich, daß er gleichsam den Grund- und Eckstein abgeben könne für eine friedliche Versöhnung der gegnerischen Interessen. Die Politik der Versöhnung drang hier zum Siege durch[1]).

Am folgenden Tage ließ sich Friedrich von den Fürsten Treueid und Huldigung leisten. Dann machte er sich, umgeben von zahlreichen Fürsten, auf zur Krönung nach Aachen. Am 9. März nahm der Kölner Erzbischof dieselbe dort vor. Ein päpstlicher Vertreter war, wie schon bemerkt, diesmal dem Wahlakte ferngeblieben. Daher fiel Friedrich die Aufgabe zu, Anzeige in Rom von seiner Thronbesteigung zu machen. Sofort berieth er mit den Fürsten über die Frage, ob der von Konrad beabsichtigte Romzug zur Unterstützung des Papstes auch nach dem Thronwechsel ausgeführt werden sollte. Man entschied sich für Vertagung. Und diplomatische Schritte allein bereitete der neue deutsche König gegenüber dem Papstthum für den Augenblick vor.

Es ist sehr interessant und es hängt auch mit dem Thema dieser Arbeit zusammen, Friedrichs erste diplomatische Noten nach Rom genauer zu betrachten[2]). Durch eine besondere Gesandtschaft theilte er dem Papste seine Wahl zum deutschen Könige mit; er betonte, daß die deutsche Krone ihm von Gott verliehen sei; er betheuerte dem Papste, dieselbe ererbte liebevolle Gesinnung erfülle ihn gegen Rom wie seinen Vorgänger König Konrad; alle Achtung und Ehrerbietung, allen Schutz und Beistand verhieß er dem päpstlichen Stuhle und der

---

[1]) Eine auch heute noch fesselnde Darlegung der Motive hat Otto von Freising in Cap. 2 gegeben, in der That einem der politisch-historischen Meisterstücke mittelalterlicher Literatur.

[2]) Schreiben Friedrichs an den Papst, Wibalds an den Papst, Wibalds an den königlichen Bevollmächtigten, Bischof Eberhard von Bamberg, Brief des Notars Heinrich und Wibalds Antwort: Jaffé I, 499—507. Vgl. über die Auslegung Engelmann 21—25, der mit Glück einige hyperfeine, ausgetüftelte Einfälle neuerer Autoren zurückweist.

Kirche. Aber die ganze Note enthielt nicht eine Silbe, welche als eine Bitte um Bestätigung der Königswahl, als ein Treugelübde oder ein Akt der Unterordnung unter Rom ausgelegt werden konnte: freundliches Wohlwollen, aber selbständigen Willen legte Friedrich sofort an den Tag. Wir werden besonders darauf verwiesen, daß die Worte dieses Schreibens sorgsam abgewogen und genau überlegt worden: an die Ideen und die Darlegungen Heinrichs IV. behauptete die königliche Kanzlei als an ihre Vorbilder sich gehalten zu haben. In seinem Begleitschreiben legte gleichzeitig Abt Wibald, der Staatsmann der vorangegangenen Regierung, der Anwalt des Zusammengehens von Königthum und Kirche, dem Papste es nahe, er möchte ohne Rückhalt die Bestätigung der Königswahl aussprechen, um auch von römischer Seite mit dem neuen, willensstarken Könige volle Uebereinstimmung und Eintracht anzubahnen und zu pflegen. Der Papst handelte nach diesem Wink des königlichen Vertrauten[1]), der aber in diesem Falle seine eigenen politischen Tendenzen mehr als den Willen seines Königs verlautet hatte; er beeilte sich, seine Freude über Friedrichs Erhebung kundzugeben; er bestätigte gern das, was geschehen war — was, wie gesagt, von ihm keineswegs erbeten worden — er hoffte, Friedrich würde alle Verheißungen, die er bei seiner Krönung gemacht, voll erfüllen und ganz besonders die schon von Konrad beabsichtigte Hülfe dem Papste bringen. Dem gegenüber blieb Friedrich durchaus friedlich gesinnt; er erwiderte auf des Papstes unerbeten dargebrachte Bestätigung nichts. In voller Eintracht begann er seine kräftige, zielbewußte Herrschaft.

In den nächsten Jahren wurde jeder Konflikt vermieden[2]). Zwar griff Friedrich mit starker Hand in die Regierung der deutschen Kirche ein; er führte das Wormser Konkordat ohne weiteres in die Praxis zurück; ja, er dehnte seine Einwirkung noch über die Befugnisse des Konkordates aus. Dagegen war er bereit, des Papstes weltliche

---

[1]) Das päpstliche Schreiben, Jaffé I, 513.

[2]) Vgl. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Concordat (1883), Detloff, Der erste Römerzug Friedrichs I. (1877), Prutz I, 56—82, Nitzsch II, 230—239, Giesebrecht V, 1 u. 2 (1880, 1888). So erfreulich es mir war, für die Zeit Friedrichs I. G. noch benutzen zu dürfen, so übel empfand ich gerade bei den von mir zu behandelnden Fragen das einstweilige Fehlen der Anmerkungen, welche die Beweise für die Sätze des Textes bringen sollen. Es ist gegenwärtig nicht in jedem Fall deutlich zu sehen, was G. eigentlich meint oder auf welche kritische Unterlage er seine Sätze aufgebaut hat.

Macht in Rom herzustellen, überhaupt in Italien durchzugreifen und Deutschlands Beherrschung des oberitalischen Landes neu zu befestigen und gründlich zu erweitern. Bei der ersten persönlichen Begegnung Friedrichs und des Papstes stießen die beiderseitigen Anschauungen zuerst 1155 widereinander. Friedrich sträubte sich, dem Papst den Steigbügel zu halten, ihm die Dienste eines Untergebenen darzubieten; mühsam nur ließ er sich beschwichtigen und leistete am 11. Juni dem Papst die geforderte Ehrenbezeugung. Am 18. Juni 1155 krönte darauf ihn der Papst unter Beachtung des herkömmlichen Ceremonielles zum römischen Kaiser. Wenige Jahre später brach dann jene Differenz der Ansichten über das Verhältniß zwischen Papstthum und Reich, die von Anfang an vorhanden gewesen und sich anfangs schon angedeutet hatte, zu offenem Gegensatz und heftigem Hader hervor.

Des Kaisers Kanzler Rainald von Dassel trat dem päpstlichen Legaten Roland in Besançon 1157 mit einer sehr entschiedenen Betonung der Prinzipienfrage entgegen; den Anlaß, den man ihm bot, ergriff er mit fester Geistesgegenwart und raschem Entschluß; aus der von der Curie berechnender Weise gewählten doppeldeutigen Phrase schälte er sofort den eigentlichen Inhalt heraus; er riß alle Deutschen zu entrüsteter Begeisterung hin, das Recht ihres Königs gegen Rom zu vertheidigen[1]). Wenn Roland als das stolze Organ päpstlicher Weltherrschaft anzudeuten gewagt hatte, daß der deutsche König die Kaiserkrone vom Papste zu Lehen trage, so hob der selbstbewußte Staatsmann des deutschen Reiches den hingeworfenen Handschuh entschlossen auf. Ein Rundschreiben erging an Fürsten und Grafen des Reiches, in dem die kaiserliche Theorie über die Natur seiner Macht und Würde eingehend und ausführlich dargelegt wurde; den Anspruch des Papstes, daß die Krone ein päpstliches Lehen, wies man zurück: von der Gnade Gottes vielmehr habe der Kaiser durch die Wahl der Fürsten sowohl Kaiserthum als Königthum empfangen. Friedrich erkannte bald nachher an, daß er seine Krone allein Gott verdanken wolle: bei der Wahl gebühre dem Mainzer die erste Stimme und nach ihm ihrem Range nach den anderen deutschen Fürsten; die Salbung zum Könige sei Sache des Kölner Erzbischofes, die zum Kaiser aber Sache des Papstes. Allen weiteren Ansprüchen versagte Friedrich seine Zustimmung, während er gern dem Papste jede Ehrerbietung zu

[1]) W. Ribbeck, Friedrich I. und die römische Curie 1157—1159 (Leipziger Diss. 1881), Nitzsch II, 248—263, Engelmann 25, Prutz I, 115—118, Giesebrecht V, 121—132.

leisten bereit blieb. In dieser Weise zog er die Grenze zwischen den einzelnen bei der Thronbesetzung zusammenwirkenden Faktoren, wobei dem Papste nur eine sehr untergeordnete, sachlich wenig bedeutende Rolle übrig blieb. Zugleich aber verbarg Friedrich seine Absicht nur sehr wenig, die deutsche Kirche so regieren zu wollen, wie die alten christlichen römischen Kaiser und wie seine Vorfahren — er meinte damit die Ottonen und die Salier — dies Recht kräftig geübt hätten. Die deutschen Bischöfe theilten die Ansicht ihres Königs; und der Papst hielt es für gerathen, sich von der Ueberspannung seines Machtanspruches für den Augenblick zurückzuziehen.

Es ist an dieser Stelle nicht weiter zu verfolgen, wie Kaiser Friedrich in den nächsten Jahren seine Kaiserhoheit in Italien zu voller Geltung zu bringen sich bemüht hat. Als bei der Papstwahl 1159 die Parteien der Kardinäle weit auseinandergingen, erkannte Friedrich den von der deutsch-freundlichen Seite gewählten Papst an; er hatte dafür an jenem Kardinal Roland, der jetzt Papst Alexander III. geworden, einen entschlossenen, kühn vorgehenden Gegner, der ohne Zaudern den Kaiser mit dem Bannfluch der Kirche belud. Die Kirche spaltete sich. Der Kaiser verwickelte sich in die schlimmsten Kämpfe mit den oberitalischen Städten: grimmig wogte Jahre hindurch der Streit; er hatte vielleicht seine heftigste Leidenschaft gewonnen, als 1165 auf dem Würzburger Reichstag nach Reinalds Vorschlag Friedrich sich selbst, seinen Nachfolger und die Fürsten alle eidlich binden wollte, niemals Alexander als Papst anzuerkennen und niemals mit demselben sich zu versöhnen. Den Nachfolger selbst gedachte der Kaiser zu der papstfeindlichen Politik zu verpflichten und damit den Streit zu verewigen.

Wohl war Friedrich damals schon der Gedanke an die Zukunft seiner Krone, an die Ordnung der Thronfolge gekommen. Er hatte früh eine Ehe geschlossen gehabt mit Adela von Vohburg; 1153 war dieselbe gelöst worden. Die Bischöfe und auch die Vertreter Roms hatten die Scheidung des Ehebundes gutgeheißen, für welche man den Vorwand zu naher Verwandtschaft ausfindig gemacht, um die wahren Motive nicht enthüllen zu müssen[1]). Dann war verhandelt worden über eine byzantinische Heirath. Als dies Projekt sich zerschlagen, hatte Friedrich 1156 Beatrix von Hochburgund heimgeführt, ebenfalls eine weitläufige Verwandte. Jahre lang blieb diese Ehe kinderlos.

[1]) Vgl. die guten Erörterungen von Ribbeck 88—91.

Und so hatte Friedrich, als er 1160 gegen Mailand zu Felde lag und für diesen Krieg von allen Seiten Truppen heranzog und ingrimmig sich zugeschworen, nicht zu weichen bis er Mailand bezwungen, da hatte er, um den Eid besser durchzuführen, seine Absicht dahin ausgesprochen: wenn er in diesem Kampfe etwa fallen sollte, dann solle man zunächst seinen Vetter, jenen Herzog Friedrich, seines Vorgängers Konrad Sohn, und eventuell nach demselben den welfischen Vetter Herzog Heinrich (den Löwen) von Baiern und Sachsen zum König erheben[1]).

Wir bemerken nicht, daß Friedrich in dieser Zeit einen besondern Nachdruck auf den erblichen Anspruch an die Krone gelegt hat. Herzog Friedrich wäre allerdings, wenn Friedrichs eigene Linie ausstarb, vielleicht zu berücksichtigen gewesen; immerhin hätte aber Friedrichs Halbbruder Konrad, ein Sohn seines Vaters aus der zweiten Ehe, dem Throne noch näher gestanden; und jedenfalls hätte Herzog Heinrich keinen Anspruch gehabt, sobald berücksichtigt zu werden. Wir sehen, das Prinzip der Wahl hatte auf die Geister der Menschen Eindruck gemacht. Der zum ersten Male 1125 eingetretene Bruch des Erbganges hatte die Gewohnheit verwirrt; und die dann 1138 beliebte Abweichung von der legitimen Reihenfolge zu Gunsten der jüngeren Linie das Hauses, sowie die dritte Unregelmäßigkeit der 1152 begangenen Rückkehr zum Hauptstamm: alle diese Vorgänge hatten in der Mitte des 12. Jahrhunderts das Recht der Wahl wieder zu größerer Bedeutung erhoben, als unter den Saliern gestattet war. Eine besondere Eigenthümlichkeit des deutschen Reiches nannte Otto von Freising[2]) damals das Vorrecht der Fürsten, sich ihren König wählen zu dürfen. Und Friedrich selbst hatte bei seinen Erörterungen mit dem Papstthum, wie wir gesehen, neben der Gnade Gottes stets die Wahl der deutschen Fürsten als die Quelle seines Königthumes hingestellt[3]). Auch bei dem Würzburger Schwur leitete er das Recht seines Nachfolgers aus dem Wahlakte ab. Bald nach-

[1]) Sigeberti Auctarium Affligemense ad a. 1160 (Mon. VI, 404): juravit se non recessurum a civitate donec caperet eam. Ut autem hoc juramentum ratum maneret, designavit, si forte vita decederet, duos imperatores, filium Conradi predecessoris sui et post eum Heinricum ducem Saxoniae.

[2]) Gesta II, 1: id juris Romani apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare, sibi tamquam ex singulari vendicat praerogativa.

[3]) Friedrichs Rundschreiben und Erklärungen in Mon. Leg. II.

her aber lenkte Friedrich bestimmter zu der Tradition des deutschen Königthumes seine Politik wieder zurück.

Anfangs des Jahres 1165 wurde ihm nämlich von seiner Gemahlin in Nymwegen der erste Sohn geboren, der den Namen Heinrich empfing[1]). Demselben folgte 1168 ein zweiter Sohn, Friedrich

In dem Würzburger Schwur von 1165 (ib. p. 135) heißt es: Si autem nos ab hac vita decedere contigerit, noster successor, quem principes universi substituent, u. s. w.

[1]) Die Geburtsfolge der Söhne Friedrichs I. ist nicht von Unsicherheiten und Zweifeln frei. Otto von San Blasien zählt die fünf Söhne zunächst (cap. 10) in folgender Weise auf: Friedrich, Heinrich, Konrad, Otto, Philipp; an späterer Stelle (cap. 21) bezeichnet er Friedrich, qui secundus erat filiorum, und Heinrich, qui prior natu erat. Die Geburtsdaten sind nicht genau anzugeben; bei Heinrich steht wenigstens Ort und Jahr fest = 1165 (nach Ann. Colon. max., Ann. Aquenses), und da Friedrich nur anfangs des Jahres in Nymwegen war, so muß die Geburt in die ersten Wochen 1165 fallen. Ueber Friedrichs Geburt wissen wir nichts; er wird zuerst erwähnt in der Urkunde des Kaisers für Elwangen vom 29. September 1168 (Würtemb. Urkundenbuch II, 156) als „filius noster dux Sueviae Fridericus" —; anfangs des Jahres 1168 aber hatte Friedrich nur erst einen Sohn (dies geht hervor aus dem Schreiben des Markgrafen Wilhelm von Monferrat, der sich seiner dem Kaiser geleisteten Dienste rühmt — negotia imperatoris, de quibus per misericordiam Dei melius omnium suorum procerum ei servivimus et in tantum, quod modo, cum in teutonica terra cum uxore sua revertatur, unicum filium suum nobis ad custodiendum dereliquit; Bouquet XVI, 143. Dies Schreiben ist allerdings undatirt, aber wir wissen, daß Friedrich im Winter 1167 auf 1168 auf seiner Flucht aus Italien in Monferrat durchgekommen ist: in den Anfang (März) 1168 haben wir demnach jenen Brief des Markgrafen zu setzen). Gegenüber diesen bisher meist angenommenen Daten hat gegenwärtig Giesebrecht (1888) Friedrich (den späteren Herzog von Schwaben) zum älteren Sohn gemacht, Heinrich (den späteren Heinrich VI.) als den zweiten aufgeführt (S. 461. 616. 635. 637). Noch 1878 hatte übrigens G. selbst Heinrich für den ältesten Sohn gehalten (vgl. Allg. deutsche Biographie VII, 420). Somit müßte Friedrich vor 1165 geboren sein; und jenes Schreiben des Monferrater Grafen würde dann auch in frühere Zeit datirt werden müssen, was bedenklich ist. G. giebt jetzt für Friedrichs Geburt ein ganz präzises Datum = Pavia, 16. Juli 1164 (S. 461). Ohne das Zeugniß zu kennen, auf welches G. sich hierbei stützt, läßt sich in diesem Fall bestimmt sagen, daß diese Geburt eines Sohnes im Juli 1164 sachlich ganz unmöglich ist: wir wissen nämlich, daß die Kaiserin im April 1164 in Pavia eine Fehlgeburt gehabt hat. (Dies ist unzweifelhaft nach dem Schreiben bei Bouquet XVI, 211, welches [Juni 1164] die Neuigkeiten in Italien erzählt, den Tod des Papstes Victor [† 20. April 1164] u. anderes mehr, darunter auch dicitur, quod imperator quintana laborabat et imperatrix in puerperio fecit abortum; diese Notiz hatte G. selbst auf S. 393 noch gebracht.) An der sachlichen Unmöglichkeit, daß eine Frau im April eine Fehlgeburt und im Juli die Geburt eines Sohnes leistet, dürften auch gleich-

genannt. Dem letzteren bestimmte der Vater sofort das Erbe jenes Vetters Friedrich von Schwaben, der ohne Kinder am 19. August 1167 gestorben war. Dem ältesten Sohn war die deutsche Königskrone zugedacht. Es muß als Beweis für die große Verstärkung der königlichen Macht im Reich angesehen werden, daß ohne Schwierigkeiten und Anstand Kaiser Friedrich die Wahl seines ältesten Sohnes auf dem Reichstag in Bamberg erlangte, im Juni 1169. Des Kaisers vertrauter Staatsmann, der Mainzer Erzbischof Christian, hatte beim Reichstage den Vorschlag vorgetragen[1]); die zahlreich von Erzbischöfen, Bischöfen, Herzogen und Grafen und anderen Großen besuchte Versammlung genehmigte einstimmig die Wahl des vierjährigen Kaisersohnes Heinrich zum deutschen Könige. Von jenem Würzburger Eid, den auch der Nachfolger Friedrichs hatte schwören sollen, war nicht weiter die Rede. Dann fand am 15. August 1169 in Köln auch die Salbung und Krönung statt durch die Hand des Kölner Kirchenfürsten Philipp. Beabsichtigt war damals schon von Kaiser Friedrich, daß auch die römische Kaiserwürde demnächst demselben Sohne zu Theil werden sollte[2]). 1169 wurde auf indirektem Wege darüber schon verhandelt und hierin die Möglichkeit einer Versöhnung zwischen Kaiserthum und Papstthum erblickt. Jeder derartige Versuch aber mußte damals scheitern.

Diese Arbeit begleitet Friedrich I. nicht durch die verschiedenen politischen Abwandlungen hindurch, auf welchen der Kaiser sein Ziel,

---

zeitige Quellenzeugnisse wohl nichts ändern. Bemerkenswerth ist übrigens, daß schon 1169 Johann von Salisbury (Epistolae, ed. Giles II, p. 222) in einem Brief erzählt, der Kaiser habe sich bemüht, ut filium suum natu secundum, quem in regem eligi fecit, in imperatorem recipiat papa. Dieser große Staats- und Kirchenmann hat vielleicht von der Fehlgeburt gehört und zählt dieselbe in der Reihe der Kinder Friedrichs mit! —

[1]) Vgl. die Stellen bei Prutz II, 162, bei Töche, Jahrbücher Heinrichs VI. (1867) S. 27. Nur der spätere englische Chronist Benedictus Petroburgensis erzählt an dieser Stelle von der Weigerung der Huldigung seitens des Herzogs Heinrich des Löwen. Mit Recht hat Giesebrecht V, 639 diese Nachricht verworfen; sie hat keine Beglaubigung, steht mit den Verhältnissen von 1169 in schroffem Widerspruch und erklärt sich erst durch die späteren Conflikte. Der Annahme Giesebrechts (S. 637), daß der Gewählte der zweite Sohn Friedrichs, stimme ich, wie eben bemerkt, nicht bei. Die von G. vorgetragenen Motivirungen aus der Seele Friedrichs heraus sind nicht Kaiser Friedrichs, sondern Giesebrechts geistiges Eigenthum.

[2]) Vgl. Toeche 35—56, 513—527, Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit mit der Curie (1866).

Aufrichtung und Befestigung der Monarchie in Deutschland, verfolgt und zu großem Theil gefördert hat. Sehr biegsam und elastisch war Friedrich in der Wahl seiner Mittel und Wege; er verstand es seine Bundesgenossen zu wechseln und den einen gegen den anderen zu benutzen. Es gelang ihm eine gewaltige Hausmacht zu sammeln, die materiellen Mittel gewaltig zu steigern, die deutsche Kirche fest in der Hand zu halten. Als der norddeutsche Rivale Herzog Heinrich ihm über den Kopf zu wachsen drohte, wendete mit plötzlicher Drehung Friedrich das Steuer des Schiffes: er schloß Frieden mit dem Papstthum, er strebte nach einträchtigem Zusammengehen mit den italienischen Städten. Dafür zertrümmerte er mit wuchtigen Schlägen das norddeutsche selbständige Gebäude des Löwen. Nach einer mehr wie 30jährigen Regierungsdauer erfreute sich Kaiser Friedrich einer gesicherten gewaltigen Machtstellung, die wohl der Königsgewalt der Ottonen und Salier an Inhalt und Umfang sich vergleichen ließ. Das deutsche Reich schien auf dauerhafter und gesunder Grundlage endlich zu ruhen. War nicht alles erreicht, was Friedrich anfangs für erreichbar gehalten, — so war doch die Hauptsache gesichert. Das deutsche Königthum des Staufen überragte Bedeutung und Wirkung der fürstlichen Herren im Reiche. Das römische Kaiserthum, das aufs engste mit dem deutschen Königthum verbunden war, erhob diese Doppelgewalt an die Spitze des gesammten Abendlandes und machte den Gang der Weltpolitik abhängig von den Entschließungen des deutschen Herrschers.

Bei dem Friedensschluß Friedrichs mit dem Papstthum, 1176, war die Anerkennung sowohl der Kaiserin Beatrix, deren Ehe mit Friedrich von kirchlicher Seite angefochten worden, als auch des ältesten Sohnes Heinrich als des rechtmäßigen Königs von Deutschland eine der Bedingungen des Friedens gewesen. Fünf blühende Söhne umstanden Friedrichs Thron, als er zu höheren Jahren gelangte. Die beiden ältesten, Heinrich und Friedrich, wurden Pfingsten 1184 zu Mainz mündig erklärt, in jenen glänzenden Festlichkeiten, welche die „Schwertleite" der deutschen Königssöhne zum bewunderten, von den Dichtern hochgefeierten Schauspiele für die deutschen und außerdeutschen Zeitgenossen gemacht haben. Auch den jüngeren Brüdern waren reiche Ausstattungen gegeben, Konrad die Hausbesitzungen in Franken, Otto das burgundische Erbe der Mutter. Der jüngste Sproß, Philipp, wurde geistlich erzogen; ihm winkte damals mit Sicherheit ein hohes, vielleicht das höchste Amt der Kirche. Dem

Kaiser lag zuletzt am Herzen, König Heinrich zum Mitkaiser neben sich zu erheben; er heischte vom Papste Heinrichs Krönung. Aber geschickt wich Rom diesen Zumuthungen aus[1]); man gebrauchte die schön klingende Ausrede, es entspreche nicht dem Herkommen, daß gleichzeitig zwei Kaiser nebeneinander regierten — „zweien Herren könne Niemand zugleich dienen". — Es blieb Friedrich nichts übrig, als ohne den Papst seinen Willen in etwas geänderter Form durchzusetzen. Unbedingt das Papstthum unter die Faust des Kaisers zu beugen, schien möglich, wenn mit der lombardischen Krone zugleich die Herrschaft über das unteritalische Normannenreich sich verband. Dahin zielte Friedrich. Am 27. Januar 1186 feierte König Heinrich seine Hochzeit in Mailand mit Constanze, der Erbin Unteritaliens. Und das junge Paar wurde dann auch mit der Königskrone von Italien damals geschmückt: es heißt, Kaiser Friedrich habe dem Sohne den Ehrentitel „Caesar" beigelegt; jedenfalls übte Heinrich von da ab in Italien wie in Deutschland das Recht der Mitregierung aus. Und auf den widerwilligen Papst folgten auch friedlichere Gemüther in Rom. Das Versprechen wenigstens der Kaiserkrönung errang der junge König, der abwechselnd als Vertreter des Vaters in Deutschland und in Italien die Geschäfte der Regierung besorgte und leitete. Endlich als der alte Kaiser an die Spitze eines Kreuzzuges sich zu stellen den Entschluß faßte und mit großen Heeresmassen ins Morgenland wegzog, da fiel die ganze Regierung des weiten Kaiserreiches in die Hand Heinrichs VI. Der Tod des Vaters auf dem Boden Armeniens, am 10. Juni 1190, ließ ihn in diesem Besitze.

Heinrich VI. erlangte am 15. April 1191 in Rom seine Krönung zum Kaiser; er begründete seine Politik auch auf jenen Gedanken, das Papstthum zu beherrschen, indem er Unteritalien und die Lombardei zusammenfaßte und auf diese Weise dem Papste in Rom sein Joch auferlegte. Vieles gelang dem Kaiser auf diesem Wege; selbst in den Orient streckte er seine Hand aus; fast schrankenlose Herrschaft erstrebte sein mächtiger Wille. Mochten die Grundlagen dieser Weltpolitik auch schwankende und unsichere sein, für einen kurzen Augenblick verwirklichte Heinrich VI. den Traum eines kaiserlichen Weltreiches, dem er heftiger und leidenschaftlicher nachjagte als irgend einer seiner Vorgänger auf dem mittelalterlichen Kaiserthrone. Was Deutschland angeht, so muß man gestehen, daß aus den Ereignissen des letzten halben Jahrhunderts Heinrich VI. eine Lehre sich gezogen

[1]) Ann. Colon. max. und Arnold Lubec. III, 11 u. 12.

hat, nach welcher er damals mit einem kräftigen Schnitte hoffte für immer eine Heilung den vorhandenen Uebeln der deutschen Reichsverfassung zu verschaffen.

Wir beobachteten, daß Friedrich I., am Anfang seiner Regierung durchaus an das Fürstenthum sich anzulehnen geneigt, auch das Wahlrecht der Fürsten als die Basis seines Königthumes angesehen. Wie er dann mehr und mehr die Autonomie der Fürsten zerbrochen und die Königsgewalt immer umfassender und energischer gekräftigt hatte, legte er aufs neue mit der Erhebung seines vierjährigen Sohnes zum Könige den Grund zur erneuerten Anerkennung der erblichen Monarchie. Widerspruchslos war nach seinem Verlangen die Thronfolge geregelt worden, widerspruchslos behauptete nachher Heinrich VI. die deutsche Königsmacht und die römische Kaiserstellung. Ihm aber drängte sich die Erwägung auf, daß es besser wäre, jeder möglichen Rückkehr zu der früheren Unsicherheit oder gar der früheren Störung und Unterbrechung des Erbganges einen Riegel vorzuschieben und ganz prinzipiell das deutsche Reich zu einem Erbreich durch förmlichen und gesetzlichen Beschluß der deutschen Reichsversammlung zu erklären[1]).

Nachdem endlich nach jahrelanger Unfruchtbarkeit die Gattin ihm am 26. Dezember 1194 zu Jesi in den Abruzzen einen Sohn geboren, ging Heinrich in Deutschland ans Werk. Er kam im Sommer 1195 aus Italien nach Deutschland und begann die einzelnen einflußreichen Fürsten zu bearbeiten. Was er verlangte, war ein doppeltes: durch ein Gesetz wollte er die Wahl des Königs seitens der Fürsten beseitigen; genau nach dem Erbgange sollte beim Tode des Kronenträgers sofort ohne jedes Zwischenreich dem nächsten Verwandten, dem Sohne oder dem Bruder, die Regierung zustehen; — damit aber verband Heinrich VI. das weitere Verlangen, daß in dieses Reich, das bisher aus Deutschland, Burgund und Oberitalien sich zusammengesetzt, auch das normännische Unteritalien hineingezogen sein sollte. Er bot den deutschen Fürsten für ihre Zustimmung zwei wichtige Konzessionen. Den weltlichen war er bereit, ein unbedingtes, sowohl auf die männliche als die weibliche Nachkommenschaft sich erstreckendes Erbrecht in ihrem fürstlichen Besitz und Amt, in Lehen und Eigengut,

[1]) Vgl. über diese so wichtige Frage die scharfsinnige und grundlegende Untersuchung in Fickers Doktordissertation „De Henrici VI. conatu electiciam regum in imperio romano-germanico successionem in hereditariam mutandi“ (Dez. 1849) und Töche 396—417, 435—446, 587—592 (dort sind die Quellenzeugnisse gesammelt und abgedruckt, so daß ich weitere Citate mir ersparen darf).

einzuräumen; wenn bisher faktisch im Mannsstamme die fürstlichen Lehen sich vererbt hatten, so sollte dies jetzt gesetzlich gesichert und weiter ausgedehnt werden. Den geistlichen meinte Heinrich das zu vielem Streite und Aerger hinführende sogenannte Spolienrecht preisgeben zu können. Beides waren Rechte, welche man werthvolle und auch damals stark begehrte Zugeständnisse nennen muß. Aber andererseits hieß die Aufgabe des fürstlichen Wahlrechtes doch kaum etwas anderes, als die Fürsten von ihrer Machtbedeutung recht erheblich herunterdrücken und ihnen jede Aussicht auf eine Machtvergrößerung abschneiden zu wollen.

Ich bin der Ansicht, daß in den Tagen der Ottonen und der Salier, in den Zeiten Ottos I. oder Konrads II. oder Heinrichs III. eine solche Verfassungsänderung ohne große Schwierigkeit hätte durchgesetzt werden können. Damals lebten die Fürsten selbst im Dunstkreise erbrechtlicher Gewohnheit; sie standen unter dem Druck eines berechtigten und nicht unterbrochenen Herkommens. Dies war anders geworden, seitdem der fürstliche Partikularismus dem päpstlichen Lockruf der Wahlfreiheit Gehör geschenkt und zum trotzigen Erweise fürstlichen Eigenwillens sich einige beliebig ausersehene Fürsten zu Königen gesetzt hatte. Die Rückfluth der staufischen Herstellungsarbeit hatte mit größeren Schwierigkeiten zu ringen gehabt; der neue Aufschwung der Monarchie war nur langsam und nicht ohne störende Unterbrechungen von statten gegangen. Zuletzt erst hatte Friedrich I. die letzten Ziele nachhaltiger erfaßt. Jetzt muthete sein Sohn den Fürsten zu, auf die in zwei Menschenaltern bethätigte willkürliche Willensfreiheit zu verzichten. Nur in ganz außergewöhnlichen Augenblicken, nur unter dem Druck ganz besonderer Verhältnisse und unter der Einwirkung ganz gewaltiger Persönlichkeiten ist es möglich, derartige Verzichte einmal zu erringen. Den deutschen Fürsten mußte aber damals jene von Heinrich beliebte Verkoppelung der deutschen Verfassungsänderung mit der sicilischen Unionsfrage als eine besonders erschwerende und in höchstem Grade bedenkliche Zumuthung erscheinen.

Die Reichsversammlung zu Worms befaßte Heinrich zuerst im Dezember 1195 mit seinem Reformplan. Sehr herrisch trat er hier auf; und wenn auch die Beschlußfassung auf den nächsten Reichstag verschoben wurde, so verpflichteten sich doch die meisten Fürsten zur Annahme des kaiserlichen Antrages. Dann gaben wirklich im April 1196 in Würzburg, ungern zwar und zögernd und mit sichtbarem Widerstreben, viele Fürsten ihre Zustimmung; sie händigten dem

Kaiser sogar eine schriftliche, von ihnen unterschriebene und untersiegelte Urkunde aus. Widerspruch erhoben nur der Kölner Erzbischof (Adolf von Berg) und seine nächsten Freunde[1]). Die Opposition umzustimmen und auf seine Seite hinüberzuführen, mußte Heinrich damals aufgeben. Er kehrte im Juli 1196 nach Italien zurück und verlangte, gestützt auf die Zusageerklärungen so vieler deutschen Fürsten, vom Papste, daß derselbe jetzt den kaiserlichen Sohn ebensowohl taufe, als auch sofort zum Kaiser kröne. Heinrich wollte also das neue Gesetz sofort in Kraft setzen, den Sohn sofort ohne die vorhergehende Wahl der deutschen Fürsten als Nachfolger anerkannt sehen. Erbe der sicilischen Königskrone war der kleine Knabe jedenfalls als Sohn seiner Mutter; somit wäre also die Einverleibung Unteritaliens ins Kaiserreich auch vollzogen worden; den Lehnseid aber dem Papste für dies Gebiet zu leisten, weigerte sich Heinrich hartnäckig, da ein Lehnsband zwischen dem Papst als dem Oberen und dem Kaiser als dem Vasallen ihm ganz unmöglich erschien. Alle seine Bemühungen und Verhandlungen blieben erfolglos; er machte den Papst nicht mürbe; immer wußte Rom den Kaiser hinzuhalten und die endliche Entscheidung hinauszuschieben. Gleichzeitig hatte Heinrich in Deutschland durch seine Bevollmächtigten die letzten Schritte zu thun einen neuen Anlauf genommen. Aber auf der Erfurter Fürstenversammlung im Oktober 1196 war der Opposition der Muth gewachsen. Vielleicht hatte auch das Papstthum unter der Hand geschürt und gereizt. Des Kaisers Plan fiel jetzt ins Wasser. Aber in schneller Wendung brachten des Kaisers Minister dennoch das zu Stande, was für den Augenblick das wichtigste schien. Die endgültige verfassungsrechtliche Abänderung der Verfassung behielt Heinrich sich vor ins Werk zu setzen, wenn er siegreich aus dem Kreuzzüge heimgekehrt sein würde; im Augenblick war er geneigt den Fürsten ihre gegebene Zusage zurückzustellen, wenn sie sofort seinen zweijährigen Sohn zum König wählen wollten. So geschah es. In Frankfurt

---

[1]) Nach Fickers Untersuchungen (Vom Reichsfürstenstand. I. 1861) betrug die Gesammtzahl der Reichsfürsten am Ausgang des 12. Jahrhunderts gegen 100 geistliche und etwa 20 weltliche. In einer allerdings nicht ganz einwandsfreien Quelle — dem Chronicon magnum Belgicum — heißt es: constitutioni huic profuturae consentit curia romana et principes quinquaginta duo, qui imperatorem eligere consueverunt. Ficker, De conatu p. 66, will diese Notiz über die 52 Fürsten auf die Mehrheit beziehen, welche dem Gesetz zugestimmt, — eine sehr einleuchtende Vermuthung.

wählten um Weihnachten 1196 die geistlichen und weltlichen Fürsten, an ihrer Spitze der Mainzer Erzbischof, der Wittelsbacher Konrad, unter dem Drucke, den der neue Herzog Philipp von Schwaben ausübte, den kleinen Friedrich. Auch den widerstrebenden Kölner bewog der Herzog Philipp von Schwaben, anfangs 1197, seinen Widerspruch fallen zu lassen und dem jungen Könige den Eid zu schwören. Im Jahre 1197 sollte dann derselbe Philipp seinen Neffen nach Deutschland geleiten, damit er dort Weihe und Krönung empfange.

Auf dem Gipfel seiner Macht, als schon die Schaaren aus allen Theilen seiner Länder heranzogen, zum Kreuzzug sich zu sammeln, zwei und dreißig Jahre alt, erlag in Messina Kaiser Heinrich VI. dem Fieber, am 28. September 1197. Als sein Erbe galt damals der kleine Knabe Friedrich, für welchen der Vater die Erbmonarchie aufzuerbauen sich bemüht hatte.

Es war ein schweres Verhängniß, daß Deutschland in solchem Augenblick vor eine vormundschaftliche Regierung sich versetzt fand. Wie leicht konnten die Zeiten Heinrichs IV. zurückkehren! Es konnte keinenfalls ausbleiben, daß die Herrschaftsgelüste des Papstthums aufs neue aufwachten, daß die selbstsüchtigen und selbstherrlichen Bestrebungen der deutschen Fürsten aufs neue sich erhoben, ja daß diese beiden alten Feinde der deutschen Monarchie zu dem alterprobten Bündniß wider das Königthum aufs neue sich die Bruderhand reichten.

VIII.

Der Kampf um die deutsche Krone 1197—1212.

Das Staatsrecht des deutschen Reiches im Mittelalter hat nicht auf geschriebenen Gesetzen oder gar einem zusammenhängenden legislatorischen Werke beruht. Nur vereinzelt und ausnahmsweise sind einige wenige Fragen durch besondere Gesetze zum Austrage gelangt. Die Grundlagen der deutschen Verfassung waren vielmehr Herkommen und Sitte: auf Präcedenzfällen baute das Reichsrecht sich auf. So hatte das Erbrecht des Königshauses vornehmlich in den Ansichten der Deutschen und in dem Verlauf der Thatsachen seine Anerkennung aufzuweisen gehabt. Die gegnerische Strömung war durch das Papstthum künstlich ins Leben gerufen; sie hatte zur Aufstellung von Gegenkönigen hingeführt und einmal auch, 1125, den Fortgang der Erbfolge durchbrochen. Seitdem hatten sich die Staufen bemüht, durch eine Reihe neuer Thatsachen das alte Herkommen zu neuer Rechtskraft zu erheben; und um allen den Unsicherheiten ein Ende zu machen, hatte endlich Heinrich VI. durch einen gesetzgeberischen Akt das formale Recht mit dem alten, jetzt neu aufgenommenen Herkommen in Einklang zu bringen sich entschlossen. Aber Heinrichs Macht über die deutschen Fürsten war nicht so stark, daß er seinen Antrag als Gesetz durchzubringen vermochte; er scheiterte bei dem Papst und bei der fürstlichen Genossenschaft.

Es ist oft gefährlich und bedenklich, gesetzliche Aenderungen anzuregen, welche nicht durchdringen. Gerade der fehlgeschlagene Versuch ruft die Gegensätze, die überwunden werden sollen, erst recht ins Leben. So ging es dem deutschen Königthum nach dem Mißlingen von Heinrichs Gesetzesvorlage. Die früheren unbequemen und ungefügigen, dem Erbrecht widerstrebenden Tendenzen unter den Fürsten

waren durch das geplante Gesetz aufgeweckt und aufgeregt. Heinrichs Antrag hatte gezeigt, wo die wunde Stelle im Körper der Monarchie sich befände. Und Heinrichs frühzeitiger Tod bot bald nachher freien Spielraum den Gegnern, sich zu regen und zu entwickeln: es erfolgte sofort ein erbitterter leidenschaftlicher Kampf um die Zukunft der deutschen Verfassung und damit des deutschen Reiches selbst.

Auf der einen Seite rangen die Fürsten des staufischen Hauses um die Beibehaltung der Krone in ihrem Hause, um die Sicherung der bisherigen Verfassungsgrundsätze. Auf der anderen Seite sammelten sich die Gegner des Erbrechtes, die Anhänger fürstlicher Machtsteigerung; und ihnen trat bald schützend und helfend das Papstthum zur Seite.

Das staufische Haus war auf wenige Personen beschränkt. Von Heinrichs VI. Brüdern waren Friedrich und Konrad schon vor ihm söhnelos gestorben. Otto der Pfalzgraf in Burgund war ein wüster, politisch unbrauchbarer Geselle, der in den burgundischen Fehden und Händeln schon bald unterging. Außer Friedrich, dem kleinen Söhnchen Heinrichs, lebte noch der jüngste Sohn Kaiser Friedrichs I., Philipp, zuerst als Geistlicher erzogen, später Herzog von Schwaben, der kurz vorher eine byzantinische Dame geheirathet, ein vielversprechender, politisch und militärisch rühriger junger Mann, etwa zwanzig Jahre alt[1]). Er war der natürliche Beschützer seines Neffen. Der letztere war von den deutschen Fürsten allerdings schon zum Könige erwählt; aber er war doch noch nicht gekrönt. Und in Deutschland tauchten sofort nach Heinrichs VI. Tode bei manchen Bedenken an der Gültigkeit, vor allem aber an der Zweckmäßigkeit seiner Nachfolge auf: sein Alter bot Anlaß zu Zweifeln. Die Feinde der Staufen konnten zugleich hoffen, wenn sie gegen ihn vorgingen, das Erbrecht überhaupt abzuthun. Herzog Philipp hielt daran fest, daß er als Schützer und Vormund des Neffen nach der Regentschaft trachten sollte. Ein verhängnißvoller Umstand war es, daß die angesehensten Fürsten gerade aus dem Reiche abwesend, den Kreuzzug ins Morgenland angetreten hatten, besonders der von allen Seiten hochverehrte

---

[1]) Ueber die Doppelwahl von 1198 Otto Abel, König Philipp der Hohenstaufe (1852), Winkelmann, Jahrbücher Philipps und Ottos, I (1873), II, 1878, Ficker, Böhmers Regesten von 1198—1272, neu bearbeitet (1881). — Den thatsächlichen Verlauf der Doppelwahl begleite ich nur an wenigen Punkten mit Quellencitaten.

Konrad von Mainz, aber auch der Pfalzgraf und der Thüringer Landgraf. An der Spitze der Opposition stand jener Kölner Adolf, dem Konrad seine Vertretung in den Reichsangelegenheiten überlassen hatte; Adolf ging mit allen Segeln auf die Erhebung eines Königs aus, der nicht ein Staufe war — es galt, das Prinzip der Abweichung vom Erbrecht zweifellos dem staufischen Prinzip entgegenzuhalten; die Person des zu wählenden Gegenkönigs war dabei ziemlich gleichgültig.

So bildeten sich sofort im Winter 1197 die Parteien. In Hagenau tagten die staufischen Freunde. In Andernach kamen der Kölner und seine Genossen zusammen; sie planten zuerst die Erhebung des Sachsenherzogs Bernhard aus dem askanischen Hause. Jedoch Bernhard selbst hatte wenig Lust zu dem Wagniß; und die staufische Seite warnte und erhob Widerspruch gegen jegliche Neuwahl. Da entschloß sich Adolf von Köln zu einem mehr formellen Verfahren; in Vertretung des abwesenden Mainzer beriefen er und der Trierer Erzbischof eine Reichsversammlung nach Köln[1]). Während zu derselben die Fürsten ihre Vorkehrungen trafen, hielten jene im Morgenlande weilenden Fürsten an ihrem 1196 gegebenen Worte fest; sie erachteten den deutschen Thron gar nicht für unbesetzt; ja, sie erneuerten unter sich sogar den Schwur, den sie schon dem jungen Friedrich geschworen. Andererseits brach in der staufischen Partei damals sich die Anschauung Bahn, daß es leichter sein würde, Philipps Erhebung zum Könige zu erreichen, als das Recht Friedrichs zu schützen und Philipp zum Reichsregenten zu machen. Das war ein

---

[1]) Der englische Chronist Roger de Hoveden (ed. Stubbs IV, 37. 38) erzählt, daß zu den Wahlen auch König Richard von England eingeladen; — eine immerhin auffallende Sache. Winkelmann S. 57 meint, weil Richard dem Kaiser Heinrich hatte huldigen müssen, wäre er als Reichsfürst betrachtet worden. Dies ist jedoch sehr fraglich. Was derselbe Roger über die Form der deutschen Königswahl bei diesem Anlaß zum Besten giebt, hat viel Kopfzerbrechen unseren deutschen Forschern gemacht: es soll Sitte gewesen sein, daß jedesmal eine Liste von 12 Kandidaten aufgestellt wurde, aus welchen vier (Köln, Mainz, Sachsen und Pfalzgraf) den König zu bestimmen gehabt. Die deutsche Ueberlieferung weiß davon nichts. Es geht nicht an, aus den Fabeleien des Engländers diesen oder jenen Einzelpunkt herauszugreifen, der gerade dem subjektiven System des Forschers sich anpaßt; noch unkritischer ist es, mit Schirrmacher S. 9, diese Daten des Engländers ad 1198 in einen Topf zu werfen mit dem oben schon einmal besprochenen konfusen Bericht des Giselbert ad 1152, um aus der Vermischung dieser Notizen dann ein organisches Wesen hervorgehen zu lassen, aus dem „das Kurfürstenkollegium" weiterhin entstanden sein soll.

bedenklicher Entschluß. Man wird nicht sagen können, wie viel der persönliche Ehrgeiz des jungen Fürsten zu dieser Wendung beigetragen, der anfangs in der That für seine Person nichts anderes als die Regentschaft erstrebt und mit vollster Loyalität der Gegenpartei aufs dringendste das Festhalten an dem Rechtsboden der schon früher geschehenen Königswahl empfohlen hatte, — jedenfalls enthielt der Entschluß, Philipp zum Könige zu machen, eine Rechtsverletzung auch auf Seiten der staufischen Freunde.

Von seinen Anhängern gedrängt, durch Zureden auch der außerschwäbischen Parteiglieder vorwärts geschoben, erklärte Philipp schließlich, an seines Neffen Stelle die Krone für sich selbst suchen zu wollen. Man ließ dann einen Aufruf zur Königswahl ausgehen; und es begann die Agitation von der staufischen Seite jetzt offen und eifrig für die neue Königswahl zu Gunsten Philipps.

Anfangs März 1198 erlebte Deutschland zwei Wahlversammlungen, die eine von dem Kölner Erzbischof nach Köln berufen, die andere in Thüringen, zuerst in Arnstadt und dann in Mühlhausen. Da sollen sächsische, baierische und schwäbische Fürsten in Ichtershausen bei Erfurt zuerst über die Erhebung Philipps zum „Schützer des Reiches", dann aber, nachdem er selbst seine Annahme ausgesprochen, über seine Wahl zum Könige in Mühlhausen am 8. März sich verständigt haben[1]). Jene Kölner hatten inzwischen die Vornahme ihrer Wahl vertagt, — es fehlte ihnen noch immer an dem geeigneten Thronkandidaten —; sie hatten Verhandlungen mit den Gegnern anzuknüpfen versucht. Aber dieselben waren, wie eben erzählt, ihnen zuvorgekommen: die Kölner Oppositionspartei fand sich wider Erwarten der vollendeten Thatsache der Königswahl Philipps gegenübergestellt. Dies entsprach sicher nicht ihrer Absicht, statt des staufischen Kindes einen anderen, thatkräftigen staufischen Fürsten als Haupt des Reiches zu begrüßen; die Nachfolge des Bruders wäre ebenso eine Bekräftigung der Erbfolge gewesen als die Vererbung der Krone an den unmündigen Sohn. Sofort erhob man gegen jene Wahl die Einwendung der Ungültigkeit: weder auf sächsischer Erde noch von jenen dort zusammengekommenen wenigen Fürsten, besonders in der Abwesenheit des Erzbischofs von Mainz und des Pfalzgrafen (die bekanntlich im Oriente weilten), wäre jemals der deutsche König ge-

[1]) Vgl. Winkelmann I, 68, 500—502; die Details bleiben streitig und unsicher.

wählt worden. Mochte immerhin der Anhang Philipps ein ganz beträchtlicher genannt werden müssen, so machte dies auf die zur Beseitigung der Staufen fest entschlossene Opposition keinen Eindruck; auch sie schritten jetzt zu einer Königswahl; sie warfen ihr Auge auf den Herzog Berthold von Zähringen, einen reichen, mit den Staufen verzankten Herrn: sie überredeten ihn, sich demnächst wählen zu lassen. Die Kölnische Partei hielt darauf wirklich ihren Wahltag in Andernach ab. Aber sie hatte Unglück mit ihrem Kandidaten. In der Zwischenzeit zwischen der Kölner und der Andernacher Zusammenkunft war es den Staufen gelungen, dem Zähringer die Krone zu verleiden; gegen Geldzahlungen und einige sonstige Vortheile stand er von der Bewerbung ab, wie der Sachsenherzog einige Monate früher dies gethan hatte. Vergeblich aber blieben die staufischen Bemühungen, in ähnlicher Weise auch den Widerspruch des Kölners zu überwinden; Adolf hielt zäh an seinem Hasse fest[1]). Und jetzt erkor er sich seinen König aus der welfischen Familie, aus den Erbfeinden der Staufen. Der älteste der welfischen Brüder, auf den sich die Blicke zuerst gerichtet hatten, Pfalzgraf Heinrich, war zur Zeit in Palästina, also für den Augenblick nicht wohl verwendbar. Sein Bruder Otto von Poitou war zwar nicht Reichsfürst, auch wenig begütert und wenig angesehen in Deutschland; in normännisch-englischen und französischen Händeln allein war er thätig gewesen. Aber man hoffte doch auf die Hülfe seines Oheims, des Königs Richard von England, die dem sechzehnjährigen, unter englischem Schutze lebenden Jünglinge nicht ausbleiben konnte. Es würde schwer fallen, in Ottos Persönlichkeit auch nur den Schatten einer Eigenschaft zu entdecken, die ihn zum deutschen Könige hätte empfehlen können. Darauf kam es gar nicht an. Die Opposition brauchte nur überhaupt einen beliebigen Herrn, der sich zur Bekämpfung des staufischen Königthums hergeben wollte: dazu war Graf Otto bereit. Leichtfertiger und frivoler ist kaum jemals die Erhebung eines Menschen zur Königswürde beschlossen und eingeleitet worden: es war der Haß gegen die Staufen, nicht eben ein Interesse für die Welfen, was diesen jungen Abenteuerer zum deutschen Könige gemacht hat.

Philipp war im Besitz der Reichsinsignien; er zeigte sich auch

---

[1]) Adolf von Köln, die Seele der antistaufischen Partei, handelte damals formell in Verbindung mit dem Erzbischof Johann von Trier: nach den Kölner Annalen, Gesta Trevirorum u. s. w.

dem Volke schon mit der Königskrone geschmückt. Er erwirkte in Worms seine Lossprechung vom Kirchenbann, der noch aus früherer Zeit, von Italien her, auf ihm lag; er führte die Regierungsgeschäfte; er genoß zehn Wochen hindurch die Herrschaft; er fürchtete kaum noch eine Störung seines Königthums; vielmehr erwartete er augenscheinlich den Anschluß der Gegner, die sich bisher von ihm zurückgehalten hatten. Da aber, als Otto um Pfingsten in den Niederlanden erschien, wendete sich die Sache. In Köln wurde Otto jubelnd empfangen; und am 9. Juni riefen ihn nach geschehener Wahl seine Anhänger dort in Köln zum Könige aus; das waren die Erzbischöfe von Köln und Trier und einige niederrheinische Fürsten: keiner der weltlichen Reichsfürsten von allgemeinerer Bedeutung hatte an diesem Wahlakte Theil. Gnadengeschenke ertheilte Otto reichlich seinen Parteifreunden; besonders wichtig war, daß er den Geistlichen das königliche Spolienrecht preisgab; also zahlte er das wirklich aus, was vor zwei Jahren Heinrich VI. als Gegenleistung für die Errichtung der Erbmonarchie angeboten hatte.

Bisher war auch Philipp noch nicht gekrönt. Otto beeilte sich, der geradezu unbegreiflichen Säumniß des Rivalen zuvorzukommen. Er wendete sich mit einem Heere gegen Aachen, eroberte diese alte Krönungsstadt mit Gewalt und empfing dort am 12. Juli von seinem Beschützer Adolf von Köln die Krönung zum Könige, gleichzeitig mit der ihm eben anverlobten siebenjährigen Braut, der Tochter des Herzogs von Brabant. Philipp zog mit Heeresmacht im September rheinabwärts; in Mainz hielt er feierlich Hof, ließ durch erneuerte Huldigung der Fürsten und durch lauten Zuruf der Volksmenge sich die Wahl noch einmal bestätigen; und mit den echten, alten Insignien wurde er darauf in Mainz am 8. September 1198 gekrönt und gesalbt; die Stelle des abwesenden Mainzer Erzbischofs versah mit Erlaubniß des Mainzer Kapitels und auf Anweisung der anwesenden Fürsten der burgundische Erzbischof Aimo von Tarentaise. Der Vertreter des Papstes, welcher Philipp vom Banne gelöst und bei der Krönung, wenn auch ganz unthätig, anwesend gewesen, wurde bald nachher vom Papst zur Rechenschaft gezogen und ebenso wie jener fremde Bischof für seine Gefälligkeit bestraft.

Das war das Ergebniß der Verhandlungen über die Besetzung des deutschen Thrones nach Heinrichs VI. Tode: den Rechtsboden hatten alle Theile verlassen; die Fürsten hatten sich in geradezu un-

versöhnliche Parteien gespalten; jede Partei hatte ihren König erhoben, eine jede war in diesem oder jenem Punkte vom Herkommen abgewichen. Was sollte aus dem deutschen Reiche werden?

Natürlich, Bürgerkrieg zwischen den beiden Parteien und ihren Parteikönigen war unvermeidlich. Sofort brach derselbe aus und hat Jahre hindurch gedauert, mit sehr wechselndem Glück. Es gelang keiner Partei, den Gegner so völlig niederzuwerfen, daß das Doppelkönigthum durch ihren Sieg aus der Welt geschafft wäre. Der Zahl nach überwog von Anfang an der Anhang Philipps. Nur der Nordwesten stand zu Otto, beeinflußt und geleitet von Köln. Aber allmälig erklärte sich, im Laufe der nächsten Jahre immer entschiedener, für den welfischen König das Papstthum, das von Anfang an dem Gegner der Staufen seine Sympathieen entgegengebracht hatte.

Eine wunderbare Fügung des Geschickes mag man es nennen, daß gerade im damaligen Augenblicke, im Januar 1198, auf dem Stuhl Petri einer der hervorragendsten Herrschercharaktere der gesammten Weltgeschichte Platz genommen hat, Papst Innocenz III. Ganz direkt an die Bestrebungen Gregors VII. knüpfte er sein Auftreten an. Von der entgegenkommenden Gunst der Verhältnisse verstand er sofort reichen Nutzen zu ziehen. Und was hätte sich ihm in Deutschland günstigeres bieten können, als der Bruch der Deutschen mit dem Erbkönigthum, die Parteiung der deutschen Fürsten bei der Königswahl, das Doppelkönigthum des Staufen und seines Widersachers? Hatte Gregor VII. in der Betonung der Wahlfreiheit zu Gunsten der deutschen Fürsten eine willkommene Unterstützung des päpstlichen Anspruches auf die Bestätigung des gewählten deutschen Königes erblickt, so war Innocenz ganz der Mann, dies gregorianische Prinzip aufzugreifen und aus dieser Erfindung seines Vorgängers noch weitere Folgerungen zu entwickeln, deren Tragweite erst in der praktischen Handhabung sich völlig enthüllte. Als Papst Hadrian IV. und Papst Alexander III. in den Tagen Friedrichs I. sich zu ähnlichen Ansprüchen verstiegen hatten, da war die Antwort deutscher Fürsten und Bischöfe eine nicht mißzuverstehende, ganz deutliche Zurückweisung solcher Forderungen gewesen: Friedrich I. hatte seine deutschen Fürsten zu gut in der Hand gehabt. Jetzt aber mußte die Parteispaltung in Deutschland Papst Innocenz von vornherein die Sicherheit verschaffen, daß bei *einer* Partei wenigstens sein Anspruch ein Echo finden würde, wie ja auch Gregor VII. seinen deutschen Anhang gehabt

hatte. War es doch allzu verlockend für deutsche Fürsten, jenseits der Alpen sich Freunde und Helfer zu gewinnen im Streite wider die heimischen Gegner[1]).

Sofort bei seiner Wahl hatte Otto schon dem Papste große Einräumungen angeboten; die Ausdehnung der päpstlichen Herrschaft über Mittelitalien erkannte er gern an[2]); er gewährte dem Papste die von ihm begonnene Begründung des Kirchenstaates; dafür erbat er von Innocenz sich Anerkennung und Bestätigung als König, indem er seines Hauses Kirchenfreundschaft gegenüber der kirchenfeindlichen Gesinnung der Staufen betonte. Auch die Fürsten, die ihn gewählt, wandten sich mit Empfehlungen und Bitten an den Papst[3]); sie erhofften Förderung ihrer Sache durch eine Parteiergreifung des Papstes. Aber einstweilen hielt Innocenz sich doch noch vorsichtig zurück; er blieb scheinbar neutral; er mahnte die Deutschen zur Eintracht[4]); er sprach den Grundsatz aus, daß die Deutschen den Zwiespalt vor sein Schiedsgericht zu bringen verpflichtet wären; er forderte von dem Mainzer Erzbischof Konrad, der auch Kardinal der römischen Kirche war, Gutachten und Bericht und Intervention. Gleichzeitig aber versicherte er die antistaufische Partei, daß er Ottos Sache gern und kräftig unterstützen wollte. Jene Theilnehmer am Kreuzzuge kehrten inzwischen allmälig heim. Beiden Parteien wuchsen aus ihnen neue Anhänger zu. Im Sommer 1099 kam auch Erzbischof Konrad auf

---

[1]) Unmittelbaren Einblick in die diplomatischen Bemühungen der Parteien beim Papst und in die Motive der päpstlichen Politik verschaffen uns die Briefe in Innocentii Registrum super negotio imperii Romani (Epistolae, ed. Baluzius I, 687 ff., Opera, ed. Migne in Patrologiae tom. 216). Für die Datirung wird Potthast, Regesta pontificum Romanorum (1874), zu Rathe zu ziehen sein. Eine gute Zusammenstellung nach den leitenden Gesichtsquellen bei Phillips, Königswahl S. 71—98. Vgl. auch Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche von 1193—1208 (1882).

[2]) Winkelmann I, 88, 510 gegen Ficker, Forsch. z. Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 389; vgl. Waitz, Ottos erste Versprechungen an Innocenz III. (Forsch. XIII, 502—506), Lindemann, Ottos erste Versprechungen an Innocenz III. (Forsch. XXII, 224—232).

[3]) Reg. 3—10. Man hat in dem Schreiben der Kölner Partei (Reg. 10) stets den Unterschied in den Unterschriften betont: während die eigentlichen principes sagten: elegi et subscripsi, sagt der Graf von Kuik consensi et subscripsi. Mir scheint, dieser Unterschied reicht doch nicht hin, um auf ihm eine weitgreifende staatsrechtliche Theorie aufzubauen. Es ist auch fraglich, ob der Herr von Kuik überhaupt Graf war; und die übrigen Grafen wählen mit.

[4]) Reg. 1 u. 2 und 11 (Mai 1199).

seinem Wege nach Deutschland durch Rom. Sein Programm war ein ganz anderes als das des Papstes; er verlangte Festhalten an der Legitimität, d. h. Anerkennung des jungen Friedrich als des allein rechtmäßig gewählten Königs[1]). Obwohl ihn Innocenz in Rom über seine eigenen Absichten unterrichtete, wagte Konrad doch, den mittleren Weg in Deutschland zu gehen, welcher in dem Widerstreit zwischen Philipp und Otto die Erhebung Friedrichs als die heilvollste Lösung empfahl. Konrad eröffnete im Jahre 1200 mit beiden Seiten Verhandlungen; über Philipps eigenes Auftreten war er verstimmt; aber auch für Ottos Seite wollte er sich noch nicht offen erklären. Wie er nun sah, daß die Mehrheit zu Philipp stand und jetzt von Friedrich nichts mehr hören wollte, da kam er auf die Idee, während eines Waffenstillstandes ein Schiedsgericht aus deutschen Fürsten zu bilden, welches entweder einen Ausgleich anbahnen oder einen neuen Weg auffinden könnte: acht Fürsten von jeder Partei sollten unter seinem Vorsitze den Versuch machen. Ottos Anhang nahm den Vorschlag an. Aber die staufische Partei, die in siegreichem Fortschritte begriffen und fest zu Philipp zu stehen sich aufs neue gebunden hatte, lehnte sehr entschieden die Vermittlung ab, welche unter dem Scheine der Neutralität doch gerade dem Gegner helfen mußte. Aus dem Schiedsgericht wurde nichts. Dagegen richtete jetzt endlich, im Mai 1200, auch die staufische Partei eine Darlegung ihrer Auffassung an die Adresse des Papstes nach Rom[2]). Die Fürsten — es waren 26, die selbst unterzeichneten, aber zugleich im Namen weiterer 24 diese Speyerer Erklärung abgaben — behaupteten, in herkömmlicher Weise sei die Wahl Philipps durch eine große Fürstenversammlung und mit dem lebhaftesten Beifall weiterer Kreise vor sich gegangen; und nur wenige hätten sich gegen den König erhoben: ihn zu schützen wären sie alle entschlossen. In bestimmten und festen und würdigen Worten erinnerten sie Innocenz an die deutschen Rechte in Italien; bereitwillig zollten sie der Kirche alle Ehrerbietung und Förderung; so erhofften

---

[1]) Ueber Konrads Auftreten handeln die Reinhardsbrunner, Marbacher, Kölner Annalen: die Schreiben in Reg. 20. 22, Winkelmann I, 165—175; abweichend von Abel 109—114; vgl. auch Schwemer 18—32.

[2]) Reg. 14; vgl. Winkelmann I, 176, 514—522; anders Abel 340—343 und Scheffer-Boichorst in Hist. Zeitschrift 33, 144—150; wiederum Winkelmann in Forsch. XV, 596—604; dagegen halten Ficker in der Neubearbeitung von Böhmers Regesten S. 11 und Schwemer S. 13 an 1199 fest.

sie auch von ihm freundliches Entgegenkommen; sie meldeten den baldigen Romzug, um Philipp auch die Kaiserkrone zu verschaffen.

Aber dem Ohre des Papstes konnte die hier angeschlagene Tonart wenig gefallen; enthielt dies Schreiben doch nichts von dem päpstlichen Bestätigungsrecht, welches Ottos Anhang ihm bereitwillig zugestanden hatte. Philipp selbst hatte ebensowenig, wie die Fürsten, den Papst um Bestätigung gebeten, sondern sich mit der Eröffnung geschäftlicher Beziehungen begnügt[1]). Das war deutlich, daß die Staufen an den Traditionen Friedrichs I. festhielten und sein Verhalten gegenüber Rom sich genau nachzuahmen bemühten. — Dies bewog auch den Papst, deutlicher seine Stellung zu betonen.

Zunächst sprach er sein Befremden darüber aus, daß man nicht schon früher, nicht schon sofort 1198 sich an ihn gewendet, da ja doch die endgültige Entscheidung seine Sache wäre; er führte zur Begründung dieses Anspruches jetzt nicht mehr, wie einst Gregor VII., die allgemeine Oberhoheit des Papstes über die Welt ins Gefecht, sondern berief sich vielmehr darauf, daß der Papst überhaupt das Kaiserthum von Byzanz auf Deutschland übertragen, und daß der Papst ja auch die Kaiserkrone dem deutschen Könige erst zu verleihen habe. Während er im Sommer 1200 es noch unternahm, die Entschließungen der deutschen Fürsten zu Gunsten Ottos beeinflussen zu wollen, so fertigte er jede Erklärung der staufischen Seite ganz entschieden ab. Ihm selbst stellte die ganze Frage in ihrer vollen Bedeutung sich vor Augen; er konnte sich ja nicht verbergen, daß in rechtlicher Prüfung bei beiden Königen Mängel und Anstände sich ergaben: war für den Einen die Mehrheit der Wählenden gewesen und hatte er die Insignien in Besitz, so war er nicht an dem herkömmlichen Orte und nicht von dem herkömmlich berechtigten Bischof gekrönt worden; für den Anderen dagegen sprach die ganz legitime Krönung trotz der Minderzahl seiner Wähler. Bei Innocenz selbst aber fiel außerdem die Erwägung schwer ins Gewicht, daß der Erste zur Zeit der Wahl noch im Kirchenbann gestanden. Allen Parteien hielt er es vor, daß Philipps Anerkennung eine Gutheißung des doch den Deutschen anstößigen Erbkönigthums in sich einschließen würde. Wir besitzen eine Denkschrift des Papstes, in welcher er eingehend und ausführlich alle Momente gegen einander abgewogen und sorgfältig und weitblickend

[1]) Reg. 12 u. 17. — Des Papstes Antwort Reg. 15 u. 18.

seine Schlußfolgerungen sich zurechtgelegt hat[1]). Diese Denkschrift bildete gleichsam ein Arsenal von Waffen, aus denen das Papstthum in jedem Augenblick sich die gerade passenden Gründe und Erörterungen herausholen konnte. Mochte nun auch immerhin dies oder jenes für oder gegen die einzelnen Kandidaten gesagt werden können, mochten die vom Papst doch nur aus deutschen Berichten geschöpften einzelnen Thatsachen sich nach dieser oder jener Seite hin umbiegen, verändern oder färben lassen[2]): das, was für Innocenz' Urtheil die Entscheidung gab, war zweifellos die Erkenntniß, daß der Staufe an der alten Familienpolitik, welche gegen die päpstliche Weltherrschaft sich von vornherein widersetzt hatte, auch fernerhin festhalten würde, während der Welfe, an und für sich machtloser, auch gegen den Papst sich nachgiebiger würde verhalten wollen. Des Papstes Erwägung läuft

[1]) Deliberatio super facto imperii de tribus electis, Reg. 29. Vgl. Winkelmann I, 198—204, Abel 130, Phillips 83.

[2]) Für unsere Betrachtung ist es wichtig, zu berücksichtigen, was Innocenz über die Wahl, resp. die Wähler der beiden Könige in der Deliberatio urtheilt. Da heißt es nun betreffs Philipps: cum in electionibus circa electores zelus, dignitas et numerus attendatur, et de zelo non sit facile judicare, cum ipse a pluribus et dignioribus sit electus et adhuc plures et digniores principes sequantur eundem, juste videtur electus. Die päpstlichen Einwendungen gegen Ph. beziehen sich dann auf seine Persönlichkeit. Von Otto erklärt der Papst: a paucioribus est electus; aber gegen dies Argument macht er darauf selbst die Gegenausführung: verum cum tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat imperatoris electio, in eum consensisse noscantur, quot in alterum consenserunt, cum non minus idoneitas seu dignitas electae personae imo plus quam eligentium numerus sit in talibus attendendus nec tantum pluralitas quoad numerum, sed salubritas quoad consilium in eligentibus requiratur et Otto magis sit idoneus ad regendum imperium quam Philippus . . . (u. s. w.) . . . videtur, quod et liceat, deccat et expediat ipsi favorem apostolicum exhibere. Die ganz offenkundige Thatsache leugnet also Innocenz nicht, daß Philipp von der Mehrzahl und von den angeseheneren der deutschen Fürsten gewählt war; er schwächt ihre Bedeutung ab, indem er sagt, daß später von denjenigen, auf die es bei der Königswahl hauptsächlich ankomme, eben so viele oder gar mehrere dem Königthum Ottos zugestimmt hätten, als der Erhebung Philipps. Das entscheidende ist für den Papst dies Moment aber nicht, sondern vielmehr die größere Tauglichkeit und Brauchbarkeit Ottos als Philipps — d. h. natürlich von dem subjektiven Parteistandpunkte des Papstes aus. Man muß den wirklichen Inhalt dieser Stelle (nach dem angeführten Wortlaut) sehr energisch sich gegenwärtig halten, wenn man den Mißbrauch, der mit diesen Worten getrieben zu werden pflegt, richtig würdigen will: sie bieten keinen Beweisgrund für die Annahme einer Klasse bevorrechtigter Wähler oder Vorwähler unter den Fürsten (vgl. weiter unten).

trotz der für Philipp weit günstigeren thatsächlichen Betrachtungen über den Wahlakt selbst auf eine Empfehlung Ottos hinaus, weil derselbe Rom ein genehmerer König zu sein verhieß und weil sein Königthum die endgültige Zertrümmerung des staufischen Erbrechtes an der deutschen Krone zu bedeuten schien.

Schon anfangs Januar 1201 entschloß Innocenz sich zur offenen Parteinahme für Otto[1]) zunächst unter der Bedingung, daß die deutschen Fürsten seinem Schiedsgericht ausdrücklich sich unterwerfen wollten; dann aber, im März, ließ er diese Klausel fallen und begrüßte Otto öffentlich als deutschen König. Ueber Philipp wurde wie etwas selbstverständliches der Bann erneuert und bestätigt. Des Papstes Legat verkündigte in Köln am 3. Juli 1201 die päpstliche Entscheidung für Otto[2]): in glänzenden Kirchenfestlichkeiten schien Ottos Königthum eine neue Weihe zu empfangen; und Otto beeilte sich auch jene schon im Juni 1198 dem Papste entgegengetragenen Versprechungen feierlich und förmlich noch einmal zu bekräftigen. Auf der anderen Seite aber hielten auch Philipps Parteifreunde an ihrem Standpunkte fest; um ihn schaarten sich zu Bamberg im September, zu Hagenau im Dezember dieses Jahres zahlreiche geistliche und weltliche Fürsten. Im Januar 1202 richtete die staufische Partei aus Halle noch einmal eine ausführliche Rechtsdarlegung an den Papst, in welcher sie an jenen Speyerer Protest vom Mai 1200 anknüpfend heftige Beschwerde über das Auftreten des päpstlichen Legaten in Deutschland führte[3]). Diese Form — daß die päpstlichen Vertreter von den Fürsten angeklagt wurden, nicht der Papst selbst — wählten die Anhänger Philipps, um mit allem sachlichen Nachdruck und aller Schärfe die Rechtskränkung, welche dem deutschen Reiche zugefügt, auseinanderzusetzen; sie bezeichneten es als unerhörte Anmaßung, daß päpstliche Bevollmächtigte in die deutsche Königswahl sich als Wähler oder als Richter über die geschehene Wahl eingemischt; daß sie den Wahlakt der Mehrheit und der angesehensten unter den Wählern verächtlich behandelt, daß sie zu einem Schiedsspruch kein

[1]) Reg. 30. 31. 32. 33; vgl. Winkelmann I, 204—212.

[2]) Reg. 51. 52. 53. 77; vgl. Winkelmann I, 217—221, Lindemann 228—230.

[3]) Der Protest und des Papstes Antwort (Decretale Venerabilem) Reg. 61. 62, vgl. mit 55—59. Vgl. Winkelmann I, 254—260, mit dessen Urtheil über den Haller Protest ich keineswegs übereinstimme. Schwemer 43 trifft wohl das richtige.

Recht gehabt: bei gespaltener Wahl ginge es nicht an, einen Richter anzurufen, sondern die Wähler selbst hätten sich dann zu vergleichen. Die sechzehn geistlichen und dreizehn weltlichen Fürsten, welche zu diesem Rechtsproteste sich vereinigt, verlangten, daß die beiden Gewalten, die Kirche und das Reich, eine jede ihre Befugnisse wahre und innehalte, ohne Uebergriffe und Rechtsverletzungen; für unmöglich erachteten sie, daß ein kirchlicher Spruch die fehlende Zahl und das mangelnde Ansehen bei Ottos Wählern oder die Abwesenheit der Gegenpartei bei dem Schiedsspruch ausgleiche oder ersetze.

Solcher Darlegung gegenüber beharrte Innocenz auf dem Satze[1]), daß er sich nicht in die eigentliche Wahl gemischt, sondern nur den rechtlich gewählten und gekrönten König als solchen anerkannt habe. Von jener Unterscheidung zwischen dem Auftreten des Legaten und seiner eigenen Haltung wollte er natürlich gar nichts wissen; er deckte jenen vollständig mit seinem eigenen Willen: der Legat habe nur das Urtheil verkündigt, welches der Papst nach sorgfältiger Prüfung der ganzen Sachlage zu fällen sich für verpflichtet gehalten. Der Papst wiederholte dann nochmals seine früheren Erwägungen; bereitwillig räumte er den deutschen Fürsten das Recht der Königswahl ein, das von päpstlicher Verleihung bekanntlich überhaupt herstamme; er forderte dafür, daß auch die Fürsten ihm das Recht der Prüfung der gewählten Persönlichkeit nicht bestreiten sollten: da er den gewählten deutschen König zum Kaiser zu weihen habe, so müsse er vorher die Würdigkeit dieser Persönlichkeit zu untersuchen das Recht ganz unbedingt ansprechen. Nach diesen Grundsätzen, führte er aus, habe auch sein Legat gehandelt; er habe sich in die Wahl nicht eingemischt, er habe nur von dem einen der Gewählten die Unwürdigkeit zur Krone, von dem anderen aber die hervorragende Tauglichkeit verkündigt. Der Papst unterließ es aber auch nicht, die schon früher gerügten Mängel in dem Wahlakte Philipps aufs neue zu besprechen und zu tadeln: jene Wähler hätten es wohl verdient, ihr Wahlrecht zu verlieren; jedenfalls könnte dem Papste das Recht nicht bestritten werden, bei dem zwiespältigen Ergebniß dieser Wahl den gesetzlich gewählten anzuerkennen und als den rechtmäßigen König zu verkündigen. Des Papstes Darlegung schließt mit der sehr kategorischen Aufforderung

[1]) Antwort des Papstes auf den Haller Protest, 5. April 1202, Reg. 85, 86. Vgl. Winkelmann I, 225, 259.

zu sofortigem unbedingtem Gehorsam in Unterstützung Ottos und Verwerfung Philipps.

Was von den Parteien und ihren Führern, was von dem Papste in dem Streitfall gesagt werden konnte, war hiermit gesagt worden. Des Papstes höherer Macht hatte sich die eine Seite unterworfen, für die der Papst sich entschieden hatte. Die staufische Partei hatte ein solches höchstes Richteramt dem Papste nicht zugestanden. Die Entscheidung war jetzt von der Gewalt der Waffen, von der größeren Thatkraft und Klugheit auf militärischem und diplomatischem Felde zu erwarten.

Ich halte hier einen Augenblick inne in der Erzählung des Parteistreites. In den Erörterungen der beiden Parteien wurde großes Gewicht gelegt, wie wir sahen, auf den Satz, daß die Wahl von den zur Wahl wirklich berechtigten Wählern geschehen. Wir haben der Frage näher ins Auge zu sehen, welches damals die berechtigten Königswähler waren[1]). Und eine kurze Zusammenfassung

---

[1]) Die Litteratur über die „Entstehung des Kurfürstenkollegiums" ist eine sehr große. Ich verzeichne die für das 13. Jahrhundert und die noch älteren Anfänge wichtigsten Werke. Man wird auch heute noch gut thun, ein Werk des vorigen Jahrhunderts zu Rathe zu ziehen, welches durch die Nüchternheit und Präcision seines Urtheiles manche neuere Arbeit weit übertrifft; ich meine Gemeiner, Auflösung der bisherigen Zweifel über den Ursprung der kurfürstlichen Würde. 1793. — Aus der neueren Litteratur gehören hierhin die schon oft genannten Bücher von Rospatt 1839 und von Phillips (Königswahl, 1858). Außerdem Homeyer, Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel, 1853; O. Lorenz, Die siebente Kurstimme bei Rudolfs Königswahl, 1855 (Wiener Sitzungsberichte XVII, 175—215); Bärwald, Ueber Aechtheit und Bedeutung der Urkunde Rudolfs, betr. die baierische Kur, 1856 (W. S. XXI, 3—70); Ficker, Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels, 1859; Waitz, Recension der Schriften von Phillips und Ficker in den Göttinger Gelehrten Anzeigen, 1859, 641—669 (vgl. die frühere Recension, 1857, S. 609—620); O. Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrh. I, 1863; Hädicke, Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten, 1872 (Gymnasialprogramm von Pforta); Waitz, Reichstage von Frankfurt und Würzburg 1208 und 1209 (Forsch. XIII, 201—218), 1873; Schirrmacher, Entstehung des Kurfürstencollegiums, 1873; Wilmanns, Reorganisation des Kurfürstenkollegiums durch Otto IV. und Innocenz III, 1873; Recensionen der Bücher von Sch. und W. durch Meyer in Mittheilungen aus der hist. Litteratur III, 129—180 und Winkelmann in Hist. Zeitschrift 32, 76—85; Weiland, Ueber die deutschen Königswahlen im 12. u. 13. Jahrhundert (Forsch. XX, 305—338), 1880; Ficker, Fürstliche Willebriefe, 1882, in Mittheil. des Instituts f. österr. Gesch. III, 1—62; O. Harnack, Das Kurfürstencolleginm, 1883; Tannert, Entwicklung des Vorstimmrechts unter den Staufen und die Wahltheorie des Sachsenspiegels, 1884 (der erste Abschnitt des Buches erschien 1882 als Bonner Dissertation); Tannert,

der in den bisher erzählten Wahlen schon beobachteten Thatsachen mag den richtigen Weg zur Beantwortung dieser sehr viel behandelten Frage, zur Schlichtung und Lösung der vielen hier auftauchenden Zweifel und Controversen weisen [1]).

Die älteste Vorstellung war, daß das Volk selbst sich seinen König wähle. Und eine gewisse, allerdings formlose äußere Bezeugung der Volksstimmung blieb Regel und Sitte. Wenn zunächst bei dem Wahlakt selbst dies Beifallrufen der versammelten Menge eingetreten, so darf man in späterer Zeit wohl annehmen, daß mehr an den Huldigungsakt oder an die feierliche Krönungsfestlichkeit sich der Volksjubel, das Hurrahgeschrei der außenstehenden Leute angeschlossen hat. Die Wahl selbst war in diesen Jahrhunderten Sache der Fürsten. Alle diejenigen, welche fürstliche Gewalt und Rechte sich errungen hatten, waren Wähler des Königes: geistliche und weltliche nahmen nebeneinander daran Theil.

Man kann den Hergang der Königswahl in zwei Theile oder Abschnitte zerlegen: die eigentlich formelle Wahl oder Abstimmung oder Kur und die diesem formellen, die Rechtsgültigkeit begründenden Akte vorausgehende Verhandlung oder Besprechung unter den betheiligten Wählern [2]). Eine Verständigung über die bei der rechtsgültigen formellen Wahl auszusuchende Persönlichkeit mußte vorausgehen. In sehr vielen Fällen war sie einfach: — wo der regierende König den Nachfolger „designirt" hatte, wo bei Lebzeiten des königlichen Vaters der Sohn gewählt und gekrönt werden sollte, bedurfte es nicht vieler Verhandlungen unter den wählenden Fürsten; da stand das Ergebniß bei der Zusammenkunft der Wahlversammlung schon fest. Anders lag die Sache 1002, 1024, 1125, 1138. Wir haben nur von den Wahlvorgängen von 1024 und 1125 einigermaßen

---

Recension von Harnacks Buch (Mitth. VI, 629—650); Quidde, Entstehung des Kurfürstencollegiums, 1884.

[1]) Vgl. über das allgemeine die Zusammenstellungen in Waitz' V. G. VI, 144—158.

[2]) Man hat diesem Abschnitt der Wahl wohl den Namen „Vorwahl" beigelegt — ein höchst verhängnißvoll gewordenes Wort. Derjenige, der es zuerst in Anwendung gebracht (Phillips ?), trägt die Schuld an der endlosen Verwirrung, an der Fluth der buntesten Hypothesen, welche in dieser an und für sich keineswegs schwierigen oder verwickelten Frage aufgetaucht sind (vgl. auch Harnack S. 7). Wäre nicht dies unglückliche Wort „Vorwahl" aufgekommen, dann wären wir vielleicht auch von dem Phantasiegebilde der „Vorwähler" überhaupt verschont geblieben.

nähere Kunde. 1024, wie wir eingehender vorgeführt, hatte die Verhandlung unter den Fürsten die Alternative der beiden fränkischen Vettern herausgestellt. 1125 hatte man das Experiment mit einem Wahlausschuß gemacht; aber der Erfolg lockte kaum zur späteren Wiederholung dieses Verfahrens. Eine bestimmte Regel oder Form galt für diese Vorstufe der eigentlichen Wahlhandlung überhaupt nicht. Die politisch mächtigeren Fürsten hatten hier Gelegenheit, ihren Einfluß, ihre Einsicht, ihre Ueberredungskunst zu erproben. In diese Vorverhandlungen werden wir gutthun die Notizen zu verlegen, die uns über etwaige Versprechungen der Kandidaten, über Wahlbedingungen und dergleichen erhalten sind[1]).

Bei der eigentlichen Abstimmung bestand eine feste Ordnung und Form. Es ist mehrfach bezeugt, daß der Erzbischof von Mainz die erste Stimme abzugeben hatte[2]); ihm gebührte sowohl Berufung als Leitung der Wahlversammlung; nur wenn er verhindert war oder aus irgend welchem Grunde ausfiel, trat ein anderer an seine Stelle. Dies aber blieb stets eine Ausnahme; sobald als möglich kehrte man zu diesem Vorrecht und Vorrang, diesem Privilegium des Mainzer Erzbischofs zurück. Neben und nach dem Mainzer folgte sein Amtsbruder von Köln. Sein bevorzugtes Recht begründete sich auf seine Pflicht, den gewählten König zu krönen[3]). Wir haben gesehen, wie anfangs der Mainzer ebenfalls die Königskrönung für sich verlangt hatte; aber seit 1028 war Recht und Sitte auf die kölnische Seite getreten. Und dies setzte sich durch das 12. Jahrhundert fort, ungestört durch einige Ausnahmefälle, bei denen jedesmal die Abweichung sich von selbst erklärt. Somit nahmen unter den Königswählern diese beiden Erzbischöfe, Mainz und Köln, ganz unzweifelhaft eine besonders ausgezeichnete und bevorzugte Stellung ein. Wie weit neben ihnen auch eine besondere Stellung für den Erzbischof

---

[1]) Vgl. oben S. 92, 117, 142, 149.

[2]) Wipo cap. 2, Lambert ad a. 1073, Berthold ad a. 1077, Otto Fris., Gesta Frid. I, 16. — Erklärung Friedrichs I. selbst bei Ragewin, Gesta III, 16; vgl. oben S. 170.

[3]) Auch dafür ist Friedrichs I. Erklärung maßgebend, Ragewin III, 16. Bei der Wahl von 1198 betont Papst Innocenz das besondere Mitwirkungsrecht des Kölner Erzbischofes (Reg. 80: ad [tuam personam] quam specialiter inter reliquos principes electio regis spectat); offenbar hat er dabei den Gedanken im Sinn, daß der Kölner, der das Krönungsrecht innehabe, bei der Wahl nicht fehlen, nicht unbeachtet gelassen werden dürfe.

von Trier in Anspruch genommen oder im Herkommen begründet war, läßt sich nicht mit derselben Sicherheit ausmachen[1]).

Wir wissen, daß bei der Kur, d. h. bei der Abstimmung, nach dem Mainzer zunächst die sämmtlichen geistlichen Fürsten ihre Stimme abgaben: Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Pröpste. Auf sie folgten die weltlichen Reichsfürsten, Herzoge, Markgrafen und Grafen. Diese stimmten provinzenweise; die zu jedem Landestheile gehörigen votirten in geschlossenen Gruppen nacheinander[2]). So erfahren wir, daß 1024 von allen weltlichen Großen zuerst der Franke, der sogenannte jüngere Konrad, gestimmt hat. Von den anderen Königswahlen haben wir keine nähere Nachricht[3]), die uns möglich machte zu sagen,

---

[1]) Ganz neu taucht anfangs des 13. Jahrhunderts dieser Anspruch Triers auf, der Friedrich I. unbekannt war. Annales Colonienses ad a. 1198 melden die Einladung zum Wahltage durch Köln und Trier: Coloniensis et Trevirensis archiepiscopi electionem regis sui juris esse firmantes — ähnlich Gesta Trevirorum: Coloniensis archiepiscopus ex consensu Trevirensis, habens et ipse vocem electionis, nomine quorundam principum peregre profectorum Ottonem evocavit et unxit. Die Motivirung der Annales Marbacenses schwebt freilich völlig in der Luft.

[2]) Diese Reihenfolge der Abstimmung ist von Wipo cap. 2 überliefert und von Berthold ad a. 1077 bestätigt. Die electio Lotharii hat darüber keine Angaben (vgl. oben S. 146); über die Reihenfolge der weltlichen Stimmen sagt Wipo: singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant. Dies verstehe ich so, wie oben im Text bemerkt.

[3]) Friedrich I., nachdem er die bevorzugte Stellung des Mainzers als des zuerst Abstimmenden hervorgehoben, bemerkt, daß die übrigen „der Reihe nach, dem Range nach" abstimmen — Ragewin III, 16: electionis primam vocem Moguntino archiepiscopo, deinde quod superest caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus. Wie nun dies „secundum ordinem" näher zu verstehen, ist nicht überliefert. Das Feld ist für Vermuthungen also frei. Wir kennen eben die Rangordnung der Fürsten des deutschen Königshofes nicht. Unser Wissen beschränkt sich darauf, 1) daß die geistlichen den Vorrang hatten vor den weltlichen, 2) daß die Rangordnung unter den geistlichen eine festgegliederte war nach den Kategorieen: Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Pröpste, und 3) daß auch unter den weltlichen Fürsten die Reihenfolge (Herzoge, Markgrafen, Grafen) nicht wohl angezweifelt werden kann. Aber welcher Rang innerhalb dieser Kategorieen den einzelnen Personen zustand, ist nicht mit Sicherheit auszumachen. Auch Tannert hat in seiner Schrift zwar mit außerordentlichem Fleiß ein weitschichtiges Urkundenmaterial durchgearbeitet; aber ein Prinzip, das sich anwenden und für unsere Frage verwerthen ließe, ist ihm m. E. nicht geglückt aufzudecken. Eine feste Praxis bestand gar nicht. Je nach der Natur des Geschäftes, je nach dem Ort, wo es stattfand, je nach der wechselnden Bedeutung der einzelnen Persönlichkeiten wurden in den Kaiserurkunden die fürstlichen Zeugen geordnet. Daraus folgt, daß aus

in welcher Reihenfolge, in welcher Rangordnung die einzelnen weltlichen Fürsten ihre Erklärung über die Person des Königs gemacht haben. Die Erklärung selbst scheint übrigens in ganz fester Formel ergangen zu sein. Man darf vielleicht die Vermuthung aussprechen, daß aus jedem Volkstheil zuerst die Herzoge aufzutreten pflegten. Auf die Natur der Verhältnisse allein würde eine solche Vermuthung sich stützen; überliefert ist diese Rangordnung nicht.

Rechtlich waren alle diese Reichsfürsten als Königswähler gleich[1]).

---

einer gar nicht vorhandenen festen Rangordnung der Fürsten unter sich auch nicht auf ihre Rangordnung bei der Königswahl geschlossen werden kann. Auch Harnack findet (S. 18), „daß in den Worten Friedrichs I. nicht der mindeste Anhalt gegeben sei, um zu dieser Zeit die Existenz einer bevorzugten Wählerklasse zu vermuthen."

[1]) Diese Behauptung widerspricht der landläufigen Ansicht, welche schon für das 12. Jahrhundert ein Vorstimmrecht einzelner Fürsten anzunehmen pflegt und nachzuweisen sich bemüht. In keiner der deutschen gleichzeitigen Quellen findet sich eine bestimmte Aeußerung hierüber. Dagegen wird dafür herangezogen (z. B. von Waitz, Forsch. XIII, 217, u. A.), was Giselbert über die Wahl Friedrichs I. erzählt (oben S. 167), ebenso was Roger von Howeden berichtet (oben S. 183). Dazu stellt man noch Gervasius von Tilbury, der von der Abschaffung der pristina palatinorum electio redet. Alle drei Citate sind unzulässig: Gervasius' palatini sind die sonst von ihm principes genannten (vgl. Hädicke 12). Der Einwand von Waitz S. 216 ist ganz nichtig; auch die Bemerkungen von Tannert 59 halten nicht Stich. Giselbert und Roger bringen an jenen Stellen durchaus unrichtige, fabelhafte Erzählungen von der Wahl, so daß ihr ganzer Bericht einfach abzuweisen sein dürfte (so urtheilt auch Harnack S. 17). Es hat sich dann ganz besonders Weiland bemüht, diejenigen Fürsten ausfindig zu machen, welche an den Königswahlen von 1147, 1152, 1169 faktisch Theil genommen (S. 320—325). Ueberliefert sind ihre Namen nicht; Weiland findet sie so, daß er die zur Zeit der Wahl anwesenden Fürsten aus den Urkunden zusammenstellt. Dies ist gewiß lehrreich und interessant. Aber ich sehe nicht die Brücke, die von dieser Thatsache hinüberführt zu der Behauptung, daß dieser oder jener der Fürsten vor den anderen gestimmt. W. selbst stellt sich die Frage: „Welche Fürsten konnten bei den Wahlen des 12. Jahrhunderts ein Vorwahlrecht ausgeübt haben?" Er gesteht zu, daß die Mangelhaftigkeit des Quellenmaterials nur unsichere Schlüsse erlaubt (320); später bemerkt er selbst, daß das früheste sichere Zeugniß für die Existenz der Vorwähler überhaupt eine Erklärung Friedrichs II. von 1220 sei (337). Ich glaube, ich darf hier wohl den Satz von Waitz gegen Waitz selbst und Weiland citiren: „Solche Spiele willkürlich combinirender Phantasie haben kein Recht in der Geschichte" (S. 217). Und was später von Quidde, auch von Tannert beigebracht worden, ändert hieran nichts. Das Ergebniß aller dieser mühsamen und angestrengten Untersuchungen ist und bleibt das negative: wir kennen die Reihenfolge der Stimmenabgabe im 12. Jahrh. nicht; wir wissen daher auch nichts von einem „Vorstimmrecht" einzelner „Vorwähler" im 12. Jahrhundert. Wir wissen nur sicher, daß unter den Geistlichen an erster Stelle Mainz gewählt, — wir dürfen für wahr-

Rechtliche Unterschiede gab es unter ihnen keineswegs. Daß einzelne Fürsten auf das Gesammtergebniß einer Königswahl größeren Einfluß auszuüben vermochten als andere, hing von dem größeren oder geringeren Grade ihrer Macht und Stellung, ihrer Einsicht und Energie ab. Ein solcher Einfluß aber fand mehr Gelegenheit sich geltend zu machen bei jenen der eigentlichen Wahl vorausgehenden Verhandlungen, als bei dem in feste Formen gegossenen Akt der Kur. Bei ihr war formell nur der Erzbischof von Mainz der Erste der Geistlichen, und höchst wahrscheinlich[1]) nahm am Ende des 12. Jahrhunderts eine ähnliche bevorzugte Stellung in der Reihe der Abstimmung unter den weltlichen Fürsten der rheinische Pfalzgraf ein, in dem man gewissermaßen den Führer des fränkischen Volksstammes nach dem Erlöschen des fränkischen Stammesherzogthums zu sehen ein Recht hat.

Man kann bei allen Königswahlen des 11. und 12. Jahrhunderts bemerken, daß auf die allgemeine Uebereinstimmung aller an der Wahl betheiligten Fürsten, auf die Einstimmigkeit der größte Nachdruck gelegt wurde[2]). Wir hören wohl von abweichenden Ansichten und Wünschen, von widerstrebenden Minderheiten; aber schließlich fügten sich doch immer alle Theile in das Ergebniß. Am auffallendsten hatte sich dies bei der Erhebung Heinrichs II. 1002 und Konrads III. 1138 gezeigt: eine kleine Gruppe von Fürsten hatte auf eigene Faust durch Ueberrumpelung der gesammten Wähler in beiden Fällen ihren Kandidaten erhoben; und doch hatte derselbe jedesmal bald nachher die nachträgliche Zustimmung der anderen Fürsten erfahren. Bei der Wahl Konrads II. 1024 hatten die anfangs abweichenden Lothringer sich ebenso schnell angeschlossen, als

---

scheinlich halten, daß gegen Ende des 12. Jahrhunderts der Pfalzgraf unter den weltlichen Fürsten die erste Stimme abgegeben hat (vgl. die folgende Note). Jede weitere Behauptung steht völlig beweislos in der Luft.

[1]) Darüber belehrt uns die Notiz in einer Liste der deutschen Fürsten, welche dem ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts angehört (Pertz, Archiv VII, 628). Dort heißt es bei dem palatinus Rheni: iste est summus in electione imperatoris. So erklärt sich auch ganz natürlich und einfach die Einwendung, welche der Kölner gegen die Wahl Philipps 1198 vorgebracht haben soll: electionem calumpnians, cui nec Moguntinus archiepiscopus seu palatinus regalis aulae interfuerint, siquidem in transmarinis partibus morabantur (Continuatio Weingartensis Honorii; Mon. XXI, 480); vgl. Weiland 327, Harnack 18.

[2]) Waitz, V. G. VI, 155, Ficker, Sachsenspiegel 120, Wilmanns 79.

1125 der Staufe Friedrich sich König Lothar unterwarf. Somit konnte mit Fug und Recht auch Philipp 1198 den nachträglichen Anschluß seiner Gegner in Aussicht nehmen. Aber diesmal blieb derselbe aus. Eine neue Zeit war gekommen, in welcher die alten Gedanken und Grundlagen der deutschen Reichsverfassung Wandel und Umschwung erlebten und neue Prinzipien sich Bahn zu brechen suchten.

Wenn bisher die einzelnen Stimmen nicht gezählt wurden, sondern die Stimmabgabe stets zur Erklärung eines wirklich oder annähernd einhelligen Willens der deutschen Fürsten hingeführt hatte, so trat 1198 eine Spaltung unter den Fürsten ein, welche tiefer griff und welche die Idee aufkommen ließ, daß man auf beiden Seiten die abgegebenen Stimmen gegen einander zählen und vielleicht abwägen müßte. Kurz vorher hatte ja schon eine Einengung und Verkleinerung des Kreises der Fürsten selbst stattgehabt: so schien die weitere Folge ganz natürlich, daß auch die früher große Schaar der Königswähler eine Einschränkung erfuhr.

Ganz allgemeine Zustimmung hat unter den Forschern unserer Tage die von Ficker zuerst vorgetragene und nachgewiesene Beobachtung einer tief einschneidenden Veränderung in der deutschen Reichsverfassung gefunden, welche in dem letzten Jahrzehnt der Regierung Friedrichs I., um das Jahr 1180, vielleicht im Zusammenhang mit dem Sturze Heinrichs des Löwen und der Zertrümmerung des sächsischen Herzogthums eingetreten ist. Früher zählten zu den Reichsfürsten alle großen und mächtigen Leute, die vom Reiche Amt oder Besitz in bedeutenderem Maße empfangen, ohne daß die Scheidewand nach unten hin eine besonders scharfe, sich ganz deutlich abhebende genannt werden konnte. Jetzt schied aus dieser Zahl, die auf mehrere Hunderte sich beziffert haben muß, ein kleinerer Kreis aus, der allein die direkten Beziehungen zum Reiche sich bewahrte. Zu diesem neueren oder jüngeren Reichsfürstenstand wurden die Erzbischöfe und Bischöfe und einige, aber nicht mehr alle Aebte gerechnet. Von den weltlichen gehörten Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen und aus dem Kreise der Grafen nur noch einzelne besonders bevorzugte hierhin; die sehr überwiegende Mehrzahl der Grafen hatte eine recht empfindliche Standesminderung erfahren. Eines der wichtigsten Rechte des neuen Reichsfürstenstandes war die Wahl des deutschen Königs. Diese Prärogative bildete jetzt das wichtigste Kennzeichen des Reichsfürsten.

Zum ersten Male war 1196 das neue System zur Anwendung gelangt; da hatten 52 Fürsten des neu abgegrenzten Reichsfürstenstandes ihre Einwilligung ausgesprochen, unter Leitung und wohl auch unter dem Druck der kaiserlichen Regierung. Damals hören wir nichts von Schwierigkeiten über die Zulassung der einzelnen Personen zur Wahl. 1198 lag die Sache zum ersten Male anders: jetzt fehlte die bestimmte Leitung der Regierung. Und so verstehen wir wohl, daß einiges Schwanken und einige Unsicherheit in der Frage an den Tag trat, wer von der Masse der früheren Königswähler in diesem Augenblick an der Wahl sich aktiv zu betheiligen noch das Recht beibehalten hätte.

In dem Augenblicke, in welchem aus Anlaß der Wahl zwei Parteien sich gegenübertraten, eine jede mit einem von ihr gewählten, von der Gegenseite verworfenen Könige, mußte sich doch die Frage erheben, welcher von diesen zwei gewählten Königen der rechtmäßige wäre. Und wenn man weiterhin bedenkt, daß gerade damals auch jene Einschränkung der fürstlichen Wählerzahl in Folge der Verminderung in der Zahl der Reichsfürsten etwas neues, noch nicht eingelebtes oder in wiederholter Praxis schon erprobtes war, dann wird man die Unsicherheit verstehen, welche damals über die Grenzen der zur Königswahl zu berufenden oder zuzulassenden Fürsten herrschen konnte. Die große Schaar aller der Großen und Magnaten, die bisher mitgewählt hatten, weil auch sie Fürsten gewesen, wurde durch die engere Beschränkung des Fürstenstandes jetzt von dem Wahlrecht ausgeschlossen: wie leicht konnte Zweifel und Streit sich erheben, ob dieser oder jener Graf oder Fürst noch an dem Akt der Königswahl Theil nehmen durfte! Abgesehen also von den sonst gegen Philipps Rechtmäßigkeit erhobenen Bedenken — daß er nicht in Aachen und nicht von dem Kölner Erzbischof die Krone empfangen, daß er zur Zeit der Wahl im Kirchenbann gestanden — gipfelte die Frage nach der Rechtmäßigkeit seiner oder seines Gegners Wahl in der Entscheidung darüber, ob auf dieser oder jener Seite die rechtmäßigen Wähler des neuen Fürstenstandes gewesen und wer von den beiden Königen die Mehrheit der rechtmäßigen Wähler hinter sich habe. Die beiden Parteien gingen in der Behandlung der, wie wir zugeben müssen, schwierigen Fragen getrennte Wege.

Die staufische Partei, welche dem Papste weder das Recht der Bestätigung der geschehenen Königswahl, noch das von ihm angesprochene Schiedsgericht in der Streitfrage zugestand, begnügte sich,

darauf hinzuweisen[1]), daß Philipp von der Mehrheit der Fürsten, genau nach dem alten Herkommen, gewählt wäre und über die Mehrheit verfügte; dabei floß der Satz mit unter, daß gerade die würdigeren, die angeseheneren Fürsten auf seiner Seite ständen. Und Philipp selbst wiederholte und bestätigte später auch von seiner Seite diese Darlegungen seiner Anhänger[2]). Hier trat man in die Einzelheiten der Rechtserörterung gar nicht ein, weil man eben dem Papste das Recht der Rechtsentscheidung nicht einräumte.

Der Anhang Ottos dagegen, welcher sofort nach der Wahl die Bestätigung der Königskrone für Otto in Rom nachsuchte, betonte besonders eifrig, daß Otto von den Fürsten gewählt, welche zur Wahl berechtigt wären[3]). Man lieferte dem Papste das Material an Thatsachen und Bemerkungen, auf welche er im Stande war einen

[1]) Die Staufischen Darlegungen über die Königswahl finden sich in den Schreiben Reg. 14 u. 61. Hier heißt es nur collecta multitudine principum elegimus; die Wähler werden charakterisirt als ea pars principum, quam numerus ampliat, quam dignitas effert; den Gegnern wird vorgehalten quos tenuior compescit numerus, quos minor comitatur auctoritas. Der sehr bemerkenswerthe Grundsatz wird ausgesprochen: Romanorum regis electio, si in se scissa fuerit, non est superior judex, cujus ipsa sententia integranda, sed eligentium voluntate spontanea consuenda. Die Unterschriften zählen in beiden Aktenstücken nicht nur die bei dem Wahlakt gegenwärtig gewesenen, sondern den gesammten Anhang auf. Dabei fällt auf, daß an der Spitze der geistlichen der Erzbischof von Magdeburg erscheint, nicht aber der Trierer, für den manche neueren Forscher das „Vorstimmrecht" in Anspruch nehmen.

[2]) Philipps Denkschrift von 1206, Reg. 136, betont, daß er per justam principum electionem oder per justam et concordem principum electionem die Krone erlangt habe, ohne Detailausführung über den Wahlakt.

[3]) In den Erklärungen der Wähler Ottos heißt es: Reg. 7 principes imperii, ad quos de jure spectat electio; — Reg. 9 rationabile factum nostrum aliorumque principum, qui de jure eligere debent; Reg. 10 juste ac rationabiliter elegimus; die Gegenpartei wird an derselben Stelle bezeichnet als principes et barones a tam rationabili electione discordantes — der in Köln anwesende Mailänder nennt die Wähler, Reg. 6, principes, ad quos electio pertinet, unanimiter, sicut ad eos de jure spectat electio, elegerunt, — der englische König Richard bezeugt von Otto (Reg. 5): quem ad regnum Alemanniae celebris eorum vocavit electio, quorum interest regem eligere, et quem eorundem consensus in loco ad hoc debito sublimavit in regem. Otto selbst verkündigt (Reg. 3): quod nos ab optimatibus et principibus imperii, ad quos de jure spectat electio, ad regni gubernacula vocati sumus et electi. In allen diesen Ausführungen findet sich aber nicht die geringste Spur davon, daß einigen ausgewählten Personen dieses Kreises noch ein besonderes Vorrecht zu eigen gewesen.

Schiedsspruch zu begründen. Zwar konnte, wie schon erwähnt wurde, der Papst die Thatsache nicht wegräumen, daß bei der Wahl 1198 die Mehrheit der Fürsten auf Philipps Seite gewesen[1]); aber er

[1]) Des Papstes Aeußerungen über den Wahlakt, die auf jenen Mittheilungen aus Deutschland beruhen, stehen Reg. 21 (betr. Otto quod pauciores eum principes sequebantur, betr. Philipp quod receptus esset a pluribus) und in Reg. 29 (Deliberatio — vgl. die schon ausgehobene Stelle, S 191 A. 2): hier findet sich der Zusatz: ad quos principaliter spectat imperatoris electio — ohne jede nähere Bezeichnung, welche Persönlichkeiten dadurch hervorgehoben werden sollen. Man kann dies nur aus sonstigen Aeußerungen des Papstes vermuthungsweise errathen. Dabei ist festzuhalten, daß diese hauptsächlichsten Wähler — nach dem Wortlaut der Stelle — zu suchen sind nicht sowohl unter denjenigen, welche 1198 mitgewählt, sondern welche später zugestimmt, sich angeschlossen haben. Und nach Lage der Dinge müssen hier in erster Reihe gemeint sein Mainz und Pfalzgraf, welche 1198 auf dem Kreuzzug gewesen und nach ihrer Rückkehr erst sich für Otto erklärt haben. Daß der Papst den Ausschluß des zur Krönung berufenen Kölners besonders übel vermerkt habe (Reg. 80), wurde schon früher (S. 196 A. 3) erwähnt. Da diese drei vorzugsweise bei der Wahl wichtigen Fürsten auf Seite Ottos waren, so muß man fragen, wen der Papst etwa noch außer ihnen zu diesen besonders wichtigen Fürsten rechnete oder rechnen konnte. Aber eine bestimmte Antwort läßt sich hierauf nicht geben. Für Philipp hatten sich ja Trier, Magdeburg, Bremen, auch Böhmen, Sachsen, Baiern erklärt. Wen aus diesem Kreise der Papst als einen principaliter Berechtigten betrachten konnte, ist gar nicht auszumachen. Und auch was Harnack 26—28 ausführt, erhebt sich nicht über Vermuthungen. Aehnlich steht es mit Weiland 326–328, Wilmanns 113—115. Mir scheint, der Papst hatte gar nicht im Auge, durch jenes beiläufige und nur an der einen Stelle, in der nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten Deliberatio, gebrauchte Wort principaliter einen Rangunterschied zwischen den zur Königswahl berechtigten und den vorzugsweise berechtigten zu begründen. Die Verfassungsänderung betraf vielmehr die Verringerung der Wählerzahl überhaupt, durch welche eine gewisse rechtliche Unsicherheit entstanden war über die Zugehörigkeit oder den Ausschluß einzelner Personen bei dem Wahlakt. Der Papst legte für sich das Hauptgewicht darauf, daß die für die Wahl hauptsächlich in Betracht kommenden — also namentlich die zuerst abstimmenden, Mainz und Pfalz, und der Krönende, Köln — und überhaupt von den politisch wichtigsten und mächtigsten Fürsten die Mehrheit für Otto gewesen waren. Eine größere Tragweite kann ich den päpstlichen Worten nicht beilegen. Ich glaube besonders darauf noch hinweisen zu sollen, daß in der öffentlichen, mit hohem kirchlichem Ansehen umkleideten Erklärung in der berühmten Dekretale „Venerabilem“ auf ein Vorrecht einzelner Fürsten bei der Wahl sich nicht einmal eine Andeutung oder Anspielung findet. In derselben heißt es nur (Reg. 62): illis principibus jus et potestatem eligendi regem recognoscimus, ad quos de jure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere; und weiter wird über die gespaltene Wahl von 1198 gesagt: plures ex illis, qui eligendi regem de jure ac consuetudine obtinent potestatem, consensisse perhibentur in ipsum regem Ottonem; et ex eo, quod fautores Philippi,

führte dann aus, daß gerade von den zweifellos und ganz besonders zur Wahl berechtigten Fürsten die Mehrheit späterhin sich Otto angeschlossen hätte; er rügte scharf, daß auf Philipps Seite die Stimme des Kölners fehlte, dessen Erscheinen man verächtlicher Weise bei dem Wahlakt nicht abgewartet hätte. So brachten Innocenz und die seinem Willen anhängenden deutschen Fürsten zuletzt sogar die Behauptung zu Stande[1]), Otto wäre der von der legitimen Mehrheit gewählte deutsche König.

Wir bemerken hier, daß die eine Seite wiederholt und dringend den Nachdruck auf die zu ihren Gunsten geschehene Wahl durch die Mehrheit der zur Wahl *berechtigten* Fürsten legte, während die andere Partei auf jene Unterscheidung der berechtigten von den etwa unberechtigten Wählern gar nicht weiter einging. Die Wähler Ottos im Einklang mit dem Papst riefen das Mehrheitsprinzip an; Philipps Anhang dagegen blieb bei der herkömmlichen Behauptung der allgemeinen Zustimmung und einträchtigen Erhebung, bei der sie in bestimmter Anlehnung an das alte Herkommen die beim Wahlakt ausgebliebenen gar nicht als abweichend stimmende gelten ließen. Philipp berief sich sogar darauf[2]), daß er zehn Wochen hindurch ohne Anfechtung regiert und den Anschluß der anfangs abwesenden Fürsten erwartet hätte.

Man wird hier urtheilen dürfen, daß die staufische Partei das alte Reichsrecht vertrat und sich durch des Papstes und ihrer deutschen

absentibus aliis et contemptis, ipsum eligere praesumpserunt, patet eos perperam processisse, cum explorati sit juris, quod electioni plus contemptus unius quam contradictio multorum obsistat (augenscheinlich bezieht sich contemptus unius auf den Kölner, wie eben vorher absentibus aliis auf Mainz und Pfalz).

[1]) Schon Reg. 55 (von 1201) sagte Innocenz: electo ab eorum parte majori, qui vocem habere in imperatoris electione noscuntur, et ubi debuit et a quo debuit coronato, favorem praestitimus et praestamus. — Im Dezember 1203 wird demselben Gedanken eine etwas andere Wendung geliehen (Reg. 92): licet major pars principum in electione Philippi ab initio convenisset, plures tamen ex eis, ad quos imperatoris spectat electio, convenerunt postmodum in Ottonem. — Angesichts dieser principiellen Aussagen des Papstes ist Quiddes Polemik (S. 78—80) gegen Harnacks Bemerkungen (S. 23, 24) eine sehr müßige und unglückliche zu nennen.

[2]) In jener Rechtfertigungsschrift von 1206 (Reg. 136): nos post ipsam electionem nostram per continuas decem septimanas sine contradictione fuimus in imperii quieta possessione.

Gegner Auftreten auch von der Vertheidigung der alten Grundsätze nicht abdrängen ließ. Die Gegenseite dagegen ging auf die päpstlichen Ideen und Einflüsterungen bereitwilliger ein, indem sie das päpstliche Urtheil über die Rechtmäßigkeit der Wahl als die Folge aus dem päpstlichen Bestätigungsrecht des Gewählten annahm und auch in jene durch die eingetretene Veränderung des Reichsfürstenstandes herbeigeführte oder nahegelegte Erörterung über die Personen und die Zahl der rechtmäßig an der Wahl betheiligten Fürsten ihrerseits eintrat.

Nicht von der durchschlagenden Kraft der von dieser oder jener Seite ins Feld geführten Rechtsgründe hing die Entscheidung ab, sondern von dem Ausgang des deutschen Bürgerkrieges. Immerhin aber war es von der größten Wichtigkeit für die Weiterentwicklung der deutschen Verfassung, daß die Doppelwahl von 1198 und das aus ihr entsprungene Doppelkönigthum überhaupt zur Erörterung des Rechtes der Fürsten bei der Königswahl Anlaß und Anregung gegeben. Bei diesem Rechtsstreit setzte das Papstthum seine Hebel ein, um den direkten Einfluß Roms auf die deutschen Dinge zu steigern, um sich die Entscheidung über deutsche Reichsangelegenheiten anzumaßen und in der Richtung eine Einwirkung auf die deutsche Entwicklung zu versuchen, daß der Kreis der Reichsfürsten, welche an der Königswahl Theil zu nehmen hätten, eingeengt und verringert würde. Rom lag daran, den aristokratischen Zug in der deutschen Verfassung noch zu verstärken.

Nicht eine Laune führte Innocenz in diese Bahn; nein, sie diente dem päpstlichen Interesse. Man darf eine doppelte Thatsache nicht übersehen, welche damals auf dem Boden der Kirche in ganz analoger Weise wirkte. Bei der römischen Papstwahl selbst war ja schon ein Abschluß der Papstwähler eingetreten[1]); in sehr enge und vertraute Kreise war die Entscheidung über die Besetzung des Stuhles Petri gelegt worden; und das Prinzip der Abstimmung nach der Mehrheit bildete hier ebenfalls die Ergänzung zu jener Verringerung der Zahl der Papstwähler, die Folgerung aus dem aristokratischen Charakter des mit der Papstwahl beauftragten Kardinalcollegiums. Ganz ähnlichen Verlauf nahm in jener Zeit das Recht der Bischofswahlen[2]). Der Entfernung des königlichen Einflusses auf dieselben

[1]) Auf das Gesetz betr. Papstwahl von 1179 wiesen schon Wilmanns 73, 74. 114, Weiland 326, Harnack 25 hin.

[2]) Vgl. von Below, Entstehung des ausschließlichen Wahlrechtes der Domkapitel (Bonner Diss. 1883) und Schwemer S. 77—79.

war in nächster Zeit schon die Verdrängung der Wahl durch die ganze Schaar der Kleriker gefolgt; den Domkapiteln wuchs damals das Recht zu, den Bischof auszuwählen. Auch in dieser Beziehung machte sich eine aristokratische Tendenz damals fühlbar. Ich meine, der Gang der Dinge bei Papstwahl und Bischofswahl zeigt uns die allgemeine Strömung jenes Zeitalters an; sie erklärt und rechtfertigt die Absicht und das Ziel der päpstlichen Einwirkung auf die deutsche Königswahl. War doch im kleineren Kreise der Wähler hier wie dort die Beeinflussung des Wahlganges durch den Papst und seine Organe leichter erreichbar, besser sichergestellt.

Das war Innocenz' III. Ziel, die deutsche Königswahl unter die Leitung der päpstlichen Politik zu bringen. Auf diese Absicht hatte er seine Bemühungen gerichtet, als er bei Anlaß der Doppelwahl den deutschen Fürsten 1202 das System seiner Theorieen über die Beziehungen zwischen Kirche und Reich vorlegte[1]). Weil der von den deutschen Fürsten gewählte König von dem Papste die Krönung zum römischen Kaiser verlangen konnte, deshalb sollte dem Papste das Recht zustehen, die Rechtmäßigkeit seiner Erhebung und die Würdigkeit seines persönlichen Charakters zu prüfen; der Papst behauptete, damit keineswegs einen Einbruch in das Wahlrecht der deutschen Fürsten verübt zu haben; er wollte gern und feierlich das Wahlrecht derjenigen Fürsten anerkennen, denen nach Recht und Sitte des deutschen Reiches dasselbe zustand. Aber von der ausdrücklichen Bestätigung des gewählten Königs durch päpstliches Urtheil sollte die Rechtmäßigkeit des deutschen Königthums von jetzt abhängen. Und Innocenz war offen genug, seine geheimen Gedanken nicht zu verbergen. Diese päpstliche Ueberwachung und Beeinflussung der deutschen Königswahl sollte zur Sicherung des freien Wahlrechtes der Fürsten und zur endgültigen Beseitigung eines königlichen Erbrechtes dienen.

Der Thronstreit hatte inzwischen einen sehr wechselnden Verlauf. Die egoistischen Interessen und Tendenzen der Fürsten hatten volle Gelegenheit, sich zu entfalten und zu wachsen. Der Papst unterwarf immer nachdrücklicher die deutsche Kirche seinem direkten Machtgebot[2]); die volle Herrschaft Roms über alle Lebensäußerungen des deutschen Klerus war das bleibende Ergebniß aus jenen Wirren, welche das

---

[1]) Dekretale „Venerabilem" — Reg. 62.

[2]) Dies hat Schwemer ganz besonders nachgewiesen in der oben citirten Schrift.

Doppelkönigthum und der Thronstreit hervorgerufen hatte. Eine Weile nahm, nachdem Innocenz so offen sich auf seine Seite gestellt und ganz ungescheut die kirchlichen Mittel zu Gunsten seines Schützlings spielen ließ, Ottos Sache einigen Aufschwung; es fielen Thüringen und Böhmen von Philipp ab. Später aber wendete sich die Gunst des Glückes wiederum Philipp zu. Ueber die großen Mittel des staufischen Hausbesitzes verfügte er noch immer; recht geschickt strebte er nach Anknüpfungen bei dem feindlich gesinnten Papste; noch geschickter zog er Nutzen von den Streitigkeiten der welfischen Familie. 1204 begann das Uebergewicht auf Philipps Seite hinüberzuneigen; er gewann Ottos Bruder, den Pfalzgrafen Heinrich. Auch Böhmen und Thüringen traten wieder zu ihm; zuletzt wurden sogar der Brabanter Herzog und der Kölner Erzbischof, der Ottos Königthum zuerst ins Leben gerufen, ihrer bisherigen Partei untreu.

Immer allgemeiner wurde die Anerkennung Philipps; immer günstiger wurden seine Aussichten. Es war eine erfolgreiche Berechnung, daß Philipp einen der Fehler in der Art und Weise seiner Erhebung auf den Thron wieder gutmachte; er war ja 1198 nicht in rechtsgültiger Weise gekrönt worden. So holte er dies jetzt nach. Er ließ sich noch einmal zum Könige wählen; — es war die dritte Wahl, der er sich jetzt aus Rücksicht auf die neugewonnenen Gegner unterwarf. Und darauf ließ er sich am alten Krönungsorte in Aachen, und zwar durch den dazu legitimirten Erzbischof Adolf von Köln, gemeinschaftlich mit seiner Gemahlin, am 6. Januar 1205 Krönung und Salbung ertheilen[1]). Und seitdem überflügelte er immer mehr den Nebenbuhler. Als Köln endlich in Philipps Hände gefallen, sah Otto sich auf einen kleinen Rest von Landbesitz zurückgedrängt. Wenn er auch wiederholt die Zumuthung des Verzichtes auf das Königthum abgewiesen, so mußte er endlich doch zu Verhandlungen sich bequemen, die in ihrer Bedeutung einem förmlichen Verzicht nahekamen.

Zu derselben Zeit bahnte sich auch ein Ausgleich mit Papst Innocenz an. Auch nach dieser Seite hin waren zuerst verschiedene Anläufe ergebnißlos geblieben. Aber da Philipp selbst fortfuhr, seine Friedensliebe immer wieder an den Tag zu legen — er bewies dieselbe auch dadurch, daß er im Sommer 1206 dem Papste eine ausführliche, sehr maßvoll gehaltene Rechtfertigung und Darstellung aller

---

[1]) Diese auffallende Thatsache erzählen Annal. Colon., Arnold Lubec. VII, 1. Vgl. Ficker, Regesten S. 30, Winkelmann I, 337, 362.

einzelnen Vorgänge vorlegte, welche zu seiner Königswahl 1198 hingeführt hatten —, so machte er in Rom allmälig Eindruck, und auch Innocenz entzog sich nicht für immer dem Verlangen nach Versöhnung und Frieden. Zwei Legaten des Papstes erschienen in Deutschland; sie lösten endlich auf einer Reichsversammlung zu Worms im August 1207 König Philipp vom Bann; ja, soweit ging Philipp in seiner Nachgiebigkeit, daß er zuletzt einwilligte, des Papstes Schiedsspruch zwischen sich und Otto entgegenzunehmen[1]). Einige Zeit nachher beugte sich demselben auch der Gegenkönig.

Es war ein großes Zugeständniß, das hierin der deutsche König dem römischen Papste machte. Mochte immerhin die Voraussetzung desselben in der gesicherten Anerkennung Philipps bestehen, so enthielt die, wenn auch nur formale Unterwerfung unter das päpstliche Urtheil eine schwere Niederlage der deutschen Krone. Philipp bekannte damit seine Abhängigkeit vom guten Willen Roms, welches dafür verhieß, auch die Unterwerfung Ottos ihm zu verschaffen. Es war ein großer Preis, den Philipp zahlte für etwas, was nach der damaligen Lage der Dinge ihm doch zufallen mußte: es war eine Verleugnung des principiellen Rechtsbodens, den gerade Philipp bis dahin fest und zäh behauptet und vertheidigt hatte. Und was man auch zur Beschönigung oder zur Erklärung vorbringen mag, eine Selbstverstümmelung seiner Ehre *muß* man in diesem Schritte Philipps sehen.

Ob der Papst das Schiedsgericht gehalten und seinen Spruch gefällt, wissen wir nicht. Die gleichzeitige Ueberlieferung betrachtete mit der Unterwerfung Philipps die Sache als abgethan, die Versöhnung zwischen König und Papst als besiegelt. Innocenz war jetzt bereit, zur Kaiserkrönung Philipps die Hand zu bieten. Ein Ausgleich mit Otto bahnte sich jetzt gleichfalls an. Es ist möglich, daß Otto, dem eine Tochter Philipps zur dereinstigen Gattin bestimmt wurde, sich mit der Aussicht schmeicheln ließ, vielleicht dem söhnelosen Philipp als König nachfolgen zu dürfen. Diese Vermuthung ist möglich, wenn auch im Frühjahr 1208 kein Mensch ahnen oder wissen konnte, daß Philipp ein soviel früherer Tod bestimmt war, als dem nur um etwa vier Jahre jüngeren Otto. In der That, es war ein

---

[1]) Ueber den Friedensschluß berichten Kölner Annalen, die Ursperger Chronik und Arnold v. Lübeck; dahin gehören die Aktenstücke im Reg. 140—143. 146. 148. 150. Vgl. Winkelmann I, 426—439, 457—460; Schwemer 118—128. Anders faßt Engelmann S. 39 Philipps Haltung auf.

schweres Verhängniß, daß Philipp, der soeben erst die Krone nach zehnjährigem Ringen auf seinem Haupte sich befestigte, noch bevor er in den Genuß der theuer erkauften Rechte eingetreten war, am 21. Juni 1208 in Bamberg dem Attentate des bairischen Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach erlag. Wie ein Gottesgericht mußte dieser Ausgang den erschreckten Zeitgenossen erscheinen.

Man mag eine immerhin günstige Wendung darin sehen, daß nach Philipps Ermordung die staufische Partei selbst friedlich und versöhnlich gestimmt blieb und sich zu Verhandlungen über die Anerkennung des überlebenden Gegenkönigs bereit finden ließ[1]). Nur einen kurzen Augenblick scheint man in staufischen Kreisen geschwankt und die Möglichkeit einer entschiedenen Rückkehr zur Legitimität, einer Anerkennung des schon 1196 gewählten erbberechtigten Friedrich, des damaligen Königs von Sicilien, erwogen zu haben. Da war es in erster Linie der Erzbischof Albrecht von Magdeburg, welcher die Losung zum Anschluß an Otto austheilte und Otto selbst für ein Verfahren gewann, das den staufischen Gesinnungsgenossen den Zutritt ermöglichte und erleichterte. Otto selbst stand von gewaltsamen Unternehmungen gegen seine Widersacher ab. Die päpstliche Politik arbeitete mit allem Nachdruck für das welfische Königthum und bemühte sich, den jungen Friedrich zu passiver Haltung zu bestimmen. So gelang das Unternehmen der Vereinigung und Verbindung der beiden deutschen Parteiströmungen. Es fanden verschiedene Zusammenkünfte und Besprechungen unter den Fürsten statt. Das wichtigste war, daß die weltlichen Fürsten aus Sachsen und Thüringen und die Bischöfe Sachsens unter der Führung des Magdeburgers am 25. Juli schon in Halberstadt sich trafen und dort zur Erhebung und Anerkennung Ottos sich verpflichteten[2]). Andere Versammlungen folgten. Die

[1]) Ueber die Vorgänge von 1208, die hier in Betracht kommen, haben wir Berichte von Arnold von Lübeck (VII, 13. 14) in den Reinhardsbrunner und Kölner Jahrbüchern, in der Halberstädter Bischofsgeschichte, im Chronicon Sampetrinum u. s. w. Auch das Registrum Innocentii bringt dankenswerthe Aufschlüsse (bes. 153—164); vgl. die Erörterungen von Winkelmann II (1878), 99—130, Ficker, Regesten S. 74—81.

[2]) Ueber den Halberstädter Tag Nachrichten in der Halberstädter Quelle; bes. wichtig aber Arnold Lub. VII, 13: omnes principes, qui convenerant, elegerunt Ottonem, archiepiscopo (d. h. Magdeburgensi), qui primam vocem habere videbatur, inchoante, persequente vero Bernhardo duce cum marchione Misnensi et lantgravio Thuringiae cum aliis, ad quos electio regis pertinere videbatur. Daß der Magdeburger Erzbischof

Entscheidung fiel auf dem allgemeinen Reichstage in Frankfurt, der in den meisten Fällen üblichen Wahlstadt, welchen der Mainzer Erzbischof auf den 10. November 1208 ausgeschrieben hatte. Neben der welfischen Thronkandidatur regte sich auf Antrieb des Franzosenkönigs das Verlangen des Brabanter Herzogs, sich die Krone zu erwerben; aber es fand nicht viel Anklang und bedeutete nicht eben viel. Die Wahl Ottos fand in Frankfurt allgemeine Zustimmung[1]); zahlreich soll die Versammlung besucht gewesen sein, welche den formellen Akt

---

vor den weltlichen Fürsten stimmte, folgt sehr natürlich aus dem damals noch ganz allgemein geltenden Vorrang oder Vortritt der geistlichen Fürsten bei der Abstimmung. Ferner ist diese Aeußerung des Zeitgenossen doch ein ganz durchschlagendes, gar nicht auf die Seite zu schaffendes Argument gegen die damalige Existenz von besonders berechtigten Vorwählern oder Kurfürsten. Dies Zeugniß bestätigt die Richtigkeit meiner oben (S. 203 A. 1) vorgetragenen Erklärung der Worte in den päpstlichen Aktenstücken. Der Vorgang in Halberstadt darf nicht als „Vorwahl" aufgefaßt werden, ebensowenig aber als „Designation" (wie Winkelmann II, 111); es ist vielmehr eine Anerkennung Ottos seitens der Sachsen, welche auch nur für dies Land Bedeutung hatte.

[1]) Die Quellenstellen für den Frankfurter Reichstag von 1208 haben Winkelmann II, 480—483 und Ficker, Regesten 78, gesammelt. Zu betonen ist, daß die Berufung durch den Mainzer Erzbischof geschehen (Chron. Sampetrinum), aber nicht in Gemeinschaft mit dem Pfalzgrafen, wie die Braunschweiger Reimchronik fabelt. Ueber die Zahl der Besucher haben wir eine sehr wichtige Angabe in der Kölner Königschronik: curia adeo celebris habita est, ut quinquaginta quinque principes illic convenisse probarentur, a quibus omnibus Otto rex votiva concordia et unanimi inspiratione in regem est declaratus. Dies ist eine neue Bestätigung dafür, daß die Königswahl damals Sache der Reichsfürsten überhaupt, ohne besondere Vorwähler, gewesen. Auch daran darf hier wohl erinnert werden, daß die Zahl der Wähler 1196 sich auf 52 belaufen hat. Dies Verhältniß der erschienenen und wählenden zu den überhaupt berechtigten scheint also ziemlich gleich geblieben zu sein. Lebhafte Diskussion ist geführt über die Frage, ob die Erhebung Ottos hier nur eine Anerkennung durch seine früheren Gegner (so Waitz 205, Schirrmacher 41) oder eine förmliche Neuwahl bedeutet hat, wie Abel (König Otto, 1856, S. 15), Winkelmann 482, Ficker 78, Weiland 324, Harnack 29 annehmen. Ich möchte an der förmlichen Kur nicht zweifeln. Sehr bemerkenswerth aber ist der Hinweis Fickers, daß die Krönung Ottos 1208 nicht wiederholt worden ist, während bei Philipp eine solche Wiederholung 1205 stattgefunden hatte. Die Irrthümer von Hädicke 28, Schirrmacher 40—46, Wilmanns 26—37, welche die Gründung des (späteren) Kurfürstenkollegiums mit Ottos Wahl von 1208 (oder mit dem Würzburger Reichstag von 1209) in Verbindung gesetzt haben, sind gründlich und endgültig widerlegt durch Meyer in der citirten Recension, S. 139—141, Waitz 200—203, Winkelmann, Hist. Z. 32, 79, Harnack 30. 31. Darüber ist kein Wort mehr zu verlieren.

der einmüthigen Kur vorgenommen hat. In Ottos Besitz gingen die Reichsinsignien jetzt über. Und seines Vorgängers und Nebenbuhlers älteste Tochter Beatrix sollte nun wirklich Ottos Gemahlin werden, zur Besiegelung des Ausgleiches der Parteien, als Unterpfand dauernder Eintracht.

Die Spaltung war in der That jetzt beseitigt. Allgemeiner Friede herrschte in Deutschland. Der König und die Fürsten beschworen in feierlichster Weise, den Landfrieden allenthalben schützen und handhaben zu wollen. Frohen Herzens gab man der Hoffnung auf friedliche und ruhige Zeiten damals sich hin. Und dem jetzt einhellig in Deutschland anerkannten Könige winkte nun auch die Aussicht auf die Kaiserkrone durch die Gnade des Papstes. Allerdings hatte Otto vorher noch einen hohen Preis seinem päpstlichen Schützer zu entrichten, nicht allein für das, was bevorstand, sondern auch für die frühere so thatkräftige Beihülfe[1]). Am 22. März 1209 verpflichtete sich Otto, jeglicher Einmischung in die Bischofswahlen und die anderen geistlichen Angelegenheiten überhaupt sich enthalten, auf das Spolienrecht völlig verzichten, den Berufungen Deutscher an das Gericht des päpstlichen Stuhles nicht entgegentreten und allen Maßregeln Roms zur Ausrottung der Ketzerei kräftig beistehen zu wollen; ferner erkannte er die päpstliche Herrschaft in Mittelitalien und die päpstliche Lehnshoheit über Sicilien an. So tief hatte sich bis dahin noch kein deutscher König vor Rom gebeugt, nicht Lothar, nicht Konrad III., nicht einmal Otto selbst bei seinen früheren Gelübden von 1198 und 1201. Das Wormser Concordat war völlig zerschlagen und zerrissen: Roms Einfluß auf die deutsche Kirche mußte bald schrankenlos werden.

Mit Heeresmacht zog Otto nach Italien; am 4. Oktober 1209 empfing er aus Innocenz' Hand die Kaiserkrone in Rom. Bald aber kam es zu Zwistigkeiten. Auch Otto machte jetzt die deutschen Herrschaftsrechte in Italien geltend; gegenüber dem jungen Stanfenfürsten Friedrich gerieth er bald in offenkundigen Gegensatz. Friedrich konnte doch kaum anders, als in Otto den Räuber erblicken, der ihm die deutsche Krone entwendet. Unter päpstlicher Vormundschaft war er bisher in Sicilien aufgewachsen, ein geistig hochbegabter, hochstrebender, aber verschlagener und kluger Jüngling. 1210 hatte er nun

[1]) Reg. 177. 179—184. 187—189, Ficker, Regesten 84, Winkelmann II, 140—146, Ficker, Forsch. z. ital. Gesch. II, 394.

auch sein Erbrecht auf das staufische Hausgut in Schwaben und Oberdeutschland angemeldet. Um dieselbe Zeit stieß Ottos umsichgreifende italische Politik gegen Friedrichs Besitz von Unteritalien an. Bald erfolgte offener Bruch; und der Papst stand auf Friedrichs, seines Schützlings und Vasallen, Seite. Nach mehrfachen Drohungen verfiel Otto im November 1210 in des Papstes Bann. Sein Kriegszug verlief in der nächsten Zeit allerdings glücklich; er vollendete fast die Unterwerfung des italischen Südens; er stand zum Uebergreifen auf die sicilische Insel bereit. Da kam ihm im Oktober 1211 aus Deutschland böse Kunde und rief ihn zur Vertheidigung seiner deutschen Krone in die Heimath zurück.

Für den Papst war der welfische König nur ein Werkzeug gewesen; er hatte weder persönlich noch sachlich an Ottos Königthum ein direktes Interesse gehabt. Daß die Macht des deutschen Königs überhaupt geschwächt und dem Befehl des weltgebietenden Papstthumes unterworfen würde, das war Innocenz' Absicht gewesen. Und in dieser negativen Tendenz, in dem Bestreben, das bisherige Königthum in Deutschland zu beschränken und zu zertrümmern, darin hatten Papstthum und partikularistisches Fürstenthum ihren Vereinigungspunkt gefunden. Dies war 1198 genau dasselbe Verhältniß gewesen, wie einstens 1077 unter anderen Personen, in ähnlicher Weltlage. Dasselbe trat auch 1210 ein. In dem Augenblick, in welchem Kaiser Otto IV. in Italien die Neigung verrieth, die salischen und staufischen Ideen einer Kaiserregierung zu verwirklichen, da entbrannte des Papstes Haß wider ihn, wie gegen Friedrich I. und Heinrich VI. die früheren Päpste vorgegangen waren. Man darf nicht übersehen, daß es nicht Fragen der inneren Verhältnisse von Deutschland waren, nicht etwa Widerspruch der deutschen Reichsregierung gegen eine Ausdehnung päpstlichen Waltens in der deutschen Kirche — nein, völlig und unbehindert konnte der Papst in kirchlichen Dingen schalten, wie es ihm beliebte; alle Reste des alten deutschen Königsrechtes hatte man schon der römischen Herrschgier dahingeopfert; — der neue Bruch zwischen Kaiserthum und Papstthum erfolgte vielmehr wegen des Zusammenstoßes der beiderseitigen Herrscheransprüche über das italische Land.

Sobald Innocenz III. aus Anlaß der italischen Händel über Otto IV. den Kirchenbann verhängt, begann in Deutschland eine sehr schnell sich ausdehnende Agitation gegen Ottos königliche Stellung[1]).

[1]) Scheffer-Boichorst, Deutschland und Philipp August von Frankreich 1180—1214 (in den Forsch. z. d. G. VIII, 467—562), bes. S. 528—535,

Mit den päpstlichen Bemühungen ging diesmal Hand in Hand die intriguenreiche Politik des französischen Königs Philipp II. August: sofort dem Papste wider Otto Hülfe zu leisten war er bereit, wenn derselbe die französischen Absichten auf Annexionen deutscher Länder dadurch unterstützen wollte, daß er einer neuen Königswahl in Deutschland die Wege eröffnete. Und auf diese französische Anregung hin ging Innocenz anfangs 1211 schon vor, indem er Mahnschreiben nach Deutschland schickte, die zum Abfall von Otto die deutschen Fürsten aufriefen. Allenthalben befahl er, den Bann über Otto zu verkünden. Und die päpstliche Botschaft war nur zu sicher, in den stets lebendigen partikularistischen, jedem Königsregimente widerstrebenden Gelüsten deutscher Fürsten Widerhall und Anklang zu erregen.

Mainz, Böhmen und Thüringen waren sofort zum Abfall bereit; sie warben Genossen. Aber als sie dann im Frühjahr 1211 zuerst die Kandidatur des Staufen als Ersatz für den aufzugebenden Kaiser vorbrachten, fanden sie für diese Absicht anfangs wenig oder kaum Beifall. Erst als der Bann wider Otto während des Sommers 1211 von den deutschen Bischöfen verbreitet wurde, wagte der Böhme, als der Erste, offen die Fahne Friedrichs aufzupflanzen. Langsam wuchs im Laufe des Sommers 1211 diese Strömung. Im September 1211 traf eine größere Anzahl von Fürsten in Nürnberg zusammen; sie faßten den Entschluß, Friedrich aus Sicilien herbeizurufen; sie theilten den Entschluß dem Papste mit und erbaten von ihm Bestätigung und Unterstützung ihrer Absichten.

Soweit uns in die selbstverständlich geheim gesponnenen und betriebenen Intriguen Einblick gestattet ist, sehen wir, daß zuerst die französische Politik Friedrichs Namen als des zu erhebenden Gegenkönigs genannt hat. Papst Innocenz hatte in seinem Manifest an die deutschen Fürsten in nicht mißzuverstehenden Winken auf Friedrich hingewiesen[1]); ihn beseelte dabei der Gedanke, als sein gefügigstes

---

Winkelmann II, 251–257. 267—280. 500. 501, Schirrmacher 20, Harnack 31, Ficker, Regesten 170, Engelmann 40—42.

[1]) Schreiben Innocenz' III, Nov. 1210 (gedruckt in Forsch. XV, 375) vom 1. Februar 1211, Manifest an die deutschen Fürsten (in Böhmers Acta imperii selecta ed. Ficker, S. 629. 630). Eine andere Datirung dieser Schreiben schlug Ficker später vor (Mitth. d. österr. Inst. IV, 337–351). Man muß sich auch der Erörterungen erinnern, welche über Friedrichs Thronkandidatur der Papst schon 1200 angestellt hatte, in jener Deliberatio (Reg. 29). Wohl bedauert man, daß nicht eine ähnliche Denkschrift des Papstes über seine Motive von 1211 uns vorliegt.

Geschöpf, als seinen unter der eigenen Leitung festzuhaltenden Knecht den Vasallen des Papstthums auf den Thron Deutschlands zu setzen. Was die Deutschen angeht, so lag doch der Gedanke an Friedrichs Erbanspruch nahe, noch näher jedenfalls die Erinnerung daran[1]), daß man 1196 schon ihn zum Könige erwählt und ihm Treue geschworen hatte; man schien nur das früher gegebene Wort etwas verspätet wieder einlösen zu wollen. Der Beschluß der in Nürnberg versammelten Fürsten lautete dahin, daß sie den schon früher zum König erwählten Friedrich zu ihrem künftigen Kaiser erklärten. Nicht sowohl eine erneuerte Königswahl als eine Verkündigung des ihm innewohnenden Anspruches auf die Kaiserwürde bedeutete der Nürnberger Akt.

Die Nachricht dieser deutschen Vorgänge bewog Kaiser Otto, den sicilischen Zug aufzugeben. Er kehrte nach Deutschland zurück; und es brach auf deutschem Boden nach dreijähriger Pause der Bürgerkrieg aufs neue aus. Anfangs war die Uebermacht bei Otto; er brachte sogar schon abgefallene Fürsten wieder zur Unterwerfung; durch den Abschluß der staufischen Ehe glaubte er sich weiter zu sichern. Dann aber führte der frühzeitige, schon nach wenigen Wochen eingetretene Tod seiner Gemahlin und die Kunde von Friedrichs Kommen einen schnellen Umschwung herbei. Die Gesandten der deutschen Opposition hatten des Papstes Gutheißung ihres Unternehmens, die Bestätigung der Erhebung Friedrichs mit großen Opfern erkauft[2]); darauf erst suchten sie auch Friedrichs Annahme des deutschen Angebotes nach. Der junge Fürst, der in Italien seine Jugend verbracht hatte, verrieth keinen großen Eifer, sich des väterlichen Erbes zu bemächtigen; er zauderte und schwankte eine Weile. Dann erst gab er seine Zusage. Ehe er Sicilien verließ, leistete er im Februar 1212 dem Papste ganz ausdrücklich den Lehnseid für das Königreich Sicilien; ja, auf Innocenz' Verlangen ließ er damals auch in Sicilien seinen einjährigen Sohn zum Könige krönen. Das sollte eine Garantie dem Papste bieten gegen die Aufnahme der Pläne Heinrichs VI., der ja Sicilien

---

[1]) Chron. Sampetr.: Fridericum antea ab universitate electum futurum imperatorem declarant: und an anderer Stelle: asserentes regem Fridericum, qui electione principum jam dudum vivente patre declaratus fuerit, jure praevalere (ed. Stübel, S. 53, 55). Vgl. auch Winkelmann II, 501. Ueber Friedrichs eigene Auffassung urtheilt ganz richtig Engelmann 43.

[2]) Winkelmann II, 313—316, Ficker 170—172.

dauernd und gesetzlich mit dem Kaiserreich vereinigen wollte und deshalb dem Papste den Lehnseid verweigert hatte. Die thatsächliche Vereinigung der sicilischen und deutschen Krone, welche Friedrich gegenwärtig für seine Person herbeizuführen unternahm, sollte nur einen vorübergehenden Charakter haben. Darauf machte er sich im März 1212 auf den Weg. Bei seiner Anwesenheit in Rom wiederholte er persönlich den Eidschwur, der ihn, den König von Sicilien, als Vasallen an den Papst band; er bezeichnete sich selbst urkundlich als „erwählter römischer Kaiser von Gottes und des Papstes Gnaden".

Nicht ohne Gefahren schlug der jugendliche Thronbewerber sich durch das Otto treugebliebene Oberitalien durch; auch in den Alpen drohte ihm mehr wie einmal der Untergang; endlich kam er über Chur in Konstanz an, im September 1212. Nun wuchs auch zusehends sein Anhang. Mit freigebigen Händen streute er die Gaben seiner Gunst aus. Dem Böhmen wurde der Königstitel erneuert, den schon Philipp einmal gespendet[1]). Kaiser Otto mußte an den Niederrhein sich zurückziehen; immer geringer wurde seine Macht und sein Gefolge.

Die Entscheidung gab eine große Versammlung der staufischen Partei, ein Reichstag zu Frankfurt im Dezember 1212[2]). Hier

---

[1]) Diejenigen, welche sich bemühen, das „Vorstimmrecht" der späteren Kurfürsten möglichst weit zurückzudatiren, pflegen mit besonderem Vergnügen sich auf die Urkunde Friedrichs für Böhmen vom 26. Sept. 1212 zu berufen, durch welche die frühere Verleihung der Königswürde bestätigt wird. Hier sagt nämlich Friedrich: „quod illustris rex Ottocarus a primo inter alios principes specialiter prae ceteris in imperatorem nos elegerit et nostre electionis perseverantiae diligenter et utiliter astiterit". Verständiger Weise beziehen wir diese Worte auf die Thatsache, daß Ottokar zuerst von den anderen sich um die Erhebung Friedrichs bemüht, wie richtig Harnack 31 bemerkt hat. Auf die Wahl von 1212 kann sich dieser Satz nicht beziehen, da Fr. nicht im September einen erst im Dezember geleisteten Dienst belohnen kann; auch war O. gar nicht bei der Wahl 1212 zugegen. Tannert deutet den Satz auf 1211 (S. 31), was mir auch nicht zulässig erscheint. 1211 hat gar keine förmliche Kur stattgefunden. Anders sieht Quidde 44. 45 dies an; aber trotz der Zuversicht, mit der er spricht, ist seine Auffassung falsch, durch vorgefaßte Hypothesen getrübt.

[2]) Ueber die Frankfurter Königswahl von 1212 haben wir einen Bericht des Kanzlers Konrad von Metz und Speyer an den französischen König (Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi, 1852; I, 230). Hier heißt es auch: nos cum ceteris Alemanniae tam ecclesiasticis quam secularibus principibus uniformiter elegimus; also von irgend welchen „Vorwählern" keine Spur. Vgl. Winkelmann II, 333, Ficker 177, Engelmann 43.

wurde in herkömmlichen Formen noch einmal am 5. Dezember eine förmliche Wahl aller anwesenden geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf Friedrich gelenkt, in Gegenwart der päpstlichen Legaten und der französischen Gesandten. Von dort ging man nach Mainz. Und der Mainzer Erzbischof vollzog dort am 9. Dezember, unter Zustimmung des Kölner Amtsbruders, der für diesen Fall auf sein Vorrecht Verzicht leistete, den Akt der Königskrönung und Weihe. Es heißt, die Fürsten hätten sich zugesagt, niemals wieder, selbst für den Fall eines frühen Todes Friedrichs nicht, Otto anerkennen zu wollen. Viele nahmen von Friedrich aufs neue die Belehnung mit den Reichslehen entgegen. Friedrich selbst hatte sich den deutschen Verhältnissen anbequemt; er war von dem Rechtsboden, auf welchem er seit 1196 schon der gewählte König gewesen wäre, selbst zurückgetreten. Der Erfolg gab ihm Recht. Denn seit der wiederholten Königswahl galt sein Sieg über den Welfen als ganz zweifellos. Ottos Königthum schien seitdem eine völlig verlorene und aufgegebene Sache.

Zwar wehrte sich Otto noch einige Jahre lang. Seine ganze Hoffnung setzte er auf den Sieg seines englischen Oheims in dem gewaltigen Kriege mit Frankreich. Der Staufe war natürlich der Bundesgenosse der Franzosen. Und der entscheidende Sieg der Franzosen bei Bouvines (27. Juli 1214) zerstörte gründlich die welfischen Aussichten. Auf geringe Mittel war er angewiesen; in Kämpfen lokaler Natur erblich immer mehr sein Stern. Endlich erlöste ihn am 19. Mai 1218 der Tod von allem vergeblichen Ringen wider die Uebermacht des Gegners.

Das Machtwort des Papstes hatte dem Sprossen des alten Königsgeschlechtes den Eingang in Deutschland verschafft. Nach allen Seiten hin bewies der neue König sich dankbar für das ihm bewiesene Wohlwollen. Den Fürsten, in erster Reihe den geistlichen Fürsten, zahlte er reichen Lohn. Aber auch dem Papstthum waren große Gewährungen in Aussicht gestellt. Man verlor keine Zeit, die Versprechungen einzuziehen und zu ernten[1]). In der goldenen Bulle von Eger bestätigte am 12. Juli 1213 König Friedrich alle jene von Otto dem Papstthum zugestandenen Rechte — er wiederholte die Abtretung Mittelitaliens an den Papst, den sicilischen Lehnseid; er erneuerte die Aufgabe des Spolienrechtes und der Beeinflussung

[1]) Mon. G. Leg. II, 224, Ficker 181, 182.

kirchlicher Wahlen, die Zusicherung der weltlichen Hülfe bei der Ketzerverfolgung. Und er stellte über seine Zusagen eine förmliche Urkunde aus, in Gegenwart und unter dem Zeugniß der Reichsfürsten, welche angehalten wurden, ebensowohl in einer Gesammterklärung als in Willebriefen der einzelnen ihm volle und freie Zustimmung zu dem Akt des Königs auszusprechen. Dazu hatten sich bei der Erhebung Friedrichs die deutschen Fürsten und er selbst schon im voraus verpflichtet gehabt.

Friedrich unterließ nichts, seine Krone wider alle Anzweiflung sicherzustellen. Wie er in die zweite Königswahl 1212 eingewilligt, so unterzog er sich im Juli 1215 auch noch einer neuen und feierlichen Inthronisation an dem alten Krönungsorte, in Aachen. Der Fehler der Krönung von 1212, die in Mainz geschehen, war damit ausgeglichen[1]). Und schließlich sprachen im November 1215 Papst und ökumenisches Conzil die Bestätigung aus, sowohl der Absetzung Ottos als der Erhebung Friedrichs zum Kaiser und König.

Die Erneuerung des staufischen Königthums war aus der Verbindung des Papstthums mit den deutschen Fürsten hervorgegangen. Friedrichs Krone beruhte nicht mehr auf der Uebertragung der Vorgänger oder auf der Ueberlieferung der früheren deutschen Königspolitik; sie hing von vornherein ab von den beiden Faktoren, die sie geschaffen. Und wenig Aussichten hatten in der damaligen Weltlage die Versuche des neuen Königs, auf die alten Ideen der früheren deutschen Herrscher Politik und Verfassung des Reiches zurückzuformen.

---

[1]) Kölner Annalen zu 1215; betreffs der Vorgänge auf dem Lateranconzil die Stellen bei Winkelmann II, 424; vgl. auch Engelmann 44.

IX.

Endgültiger Sieg des freien Wahlrechtes. Pfaffenkönige und Kurfürsten.

Der fünfzehnjährige Kampf um die deutsche Krone hatte der Stellung und Macht des deutschen Königthums schwere Verwundungen und Schmälerungen beigebracht. Nicht allein war der Hausbesitz der Staufen, die materielle Unterlage der Königsregierung in Deutschland, recht beträchtlich vermindert und verschleudert, sondern es war auch dem Landesfürstenthum eine erhöhte Bedeutung und Tragkraft zugewiesen und eingeräumt worden, welche bald so weit ging, daß das eigentliche Leben der Nation in die lokalen und partikularen Kreise sich verlegt sah und der Schwerpunkt des ganzen Reiches aus dem Königthum in die Hand der verschiedenen Fürsten verschoben wurde. Abhängig von dem guten Willen der Fürsten oder ihrer Mehrheit war der Träger der Krone geworden, als man 1198 von dem beschworenen Erbgang sich entfernte und auf dieser Seite den Staufen und auf der anderen den Welfen erhob. Abhängig von dem Belieben der beiden Parteien und ihrer Führer war der niedergedrückte Welfe, der 1208 durch ganz plötzlichen Glückswechsel nach der Ermordung des Staufen König geworden. Abhängig von der Laune der Fürsten war auch der junge Staufe, der, seinem unerwarteten Glücksstern vertrauend, 1212 aus dem Süden Italiens nach Deutschland zog, sich von den deutschen Fürsten eine Krone schenken zu lassen, welche er nicht besonders eifrig erstrebt und welche jedenfalls an ihrem Werth seit 1197 vieles eingebüßt hatte. Aber in die deutsche Lage trat, nachdem er einmal 1212 die Aufgabe übernommen, Friedrich mit wohlüberlegten politischen Gedanken ein, entschlossen, den Geschicken Deutschlands noch einmal eine neue Wendung zu geben.

Ueber Friedrichs II. deutsche Regierung sind sehr verschiedene, ja sehr entgegengesetzte Urtheile gefällt worden[1]). Ich gehe in den Streit der Meinungen gar nicht ein, sondern begnüge mich, die allgemeine Charakteristik nur soweit zu streifen, als es zur Erledigung der in dieser Arbeit aufgeworfenen Fragen unbedingt nothwendig erscheint. Es handelt sich für meine Aufgabe nur noch darum, einige wenige Thatsachen und Beobachtungen vorzulegen, welche die Schlußkatastrophe der deutschen Monarchie enthalten und erklären.

Friedrich hatte die deutsche Königskrone erlangt durch seine ganz entschiedene Unterordnung unter das Papstthum und seinen rückhaltlosen Anschluß an Willen und Wünsche der deutschen Fürsten. Er richtete von vornherein sein ganzes Augenmerk darauf, das Einvernehmen und die Eintracht mit den deutschen Fürsten zu pflegen; er vermied sorglich jeglichen Zusammenstoß mit den fürstlichen Interessen in Deutschland. Es ist bekannt, daß die eigentliche und allseitig wirksame Entwicklung des deutschen Landesfürstenthums gerade auf der großen Gesetzgebung Friedrichs beruht; ihnen verlieh er den Rechtsboden, ihnen verschaffte er die Stützpunkte ihrer weiteren Ausdehnung und Erstarkung. Sein persönliches Interesse zielte auf Italien, die Abrundung und Befestigung seiner Herrschaft über alle Provinzen und Länder Italiens, die Beherrschung und Leitung des römischen Papstthums. Der König von Sicilien, der Vasall des Papstes, der nun auch die deutsche Krone erworben hatte, verlangte bald römischer Kaiser zu werden und dann als solcher die gesammte Christenheit unter seine oberste Leitung zu stellen. Ihm kam es auf die direkte Regierung in Deutschland weit weniger an. Aber selbst seiner kühlen, sei es indifferenten, sei es neutralen Auffassung der

---

[1]) Als die wichtigsten Darstellungen und Beurtheilungen Friedrichs II. nenne ich hier: Höfler, Kaiser Friedrich II (1844), Böhmer, Einleitung zu den Regesta imperii ab a. 1198 (1849), Schirrmacher, Kaiser Friedrich II., 4 Bde., 1859 bis 1865. Sch. hat in der „Entstehung des Kurfürstenkollegiums" 1874 manches wichtige Moment sehr gut hervorgehoben und erörtert; meine Citate beziehen sich hierauf. Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrichs II. und seiner Reiche, 1863 (2. Theil, 1865). Der Artikel in der Allg. deutschen Biographie VII. (1878) giebt einen lesenswerthen Auszug. O. Lorenz, Friedrich II. (Histor. Zeitschrift XI, 1864), Ficker, Einleitung zur Neubearbeitung der Regesten (1881/82), Nitzsch, D. G. III (1885). Hier sind die trefflichen Ausführungen des älteren Aufsatzes (Hist. Zeitschrift III, 1860) wiederholt und erweitert. Ich beschränke mich wie im Text, so auch in den Citaten auf die Hervorhebung nur der entscheidenden Zeugnisse.

deutschen Lage ergab sich doch die Nothwendigkeit, zur Erbmonarchie die deutschen Verhältnisse wieder zurücklenken zu müssen.

Am 1. Juli 1216 hatte Friedrich, in der Aussicht auf die Kaiserkrone, dem Papste noch das Versprechen gegeben, daß er, sobald er Kaiser geworden, seinen Sohn Heinrich, der schon zum König von Sicilien erhoben war, aus der väterlichen Gewalt entlassen, selbständig an die Spitze Siciliens stellen und bis zu seiner Mündigkeit nur mit des Papstes ausdrücklicher Gutheißung die Regierung in Sicilien weiter führen würde: eine ganz feste und unüberschreitbare Schranke sollte dadurch gegen jene von Heinrich VI. beabsichtigte dauernde Vereinigung Unteritaliens mit dem Kaiserreich aufgerichtet sein. Die Verbindung der deutschen und sicilischen Krone bei Friedrich selbst wurde so als etwas vorübergehendes, durch die augenblicklichen Verhältnisse allein motivirtes erklärt. In demselben Sommer 1216 aber ließ Friedrich seine Gemahlin und seinen Sohn nach Deutschland kommen; er machte ihn dort zum Herzog von Schwaben; und das wurde bald aller Welt klar: ihm auch die Nachfolge in Deutschland zu sichern, war nun das Ziel lebhafter und energischer Bemühungen seiner deutschen Politik. Durch seine große diplomatische Kunst erreichte er dies Ziel. Man kann nicht sagen, daß er dabei ganz offen und ehrlich vorgegangen wäre; er verstand es, den Papst zu überlisten; er verwendete dabei ebensowohl entschuldigende Ausreden als rücksichtslose Ableugnungen offenkundiger Thatsachen. So setzte er seinen Willen durch; sein Sohn Heinrich blieb als sicilischer König anerkannt und wurde dennoch zum deutschen König gewählt[1]).

Die einzelnen Vorgänge der Wahl liegen nicht mit der wünschenswerthen Deutlichkeit vor uns. Daß Friedrich alles aufgeboten, sie zu erzielen, kann nicht wohl bezweifelt werden. Die Bedenken Roms beschwichtigte er vorher damit, daß er zunächst nur von der Bestellung eines deutschen Regenten für die Zeit seiner Romfahrt und seines Kreuzzuges redete[2]); dann aber wiederholte er jenes Versprechen betreffs Siciliens, indem er sich nur die eventuelle Erbschaft vorbehielt, wenn der junge Heinrich ohne Kinder oder Brüder sterben sollte. Darauf fand im April 1220 in Frankfurt ein Reichstag statt, auf

[1]) Winkelmann hatte 1862 schon in den Forsch. z. d. Gesch. I (13—21) die Wahl Heinrichs (VII.) behandelt. Vgl. Ficker 250—255. 696, Schirrmacher 21—25.

[2]) Urkunde v. Mai 1219, Theiner, Codex dominii temporalis sanctae sedis I, 50, Ficker, Reg. 235; vgl. 249.

welchem die Wahl des neunjährigen Sohnes zum deutschen Könige durchgesetzt wurde. Die deutschen Fürsten bestätigten hier am 23. April noch einmal dem Papste alle Verheißungen Friedrichs, sowohl in Beziehung auf Italien und jene besondere Stellung Siciliens als auch über die volle Freiheit der deutschen Kirche von königlichem Einfluß. Den geistlichen Fürsten aber ertheilte am 26. April Friedrich im Zusammenhang mit der neuen Königswahl jene Urkunde, welche man als den Rechtsboden des geistlichen Landesfürstenthums anzusehen gewohnt und berechtigt ist. Und in derselben[1]) betonte er sehr bestimmt, daß sie, die geistlichen Fürsten, ihn dadurch zu besonderem Dank verpflichtet hätten, daß sie die Königswahl seines Sohnes so einhellig vorgenommen. Dem Papste gegenüber stellte Friedrich den Vorgang so dar, als ob ein zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Landgrafen von Thüringen entbrannter Zwist den Fürsten die Augen über die Gefährlichkeit der Lage in Deutschland geöffnet, wenn der König aus Deutschland abwesend sein würde: deshalb hätten sie sich plötzlich, unerwartet zu dieser Königswahl entschlossen[2]). Man kann zweifeln, ob dies dem thatsächlichen Verlauf entspricht. Friedrich trug jedenfalls Sorge dafür, daß dem Papst die Sache in einem möglichst wenig bedenklichen Lichte gezeigt, der Eifer der staufischen Bewerbung möglichst verhüllt, die freiwillige Thätigkeit der deutschen Fürsten möglichst in den Vordergrund gerückt wurde. Und mit einem vollständigen aktenmäßigen Bericht über den Hergang der Wahl und mit den Willebriefen, d. h. den Zustimmungserklärungen der Fürsten versehen, sollte einer der deutschen Fürsten nach Rom gehen und von dem Papste die Anerkennung der Wahl erbitten[3]). So sehr

---

[1]) Erklärung der Fürsten vom 23. April 1220, Leges II, 397, Privileginn v. 26. April 1220, Leges II, 236: Digna recolentes animadversione, quanta efficacia et fide dilecti fideles nostri principes ecclesiastici nobis hactenus assisterunt, et demum filium nostrum Heinricum in regem sibi et dominum benevole et concorditer eligendo. Als anwesende geistliche Fürsten werden in der Urkunde nachgewiesen 4 Erzbischöfe (Mainz, Trier, Köln, Magdeburg) und 11 Bischöfe et alii quam plures. Von den weltlichen waren nach den Zeugenreihen der Urkunden anwesend die Herzoge von Baiern (= Pfalzgraf) und Brabant, 2 Markgrafen, Landgraf von Thüringen und sechs Grafen und zahlreiche andere Adlige.

[2]) Schreiben Friedrichs vom 13. Juli 1220, gedruckt bei Winkelmann, Acta imperii inedita S. 156 (1880), erläutert durch Brief des Kanzlers Bischof Konrad von Metz und Speyer, 31. Juli 1220, bei Theiner, Codex I, 55.

[3]) Engelmann 45. 46 hebt sehr gut hervor, wie schlau Friedrich hier den

suchte Friedrich jeden Zusammenstoß mit dem Papst zu vermeiden und durch geschickte diplomatische Umwege seine und seines Hauses Festsetzung in Deutschland dem Papste schmackhaft zu machen. Daneben aber wurde doch gleichzeitig auch betont[1]), die deutschen Fürsten hätten die üblen Folgen des häufigen Dynastiewechsels, wie solcher während des Thronstreites eingetreten, wohl empfunden und deshalb sich der Wahl eines Sprossen aus dem alten Königshause wieder zugeneigt. Daß die Wahl des Sohnes die Herstellung der Erb-

---

Fürsten die Bitte zugeschoben hat, also nicht selbst die Bestätigung nachsucht; — weniger leuchtet mir ein, daß die Wahl des Wortes acceptare statt confirmare eine absichtliche Abschwächung enthält. Auf diese Nuance kam doch nichts an. — In diesem Schreiben des Kanzlers begegnet uns nun wirklich zum *ersten* Male eine *Unterscheidung* unter den an der Wahl betheiligten Fürsten: „in filium domini mei vota tam *electorum* quam etiam omnium principum et nobilium Teutoniae convenerunt". *Weiland* 337 erklärt dies für das erste sichere Zeugniß für die Existenz der *Vorwähler* überhaupt; daneben weist er ebenfalls darauf hin, daß hier alle Fürsten, sogar die Magnaten, noch Stimmrecht ausüben (fraglich, ob dies letztere daraus zu schließen!). Einverstanden mit W. ist *Harnack* 32. Dagegen erhob *Tannert* S. 5 verschiedene Bedenken, die mir durchaus berechtigt zu sein scheinen, soweit sie negative sind; der Vorschlag aber, den er dann selbst macht, unter electores die anwesenden und thätigen Fürsten, unter omnes principes die *abwesenden* zu verstehen, geht fehl, wie *Quidde* richtig bemerkte. *Quidde* 106. 107 setzt electores gleich den von Papst Innocenz erwähnten principes, ad quos imperatoris spectat electio, d. h. nach seinem Systeme den *vorstimmberechtigten*. Nach meiner Ansicht liegt hier eine andere viel einfachere Erklärung viel näher: electores heißt nichts anderes als *Wähler* (so ganz richtig Tannert); es heißt sicher nicht *Vorwähler* oder vorstimmberechtigte Wähler. Und gemeint sind die *wahlberechtigten Fürsten* überhaupt, d. h. die Mitglieder des neuen Reichsfürstenstandes, welche ganz sachgemäß sich abheben von den übrigen — nicht zum Reichsfürstenstand gehörenden, also nicht wahlberechtigten — Fürsten (Grafen) und Magnaten. Die ersten wählen, die anderen geben durch Zuruf ihre Zustimmung. Und wenn man die Liste der am Reichstage gegenwärtigen weltlichen Fürsten mustert (bei den geistlichen ist die Sache von selbst klar), so wird man sehen, daß von Reichsfürsten Baiern (= Pfalz), Brabant, Thüringen, Namur und Anhalt gegenwärtig, neben welchen dann noch 6 andere comites (principes) und viele magnates standen. Die electores sind hier also die 15 geistlichen und 5 weltlichen Reichsfürsten, welche wir als anwesend nachweisen können.

[1]) In dem Schreiben des Kanzlers heißt es: ob incertos rerum eventus expertaque ex crebra imperatorum mutatione mala ad eligendum sibi ex stirpe regia principem excitatos esse. Friedrich selbst hebt in dem Privilegium vom 26. April hervor: statuentes, ut heredes nostri et successores in imperio ea rata conservent et exequantur.

monarchie bedeutete und bedeuten sollte, hat Friedrich sich und den Betheiligten keinen Augenblick verheimlicht.

Wohl war der Papst verstimmt über die Wahl; aber es glückte Friedrich, ihn zu beruhigen. Er selbst ging noch in demselben Herbste nach Rom und empfing dort am 22. November 1220 die Kaiserkrone aus päpstlicher Hand. Deutschland stand unter der Regierung König Heinrichs VII., für den als Reichsregent und Regierungsverweser Engelbert, der Erzbischof von Köln, die Geschäfte führte; neben ihm gab es noch andere Vormünder und Erzieher für den jungen König; der Kölner Erzbischof setzte demselben in hergebrachter Weise am 8. Mai 1222 in Aachen die deutsche Königskrone aufs Haupt.

Wir werden berichtet[1]), daß Friedrichs Gedanken eventuell auch auf die weitere Zukunft sich gerichtet hatten. Ehe er den Kreuzzug, zu dem er in Aachen 1215 bei der Krönung das Gelübde auf sich genommen, den er dann aber noch Jahre lang hinauszuschieben verstanden hatte, mit allen seinen Gefahren antrat, bestimmte er, daß im Falle seines Todes ihm im Kaiserthum sowie in Sicilien König Heinrich folgen, wenn aber auch dieser ohne Söhne gestorben, dann sein jüngerer Sohn, Konrad, den ihm seine zweite Gemahlin, Isabelle, im April 1228 geboren, der Erbe sein sollte. An dem Gedanken der weiteren Erbfolge hielt Friedrich unbedingt fest. Nun ist aber einige Jahre nachher zwischen Kaiser Friedrich und König Heinrich ein arger Zwiespalt entstanden[2]), der sich vorübergehend zudecken, aber nicht versöhnen ließ. Es kam dahin, daß Friedrich den in Deutschland regierenden Sohn absetzen und der Thronfolge entkleiden mußte. Zu dem Zwecke kam er 1235 wieder persönlich nach Deutschland, aber ohne Heer; und man muß es in der That als einen Beweis überlegener Staatskunst und voller Beherrschung der deutschen Verhältnisse bezeichnen, daß fast spielend, ohne ersichtliche Anstrengung Friedrich es dahin brachte, den in Deutschland anerkannten und schon gekrönten König, seinen Sohn, einfach zur Seite zu schieben. Ohne Störung verschwand Heinrich von der politischen Bühne. Man kann nicht wohl bezweifeln[3]), daß Friedrich damals schon die Absicht hatte,

---

[1]) Rycardus de San Germano, Chronicon (Mon. XIX), erzählt ad a. 1228, daß Friedrich in Sicilien von den Großen des Landes sich dies habe beschwören lassen.

[2]) Vgl. Winkelmann in Forsch. I, 31—43 und Gesch. Friedrichs, I, 449 bis 485, Rohde, Sturz Heinrichs VII. in Forsch. XXII, 353—414.

[3]) Winkelmann II, 44—46.

Konrad an Heinrichs Stelle zu erheben; er selbst hat nachher den Intrignen des Papstes die Schuld beigelegt, welche auf dem Mainzer Reichstag 1235 diese seine Absicht hintertrieben hätten. Als er damals aus Deutschland wieder abzog, hinterließ er den Sohn als Reichsverweser oder Stellvertreter in Deutschland; und als er dann anfangs 1237 durch sein überraschend schnelles Eingreifen die Erhebungsversuche des Herzogs von Oesterreich unterdrückt, brachte er sofort die Wahl Konrads zum Könige zu Stande.

In der zweiten Hälfte Februar 1237 traf Kaiser Friedrich in Wien mit einer Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten zusammen, von welchen er die Wahl seines bald neunjährigen Sohnes Konrad zum deutschen Könige erbat und erlangte. Nicht gerade zahlreich war die Versammlung besucht. Wir finden[1]), daß von den zur

[1]) Ueber diese Wahl haben wir den Bericht der Wähler selbst, Leg. II, 322 bis 324. Vgl. Ficker 445 u. 798, Winkelmann II, 51—53. 56. 139—141. Diese Urkunde geht nur von solchen Fürsten aus, welche wirklich mitgewählt haben — das sind aber nur Mitglieder des Reichsfürstenstandes. Anwesend in Wien waren damals auch noch andere (nach den Urkunden), z. B. Baden; sie erscheinen in dem offiziellen Wahldecret nicht. Die Fürsten bezeichnen sich selbst nos — principes, qui circa hoc romani senatus locum accepimus, qui patres et imperii lumina reputamur; — ihre Erwägungen nobiscum sollicita meditatione pensantes, quod tantum negocium non tam sortis judicio quam industria provisionis indigeat, illud etiam diligentius attendentes, quod post unius regnantis occasum interstitium temporis inter predecessoris obitum et plenum dominium successoris (quod interregnum antiquitus veteres appellabant) grande posset imperio, sed et catholicae fidei maximum afferre discrimen . . u. s. w. Bei der Beurtheilung dieser Urkunde ist bestimmt festzuhalten, daß hier von einer Scheidung der Fürsten in Vorwähler und Wähler nicht die geringste Spur zu sehen. Die Reihenfolge ist die althergebrachte: 1) es wählen die geistlichen in ihrer Gesammtheit vor den weltlichen Fürsten; und 2) an der Spitze der geistlichen erscheint Mainz, wie der Erste der Weltlichen der Pfalzgraf ist. Ein annalistischer Bericht (Annal. Marbacenses, Mon. XVII, 178) bringt allerdings eine Unterscheidung an: quem elegerunt archiepiscopi Moguntinus et Trevirensis et rex Boemiae et dux Bawariae, qui et palatinus comes Rheni, consentientibus ceteris principibus qui aderant tamen paucis. Aber staatsrechtliche Bedeutung ist dieser annalistischen Notiz nicht beizulegen; es ist ein Grundgesetz historischer Kritik, daß die urkundliche Angabe größere, entscheidendere Glaubwürdigkeit besitzt, als der Bericht eines erzählenden Zeitgenossen. Dazu kommt, daß augenscheinlich der Annalist unter dem Einfluß der späteren Kurfürsten-Theorie steht. Vgl. Harnack 33. 34, Schirrmacher 27, Ficker, Sachsenſp. 106, Hädicke 26, Wilmanns 97. Die langathmigen Auslassungen Quiddes S. 35—41 stoßen die festen Ergebnisse Harnacks nicht um. Engelmann 46. 47 sieht in dem Akt von 1237 die weitere Neuerung, daß Konrad nicht

Königswahl berechtigten deutschen Reichsfürsten die Erzbischöfe von Mainz und Trier und Salzburg, die Bischöfe von Bamberg und Regensburg und Freising und Passau, ferner der rheinische Pfalzgraf, der zugleich Herzog von Baiern war, der König von Böhmen, der Landgraf von Thüringen und der Herzog von Kärnten — also sieben geistliche und vier weltliche Reichsfürsten — zugegen waren und einstimmig Konrad gewählt haben. Wir besitzen eine ausführliche Darlegung der Gesichtspunkte und Motive, von denen sie bei der Wahl sich leiten ließen: sie wollten die Sicherheit des Reiches nicht dem Zufall preisgeben, sondern rechtzeitig Vorkehrung treffen; sie wollten die Gefahren des Zwischenreiches zwischen dem Tode des einen und der Wahl des anderen Königs vermeiden; sie gedachten der gewaltigen Verdienste des staufischen Hauses um Deutschland; sie meinten die Leistungen des gegenwärtigen Herrschers damit gleichsam zu belohnen, wenn sie ihm die Ueberzeugung verschafften, daß sein Sohn die Früchte seiner Arbeiten dereinst würde genießen dürfen: derartige Erwägungen führten die deutschen Fürsten damals in bewußter Anlehnung an das Verfahren der früheren Zeiten zur Wahl und Erhebung, zum Treuschwur und Gelübde zu Gunsten des kaiserlichen Sohnes hin. Der geringe Besuch des Wiener Tages wird wohl die Ursache sein, daß Friedrich in Speyer im Juli desselben Jahres die Königswahl noch einmal wiederholen und durch die dort anwesenden Fürsten, unter denen neben Mainz und Trier der Brandenburger Markgraf der bedeutendste war, aufs neue bestätigen ließ. Gekrönt wurde aber Konrad ebensowenig in Wien oder Speyer als zu Lebzeiten seines Vaters in den späteren Jahren.

Ein rückhaltloses und schwerwiegendes Bekenntniß zur Erbmonarchie hatten jene deutschen Reichsfürsten abgelegt. Die Vortheile des Erbrechtes vor der Unsicherheit der freien Königswahl hatten sie ganz unzweideutig dem Reiche verkündigt; sie hatten ihr Einverständniß mit den Grundsätzen der alten Königspolitik, wie Friedrich sie hochhielt, unzweideutig bezeugt. Es war das letzte Aufflackern der Flamme, ehe sie völlig erlischt; — schon in nächster Zukunft stand Untergang und Vernichtung dem königlichen Erbrecht bevor.

Friedrich selbst nahm natürlich die Erklärung seiner Fürsten mit Befriedigung entgegen. Wie er auf die Eintracht mit den Fürsten

---

nur zum deutschen Könige, sondern sofort auch zum römischen Kaiser gewählt wurde. Zu der Annahme sehe ich keinen Grund.

geistlichen und weltlichen Standes seine Regierung auferbaut hatte, so gingen aus seinem Munde wiederholte und grundsätzliche Erklärungen hervor, daß er in der Wahl der Reichsfürsten den Grund und Ursprung seines Königthums und Kaiserthums erblicken und festhalten wollte[1]). Von dem Vorrecht eines Ausschusses oder einer kleineren Zahl hervorragender Fürsten bei der Königswahl — es ist nöthig, dies mit ganzer Bestimmtheit zu betonen — hat Friedrich nichts gewußt: den gesammten Reichsfürsten legte er vielmehr das Recht der Königswahl bei. Friedrich behauptete und vertheidigte die Formen und den Inhalt des überlieferten und hergebrachten Reichsrechtes; er schloß in der deutschen Reichspolitik sich durchaus den Grundsätzen seiner Vorfahren an.

Das mißglückte Unternehmen seines Vaters, Heinrichs VI., durch eine Verfassungsänderung oder ein Reichsgesetz die Thronfolge an das Erbrecht seines Hauses zu binden, versuchte er nicht noch einmal; er blieb bei dem alten erprobten Herkommen, durch die rechtzeitige Wahl des Nachfolgers den Erbgang zu sichern und dabei die überlieferten Rechte der Reichsfürsten zu achten und aufrechtzuhalten. Jener Reichsfürsten, welche aus der großen Masse deutscher Fürsten durch die Maßregeln seines Großvaters herausgehoben und mit besonderen Vorrechten ausgestattet waren, Amt und Aufgabe blieb die Wahl des deutschen Königs. Daß unter ihnen Mainz und Köln — vielleicht auch Trier — und auf der weltlichen Seite der Pfalzgraf einer besonderen Ehre genossen (die Einen erfreuten sich des Vorzuges, bei der Kur als die Ersten ihre Stimme abgeben zu dürfen, die Anderen hatten bei der Krönung die leitende, eigentlich handelnde Rolle zu versehen) — waren diese Grundsätze früheren Staatsrechtes aus dem 12. Jahrhundert noch stehen geblieben; sie waren auch innerhalb des neuen Reichsfürstenstandes, des neuen Rathes der Königswähler, noch in Kraft. An den einzelnen Wahlen dieser Periode nahmen die jetzt berechtigten Theil, nicht immer vollzählig oder nur nahezu vollzählig; oft erschien nur ein Bruchtheil, der mit der besonderen Wahl einverstanden war[2]). So ergiebt sich, daß 1196 der

[1]) Die einzelnen Aeußerungen zusammengestellt von Schirrmacher 19—21, Weiland 335—337, Harnack 33, 34. Am charakteristischsten ist vielleicht der Satz von 1245 (Huillard-Bréholles VI, 359): universorum imperii principum, ad quos imperii de jure spectat electio.

[2]) Die Nachweise für 1196 oben S. 179 A. 1; für 1198 erhellen die Wähler Philipps aus Reg. 14, diejenigen Ottos aus Reg. 10 (vgl. oben S. 202 A. 1), für 1208 S. 210 A. 1, für 1220 S. 221 A. 1, für 1237 S. 224 A. 1.

Wahl Friedrichs 52 Fürsten zugestimmt; die Erhebung Philipps hatte 1198 etwa 50 Anhänger, während für den Welfen Otto sich anfangs kaum mehr als fünf erklärt hatten. 1208 dagegen stimmten in Frankfurt 55 Fürsten für Otto. Die Zahl der Wähler von 1212 ist unbekannt. Aber 1220 geschah die Wahl durch die geringe Zahl von 20 und 1237 sogar von nur 11 Reichsfürsten. Vielleicht darf man in dem Sinken dieser Betheiligung ein Erschlaffen des Interesses, eine gewisse Ermattung des politischen Lebens erkennen. Die ferngebliebenen unterwarfen sich der Entscheidung der zum Wahltag erschienenen; in der Idee legte man stets hohen Werth darauf, daß die Wahl eine einstimmige, allgemein anerkannte geworden. Nur bei der Spaltung in jenem Unglücksjahre 1198 war der Gedanke aufgetaucht, daß in dieser Lage die Mehrheit zu entscheiden habe; und der Mehrheit der wahlberechtigten deutschen Reichsfürsten hatte auch die päpstliche Politik damals die rechtswirkende Kraft der Entscheidung zuerkannt. Das war ein Gedanke, dessen spätere Nachwirkungen nicht unterschätzt werden dürfen, wenn auch in der Zeit Friedrichs II. die Gefahr eines Festwurzelns solcher neuen Anregungen wieder beseitigt erschien.

Die Vorgänge, welche in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts die deutschen Zeitgenossen erlebt hatten, riefen in den Gedanken der Menschen verschiedene politische Betrachtungen und Auffassungen hervor. Jene Spaltung der Königswahl und das durch sie veranlaßte Eingreifen der päpstlichen Herrschaftstendenz in die deutschen Angelegenheiten regten doch ganz unausbleiblich die Frage an, wer als berechtigter Königswähler gezählt werden sollte. Man begann darüber nachzusinnen; und bald tauchten verschiedene Theorieen empor, welche die damals erlebten Vorgänge zu erklären und zu begründen trachteten, Theorieen, welche vielleicht durch einen einzelnen Vorfall der Zeitgeschichte erweckt waren oder in einzelnen Zeitereignissen einigermaßen Anknüpfungen gefunden hatten. Es wird nöthig sein, diejenigen Theorieen kurz zu erwähnen, denen auf die Weiterentwicklung der Wahlfrage Einfluß zugefallen ist.

Eine Erörterung über die Grundsätze des Lehnrechtes, welche dem dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts angehört[1]), sprach den

[1]) Der sogenannte Auctor vetus de beneficiis sagt: Rex, quem eligunt Theutonici, cum Romam vadit ordinari, secum ibunt de jure sex principes, qui primi sunt in ejus electione, ut pateat apostolico regis justa electio.

Gedanken aus, daß der deutsche König, der seine Bestätigung sich vom Papste zu holen pflegte, von den sechs Fürsten begleitet sein müsse, welche unter den Wählern die ersten wären: so würde dem Papste der Beweis für die Gesetzmäßigkeit der Wahl geliefert. Man bemerkt, daß an das päpstliche Bestätigungsrecht, wie es Innocenz gestaltet und oft dargelegt hatte, hier die Erwähnung der sechs ersten Königswähler sich anschließt. Innocenz hatte die Sendung hervorragender fürstlicher Persönlichkeiten bei solchem Anlaß gefordert. Die deutsche Reichsversammlung hatte, wie oben erwähnt wurde, 1220 eine Berichterstattung und die Vorlage der Akten über die Königswahl durch einen der deutschen Reichsfürsten, und zwar den kaiserlichen Kanzler, beschlossen gehabt. An den Vorgang knüpfte der Rechtsgelehrte an, indem er den hauptsächlich, in erster Linie betheiligten Fürsten einen derartigen Auftrag wie ein Gewohnheitsrecht beilegte. Daß dies dem thatsächlichen Hergang nicht entsprochen, steht fest. Aber zur Erledigung anderer Fragen hatte der Papst zu wiederholten Malen geistliche Reichsfürsten vor sich beschieden. So konnte jene neue Theorie sich mit dem Schein umkleiden, geltendes Recht darzustellen. Welche Fürsten als „die sechs ersten Wähler" gedacht werden, war nicht gesagt. Aber es dauerte nicht lange, bis diese Lücke ausgefüllt wurde.

Um das Jahr 1230 wurde jenes Lehnrecht in deutscher Sprache bearbeitet in dem sogenannten Sachsenspiegel[1]). Der sächsische Schöffe Eike von Repgow glaubte bei seiner Wiedergabe jener Sätze die Namen der sechs ersten Königswähler angeben zu können; er nannte als solche die Bischöfe von Mainz, Trier und Köln, den Pfalzgrafen, den Herzog von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg; ihnen übertrug er jene zur Beurkundung der Rechtmäßigkeit einer

---

Vgl. Harnack 37, Innocenz' Forderung, z. B. Reg. 177. 187. — Ordo coronationis von 1214 (Leges II, 193); über 1220 s. oben S. 221.

[1]) Sachsenspiegel, Lehnrecht IV. § 2: Svenne aver die Düdeschen enen Koning Kiesen und he to Rome vert to der wienge, so sint plichtich ses vorsten mit ime to varene, die de ersten in des rikes Kore sin: die bischope von Megenze unde von Triere unde von Koine unde die palenzgrave von 'me Rine die hertoge von Sassen und die maregreve von Brandeburch, durch dat dem pavese wetenlik si des Koninges redelike Kore. Vgl. Homeyer und Ficker über den Sachsenspiegel. Ueber Bedeutung und Tragweite der Stelle Waitz 215, Hädicke 3—5, Wilmanns 24. 25, Schirrmacher 29—32, Phillips 113—121. 139—154, Harnack 37—39, Weiland 305—308, Tannert 47—69, Quidde 100—102.

Wahl dienende Berichterstattung vor dem Papste. Das liegt auf der Hand, auch der sächsische Schöffe schuf damit kein neues Recht, ebensowenig, wie er aus dem Leben selbst sich den Stoff zu seinem Bilde geholt; er gab nur wieder, was jener uns unbekannte Theoretiker ersonnen. Daß bei einer theoretischen Rangabstufung unter den deutschen Reichsfürsten zum Zweck der Königswahl aus den geistlichen Mainz und Köln und vielleicht auch Trier, aus den weltlichen der Pfalzgraf an die Spitze ihrer Genossen rücken würden, darf man selbstverständlich nennen; ihre Stellung entsprach den thatsächlichen Verhältnissen, der bisherigen Entwicklung der Verfassung[1]). Die Bevorzugung aber von Sachsen und Brandenburg war ein Gewaltstreich theoretischer Erfindung; in ihr spricht der Sachse, welcher die Fürsten seines Stammes vor allen anderen begünstigen will, ja der nicht einmal mit der Beförderung seines Herzogs sich begnügen läßt, sondern den beiden Linien des in Sachsen herrschenden Hauses den Vortritt und Vorrang unter den deutschen Reichsfürsten beilegt. Weder in der Geschichte noch in den Verhältnissen des damaligen Augenblickes begründet, war es eine politische Tendenzerdichtung der verwegensten Art. Die Sorglosigkeit der Deutschen gehörte dazu, daß diese Tendenz sich Bahn brach, sich behauptete und allmälig in der politischen Praxis ihre Anerkennung durchsetzte.

Aber der sächsische Publizist blieb bei dieser erläuternden und ausfüllenden Bearbeitung der ihm vorliegenden Theorie noch nicht stehen: er führte noch eine andere Erdichtung in die Welt ein, welche ein ganz wüstes Chaos von Meinungen unter den gelehrten Forschern deutscher Geschichte und Rechtsgeschichte hervorgerufen hat. Das Landrecht des Sachsenspiegels entwickelte eine weit ausgebildetere und detaillirtere Ansicht von der Königswahl, die allerlei neues und unbekanntes mit ganz offenkundigen und bekannten Dingen vermischte[2]).

[1]) Zu dieser Beobachtung ist auch Ficker hingeführt (Willebriefe S. 30. 57. 58); auch er sieht nirgendwo einen Beweis erbracht von einem Vorrechte für Sachsen, Brandenburg, Böhmen, welches für die spätere Zeit kein Mensch leugnen wird. Ich befinde mich demnach im Einklang mit Ficker. Was Trier angeht, so vgl. unten S. 233 A. 1.

[2]) Landrecht des Sachsenspiegels III, 57, 2 (ed. Homeyer, 3. Ausg. S. 353): in des Kaisers Kore sal die erste sin die bischop von megenze, die andere die von trere, die dridde die von Kolne. Under den leien is die erste an'me Kore die palenzgrave von'me rine, des rikes druzte; die andere die herthoge von Sassen die marschalk, die dridde die marcgreve von brandeburch die Kemerere. Die schenke des rikes die Koning von

Zwar hielt Eike an der Unterscheidung der Vorverhandlung über die Kandidaten und der eigentlichen Kur, durch die der König rechtskräftig König wurde, noch fest; bei der Verhandlung blieben die gesammten Fürsten noch betheiligt; erst bei dem zweiten, dem formellen Akt der eigentlichen Kur räumte er jenen sechs Fürsten das Recht ein, daß sie vor allen andern die Stimme abgeben konnten[1]); er wollte diese bevorzugten ersten Stimmführer aber an das Ergebniß der allgemeinen Vorverhandlung gebunden sehen: wie dies zu erzwingen, gab er nicht an. Der neue Gedanke aber, den Eike vorbrachte, bezog sich auf die Begründung jenes Vorzuges der sechs ersten Fürsten: er setzte dies ihnen zugedachte Privilegium in nahe Beziehung zu gewissen Hof- und Reichsämtern, welche bei hohen offiziellen Festlichkeiten des Königshofes gewisse Dienstleistungen einzelnen Fürsten auferlegt hatten[2]); er vertheilte diese Aemter — das des Marschalls,

bohemen, die ne hevet nenen Kore, umme dat he nicht düdesch n'is. Sint Kisen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to'me ersten an'me Kore genant sin, die ne solen nicht Kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to Koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen Kiesen.

[1]) Fraglich ist, ob Eike meint, jene drei geistlichen hätten zuerst unter den geistlichen gestimmt, und erst nach der Abstimmung aller geistlichen wären als die ersten unter den weltlichen die anderen drei gefolgt (so Tannert 46). Die gewöhnliche Meinung ist eine andere — daß die sechs zuerst und dann die anderen abgestimmt. Diese Meinung hat die größere Wahrscheinlichkeit für sich.

[2]) Ueber das Verhältniß der sogenannten „Erzämter" zu dem Vorstimmrecht ist sehr viel discutirt worden. Ganz besonders Waitz macht sie zur wirklichen thatsächlichen Grundlage des Vorstimmrechtes (GGA. 1859, S. 663—667; Forsch. XIII, 206—216, V. G. VI, 265 ff.). Aber ich meine, es ist Hädicke S. 55—81 die gründliche Widerlegung dieser Annahme gelungen, wenn auch kleine Detailversehen ihm nachgewiesen sind, welche übrigens für die Hauptfrage gar nichts austragen. Aehnlich Weiland 314—318, Wilmanns 93, Tannert 57—69, besonders auch Harnack 43—45. Ich halte es für unnöthig, alle Momente noch einmal vorzulegen, aus welchen folgt, daß die Beziehung des Vorstimmrechtes zu den Erzämtern, wie sie Waitz und Schirrmacher 34. 55. 137 festhalten, den thatsächlichen Vorgängen deutscher Geschichte keineswegs entspricht. Die uns bekannten Beispiele einer Ausübung der Hofdienste durch deutsche Fürsten (936. 986. 1114. 1184) lehren, daß die betreffende Uebertragung eines solchen Ehrendienstes nur von Fall zu Fall geschehen ist. Dieser Erfahrungssatz ist durch alle die aufgebotenen Worte neuerer Kritiker nicht erschüttert worden. Ebensowenig halte ich allerdings den Nachweis für erbracht, daß aus Stellung und Thätigkeit der Herzoge (neben Pfalzgraf und Geistlichen) sich die Vorstimmberechtigung ableiten ließe (so sagen Phillips 108. 109, Weiland 318 ff., Harnack 15—21, Quidde 16—18). Eben deshalb sind alle diese Beweisversuche, ebenso die Herleitung von den Herzogen

des Kämmerers, des Truchsessen und des Schenken — an bestimmte Fürsten, an dieselben, denen er die ersten Stimmen bei der Königswahl aufgetragen hatte. Das war sicher: in ganz offenkundigem Widerspruch stand diese theoretische Begründung mit den Thatsachen deutscher Verfassungsgeschichte. Weniger deutlich ist es, wie Eike zu dieser Theorie gekommen ist und was er mit ihr bezweckt hat. War er doch nur in der Lage, drei dieser Aemter an jene drei weltlichen Fürsten — Pfalz, Sachsen, Brandenburg — zu vertheilen; aber es gab noch ein viertes; dessen Inhaber ging leer aus. Aus dieser Klemme rettete sich Eike durch den weiteren Satz, daß der Böhmenkönig, der Reichsschenke, an der Königswahl nicht Theil nähme, weil er seiner Nationalität nach kein Deutscher wäre[1]).

Die geschichtliche Erfahrung der verschiedensten Zeiten und Länder weist Beispiele dafür auf, daß eine im geeigneten Augenblick mit Geschick und mit Nachdruck in die Welt geworfene politische Theorie mit einer bemerkenswerthen Geschwindigkeit in die Köpfe der Menschen eindringt; und wenn sie sich erst in weiteren Kreisen der Geister bemächtigt hat, dann vermag sie sehr schnell auch die politische Praxis zu beeinflussen. Was wir in der neueren und neuesten Geschichte so häufig zu beobachten Gelegenheit haben, was wir in unseren eigenen

als die von den Erzämtern, ergebnißlos geblieben, weil überhaupt für die frühere Zeit, d. h. die vor dem Sachsenspiegel liegende Periode, es keine vorstimmberechtigten gegeben hat. Am bedenklichsten steht es mit den sehr gekünstelten Experimenten, für das 12. Jahrhundert den Brandenburger als Vorwähler zu entdecken. Ich vermuthe nach gelegentlichen Andeutungen in ihren Werken, daß sowohl Ficker als auch Winkelmann meiner Auffassung nahe stehen. Eine rücksichtsvollere Beachtung dessen, was vor bald einem Jahrhundert der alte Gemeiner niedergelegt hat, würde die neuere Forschung vor manchen Irrgängen bewahrt haben! —

[1]) Vgl. über diese „böhmische Frage" Weiland 305—310, gegen dessen Auslegung der Stelle mit Erfolg sich ebenso Schuster, Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels (Mittheil. d. österr. Inst. III, 392—407), als Tannert (S. 50 bis 57) erklärt haben. Wer ganz unbefangen die Stelle liest, wird über Eike's Gedankengang keine Zweifel hegen: aber dadurch, daß er die Vorstimmberechtigung der Laienfürsten an ihr Erzamt anknüpfte, erweckte er die Bemerkung, daß doch noch ein viertes Erzamt vorhanden, welches der Böhme damals versah. Derselbe aber — dies sah Eike in der Geschichte seiner eigenen Zeit — spielte keine hervorragende Rolle bei den Königswahlen; seine slavische Nationalität mußte diese mit Eikes Erzämter-Theorie in Widerspruch stehende Thatsache so erklären, daß hier zwei Regeln sich durchkreuzten (daß deutsche Nationalität für politische Rechte in Deutschland Voraussetzung, stand für Eike fest).

Tagen mehr wie einmal erlebt haben (man denke nur an die geradezu fabelhafte Verbreitung und Einbürgerung der Idee parlamentarischer Regierung in den letztvergangenen Jahrzehnten!), das ist auch im Mittelalter wohl möglich gewesen, wie ich meine, im dreizehnten Jahrhundert wirklich geschehen. Jener Gedanke eines engeren Kreises bevorrechteter Königswähler unter den deutschen Reichsfürsten, deren Umkreis ja selbst vor kurzem schon eine sehr wesentliche und fühlbare Einschränkung und Verringerung erfahren hatte, jener Gedanke, dem Eike in einer allgemein verständlichen Weise Ausdruck geliehen hatte, trat in derselben Zeit auf, in welcher das freie Wahlrecht der Reichsfürsten den letzten entscheidenden Sieg über das königliche Erbrecht erkämpfen sollte; er wurde verkündigt und ausgebreitet unter Menschen, welche die furchtbare und allgemeine Erschütterung der politischen Verhältnisse, die Folge des fünfzehnjährigen Kampfes um die deutsche Königskrone soeben erlebt hatten, welchen damals das grauenvolle Schauspiel des Vernichtungskampfes, den das Papstthum gegen das staufische Kaiserthum zu entzünden im Begriffe war, in allernächster Zeit bevorstand. Das waren die Verhältnisse, welche den Boden des deutschen Reiches für die Theorie Eikes zubereitet hatten und zuzubereiten fortfuhren.

Eike that den glücklichen Griff, eine den Tendenzen seiner Zeitgenossen, ebensowohl den Gelüsten deutscher Fürsten als den Absichten des römischen Papstthumes weit entgegenkommende und trefflich entsprechende Theorie aufzustellen. Aber er verkündigte den politischen Gedanken, der eine einschneidende Neuerung im Schooße barg, nicht in der Form einer theoretischen Forderung, sondern so, als ob er das bestehende, in unzweifelhafter Gültigkeit vorhandene Verfassungsrecht Deutschlands allein vortrüge. Die Wirkung einer solchen Einhüllung politischer Absichten ist eine allbekannte und oft erprobte. Wir sind heute in Deutschland nach den Erfahrungen des letzten Menschenalters allerdings schon etwas abgehärteter und mißtrauischer gegenüber derartigen Versuchen, eine erstrebte Neuerung mit dem Deckmantel geltenden Rechtes zu umhüllen oder die politische Tendenz in das bestehende Verfassungsrecht durch eine geübte Kunst juristischer Auslegung hineinzulegen. Aber selbst in unserer Gegenwart glückt ein solcher Versuch immer wieder, wenn er mit dem nöthigen Aufgebot von Umsicht und dem wünschenswerthen Schein von Sachkenntniß unternommen wird! Dem Mittelalter war dies Verfahren keineswegs fremd. Es gehörte doch — wie wir in dieser Arbeit schon an

einem besonders lehrreichen Beispiel gesehen haben — zu der in Rom durch häufige Benutzung eingeübten Taktik, alle dem Papste erwünschten Neuerungen in der Kirche auf Herkommen und Gewohnheit der ältesten Urzeit des Christenthums, auf Aussagen Christi und der Apostel, auf das feste Fundament alter Kaisergesetze zu stützen. Die Päpste forderten nicht leicht eine neue Einrichtung; sie verlangten immer nichts anderes, als Herstellung des alten, durch die Ungunst der Zeiten verdunkelten Rechtes. Solchem Vorgang folgte auch Eike. Die Schöpfung des bevorrechtigten Standes der ersten Königswähler — mit späterem Wort, der Kurfürsten — wurde von ihm in die Aufzeichnung des damals geltenden deutschen Rechtes hineingeschoben.

Eikes staatsrechtliche Ideen fanden in der öffentlichen Meinung der Zeitgenossen lebhaften Widerhall. In den populären Darstellungen der Zeitgeschichte trat dies sehr bald an den Tag. Das augenfälligste Zeugniß für die Macht des neuen Gedankens dürfte vielleicht in einem zeitgenössischen Bericht über jenen Wahlakt von 1237 zu sehen sein; in welchem, entgegen dem thatsächlichen für uns urkundlich erwiesenen Hergang, die eigentliche Wahl als Sache der vier vorberechtigten Fürsten von Mainz, Trier, Böhmen und Pfalz dargestellt wurde, deren Wahl dann die übrigen anwesenden Fürsten nur zugestimmt hätten[1]). So wirkte die neue Theorie auf die Auffassung der Zeitgenossen über ihre gleichzeitigen Erlebnisse umbildend ein. Und an anderer Stelle, an der man ohne Bedenken Eikes sechs Wahlfürsten und seine Erklärung ihres Vorranges sich angeeignet hatte, fühlte man, daß immerhin noch die Zuertheilung jenes wichtigen Vorrechtes an einen der sechs nicht ausreichend begründet wäre[2]); so wurde für

[1]) Vgl. oben S. 224 A. 1, die Stelle aus den Annales Marbacenses. gegenüber dem Wahldekret der Wahlfürsten selbst.

[2]) Annales Alberti Stadenses ad a. 1240 — (Mon. XVI, 367): electio enim ad istos dinoscitur pertinere; ex praetaxatione principum et consensu eligunt imperatorem Trevirensis, Moguntinus et Coloniensis. Trevirensis enim licet de Alemannia non sit, ratione antiquitatis eligit; quia cum eadem civitas a filio Nini, quem Semiramis noverca ejus stuprum ab eo desiderans a Babylone fugavit, sit constructa, Abraham patriarcha trium annorum existente, etiam est a tempore Petri apostoli in fide catholica solidata. Palatinus eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae, quia marscalcus, et margravius de Brandeburg, quia camerarius. Rex Boemiae, qui pincerna est, non eligit, quia Teutonicus non est. Ueber das Verhältniß dieser Notiz zu Eike vgl. Ficker, Sachsenſp. 66, Schirrmacher 33, Harnack 52, Wilmanns 98.

die Zuziehung des Erzbischofs von Trier, dem das alte Herkommen nicht in dem Maße zur Seite stand, wie seinen Kollegen von Mainz und Köln, jetzt das bis in die graueste Urzeit, bis zu Ninus und Semiramis und Abraham hinaufreichende und auch durch die Predigt des Christenthums zur Zeit Petri verherrlichte Alter des Bischofssitzes von Trier geltend gemacht. Wir sehen, in einige Verlegenheit geriethen im dreizehnten Jahrhundert allerdings die Entdecker des sechsköpfigen privilegirten Ausschusses der Fürsten, wenn sie als hergebrachte Gewohnheit in das geltende Recht ihre Neuerung einschmuggeln wollten; aber sie halfen sich aus solcher Verlegenheit einmal mit der Erzämtertheorie, ein andermal mit Lesefrüchten assyrisch-jüdischer Geschichtserinnerung; sie verfuhren dabei mit etwas größerer Zuversichtlichkeit, als die neueren Vertheidiger dieser oder ähnlicher Luftgebilde dies heute zu thun wagen. Es lohnt nicht, alle die Ausschmückungen und Variationen über das von Eike erfundene und aufgestellte Thema im einzelnen zu beleuchten[1]). Verschiedenartige kleine Zusätze wurden versucht, unter denen vielleicht nur der eine Einfall noch Erwähnung verdient, daß man dem Böhmenkönige, als einem siebenten Königswähler, die Rolle des Obmannes zuerkannte für den Fall, wenn jene sechs sich in gleiche Parteien gespalten hätten.

Der Eintritt der Theorie in die Praxis ist erleichtert oder herbeigeführt worden in jenen Stürmen, welche des Papstes Bannwort wider Friedrich II. entfesselt hat. Nachdem der Kaiser 1237 durch die Wahl seines Sohnes Konrad zum deutschen Könige in der Macht über Deutschland sich befestigt zu haben glaubte, unternahm er die Unterwerfung der ihm widerstrebenden Lombarden. Dieser Schritt italienischer Politik verwickelte ihn in den furchtbaren Kampf auf Leben oder Tod mit dem römischen Papstthum. Mit den Lombarden schloß Gregor IX. engsten Bund; in Deutschland hetzte und schürte er zur Erhebung gegen den Kaiser; und endlich belegte er ihn am 20. März 1239 mit dem Kirchenbann. Und des Papstes Flüche und Blitze

[1]) Zeugnisse aus dem 13. Jahrhunderte: 1) die Ableitungen des Sachsenspiegels, der Deutschspiegel und Schwabenspiegel, und das juristische Werk des Kardinales Henricus de Segusio (Summa decreti, — die Stelle bei Homeyer 94 und Wilmanns 95); — 2) die Geschichtswerke: Magdeburger Schöppenchronik, Martinus Polonus, Johannes Victoriensis, Ptolemaeus Lucensis, die Ausländer Mathaeus Paris und Thomas Wikes; — 3) die Aeußerungen der Dichter: Reimar van Zweter, Muscatblüt, Lohengrin. Vgl. die Zusammenstellungen von Waitz 208—215, Schirrmacher 93—98, Weiland 309. 310.

zündeten. In kurzer Zeit wankte jenseits und diesseits der Alpen Friedrichs Macht. Nun stürzte auch Friedrich sich in den Krieg gegen Papstthum und Kirche mit einer Leidenschaft, welche keine Grenzen, keine Besinnung mehr kannte, welche bald zu dämonischer Wuth aufloderte. Aber er hielt mit allem, was er that, den Fall seiner italischen Herrschaft und seines deutschen Königthums nicht auf: in dem furchtbaren Orkane der vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts ist das, was von deutscher Monarchie noch vorhanden war, völlig verschüttet und begraben worden.

Schon 1239 arbeiteten päpstliche Agenten daran, gegen Friedrich und Konrad ihren Anhang zur Aufstellung eines Gegenkönigs zu treiben[1]). Den Wühlern gelang es, sowohl Baiern als Böhmen und Oesterreich zu gewinnen; es wurde von der Erhebung des Dänenprinzen Abel gesprochen. Der päpstliche Wortführer bedrohte damals die Deutschen: wenn sie sich nicht beeilten, die durch Friedrichs Absetzung erledigte Krone von Deutschland einem anderen Fürsten zu übertragen, so würde der Papst selbst ein Einsehen haben und das Kaiserthum auf einen Franzosen oder Italiener übertragen. Diese Drohung entlockte dem Pfalzgrafen, der ja zugleich Herzog von Baiern war, das bezeichnende Wort[2]): „Wenn doch der Papst dies nur thun wollte! ich wäre bereit, auf meine beiden Stimmen bei der Königswahl, sowohl die pfälzische als die baierische, zu verzichten!"

---

[1]) Höfler, Albert Beham, Registrum epistolarum, 1847. — Vgl. Schirrmacher, Albert von Possemünster, genannt der Böhme, 1871.

[2]) Höfler S. 16: Dominus dux leniter et pure mihi respondit: o utinam dominus noster papa hoc ipsum jam fecisset, propter hoc enim vellem utrique voci renuntiare, videlicet palatii et ducatus, et dare super hoc ecclesiae pro me et heredibus publicum instrumentum. Die meisten Forscher glauben, hier habe sich der Herzog zwei Stimmen bei der Kur beigelegt — so Ficker, Sachsensp. 116, Weiland 331, Harnack 48 (mit kleiner Modifikation auch Wilmanns 45); es wäre damit eine Kurstimme, d. h. Vorstimmrecht, auch für Baiern als etwas Hergebrachtes in Anspruch genommen. Ich halte diese Erklärung für ganz unmöglich. Wie ist es denkbar, daß bei der Wahl von 1237 noch gar kein Wahlvorrecht bestanden und 1239 schon das neue System in Kraft getreten wäre? Als Reichsfürst wählte natürlich Baiern wie alle anderen; und somit hatte der Herzog damals allerdings zwei Stimmen bei der Königswahl, die pfälzische wie die baierische. — Die Stelle ist übrigens sonst noch interessant, nach einer anderen Seite hin. Wir sehen nämlich, daß ein Fürst, der mehrere Fürstenthümer vereinigt besaß, gewohnt war, für jedes einzelne Reichsfürstenthum, das er besaß, gesondert seine Stimme abzugeben.

Aber dazu kam es nicht. Auch die geplante Königserhebung unterblieb damals noch einmal. Erst als die Heftigkeit des Bürgerkrieges sich in den nächsten Jahren noch mehr gesteigert hatte, als der Papst zu ganz direktem Eingreifen sich entschloß, da erst kam die neue Königswahl zu Stande.

Man darf an dieser Stelle die Erinnerung an Gregor VII. und Heinrich IV. nicht ablehnen. Wie Gregor, in den Kampf wider Heinrich eingetreten, es bei den deutschen Fürsten zu Wege gebracht hat, daß sie den von ihm gebannten und entsetzten Herrn im Stich ließen und einen neuen, der Kirche gefügigen König sich wählten, so ging mit ganzer Entschiedenheit auch Innocenz IV. gegen den Staufen vor. Er war bereit, aus seiner Hand dem deutschen Reiche den König zu schenken, welchen die deutschen Fürsten durch ihre Königswahl dann nur anzuerkennen hätten. Es war eine Abkürzung des sonst beliebten Verfahrens. Hier nahm Innocenz IV. den deutschen Königswählern die Mühe ab, sich erst einen Fürsten aussuchen zu müssen — von dem es unsicher sein konnte, ob er selbst Lust hätte, seine Haut im Kampfe wider die Staufen zu wagen, oder ob der Papst geneigt wäre, ihn als König zu bestätigen. Einfacher war es, wenn der Papst die Person wählte und dann die deutschen Fürsten den „Pfaffenkönig" nur anerkannten und bestätigten! Eine genaue Beobachtung des alten Brauches, des bestehenden Verfassungsrechtes war weder Sache des Papstes noch Sorge der Fürstenrebellion. Im Zeitalter der neuerungslustigen Rechtstheoricen nahm man es damit nicht mehr genau.

Papst Innocenz IV. und sein Conzil von Lyon hatten am 17. Juli 1245 volltönend den Kirchenfluch über Friedrich und das staufische Haus erneuert. Im April 1246 ertheilte[1]) Innocenz

[1]) Zwei Schreiben des Papstes vom 21. April 1246 sind vorhanden (Leg. II, 361 u. 362). Das eine ist adressirt archiepiscopis et nobilibus viris aliis principibus Theutoniae habentibus potestatem eligendi Romanorum regem; es fordert die Wahl des Landgrafen cum imperium ad praesens vacare noscatur, und cum dil. fil. nob. vir lantgrafius Thuringiae ad honorem Dei et ecclesiae et christianae religionis praesidium imperii negotium assumere sit paratus. Das andere, welches die Nothwendigkeit der neuen Königswahl darlegt, aber jene Weisung betreffs der Person des Thüringers nicht enthält, ist ausgefertigt an den König von Böhmen, den Bischof von Würzburg, die Herzoge von Baiern, Brabant, Sachsen, Braunschweig, die Markgrafen von Meißen und von Brandenburg. Man bemerkt, daß die Curie die besondere Berechtigung von 6 oder 7 Wahlfürsten hier noch nicht kennt oder sich diese Unterscheidung noch nicht

seinem deutschen Anhang die Weisung, zur Königswahl zu schreiten und den Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen zum Könige zu wählen. Derselbe war allerdings mehrere Jahre lang Reichsregent neben dem jungen Könige Konrad gewesen; aber er hatte sich dann auf die päpstliche Seite geschlagen: er schien die passende Figur für die Aufgabe des Pfaffenkönigs[1]). Am 22. Mai 1246 wurde er in Hochheim (bei Würzburg) gewählt und ausgerufen. An seiner Wahl nahmen nur geistliche Fürsten Theil, an ihrer Spitze Mainz und Köln. Der Legat des Papstes war zugegen und spendete eine beträchtliche Geldsumme für die Wahl und dann für die Aufrechterhaltung des Pfaffenkönigs; er war angewiesen, dem Gewählten bei Laien und Geistlichen in Deutschland durch kirchliche Zwangsmittel Gehorsam zu verschaffen.

Die Freunde des Papstes bildeten jetzt in Deutschland eine geschlossene Partei, zum ausdauernden Kampfe für die päpstliche Sache entschlossen. Als ihr König am 16. Februar 1247 gestorben, schritten sie sofort zu einer Neuwahl; sie folgten dabei wiederum den aus Rom empfangenen Antrieben und der Leitung des päpstlichen Vertreters[2]). Am 3. Oktober 1247 erhob man den Grafen Wilhelm von Holland in dem kleinen Orte Worringen (zwischen Neuß und Köln) zum König. Wieder hatte päpstlicher Einfluß und päpstliches Geld den König, das „Pflänzlein, von päpstlicher Hand gesäet", auf

---

angeeignet hat. Die Adressaten bilden offenbar die Partei der gesicherten päpstlichen Freunde. — Mit den von Mathäus Paris (ed. Luard IV, 455) bei diesem Anlaß genannten Namen ist nichts anzufangen. Man könnte daher diese absolut unzuverlässigen und verwirrten außerdeutschen Autoren zu citiren vielleicht ganz unterlassen. Vgl. Schirrmacher 63. 68—70, Weiland 331—334, Harnack 49. 50.

[1]) Vgl. Ficker, Regesten 912. 913. In den gleichzeitigen Stader Annalen heißt Heinrich schon rex clericorum. Vgl. Reuß, die Wahl Heinrich Raspes 1878. — Lorenz, D. G. I, 43.

[2]) Vgl. über diese Wahl Ficker, Regesten 918—922; wir besitzen des Papstes Dankesschreiben an die oben aufgezählten Fürsten (Leg. II, 364). Der Papst charakterisirt später einmal Wilhelm als plantula nostra nostrisque manibus consita. Vgl. sonst Harnack 51, der mit Recht die interessante päpstliche Aeußerung stark betont: electus est communi voto principum, qui in electione Cesaris jus habere noscuntur, applaudentibus ceteris principibus (Ficker 922 glaubt, daß diese Angaben aus der Wahlanzeige Wilhelms selbst herstammen, was wohl denkbar ist). Weiland 334, 335, Schirrmacher 65. Vgl. auch Ulrich, Gesch. des römischen Königs Wilhelm von Holland (1882), Hintze, Das Königthum Wilhelms von Holland (1885), Hasse, König Wilhelm von Holland (1885).

den deutschen Thron gesetzt. Als Anhänger des Papstes und Theilnehmer an der Ehre dieser Königswahl werden uns elf Fürsten genannt, unter den geistlichen Mainz, Köln, Trier, Bremen, Würzburg, Straßburg, Münster und Speyer, aus den weltlichen allerdings nur der Herzog von Brabant und die Grafen von Geldern und Loos. Erst am 1. November 1248 war der Legat in der Lage, zu Aachen den jungen, zwanzigjährigen Fürsten zu krönen. Nur allmälig brach der neue König sich Bahn. Mehrere Jahre lang hatte er mit Konrad, der seines Vaters Sache in Deutschland verfocht, während Friedrich schwer in Italien rang, in den Rheingegenden zu kämpfen. Nach Kaiser Friedrichs Tode (13. Dezember 1250) wuchsen seine Aussichten; damals sprach der Papst noch eine feierliche Bestätigung seines deutschen Königthums aus; und als dann, im Oktober 1251, König Konrad, von den angeborenen italischen Vorstellungen und Tendenzen verlockt, seine Thätigkeit nach Italien verlegte, da war für den Gegenkönig das Feld in Deutschland frei. Er verstand es, seinen Anhang zu verstärken. Das entscheidende war, daß er jetzt auch die mächtigsten deutschen Reichsfürsten, auf welche es vornehmlich gerade bei der Königswahl anzukommen pflegte, auf seine Seite überzutreten vermochte. Dabei half ihm selbstverständlich die diplomatische und agitatorische Arbeit der päpstlichen Sendboten. In Braunschweig, wo er im Januar die Tochter des Braunschweiger Herzogs geheirathet, empfing nachträglich Wilhelm am 25. März 1252[1]) die feierliche

---

[1]) Ueber den bedeutungsvollen Braunschweiger Akt Ficker, Regesten 953, Schirrmacher 66—68, Wilmanns 99, Weiland 335, Harnack 52. 53. In den Erfurter Annalen heißt es: rex W. a marchione Brandenburgensi ac duce Saxoniae ceterisque hujus terre magnatibus sollemniter electus est; eodemque tempore cives Goslarienses fecerunt similiter. Rex etiam Boemiae pretiosis atque regalibus muneribus in signum electionis ipsum honoravit. Besonders lehrreich aber ist das Schreiben des Legaten an die Stadt Lübeck, vom 25. Mai 1252 (Codex dipl. Lubec. I, 168); darin: licet excell. dom. Wilhelmus olim fuisset a principibus, quorum intererat, legitime in regem electus, a summo pontifice, ad quem pertinet ipsius electionis confirmatio, confirmatus et in Aquis in regem sollemniter consecratus et regali diademate coronatus, tamen, quia se aliquot civitates et oppida excusabant, dicentes quod eidem dom. Wilh. non debebant intendere tamquam regi, pro eo quod nobiles principes dux Saxoniae et marchio Brandenburgensis, qui vocem habent in electione praedicta, electioni non consenserant supradictae, fraternitati vestrae tenore presentium intimamus, quod nos in die annunciationis dominicae (25. März) presentes fuimus in

und öffentliche Anerkennung des Herzogs von Sachsen und des Markgrafen von Brandenburg, welche persönlich dort erschienen waren und eine förmliche Wahl und Huldigung vorgenommen haben sollen. Der König von Böhmen schickte zum Zeichen seiner Zustimmung reiche Geschenke. Goslar und andere Städte erklärten ebenfalls ihren Beifall. Und weitere sächsische Städte wurden dann noch von den Legaten für Wilhelm gewonnen. Seit diesen Tagen erfreute Wilhelm sich immer allgemeinerer Anerkennung; der Tod Konrads in Italien (am 21. Mai 1254) verschaffte seiner Stellung weitere Verstärkung.

In den Braunschweiger Vorgängen von 1252 hat man einen deutlichen Beweis von der Wirkung zu erblicken, die Eikes Theorieen in seiner sächsischen Heimath schon erzielt. Die Sachsen behaupteten, die Vertreter des sächsischen Stammes hätten ganz nothwendig bei der Königswahl gehört werden müssen. Die päpstliche Politik, welche doch die Schritte des holländischen „Pflänzchens" auf deutschem Boden leitete, ging auf die Gedanken der Sachsen ein; es wurde gleichsam nachgeholt, was 1247 versäumt worden. Nach den politischen Ideen der Sachsen hatte, im engsten Anschluß an Eikes Regeln, König Wilhelm die Stimmen derjenigen Fürsten, welche bei der Kur zuerst stimmten, auf deren Willen es also vornehmlich ankam, auf sich jetzt, 1252, vereinigt: Mainz, Köln, Trier schon vorher, nachträglich nun auch Sachsen und Brandenburg; es fehlte nur der Pfalzgraf; aber auch der Böhmenkönig hatte sein Verlangen, als bevorzugter Wähler mitbetheiligt zu werden, erfolgreich angemeldet; er hatte seinen Beitritt zur Wahl noch besonders erklärt; und daß man dieser Erklärung freundliche Aufnahme gewährte, hatte er in kluger Berechnung durch seine dargebrachten Geschenke gesichert. In diesen Ereignissen und Verhältnissen, welche unter König Wilhelm, dem Holländer, sich abspielten, beruht der erste thatsächliche Erfolg, welchen Eikes Wahltheorie davontrug: es war der erste Stein zur Grundlegung einer neuen deutschen Verfassung, in welcher Papstthum und Fürstenthum die Rechte des Königthums unter sich auftheilten.

Geschöpfe des Papstes waren Heinrich, der „Pfaffenkönig", und Wilhelm, das „päpstliche Pflänzlein". Von dem päpstlichen Willen hingen die Geschicke Deutschlands jetzt ab. Die völlige Freiheit der

---

Brunsvic, ubi et quando dux et marchio antedicti electionem de predicto rege factam ratam habuerunt et gratam ac eundem in regem elegerunt unanimiter ad cautelam.

Königswahl von jedem Zusammenhang mit dem Erbrecht konnte als Errungenschaft des päpstlichen Eingreifens gelten. Die Abhängigkeit desjenigen Fürsten, der die Königskrone trug, von dem Papste und den deutschen Landesherren war die nächste Folge aus dem neuen Verhältniß. Wenn schon die Staufen vornehmlich auf die verschlungenen Kreise italienischer Interessen ihre Geisteskräfte und ihre Thätigkeit gerichtet, wenn schon Friedrich II. nur vorübergehend sich Deutschland als seinen Aufenthaltsort hatte gefallen lassen, so war der weitere Schritt deutscher Entwicklung nicht gerade mehr ein allzu großer, daß man aus der Fremde den deutschen Herrn sich kommen ließ. Jene ersten beiden Sprossen der Papstpolitik waren machtlose und kleine Herren gewesen, die auch als Könige ihren Fürstengenossen nicht besondere Achtung oder Furcht eingeflößt hatten. Die Nachfolger, die man sich entschloß ihnen zu geben, waren Nichtdeutsche, Organe und Diener ausländischer Interessen und Bestrebungen, welche als deutsche Könige hoffen durften, ihrer eigenen Heimathspolitik einige Vortheile zuwenden zu können.

Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Darstellung, auf die Geschichte der Doppelwahl von 1257 näher einzugehen[1]). Mehrfache Behandlungen hat dieselbe jüngst erfahren. Hier genügt es, mit wenigen Sätzen die Ergebnisse jener Untersuchungen zu verwerthen zum Abschluß der hier vorgetragenen Entwicklungsreihe.

Nach Wilhelms Tode (28. Januar 1256) trat zunächst eine Pause ein. Das bei dem Wahlsystem überhaupt unvermeidliche Zwischenreich dauerte diesmal sehr lange. Mehrere Male wurden Wahltage angesetzt, aber nicht gehalten. Von vornherein war die Gefahr einer Spaltung eine sehr große. Der Bund der rheinischen Städte faßte schon den Entschluß, nur dem einhellig erwählten Oberhaupte der Nation sich zu unterwerfen, mahnte aber die Fürsten des Reiches, einhellig vorzugehen. Sonderinteressen der einzelnen machten sich allenthalben geltend. Der letzte Sproß des staufischen Hauses, König Konrads Sohn, der kleine Konrad — dem wir uns in Nachfolge der Italiener den Beinamen Konradin beizulegen gewöhnt

[1]) Die beste Grundlage unserer Kenntnisse verschaffen uns die Regesten, in der Neubearbeitung Fickers (1882); vgl. bes. S. 990. 993. 1024—1026; außerdem Busson, Doppelwahl des Jahres 1257 (1866), Schroer, De studiis anglicis in regno Siciliae et Alemanniae adipiscendo collocatis (1867), Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen (1871), Kurfürstencoll. S. 71—92, Lorenz I, 138—162, Harnack 54—58, 259—262.

haben —, der eben vierzehn Jahre erreicht hatte, wurde von einigen wenigen ins Auge gefaßt; ihm begegnete sofort sehr entschlossen das Verbot Roms, ihn zu wählen. Der Kandidat der päpstlichen Partei war der englische Prinz Richard, ein Bruder des englischen Königs Heinrich III. und Schwager Kaiser Friedrichs II., ein Mann damals von 48 Jahren, dessen Gedanken sich auf Süditalien und Sicilien richteten, der aber, um zu diesem längst erstrebten Objekt englischer Begehrlichkeit zu gelangen, den Umweg über den deutschen Königsthron nicht scheuete. England betrieb nun die deutsche Königswahl wie ein Handelsgeschäft; große Summen wurden in Deutschland gespendet, um Stimmen für den englischen Prinzen zu kaufen. Rom unterstützte — nicht ohne daß für die römischen Machthaber nebenbei einige anständige Nebengeschenke abfielen — den englischen Handel. Es lag auf der Hand, daß die Beschränkung der Wählerzahl den Engländern ihre Aufgabe erleichterte und glättete. Aber neben dem englischen Prinzen meldete sich auch der 35jährige Spanier, König Alfonso X. von Kastilien, dessen Mutter eine Tochter des staufischen Königs Philipp war und der deshalb Ansprüche auf staufisches Hausgut in Schwaben schon erhoben hatte. In Deutschland dachten einzelne, besonders norddeutsche Fürsten daran, den Brandenburger Markgrafen Otto auf die Wahl zu setzen. Die Ausländer aber gewannen ihm den Vorsprung ab.

Im Januar 1257 zogen endlich viele deutsche Fürsten nach Frankfurt. Ein Theil derselben blieb auf dem Felde außerhalb der Stadt: der Erzbischof von Köln, der an Stelle des in Gefangenschaft abwesenden Mainzers und mit dessen Vertretung betraut auftrat, und die wittelsbachischen Brüder, der Pfalzgraf und der baierische Herzog. Einige Tage nachher traten die Gesandten Böhmens dieser Seite bei. Hier waren die Stimmen am 13. Januar 1257 auf den Engländer Richard gefallen. Die anderen Fürsten aber, die in die Stadt selbst eingezogen, wollten sich nicht fügen, oder waren mit dem Angebote nicht zufrieden. So wählten sie, unter der Führung Triers, den Spanier Alfonso: das geschah am 1. April 1257; der Trierer behauptete, Vollmacht von Sachsen und Brandenburg zu haben. Und nun behaupteten beide Parteien, den rechtmäßigen König sich erkoren zu haben. Richard und Alfonso legten sich selbst königliche Rechte bei. Aber nur Richard erschien auf deutschem Boden; er ließ sich die Krone zu Aachen am 17. Mai 1257 aufs Haupt setzen und verweilte in den Rheinlanden bis zum Oktober 1258; vorübergehend

stattete er wohl auch in den nächsten Jahren seinem Reiche noch kurze Besuche ab. Von einer dauernden Führung der Regierung war dennoch nichts zu spüren. Der Spanier dagegen hielt es überhaupt nicht für nöthig sich in Deutschland zu zeigen.

Zu solchen Früchten hatte die Vernichtung der alten deutschen Verfassung, die Freiheit der Königswahl und die päpstliche Politik der Bevormundung Deutschlands hingeführt.

Die beiden Könige brachten schließlich ihren Anspruch vor den Richterstuhl des römischen Papstes. Es reifte die Saat, für welche einst Gregor VII. den Boden vorbereitet, welche dann Innocenz III. gepflanzt und gepflegt hatte. Weitläufige Rechtsausführungen wurden in Rom von Seiten der beiden Könige gemacht. Hier behauptete sich endgültig die Freiheit der deutschen Königswahl von jeder Anlehnung an die Erbfolge; hier drang aber auch die neue Theorie der engbegrenzten Wählerzahl, der bevorrechtigten ersten Stimmführer, der eigentlichen Wahl- oder Kurfürsten endgültig zum Siege durch[1]).

Richard behauptete, durch Mainz, Köln und Pfalz und Böhmen, Alfonso von Trier, Sachsen, Brandenburg und Böhmen erwählt zu sein; die böhmische Stimme hatte geschwankt, war zu verschiedener Zeit auf verschiedener Seite gewesen. Und diese eigenthümliche Haltung Böhmens gab nun für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Wahl gerade Böhmen eine besondere Bedeutung: die Mehrheit lag dort, wo man Böhmen mitzuzählen sich entschloß. Ein schiedsrichterliches Urtheil über die Wahl war damit fast unmöglich gemacht. Aber es war in den Vorgängen selbst und in den Erörterungen der Parteien über dieselben nun doch allmälig dahin gebracht, daß von der Mehrheit der vorberechtigten Wahlstimmen die Wahl des Königs abzuhängen schien. Und sehr bald sah es so aus, als ob die vorberechtigten Wahlfürsten ausschließlich das maßgebende Recht der Königswahl für sich in Anspruch nehmen sollten.

Mochte man in einzelnen Aeußerlichkeiten noch an das alte Recht der Kaiserzeit sich anlehnen, mochte man auch von der Fortdauer der

[1]) Die päpstlichen Schreiben vom 31. August 1263, bei Raynald, Ann. eccles. 43—50; — vgl. Busson 125—130, Lorenz I, 219—223. 415—418, Harnack 260—262, Schirrmacher 76 ff., Phillips 126—130, Engelmann 53—56, Rodenberg im Neuen Archiv X, 172—179. In diesem Aktenstücke erscheinen principes vocem in electione habentes, qui sunt septem numero, oder principes, ad quos spectat eligere: sie werden geradezu als electores principes bezeichnet.

früheren Verfassungseinrichtungen noch sprechen — thatsächlich war doch damals der Grund zu einer neuen deutschen Verfassung gelegt worden. Gründlich war und blieb das Erbrecht ausgetilgt und zerstört. Die neuen Kurfürsten hatten die volle Freiheit und Befugniß, zum deutschen König einen Fürsten zu wählen, der ihnen oder der Mehrheit von ihnen am besten gefiel. Daß sie nicht Jemanden sich erküren würden, der auf die alten Rechtsregeln zurückzugreifen geneigt sein könnte, das verstand sich von selbst, das gehörte von jetzt ab zu den ungeschriebenen Sätzen der neuen deutschen Verfassungsordnung.

Es ist bekannt, daß in jener Zeit, in welcher Richard und Alfonso den Königsnamen führten, mehrfach der Versuch unternommen wurde, beide zum Rücktritt zu bewegen, oder über beide hinwegzugehen und einen neuen wirklich deutschen König zu erheben. Nach Richards Tode (2. April 1272) ging dies Unternehmen besser von statten. Den Spanier ließ man außer Acht: er hat erst im August 1275 dem Papste seinen Verzicht auf die deutsche Krone eingeräumt. In Deutschland war inzwischen am 1. Oktober 1273 ein neuer König erhoben worden, der Habsburger Graf Rudolf. Dem Scheine nach war wenigstens die „kaiserlose, die schreckliche Zeit" damit beendigt. In Wirklichkeit war die neue Königsmacht eine sehr geringe und beschränkte.

Man hatte 1273 von dem Wahlakt den Böhmen ausgeschlossen und als siebenten Königswähler den Baiernherzog mit stimmen lassen. Diese Unregelmäßigkeit ist nachher von König Rudolf beseitigt worden: endgültig wurden nun durch Spruch von König und Reich die sieben Kurfürsten — Mainz, Köln, Trier, Pfalz, Böhmen, Sachsen, Brandenburg — zum Wahlkollegium und zur höchsten dem König zur Seite stehenden Vertretung des gesammten Reichsfürstenstandes bestellt.

Eine neue Periode deutscher Geschichte hatte damit begonnen.

Auch diese neueren Könige, die der Gunst der sieben Wahlfürsten ihre Krone verdankten, haben wiederholt sich nicht geschenet Schritte zu thun, durch welche sie die Nachfolge ihrer Söhne oder Verwandten einführen könnten. Im Wechsel der Zeiten und der Personen blieben dieser Gewohnheit die meisten von ihnen ergeben. Und ebenso zielten die meisten darauf hin, ihre Regierung von der Mitwirkung oder Leitung oder Beeinflussung ihrer Wähler wieder frei zu machen; ja, auch gegen die päpstliche Einmischung in die Verhältnisse des deutschen Reiches haben die meisten dieser späteren Kaiser und Könige

von Deutschland Widerstand geleistet oder hemmende Schranken hergerichtet; sie alle strebten den Besitz an faktischer materieller Macht, den ihr eigenes Landesfürstenthum ihnen darbot, zu vergrößern, um durch ihre Hausmacht der Gewalt des Königthums Grundlagen und Stützen zu verschaffen.

Auf der anderen Seite heischte das Interesse des partikularistischen Landesfürstenthums dem Wachsthum königlicher Gewalt und Macht rechtzeitig entgegenzuarbeiten: sobald ein von der Blüthe der Fürsten erwählter König durch seinen Eigenbesitz oder durch seine politischen Erfolge auf dem Wege war, neue Machtmittel der Krone zu erringen, dann regte sich sofort das fürstliche Mißtrauen, das den Sohn und Erben des Herrschers von vornherein von der Mitbewerbung um die deutsche Krone ausschloß. Und das Papstthum sah ebenso wie die deutschen Fürsten auch seinen Vortheil in dem recht häufigen Wechsel der königlichen Dynastie.

Allenthalben stand die politische Entwicklung des deutschen Reiches unter dem Eindruck der gerade in Deutschland gemachten Erfahrung, daß Stärkung oder Schwächung der Monarchie von dem Verhältniß zwischen Wahlrecht und Erbrecht abhängig blieb.

Während die Behauptung und Befestigung des königlichen Erbrechtes für lange Zeiten den festen Halt des Königthums abgegeben hatte, so hat die freie Wahl des deutschen Königs den Niedergang des deutschen Reiches im Mittelalter bedeutet und besiegelt.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

University of British Columbia Library

DUE DATE

FEB 17 1972	
FEB 17 RECD	

FORM 310

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 01264 6342